This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Per 24416 e 182/2

Per. 244155 e. 118

Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Eine

historische Zeitschrift

herausgegeben

von

Heinrich Storch.

Zweyter Band.

St. Petersburg und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch.
1804.

Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Eine

historische Zeitschrift

herausgegeben

von

Heinrich Storch.

Zweyter Band.

St. Petersburg und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch.
1804.

An die Leſer.

Die Regierung, deren Geſchichte der Gegenſtand dieſes Journals ausmacht, iſt ſo reich an merkwürdigen Ereigniſſen, und der Vorrath wichtiger Materialien häuft ſich unter meinen Händen ſo ſehr an, daß ich — um nur einigermaßen mit der Zeit gleichen Schritt zu halten — mich gezwungen ſehe, die Zahl der Hefte zu verdoppeln. Es wird alſo von jetzt an monatlich eine Lieferung dieſer Zeitſchrift erſcheinen, und vier Lieferungen werden jedesmal einen Band bilden.

Um dieſer Veränderung auszuweichen, hatte ich beſchloſſen, alle ſchon in andern deutſchen Zeitſchriften abgedruckte Aktenſtücke (wie z. B. die Fundationsakte der Dörptſchen Univerſität u. a. m.) von meinem Journale auszuſchließen. Aber theils fand dieſer Vorſatz bey allen, die ich mündlich oder ſchriftlich davon benachrichtigte, den ſtärkſten Widerſpruch; theils iſt er auch wirklich unausführbar, denn

ein noch ungedrucktes Aktenstück, welches ich zum Druck versende, kann während der Reise zum Druckort in andern Zeitschriften erscheinen, ehe es mir möglich wird dies zu erfahren.

Die nun beschlossene Erweiterung meines Plans hat mir den Beystand eines Mitarbeiters unentbehrlich gemacht, und ich bin so glücklich gewesen, diesen in der Person eines meiner vertrautesten und achtungswürdigsten Freunde zu finden. Der Herr Kollegienrath und Ritter von Engelhardt, Gehülfe in der ersten Expedition des Kaiserlichen Staatsraths und Sekretair des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, hat sich, aus Zuneigung gegen mich und Interesse für eine Unternehmung, die er als nützlich ansieht, zu einer unmittelbaren und fortgesetzten Theilnahme an der Bearbeitung und Herausgabe dieses Journals entschlossen. Sein Zutritt sichert nicht nur die ununterbrochene Erscheinung der Hefte, sondern verspricht dem Institute auch eine Menge interessanter Beyträge, zu denen seine Kenntniß des Landes, der Sprache und der Geschäfte ihm hinreichenden Stoff darbieten werden.

St. Petersburg, im Decemb. 1803.

Der Herausgeber.

Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Vierte Lieferung.

Januar 1804.

I.

Organisation

des

Departements der innern Angelegenheiten.

Memorial des Ministers der innern Angelegenheiten über die neue Organisation der Expedition der Staatsökonomie. (Beschluß.)

Zweyter Abschnitt.

Geschichte und gegenwärtiger Zustand der Salzadministration.

Die Versorgung des Volks mit Salz war ursprünglich ein allgemeiner und jedermann offen stehender Zweig der Industrie.

Im Jahr 1705 fand die Regierung, zur Vermehrung der Staatseinkünfte, für nöthig, diesen Nahrungszweig unter ihre Direktion zu nehmen, und die Verwaltung desselben den Rathhäusern und Magistraten zu übertragen.

Die Pflichten dieser Verwaltung bestanden in der

Aufsicht über den Verkauf des Salzes, der durch eigends dazu bestellte, aus der Kaufmannschaft gewählte Aufseher und Krämer besorgt wurde, und in der Berechnung der aus dem Verkauf gelöseten Gelder.

So lange diese Art der Verwaltung bestand, waren alle diejenigen, welche selbst Salzwerke besaßen, oder denen die Benutzung derselben auf eine Zeitlang überlassen war, zu Salzlieferungen an bestimmten Orten und zu einem von der Regierung angesetzten Preise verpflichtet, und erhielten ihre Bezahlung nicht eher, als nach völlig beendigtem Verkauf.

Eine so unbestimmte, fast aller Berechnung entzogene Verwaltung konnte nicht lange bestehen. Bald zeigten sich Unterschleife und Mißbräuche. Zur Verhütung derselben, und um die Magistrate zu kontrolliren, ward eine besondere Direktion errichtet, die vom Kammerkollegium abhängig war.

Im Jahr 1731 fand man für nöthig, diese Direktion vom Kammerkollegium zu trennen, und einen eignen Zweig der Administration, unter der Benennung Salzkomptoir aus derselben zu bilden.

Die Pflichten des Komptoirs bestanden: 1) in der Revision der von den Magistraten eingereichten Rechnungen; 2) in der Erhebung der Salzgefälle, welche damals eine bedeutende Summe ausmachten, und von dem Komptoir an das Kabinet abgeliefert wurden; 3) in der Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Salzwerke und den Verkäufern; endlich 4) in der Aufsicht über die regelmäßige und gehörige Lieferung des Salzes.

Uebrigens war die Lieferung noch immer den In-

habern der Salzwerke selbst überlassen, und sie wurden nach einem von der Regierung bestimmten Preise bezahlt.

Die Verwaltung des Salzwesens blieb auf diesem Fuß bis zum Jahr 1754.

Die allmälige Zunahme der Volksmenge und die Vergrößerung der Industrie machten in kurzem auch diese Verwaltung unzulänglich.

Die Entdeckung neuer Salzquellen an den Ufern des Ilek und Irtysch, die eine Folge der Erbauung der Ischimschen und Orenburgischen Linien war, und die Bequemlichkeit Salz aus dem See Jelton zu erhalten, der wegen der Wildheit der umherwohnenden, vorher dem Russischen Reich noch nicht unterworfenen Völker für unzugänglich gehalten wurde — machten eine weit ausgedehnte Aufsicht und Verwaltung nöthig.

Dies bewirkte, daß man die Wirksamkeit des Komptoirs durch die innere Organisation desselben zu verstärken suchte.

Es ward daher im Jahr 1754 zu einem Ober-Salzkomptoir erhoben; erhielt einen Oberrichter zum Präsidenten, und zwey Räthe nebst zwey Assessoren zu Beysitzern. Zur Ausführung der Vorschriften des Obersalzkomptoirs an Ort und Stelle, wurden neue von demselben abhängige Komptoirs errichtet.

Die Pflichten des Obersalzkomptoirs bestanden: 1) in der Aufsicht über den Gang der Salzgewinnung überhaupt; 2) in der Abschließung der Lieferungskontrakte für jeden bestimmten Ort; 3) in der Beförderung und Erweiterung der Benutzung des neuentdeckten selbst anschießenden Salzes; 4) in der Revision der

Rechnungen der Magistrate und in der Einsammlung der Salzgefälle.

Zu bemerken ist, daß auch unter dieser Verwaltung die Lieferung des Salzes aus den Privat-Salzwerken und von den Inhabern der Kronsalzwerke auf dem vorigen Fuß verblieb. Jene wie diese verführten das Salz selbst nach den angezeigten Orten, und mußten mit der Bezahlung zufrieden seyn, welche die Regierung nach Maßgabe ihrer eigenen Unkosten dafür bestimmte. Diese Einrichtung, die jetzt eine Verletzung des Eigenthums scheinen könnte, war damals natürlich, und zwar aus dem Grunde, weil die Salzquellen und Werke, die sich in den Händen von Privatleuten befanden, ob sie gleich verkäuflich waren, doch auch als Zubehörungen der Krone angesehen wurden; so wie überhaupt das Eigenthumsrecht (des Staats) auf alles, was sich in der Erde findet, noch gar nicht beschränkt war.

Die Autorität dieses Komptoirs war der Autorität der Kollegien gleich. Es schickte Befehle an alle Stellen, die nur in irgend einer Beziehung mit seiner Wirksamkeit standen, wie z. B. an die Provinzialbefehlshaber, die Wojewoden und Gouverneurs. Es verwaltete selbst die Salzeinkünfte, die sich damals auf anderthalb Millionen Rubel beliefen, und machte keine andere Auszahlungen als in Folge eigenhändiger Befehle des Souverains. Unabhängig in allen Veranstaltungen, die Bereitung und Lieferung des Salzes betreffend, wandte es sich nur in dem Fall einer Erhöhung des Preises für die Inhaber der Salzwerke mit seinen Memorialen unmittelbar an den Monarchen.

In der Folge ward dem Salzkomptoir ein Ober-

direktor vorgesetzt. Ohne seine Einstimmung durfte das Komptoir schlechterdings keine Verfügungen treffen. Die ökonomischen Veranstaltungen in Betreff der Gewinnung des Salzes, der Kontrakte und Lieferungen, hingen von seiner Bestätigung ab.

So war der Zustand der Salzadministration bis zur Erscheinung der Gouvernements-Verordnungen. Diese brachten wichtige Veränderungen auch in diesem Zweige der Staatsverwaltung hervor.

Diese Veränderungen waren von zweyerley Art. Einige betrafen die Art der Verwaltung selbst; andere die Mittel und Gesetze, nach welchen die Salzgeschäfte ihren Lauf haben.

1. In Betreff der Verwaltung. Die Direktion des Salzwesens ward den Kameralhöfen übertragen. Diese wurden verpflichtet: 1) für jedes Gouvernement die jährlich erforderliche Quantität Salz zu bestimmen; 2) um die zum Ankauf desselben nöthigen Kapitalien nachzusuchen; 3) die Lieferungskontrakte abzuschließen oder die Kommissionen zum Ankauf zu geben; 4) das erhaltene Salz zur Versorgung des Volks abzulassen, das daraus gelöfete Geld in die Schatzkammer abzuliefern und Rechnung darüber abzulegen.

Die ökonomische Lokal-Aufsicht über die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen ward den Generalgouverneuren insbesondere übertragen; die Anordnung des Ganzen aber, so wie das Verificiren der Rechnungen, einer eigends dazu bey der Reichs-Schatzkammer errichteten Expedition. [1])

---

[1]) Ukas vom 1. Febr. 1780.

2. Die Veränderungen in dem eigentlichen Betriebe der Salzgeschäfte wurden durch das Salzreglement bestimmt. [2]) Dieses Reglement verordnet, daß die Kameralhöfe sich aller Einmischung in die innere Einrichtung der Privat-Salzwerke enthalten; daß die Herbeyschaffung des Salzes durch Lieferungen, nach freywillig mit der Krone geschlossenen Kontrakten, bewerkstelligt, und daß der Verkauf des Salzes nicht mehr durch Kaufleute, sondern durch eigends dazu beauftragte Inspektoren betrieben werden soll.

Die Organisation dieses Verwaltungszweiges ward also in ihren wesentlichsten Theilen durchaus verändert.

Bey dieser Anordnung konnte das Obersalzkomptoir nicht länger bestehen: seiner Wirksamkeit zwischen dem Senat und den Kameralhöfen Raum zu geben, hätte nur Hindernisse und Aufenthalt erzeugt; es ward daher im Jahr 1782 abgeschafft.

Hieraus erhellt aber auch, daß die Aufhebung des Obersalzkomptoirs die Folge einer allgemeinen Staatsanordnung war, und daß es auf keine andere Weise hergestellt werden konnte, als durch die Umstürzung dieser Ordnung, und durch die Entziehung der Geschäftzweige, welche die Gouvernements-Verordnung und das Salzreglement den Gouvernementsstellen zuerkannt hatten.

Diese Abänderung erfolgte nicht; und demungeachtet ward das Obersalzkomptoir im Jahr 1797 wiederhergestellt. [3])

---

[2]) Vom Jahr 1781.

[3]) Ukas vom 7. Febr. 1797.

Kaum war diese Wiederherstellung erfolgt, als die schwierige Frage entstand: wer soll die Vorschriften des Komptoirs an Ort und Stelle ausführen?

Die obern Gouvernementsbehörden, welche die Gerechtsame der Kollegien haben und folglich auf Einer Linie mit dem Komptoir stehen, konnten demselben nicht untergeordnet werden, und keine Ukasen von demselben entgegen nehmen.

Um diese Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, fand man für nöthig, bey den Kameralhöfen ein neues Departement, unter dem Namen des Kammerdepartements, zu errichten, und dasselbe mit dem Kammerkollegium und dem Salzkomptoir in Verbindung zu setzen. Die Aufsicht über dieses Departement sollte der Vicegouverneur führen.

Die Erfahrung bewies in kurzer Zeit die Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel. Die Kammerdepartements waren verpflichtet nach allem zu sehen, und hatten selbst nicht die geringste Befugniß etwas zu ändern oder zu verbessern; über alles mußten sie an das Salzkomptoir berichten, und das Komptoir, dessen Gewalt sich auch nicht viel weiter erstreckte, sah sich genöthigt fast jede Sache dem Senat vorzustellen. Die Wirksamkeit des Vicegouverneurs war eigentlich nur in Worten, nicht in der That, angeordnet; sie blieb fast immer unbedeutend, oder gab nur Gelegenheit zu Streitigkeiten und eitlen Disputen.

Diese Gründe entschieden endlich auch für die Aufhebung der gänzlich überflüssigen Kammerdepartements; die Vollziehung der Geschäfte des Salzkomptoirs ward

der unmittelbaren Leitung der Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe übertragen. [4])

Solchergeſtalt kam die Verwaltung der Salzangelegenheiten beynah wieder in die alte Verfaſſung; das Salzkomptoir aber ward wiederum eine äußerſt überflüſſige, den Geſchäftsgang erſchwerende Behörde.

Um dies deutlicher zu machen, muß hier wiederholt werden, daß das Salzkomptoir eine Behörde von gleicher Wichtigkeit mit den Kameralhöfen und Gouvernementsregierungen iſt, und daß ſeine Autorität nicht im mindeſten weiter geht, als die der genannten Stellen.

Hieraus folgt:

1. Daß das Komptoir nichts entſcheiden kann, was die Kameralhöfe nicht ſchon ſelbſt hätten entſcheiden können, wenn ſie nicht gezwungen wären, der erſtern Behörde zu deferiren.

2. Daß die Beziehung auf das Komptoir eine bloße Form und ein Zeitverluſt iſt: denn wenn das Komptoir die erforderlichen Nachrichten zur Entſcheidung hat, ſo ſind ſelbige von den Kameralhöfen eingeliefert worden; hat es dieſe Nachrichten nicht, ſo muß es ſelbige ebenfalls von den Kameralhöfen einfordern, oder beym Senat um neue Verhaltungsbefehle nachſuchen.

Doch, dies iſt noch nicht alles. Bekanntlich dürfen die Kameralhöfe für ſich ſelbſt durchaus keine Anordnung im Gouvernement treffen, ſondern müſſen hierüber mit den Gouvernementsregierungen kommuniciren. Finden dieſe letztern irgend eine Unbequemlichkeit bey

[4]) Ukas vom 22. Febr. 1800.

der Ausführung, so müssen sie — da sie nicht befugt sind, die Beschlüsse einer ihnen völlig gleichen Stelle abzuändern — abermals an die Kameralhöfe referiren; diese erstatten abermals Bericht an das Komptoir; und das Komptoir, dessen Autorität nicht weiter als die jener beyden Behörden geht, erstattet seinen Bericht an den Senat. Wie viel eitle, überflüssige Schreibereyen in einer Geschäftsgattung dieser Art, wo die Verzögerung von einigen Tagen zuweilen die Versorgung eines ganzen Gouvernements in Gefahr setzen kann!

Aber, was die Schädlichkeit dieser Hindernisse vollkommen macht, ist der gänzliche Mangel an Verantwortlichkeit. Wenn eine Verzögerung in der Ausführung, wenn irgend ein Mißbrauch zur Sprache kommt, so berufen sich die Gouvernementsregierungen auf die Kommunikationen der Kameralhöfe, die Kameralhöfe auf die Vorschriften des Komptoirs; das Komptoir rechtfertigt sich durch die Unzulänglichkeit der ihm ertheilten Autorität oder durch die Anordnungen des Senats — und so dient eine Schrift zur Rechtfertigung der andern. Die Mißbräuche können fühlbar werden, aber den Schuldigen auszufinden, ist beynahe unmöglich, und um die Folgen der Schwäche oder Unvorsichtigkeit Einer Behörde zu verbessern, muß man die Geschäfte von dreyen Behörden der Untersuchung unterwerfen.

Unter allen Beschäftigungen des Salzkomptoirs sind die Lieferungskontrakte und Kommissionen die wichtigsten.

Die Bequemlichkeit der Kontrakte hängt großentheils von der Konkurrenz der Lieferungslustigen ab; diese

Konkurrenz aber kann in Moskau, wo das Komptoir seinen Sitz hat, deswegen nicht statt finden, weil die Kontrakte in verschiedenen Terminen abgeschlossen werden. Wegen eines oder zweyer Gouvernements können die Lieferanten keine Reise von ihrem Wohnort nach Moskau unternehmen, um so weniger, da das Komptoir nie einen Kontrakt definitiv abschließt, sondern deshalb dem Senate vorstellt, wo oft Nachlasse an den geforderten Preisen dargethan werden.

Alle diese Mängel sind seit der Errichtung des Ministeriums noch fühlbarer geworden. Die Vorstellungen des Salzkomptoirs an den Senat müssen jetzt wieder zur Untersuchung an den Minister zurückgehen; die Vorstellungen dieses Komptoirs an den Minister aber, müssen in vielen Fällen von ihm an den Senat gelangen, und die Form dieses Verwaltungszweiges, die ohnehin schon so vielen Verzögerungen unterworfen war, ist dadurch noch zusammengesetzter und schwieriger geworden.

Alles bisher Gesagte führt zu der Schlußfolge, daß das Salzwesen, bey der gegenwärtigen Form seiner Verwaltung, große Mängel darbietet, die eine schleunige Abhelfung erheischen.

Nachfolgende allgemeine Bemerkungen mögen den Inhalt der vorstehenden beyden Abschnitte beschließen.

Die Administration der Manufaktur- und Salzangelegenheiten in Rußland ward von Anfang an auf die Grundsätze und Formen der Gerichtsbehörden begründet, und sah sich daher bald großen Mängeln unterworfen. Man versuchte zwar von Zeit zu Zeit allerley Abänderungen; aber diese Aenderungen halfen entweder

nur

nur zufälligen Mißbräuchen ab, oder sie bestimmten nur einzelne Verbesserungen: die Grundlage der Verwaltung behielt immer die nämlichen Unvollkommenheiten. Ohne Verbindung mit dem System des Ganzen, ohne genaue Berechnung, ohne festbegründete Verantwortlichkeit, mit unzulänglichen Reglements versehen, dirigirten die Behörden dieser, seit ihrem Ursprunge beynah unbegrenzten Verwaltung, die ihnen anvertrauten Zweige nach Grundsätzen, die für die Privatindustrie eben so drückend, als der guten Staatswirthschaft entgegen waren.

Diese Ordnung der Dinge konnte nicht lange bestehen: mit der Errichtung des Gouvernements nahm sie eine andere Gestalt an. Die Direktion der erwähnten Zweige trat in die Zusammensetzung der Gouvernements-Verwaltung, und ward ein unzertrennlicher Theil derselben: selbst die Reglements für jene Zweige wurden durchaus abgeändert. Grundsätze der Freyheit, wie sie dem Wesen der Industrie angemessen sind, nahmen die Stelle von Zwangsmitteln ein. Innerhalb 20 Jahren entstanden mehr Fabriken, als vorher in 57 Jahren entstanden waren. Wenn die Salzangelegenheiten während dieser Zeit keine bedeutende Fortschritte in der Vervollkommnung machten, so ward wenigstens der Gang derselben einfacher und bequemer.

Mit der Wiederherstellung des ehemaligen Verwaltungssystems im Jahr 1796 kehrten alle die Verwirrungen und Unbequemlichkeiten wieder, welche Zeit und Erfahrung erwiesen und vernichtet hatten. Hiezu gesellte sich noch die Nichtübereinstimmung dieser Verwaltung mit der allgemeinen Gouvernementsverwaltung.

Ohne den innern Zusammenhang dieser letztern zu zerreißen, war es unmöglich, die abgeschafften Behörden in ihrer ehemaligen Wirksamkeit wiederherzustellen: was ward also unter ihrem Namen wiederhergestellt? — bloße Kanzleyinstanzen; bloß eine alte, höchst schwierige Form, die um so schädlicher ist, da es weder Mittel giebt, sie ohne Verwirrung der Angelegenheiten in Ausübung zu setzen, noch eine Möglichkeit, diesen Verwirrungen wieder abzuhelfen, so lange jene Form besteht.

Diese Gründe sind eine dringende Aufforderung, über die schicklichste Organisation nachzudenken, die den erwähnten beyden Verwaltungszweigen gegeben werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von der zweckmäßigsten Organisation der Manufaktur- und Salzdirektion.

Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten die Mängel und Unbequemlichkeiten in der gegenwärtigen Form der Verwaltung des Manufaktur- und Salzwesens dargethan worden sind, so bleibt jetzt noch die Bestimmung einer bessern Organisation dieser Verwaltungszweige übrig.

Zu diesem Ende muß vor allem untersucht werden, worin die wesentlichen Pflichten dieser Direktionen bestehen; dann muß man die natürlichste und bequemste Anordnung der Gegenstände derselben zu bestimmen suchen.

Die wesentlichste Verpflichtung der Manufaktur-Direktion, in der gegenwärtigen Verfassung

der Dinge, besteht in der Einsammlung genauer und umständlicher Nachrichten über den Zustand der Fabriken, über die Menge ihrer Produktionen, über ihre Kapitale und über die Art ihres Debits; ferner in der Ergreifung allgemeiner, zeitgemäßer Maßregeln, um den Fabriken mehr Freyheit, mehr die Arbeit erleichternde Hülfsmittel zu verschaffen, und so viel möglich alle Hindernisse zu entfernen, die sich ihnen in den Weg stellen könnten.

Zu diesen wesentlichen Geschäften der Manufaktur-Direktion gesellt sich, nach der gegenwärtigen Lage der Fabriken, noch die Aufsicht und Verwaltung der zu Lieferungen verpflichteten Fabriken.

Hiernach können alle übrige Gegenstände, die gegenwärtig unter die Direktion des Manufaktur-Kollegiums gehören, füglicher und natürlicher auf folgende Weise vertheilt werden.

1. Die Kronfabriken müssen an Privatunternehmer abgegeben werden, diejenigen etwa ausgenommen, die aus der gewöhnlichen Kategorie heraustreten, wie dies der Fall mit der Manufaktur der Gobelins in Paris, und mit der Tapeten- und Porzellanfabrik in St. Petersburg ist. Bey diesen und ähnlichen Anlagen wird mehr die Beförderung des Geschmacks und der Kunst, als der Nutzen der Fabrik selbst in Betracht gezogen.

2. Die Versorgung der Truppen mit Tuch aus verpflichteten und unverpflichteten Fabriken, kann nach eben der Grundlage bewerkstelligt werden, die vor der Wiederherstellung des Manufaktur-Kollegiums, von 1780 bis 1797, statt fand. Die Manufaktur-Direktion fertigt das Verzeichniß der verpflichteten Fabriken

einerseits würde die Errichtung eines solchen Geschäftzweiges, nebst Anordnung eines besondern Etats für denselben, nicht geringe Kosten erfordern; und andererseits würde die Expedition der Reichsökonomie, selbst nach der Vereinigung der Manufaktur-Angelegenheiten mit derselben, weder Beschäftigung noch Ausdehnung genug haben, um einen eignen Zweig im Ministerium zu bilden. Es scheint daher rathsam, auch die Salzangelegenheiten zu der erwähnten Expedition zu schlagen; diese beschäftigt sich ohnehin schon mit der Volksversorgung, und kennt die Kornvorräthe: es würde also eine angemessene Beschäftigung für sie seyn, sich auch um die Salzvorräthe zu bekümmern. Sie könnte auf diese Weise zwey Hauptabtheilungen bilden: in der ersten würden Brod und Salz, als Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit, die Gegenstände der Volksversorgung ausmachen; in der zweyten würden Fabriken und landwirthschaftliche Anlagen die Gegenstände der Volksindustrie seyn. Die Leitung dieser beyden Hauptzweige könnte der Bequemlichkeit wegen in drey Kammern vertheilt, und, nach Aufhebung des Manufaktur-Kollegiums, seines Komptoirs und des Obersalzkomptoirs, Einer Expedition übergeben werden, welche die Benennung: Expedition der Staatsökonomie, führen könnte.

Jedoch, ehe es möglich ist, die Organisation dieser Expedition genau zu bestimmen, muß vorher die Grundlage festgesetzt werden, nach welcher sie ihre Geschäfte betreiben soll. Soll sie mit den Gerechtsamen und Formen der Kollegien bestehen? oder soll man ihr eine andere, bessere Einrichtung geben? und welche namentlich?

Um dieſe Fragen zu beantworten, müſſen zuvörderſt die Vortheile und Nachtheile der Verfaſſung der Kollegien und der Form ihrer Geſchäftsführung unterſucht werden. Dieſe Prüfung erfordert wegen ihrer Wichtigkeit, wegen der Unbeſtimmtheit der Begriffe, und wegen gewiſſer Vorurtheile für dieſe Verfaſſung, die durch die Zeit wurzelfeſt geworden ſind, einige Ausführlichkeit.

Die Organiſation der Kollegien — hier ich nicht von den drey erſten Reichskollegien die Rede, deren Verfaſſung in vielen Stücken von der der übrigen abweicht — kann im Allgemeinen in zwey Beſtandtheile abgeſondert werden: der eine begreift die Glieder, der andre die Kanzley. Erſtere theilen die Arbeit nach Fächern mit dem Präſidenten, beſtimmen die Ausführung aller im Kollegium zu verhandelnden Sachen, nehmen ſie in Berathung, und geben darüber Reſolution; die Kanzley aber führt dieſe Reſolutionen aus.

Die Kollegien wurden zu einer Zeit errichtet, da man noch keine richtige Begriffe von dem Syſtem der Verwaltung hatte. Peter I. bemerkte, daß die Reichsgeſchäfte — unter mehr als vierzig verſchiedene Prikaſen vertheilt [1]), die weder in Verbindung noch wechſelſeitiger Beziehung ſtanden — äußerſt langſam betrieben wurden und ſich unter einander durchkreuzten. Das goldene Tribunal, der Raſrjâd und das Unterſuchungs-Tribunal *), welche dieſen Prikaſen gewiſſermaßen zum Centralpunkt dienten, und in jenen

---

[1]) Alte Ruſſiſche Bibliothek. Th. XX. Abſchn. III.
*) Zolotaja Palata, Razrâd, Raspravnaja Palata.

Zeiten die Autorität des Senats repräsentirten, waren weder mit hinlänglicher Gewalt, noch mit einer Ordnung für die Geschäftsführung versehen. Peter fand für nöthig, andere Vereinigungspunkte zu bestimmen, und errichtete deshalb die Kollegien, zu welchen die Geschäfte aus den verschiedenen Prikasen gelangen, und von wo sie in den Senat übergehen sollten, der damals selbst nichts anders als die allgemeine Versammlung der Kollegien war.

Als diese Einrichtungen getroffen wurden, war die Geistesbildung in Rußland noch äußerst begränzt. Es ist eine notorische Thatsache, daß viele Bojaren und Reichsbeamte jener Zeit, bey übrigens sehr gesundem und scharfem Verstande, nicht schreiben konnten; andere unterschrieben nur mit Mühe ihren Namen. [a])

Dies war die dringende Veranlassung, in allen Prikasen und Kollegien die Berathschlagung von der Ausführung abzusondern. Die Präsidenten und Glieder faßten Beschlüsse; die Schreiber (D'äki) in den Prikasen und die Sekretäre in den Kollegien führten sie aus.

Bey dieser Art der Geschäftsführung war es unumgänglich nöthig, den möglichen Mißbrauch der Gewalt durch sehr komplicirte Formen zu binden.

So entstanden die Kollegien und ihre verwickelte Geschäftsführung.

Es kann seyn, daß diese Verfassung der Kollegien

---

[a]) Fast alle Akten jener Zeit wurden von den Oberſekretairs (Dumnyje D'äki) unterzeichnet. Selbst die Ukasen des Monarchen hatten bis zur Zeit Peters I. die Unterschrift der Djaken und die Form publicirter Ukasen. — Alte Biblioth. Th. XX.

zur Zeit ihrer Errichtung nothwendig war, sowohl wegen des damaligen Grades der Aufklärung, als wegen der Gewalt, mit welcher die Kollegien ausgerüstet waren. Damals war der Unterschied zwischen namentlichen und publicirten Ukasen *) noch nicht festgesetzt; noch war die Größe der Summen nicht bestimmt, über welche die Kollegien verfügen durften; noch gab es weder eine festbegründete Aufsicht, noch eine sichere Komptabilität. Der Senat war in den Entscheidungen der Sachen noch auf keine bestimmte Weise begrenzt; die Präsidenten der Kollegien aber bildeten den Senat. Wie wäre es bey dieser Lage der Dinge möglich gewesen, die zweckmäßigste und kürzeste Art der Geschäftsführung zu begründen? Die Kürze ist bey allen Geschäften die Folge klarer und bestimmter Begriffe. Sie ist die wahre Vollkommenheit in jeder Gattung von Geschäften, und nie muß man sie beym Ursprunge der bürgerlichen Einrichtungen, sondern bey ihrem Fortgange zur Vervollkommnung, suchen.

In der Folgezeit, besonders aber mit der Einführung der Gouvernementsverordnungen, veränderte sich das Wesen der Kollegien gänzlich. Ihre Autorität ward beynah auf den Umfang zurückgeführt, den die Autorität der Gerichtshöfe hatte. Die Mittel ihrer Verwaltung wurden andern Zweigen des Staatssystems angeeignet, und traten aus aller Beziehung mit den Kollegien. Auf diese Weise erloschen sie, ihrer Nutzlosigkeit halber, allmälig und fast durch sich selbst, dergestalt, daß keine Spur ihres Daseyns vorhanden war.

*) Meshdu Ukazom Imânnym i objavlâjemym.

Die Vernichtung dieser Behörden brachte nicht nur in dem Wesentlichen der Geschäfte nicht den mindesten Aufenthalt hervor; sondern die völlige Wiederherstellung derselben war sogar, bey der Beybehaltung des allgemeinen Systems der Gouvernements-Verwaltung, völlig unmöglich. Ihre Autorität war unter mehrere andere Behörden vertheilt, und die Mittel der Ausführung waren ihnen entnommen.

Auf diese Weise wurden im Jahr 1797, um eigentlich zu reden, nicht die Kollegien, sondern nur ihr äußerer Umriß und ihre Formen, wiederhergestellt: das heißt, man stellte nur das wieder her, was sie Schwieriges und Nutzloses hatten. Um ihrer Nichtigkeit eine Stütze zu verschaffen, fand man für nöthig, jedem Kollegium einen Oberdirektor vorzusetzen, durch dessen Verhältnisse und Wirksamkeit die Sachen einigen Schwung bekamen; die Kollegien aber beschäftigten sich nur mit Formalitäten, und stellten unter dem Namen ganzer Korporationen nur die Thätigkeit eines Individuums dar.

Dieser Blick auf die Geschichte der Kollegien zeigt:

1. Daß ihre ursprüngliche Errichtung auf die damalige Form der Gouvernements-Verwaltung und auf den damaligen Zustand der Aufklärung gegründet war.

2. Daß die Autorität der Kollegien durch die spätern Verordnungen dergestalt begrenzt wurde, daß sie ohne den Senat oder den Oberdirektor beynahe nichts mehr entscheiden konnten. Ihre Rechnungen sind jährlichen Revisionen unterworfen. Sogar die Führung ihrer Geschäfte selbst ist einer unausgesetzten und gleich-

förmigen Aufsicht untergeordnet. Es ist kein Grund vorhanden, Formen, die nur zur Begrenzung der Gewalt dieser Behörden eingeführt worden sind, auch noch jetzt beyzubehalten, da diese Gewalt ihnen schon längst entzogen ist.

Außerdem daß die Form der Kollegien ihrer gegenwärtigen Lage nicht angemessen ist, bietet sie auch noch durch sich selbst folgende Nachtheile dar:

a) Die Langsamkeit, die in der Geschäftsverwaltung durchaus nicht zu dulden ist, macht, so zu sagen, das Wesen aller Formen der Kollegien aus.

b) Mangel an gehöriger Vertheilung der Arbeit und stufenweiser Beendigung derselben.

c) Eine Menge höchst überflüssiger Formalitäten, und eine äußerst schwierige Form der schriftlichen Verhandlungen.

d) Mangel an Verantwortlichkeit.

Diese Nachtheile erscheinen noch größer, wenn man die Verfassung der Kollegien in ihrer Beziehung mit dem Ministerium untersucht.

Der Minister, dessen Thätigkeit im Kollegium die des Oberdirektors ist, kann dasselbe nur auf eine äußerliche Art dirigiren; das heißt, er empfängt vom Kollegium Memoriale über die laufenden Sachen, untersucht die Vorstellungen desselben, ertheilt nach denselben Vorschriften, fertigt Memoriale an, schreibt nach denselben die Ausführung vor — wie viel überflüssige und nichts Wesentliches enthaltende Schreibereyen! Er muß für jedes Kollegium eine besondere Kanzley und ein besonderes Archiv haben, und alles das bloß um dem Kollegium seine Resolution zu wissen zu thun, oder

einen Ukas bekannt zu machen. Dies führt den Minister in ein unnützes Detail, zerstreut die Aufmerksamkeit und raubt Zeit und Mittel, die Geschäfte in ihrem ganzen Zusammenhange zu übersehen.

Nachdem auf diese Weise die Unvollkommenheit der Kollegien-Form in der Leitung der Geschäfte dargethan worden ist, muß bestimmt werden: nach welcher bessern und zweckmäßigern Grundlage die Geschäftsführung in der Expedition der Staatsökonomie eingerichtet werden kann.

Zu dieser Absicht müssen zuvörderst allgemeine, möglichst richtige Begriffe über die Betreibung der Geschäfte in dem Fach der Direktion festgesetzt, und aus diesen die Grundsätze hergeleitet werden, die man bey der Anordnung der Geschäftsformen in besagter Expedition zur Basis nehmen könnte.

Bey jedem Zweige der Verwaltung müssen zwey Dinge unterschieden werden: die Verfassung, in welcher derselbe durch vorhergehende Anordnungen begründet worden, und die Lage, in welche er durch stufenweise Vervollkommnung gebracht werden muß.

Die Hülfsmittel, durch welche ein Verwaltungszweig sich in seinem gegenwärtigen Zustande erhält, können die Formen seiner Geschäftsbetreibung genannt werden.

Diese Formen sind von zweyerley Art: Form der schriftlichen Verhandlungen, und Form für den Lauf der Sachen selbst.

Der Vorzug der Formen für die schriftlichen Verhandlungen besteht in der Klarheit, Präcision und Einfachheit.

Die allgemeinen Grundsätze für diese Formen sind folgende.

I. Es darf in denselben durchaus nichts Ueberflüssiges geduldet werden, so unbedeutend übrigens ein solcher außerwesentlicher Zusatz scheinen mag; denn bey der Betreibung der Geschäfte im Großen verursachen eine Menge unbedeutender Hinderniſſe endlich einen sehr bedeutenden Zeitverlust.

II. Bey der Betreibung der Geschäfte im Großen muß jede Schrift Kennzeichen an sich tragen, nach welchen man beym ersten Blick bestimmen kann, nicht nur in welche Kammer, sondern auch zu welchem Tisch und zu welchem einzelnen Geschäfte sie gehört.

Die Formen für den Lauf der Sachen beruhen auf folgenden allgemeinen Grundsätzen.

I. Man darf durchaus nicht zwey oder drey Personen zu einem Geschäfte brauchen, welches Eine Person mit gleichem Erfolge beendigen kann: denn jede überflüssige Wirksamkeit wird eben dadurch eine schädliche Wirksamkeit.

Hieraus folgt, daß bey der Betreibung laufender Geschäfte die gemeinschaftliche Anwesenheit zweyer oder mehrerer Glieder nicht gestattet werden darf, sondern daß jedes seine besondere Kammer haben muß, die es verwaltet und für welche es verantwortlich ist.

II. Die Arbeit jeder Kammer muß dergestalt stufenmäßig angeordnet seyn, daß das Geschäft, indem es durch diese Stufen geht, bey jeder vervollkommnet, ergänzt oder aufgehellt werde, und, wenn es auf diese Weise reif geworden ist, zum Direktor der Kammer, von ihm zum Chef des Verwaltungszweiges, und so

weiter, emporsteige. Diese Stufenfolge und die gehörige Vertheilung der Arbeit sind die eigentliche Basis der Vollkommenheit in jeder Gattung von Geschäften.

III. Bey laufenden Sachen darf keine Absonderung der Glieder und der Kanzley gestattet werden; denn die laufenden Sachen an sich selbst sind durchaus Kanzleygeschäfte. Es ist im Vorhergehenden bemerkt worden, daß man diese Absonderung nur nothgedrungen angenommen hat; sie ist aber auch durch sich selbst höchst schädlich: 1) weil sie die Arbeit unnützer Weise verdoppelt. Sowol das berathende Mitglied als der ausführende Sekretair müssen sich von der Sache einen genauen Begriff verschaffen, müssen es in jedem Detail untersuchen; folglich muß einer wie der andere sich in die Lage setzen, zu urtheilen und auszuführen: aber einer wie der andere leistet weniger als er kann, einzig und allein der Form wegen. Hieraus entspringt eine unnütze Verschwendung an Zeit und Kräften, die in keiner Ordnung der Dinge zu verzeihen ist. 2) Weil der Ausführende nie für die Beurtheilung, der Urtheilende aber oft für die Ausführung nicht verantwortlich ist.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Vereinigung der Berathung und Ausführung das Hülfsmittel der Censur und Verbesserung benimmt; aber man muß nicht vergessen, daß die stufenmäßige Vertheilung der Geschäftsbetreibung nach dem Grundsatz II. und die Abhängigkeit jeder untern Stufe von der obern, an sich selbst das Mittel ist, die untern Instanzen durch die obern zu revidiren, das Versehen mag nun von der Beurtheilung oder von der Ausführung herrühren.

Dies ſind die allgemeinen Grundſätze für die Formen der ſchriftlichen Verhandlungen und der laufenden Sachen.

Ihre Vereinigung ſtellt den allgemeinen Begriff für die Form der Geſchäftsführung dar.

Bey der Vergleichung dieſer allgemeinen Grundlage mit dem erſten Entwurf zur Organiſation des Departements der innern Angelegenheiten erhellt, daß die Geſchäfte des Salzkomptoirs und des Manufakturkollegiums zu zwey verſchiedenen Expeditionen, nämlich zur erſten und dritten hätten geſchlagen werden müſſen [3]: aber die oben angeführten Gründe, der Wunſch überflüſſigen Ausgaben auszuweichen, und durch die Einheit der Direktion den Gang dieſer Geſchäftszweige zu erleichtern und zu befördern — ſchienen die Verſchmelzung obiger beyder Expeditionen in Eine anzurathen, deren Entwurf, nach oben ausgeführter Grundlage, folgender iſt.

Entwurf für die Expedition der Staatsökonomie.

Die Expedition der Staatsökonomie beſteht aus drey Kammern.

I. Kammer des Ackerbaus und der Anſiedlungen. Die Gegenſtände ihrer Beſchäftigungen ſind folgende:

1. Zuſtand der Vorräthe an Korn und übrigen Produkten.

---

[3]) Nach dem erſten Entwurf für das Miniſterium der innern Angelegenheiten ſollte daſſelbe aus vier Expeditionen beſtehen. Man vergleiche hierüber das Manifeſt vom 8. Sept. 1802. (Bd. I. No. I.)

Hierher gehören die Listen und Nachrichten von der Kornernbte, von den Kornpreisen, vom Bestande der Kornmagazine, von der bestehenden Volksmenge in jedem Gouvernement, die Versorgung der Kornbauern mit Ländereyen, die Fischereyen und übrigen Zweige der hervorbringenden Industrie, die Beschaffenheit des Kornbranntweins, und die Quantität Korn, die hiezu verbraucht wird.

2. Bau und Bereitung des Weins, Kultur des Sesams, Schaafzucht, Seidenbau.

3. Tutel der fremden Ansiedler.

In diese Kammer kommen alle bisher in der Expedition der Reichsökonomie verhandelte Gegenstände, nebst einigen andern, die bisher unmittelbar vom Ministerium des Innern abhängig waren.

Untergeordnet sind dieser Kammer: die Tutelkomptoirs, die Direktion des Seidenbaus und die übrigen Lokalbehörden, die in Zukunft zur Vervollkommnung der Gegenstände dieser Expedition errichtet werden dürften.

II. Kammer der Manufaktur-Industrie. Gegenstände:

1. Allgemeine Kenntniß vom Zustande der Fabriken und fabrikmäßigen Anlagen in Rußland; Beschaffenheit und Menge der Fabrikprodukte; Verkaufsorte oder Märkte für dieselben.

2. Aufsicht über die verpflichteten Fabriken; Listen über die Vertheilung der Tuchlieferung für die Armee und Flotte; Menge der Fabrikate.

III. Kammer der Salzadministration.

1. Geschäfte, die sich auf die Gewinnung des Salzes beziehen.

Hieher

Hieher gehören: a) Alle Nachrichten über die Gewinnung des Salzes aus den Salzseen, über den Zustand der Salzwerke, der Salzsiedereyen, über die Kapitale dieser Anlagen und über die Quantität des gesottenen Salzes. b) Die Versorgung der Salzmagazine, die Aufbewahrung des Salzes, die Vertheilung desselben nach dem Bedürfniß der verschiedenen Gouv., und die Ablassung aus den Magazinen.

2. Auf die Verführung.

Hieher gehören: Die Kontrakte und Kommissionen, die Vorladung der Lieferanten, die Anordnung der Kommissionnaire, die Listen über das in die Gouv. gehende Salz, über das Eingehen, Ausliefern und den Ueberschuß des Salzes und der Gelder.

3. Buchhalterey oder Rechnungsführung über die Salzoperationen.

Der Kammer der Salzadministration sind die Lokalkomptoirs zu Saratow und Nishegorod, desgleichen die Aufseher der Salzwerke untergeordnet.

Sämtliche Kammern werden von einem Vorgesetzten dirigirt, der den Titel: Chef der Expedition der Staatsökonomie, führt.

Jede Kammer hat ihren besondern Vorgesetzten, unter der Benennung: Kammerdirektor. Die zwey ersten Kammern haben jede einen, die dritte aber zwey Räthe, als Gehülfen des Direktors.

Jede Kammer hat mehrere Unterabtheilungen, Tische genannt, unter sich, und jede dieser Unterabtheilungen hat einen Tischdirektor.

Bey der Salzkammer wird ein besonderer Buchhalter bestellt.

Alle schriftliche Verhandlungen bey der Expedition werden nach beyliegenden Formularen betrieben. [4])

Alle bey der Expedition einlaufende Schriften lassen sich unter sechs Klassen bringen.

1. Nachrichten. Hieher gehören die Antworten auf empfangene Vorschriften, über beendigte Vollstreckung, die Monatsberichte über laufende Sachen, und andere dergleichen Schriften, die keine Ausführung von Seiten der Expedition erfordern.

2. Schriften, die zur allgemeinen Vergleichung dienen. Hieher gehören die Listen und Nachrichten, die zur Abfassung der Tabellen oder zur Anordnung irgend eines allgemeinen Entwurfs nöthig sind.

3. Schriften, welche die Bestätigung irgend einer Behörde oder Person verlangen, die zur Expedition gehört, oder Kommunikationen irgend einer Stelle, die von derselben nicht abhängig ist.

4. Antworten, welche Erläuterungen enthalten, die von der Expedition verlangt worden sind.

5. Schriften, die eine Entscheidung über Gegenstände erheischen, über welche die Expedition entweder allgemeine Vorschriften, oder einen an sie gerichteten Ukas, oder ein konfirmirtes Memorial, oder endlich einen vom Minister bestätigten Plan zu irgend einer Operation hat.

6. Schriften, nach welchen es einer neuen Anweisung von Geldern bedarf, oder zu deren Entscheidung die für die Expedition vorhandenen Vorschriften unzulänglich sind, und die folglich irgend eine neue Anordnung erfordern.

---

[4]) Man sehe am Schluß dieses Memorials die Beylage A.

Alle Schriften müſſen an den Miniſter adreſſirt ſeyn, und ihm von dem Dejourhabenden vorgelegt werden.

Wenn der Miniſter ſie durchgeleſen hat, ſchickt er ſie an den Chef der Expedition.

Der Chef ſieht die Papiere durch, merkt das Nöthige an, befiehlt ſie in ſeiner Gegenwart (u sebâ) nach den Gegenſtänden der Kammern zu ſondern, und ſie in ſelbigen abzugeben, um in das Journal der einlaufenden Schriften verzeichnet zu werden.

Alle einlaufende Schriften werden in jeder Kammer in das Journal eingetragen, welches nach beyliegender Form abgefaßt ſeyn muß. *)

Wenn die Papiere verzeichnet ſind, werden ſie dem Kammerdirektor überliefert, der, je nach dem Inhalt derſelben, die Vollziehung verfügt.

Die Vollziehung, welche der Kammerdirektor verfügt, kann nur von dreyerley Art ſeyn: 1) entweder die Schrift wird als Nachricht oder als eine zur allgemeinen Vergleichung gehörige Schrift angenommen; 2) oder es wird ein Auszug aus derſelben gemacht; 3) oder es werden nach derſelben Erkundigungen und Erläuterungen eingezogen.

Hierin beſteht die erſte Stufe der Vollziehung in der Expedition, und hiemit iſt der Wirkungskreis des Kammerdirektors begrenzt.

Er unterſchreibt alle Papiere, in denen nichts mehr als Nachrichten oder Aufklärungen über irgend einen Gegenſtand verlangt werden. Es verſteht ſich übrigens

*) Vergl. Beylage B.

von selbst, daß dies sich nicht auf solche erstreckt, die von andern Ministerien verlangt werden müssen. In diesem Falle fertigt der Kammerdirektor die Schrift an, und legt sie dem Minister zum Unterzeichnen vor.

Alle übrige Papiere, die eine höhere Vollziehung erfordern, werden, mit den Auszügen und Bemerkungen des Kammerdirektors, dem Chef der Expedition vorgelegt.

Der Expeditionschef kann nach den einlaufenden Schriften folgende Vollziehungen verfügen: 1) Bestätigung früherer Vorschriften, die den unter der Expedition stehenden Behörden und Individuen ertheilt werden. 2) Kommunikationen an Behörden, über Hülfsleistung, Mitwirkung oder schuldige Ausführung. (Hier wird in Rücksicht anderer Ministerien die obige Vorschrift beobachtet.) 3) Entscheidung über solche Gegenstände, über welche die Expedition allgemeine Vorschriften, oder ihr bekannt gemachte Ukasen, oder ein konfirmirtes Memorial, oder einen allgemeinen, vom Minister bestätigten Plan über irgend eine Operation hat.

Die angezeigten Vollziehungsverfügungen über alle diese Gegenstände werden, jede in der dazu gehörigen Kammer, angefertigt, und vom Expeditionschef unterzeichnet.

Hierin besteht die zweyte Stufe der Vollziehung in der Expedition.

Alles, was über diese Stufe hinausgeht, hängt schon vom Minister ab.

Die Geschäfte, welche dem Minister vorgetragen werden, müssen mit allen dazu gehörigen Nachrichten und

mit einem erläuternden Auszuge begleitet seyn, welcher letztere jedesmal die vollständige Darstellung der Sache und das Sentiment des Chefs über selbige enthalten muß. Dieser Auszug wird sowol vom Chef als vom Direktor unterzeichnet. Die Unterschrift des erstern bezeugt sein Sentiment; die des letztern haftet für die richtige Darstellung der Sache.

Die vom Minister verfügte Vollziehung wird in der dazu geeigneten Kammer verfaßt, dem Chef übergeben, und von diesem dem Minister vorgelegt, um sie zu unterzeichnen oder zur höchsten Bestätigung an den Kaiser gelangen zu lassen.

Hierin besteht die dritte und letzte Stufe der Vollziehung in der Expedition.

Alle Papiere, die von dem Minister oder von der Expedition ausgehen, werden in jeder Kammer in das Journal der abgefertigten Schriften verzeichnet. Dieses Journal besteht aus drey Büchern: in das erste werden die konfirmirten Memoriale und Ukasen eingetragen; in das zweyte, die Korrespondenz des Ministers; in das dritte die des Chefs und der Direktoren. Sämtliche Bücher sind nach beyliegendem Formular einzurichten. [6])

Die Journale der einlaufenden und abgefertigten Schriften haben ihren Vorgesetzten, der jedes abgefertigte Papier im Journal der einlaufenden Schriften, seiner Nummer gegenüber, notirt.

Nach diesen Nummern revidirt jeder Kammerdirektor sein Fach auf die im Departement des Innern

---

[6]) Siehe Beylage B.

überhaupt gebräuchliche Weise, und stellt dem Chef ein Verzeichniß über die Anzahl der ausgeführten und nicht ausgeführten Geschäfte zu, dessen Richtigkeit er durch seine Unterschrift verbürgt; der Chef aber legt dem Minister monatlich ein eben solches Verzeichniß vor.

Alle Kammern haben ein gemeinschaftliches Archiv, in welches die Sachen nach ihrer Beendigung abgegeben und aufbewahrt werden. Hier wird jede Schrift, nach der Kammer, zu welcher sie gehört, in ein besonderes Buch eingetragen, nach der Ordnung, die in dem Entwurf für das Departement festgesetzt ist.

Für alle Expeditionen überhaupt ist ein Exekutor angestellt, der zugleich die Pflicht eines Kassirers für die innern Kanzleyausgaben versieht.

Der nach obiger Grundlage entworfene Etat der Expedition ist hiebey geschlossen. [7])

Alle nach diesem Etat angeordnete Beamte werden vom Minister angestellt, ausgenommen der Expeditionschef und die Kammerdirektoren, die der Minister auswählt und dem Kaiser zur höchsten Bestätigung vorstellt.

Von der Verantwortlichkeit.

Die Abstufungen, die für die Vollziehung der Geschäfte festgesetzt sind, bestimmen zugleich die Grade der Verantwortlichkeit.

1. Der Kammerdirektor verantwortet für die Vollständigkeit der eingesammelten Nachrichten; für die treue Darstellung der Sachen, nach Grundlage jener Nachrichten; für die zeitige Vorstellung der Sachen,

---

[7]) S. Beylage D.

die über seinen Wirkungskreis hinausgehen, an den Chef der Expedition; und überhaupt für die förderſamſte Betreibung aller Sachen, deren Abfertigung von ihm abhängt; folglich auch für die Reviſion der Journale.

2. Der Expeditionschef haftet für alle Beſtätigungen und Entſcheidungen, die nach den in der Expedition angenommenen Grundſätzen gegeben und von ihm unterſchrieben ſind; für die zeitige Vorſtellung aller Sachen, die über ſeinen Wirkungskreis hinausgehen, an den Miniſter, und für die Reviſion und Journale in allen Kammern.

3. Der Miniſter endlich verantwortet für die neuen Anordnungen, für die Abänderung der ehemals beſtandenen, für die Anweiſung neuer Summen, mit einem Worte für alle von ihm unterzeichnete Beſchlüſſe, für welche es keine allgemeine, die Expedition betreffende Vorſchriften giebt.

Indem ich dieſen Entwurf zur Expedition der Staatsökonomie der allerhöchſten Erwägung Ew. Kaiſerl. Maj. vorlege, finde ich es nöthig, die Hauptpunkte deſſelben mit den hiebey folgenden Anmerkungen zu begleiten [8]), um ſowol dem Ganzen mehr Deutlichkeit zu geben, als auch jeden einzelnen Satz genauer zu motiviren.

Wenn der hier vorgeſchlagene Entwurf der höchſten Beſtätigung Ew. Kaiſerl. Maje gewürdigt werden ſollte, ſo könnten folgende Mittel zur Uebertragung der Ge-

---

[8]) S. die Beylage C.

schäfte aus den alten Stellen in die neuerrichteten bestimmt werden.

I. Das Manufaktur-Kollegium und die Expedition der Reichsökonomie können mit allen laufenden Sachen unverzüglich in die neue Ordnung der Dinge treten.

II. Zur Beendigung der alten Sachen würde dem Manufaktur-Kollegium ein viermonatlicher Termin angesetzt. Binnen dieser Zeit müßten alle Sachen geschlossen, und zur Abgabe an das Archiv fertig seyn. Die Register hierüber wären dem Minister vorzulegen.

III. Nach Durchsicht dieser Register würden die nothwendigsten und neuesten Sachen in das Archiv der Expedition, die übrigen aber in das Reichsarchiv der alten Sachen abgeliefert, und hiemit das Man. Koll. geschlossen.

IV. Die Umformung des Salzkomptoirs bietet mehr Schwierigkeiten dar. Um bey der Vewerkstelligung derselben die Ordnung und den Lauf der Geschäfte nicht zu unterbrechen, müßten die besten Geschäftsleute aus jeder der drey Expeditionen des Komptoirs, in allen zehn Personen, hieher beschieden werden. Das Komptoir würde unterdessen die Geschäfte mit den übrigen Beamten auf dem vorigen Fuß betreiben.

V. Die laufenden Geschäfte von besonderer Wichtigkeit müßten gemeinschaftlich mit dem Ausschuß der Beamten abgefertigt werden, desgleichen auch die Rechnungsbücher der laufenden Sachen, von welchen das Komptoir, wenn es nöthig wäre, zur Nachfrage Kopie erhalten kann. Nach dieser Abfertigung aber müßten alle Sachen, die an das Komptoir gelangen, von demselben ohne Durchsicht an die Expedition gesandt werden.

VI. Die Beamten des Komptoirs würden zugleich mit den Beamten der Expedition des Departements, welche sich vorläufig mit den Salzangelegenheiten beschäftigt, nach einer zu bestimmenden Ordnung in die hiesige Geschäftsführung treten.

VII. Während der Bewerkstelligung dieser Versetzung wird der Minister allen Behörden zu wissen thun, daß sie sich von nun an, statt an das Salzkomptoir, an die Expedition zu wenden haben, und daß sie für die Korrespondenz die für dieselbe vorgeschriebenen Formen, für die Listen und Rechnungen aber bis aufs Weitere die bisher gebräuchlichen Formen zu beobachten haben.

VIII. Auf diese Weise wird hier der Centralpunkt für alle Geschäfte der Salzadministration begründet; das Salzkomptoir aber beschäftigt sich unterdessen mit der Abschließung der alten Sachen, und mit der Anfertigung der Register. Sobald der Minister diese erhalten hat, werden die nothwendigsten Sachen in das Archiv der Expedition geschickt; die übrigen aber im Moskowischen Archiv der alten Sachen niedergelegt.

IX. Zur Beendigung aller dieser Geschäfte kann dem Salzkomptoir eine halbjährige Frist gestattet werden, worauf selbiges gänzlich zu schließen ist.

In dem Entwurf für die Geschäftsverwaltung des Departements der innern Angelegenheiten, welcher den 1. Nov. 1802 die höchste Bestätigung erhielt, hatte ich schon das Glück, Ew. Kaiserl. Maj. unter mehrerem vorzustellen, daß die Organisation dieses Departements mit der Zeit nach einem sehr vielumfassenden Plane begründet werden müßte. Schon damals war vorauszusehen, daß der Minister bald die Unbequemlichkeit

fühlen würde, die Geschäfte des ihm anvertrauten Verwaltungszweiges durch zwey Kanzleyinstanzen zu dirigiren, von welchen eine, unter dem Scheinnamen der kollegialischen Verfassung, in den Verwaltungsangelegenheiten den beschwerlichen und zweckwidrigen Gang der Gerichtsbehörden — die andere aber, unter der Benennung des Departements der innern Angelegenheiten, zwar bequemere Formen hat, jedoch, da sie die Sachen nur durch erstere Instanz erhält, selbige eigentlich nicht betreibt, sondern ihnen nur eine andere Gestalt giebt.

Jetzt — wenn der Entwurf für die Expedition der Staatsökonomie die Bestätigung Ew. Kaiserl. Maj. erhalten sollte — wird es möglich seyn, auch für das ganze Departement des Innern die Grundlage zu einer bessern und bequemern Organisation zu entwerfen.

Die ganze Direktion der staatswirthschaftlichen Gegenstände ist in Eins zusammengezogen, und die beyden bis jetzt für dieselben bestehenden Expeditionen, die erste, welche die Salzgeschäfte, und die dritte, welche die ökonomischen Angelegenheiten besorgte, sind durch obigen Plan in Eine verschmolzen: es bleiben also im Departement nur noch die zweyte und vierte Expedition, für die Polizey und das medicinische Kollegium nach.

Auch diese beyden Zweige erfordern durchaus eine neue Organisation, und sobald alle deshalb nöthigen Vergleichungen beendigt seyn werden, mit welchen das Ministerium sich schon jetzt beschäftigt, werden sie gleichfalls in die nämliche Ordnung treten, welche ge-

genwärtig für die Expedition der Staatsökonomie angeordnet wird.

Das Departement der innern Angelegenheiten wird solchergestalt aus drey Expeditionen bestehen. Die erste — die Expedition der Staatsökonomie — kann sogleich eröffnet werden. Die zweyte kann die Benennung: Exped. der Staatspolizey, und die dritte: Exped. der Staats-Medicinalpflege, erhalten, und beyde können nach dem Muster der ersten organisirt werden. *)

Es wäre zu wünschen gewesen, daß alle diese Fächer zu gleicher Zeit in die für sie bestimmte Ordnung hätten gebracht werden können: aber die beyden letztern erfordern besondere und ziemlich weitläuftige Vergleichungen, welche nicht alle auf einmal bewerkstelligt werden konnten, und es war kein Grund vorhanden, die Anordnung des staatswirthschaftlichen Faches um der beyden andern Fächer willen aufzuschieben. Nur ist es nöthig, diesen letztern schon jetzt eben die Formen der schriftlichen Verhandlungen anzueignen, welche für das erste bestimmt worden sind.

Indem ich alle diese Entwürfe dem Ermessen Ew. Kaiserl. Maj. anheim stelle, werde ich, sobald sie die höchste Bestätigung erhalten, unverzüglich zu den Maßregeln ihrer Ausführung schreiten, und sobald die hier vorgeschlagene Verfassung und Ordnung für die Direktion des staatswirthschaftlichen Faches begründet seyn

*) Man vergleiche die tabellarische Uebersicht des ganzen Departements, welche in der vorhergehenden Lieferung bey der Einleitung zu diesem Memoriale mitgetheilt ist.

wird, das Glück haben, auch die Hülfsmittel vorzuschlagen, durch welche der eigentliche Betrieb derselben erleichtert und vervollkommt werden kann. Schon jetzt sind wesentliche Verbesserungen für die Salzoperationen beabsichtigt und entworfen; aber sie sind sämtlich so sehr mit der bessern Organisation dieses Verwaltungszweiges verwebt, daß ich sie jetzt weder zur Bestätigung vorlegen, noch zur Wirklichkeit bringen kann: denn die Mittel der Verbesserung hängen durchaus von der Art ihrer Ausführung ab.

Unterzeichnet: Graf Viktor Kotschubej.

Jun. 4. 1803.

Beylagen.

A.

Formulare für die schriftlichen Verhandlungen. *)

I.

Form einer Vorstellung.

M. d. i. A. 1. Expedition. 2. Kammer. Vorstellung über den . . Gegenstand.

von dem . . 6. Sept. 1803. No. 149.

Dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten.

Darstellung der Sache. Die Bauern des . . . Kreises haben nicht zu gehöriger Zeit das Korn in die Magazine abgeliefert. — Alle Mittel, die man angewendet hat, sie dazu anzuhalten, sind vergeblich gewesen.

Ursachen. Die Härte des vergan-

*) So wörtlich wie möglich aus dem Russischen übersetzt.

genen Winters, schlechte Erndte, Heuschrecken — waren hievon die Ursachen.

Unbequemlichkeiten. Einerseits werden hiedurch die allgemeinen Grundsätze verletzt, die bey der Anfüllung der Magazine angenommen sind; andererseits könnten weitere Zwangsmittel gegen die Bauern zur Herbeyschaffung des Korns sie gänzlich ruiniren.

Schluß. Bey Gegeneinanderhaltung dieser Unbequemlichkeiten finde ich für nöthig und stelle zur Bestätigung vor:

1) Die Einforderung des Korns von den Bauern des . . Kreises dieses Jahr aufzuschieben.

2) Fürs künftige Jahr aber sowol diese, als auch die alsdann zu stellende Quantität unausbleiblich beyzutreiben.

N. N. Gouverneur.

Anmerkung. Jeder Vorstellung wird auf dem andern Blatte ein kurzer Extrakt aus derselben beygefügt. Aus obiger Vorstellung würde er z. B. ungefähr so lauten:

Inhalt. Ueber den Aufschub der Kornlieferung in die Magazine für die Bauern des . . Kreises.

Ursachen. Härte des vergangenen Winters, Mangel an Korn, Möglichkeit des Ruins der Bauern bey Anwendung von Zwangsmitteln.

Hievon sind jedoch sehr kurze Vorstellungen ausge-

nommen, oder solche, die von Sachen handeln, welche keiner speciellen Erläuterungen bedürfen.

In allen Vorstellungen müssen zu Anfange eines jeden Absatzes ausdrücklich die Worte: „Inhalt der Sache — Ursachen — Unbequemlichkeiten — Schluß und Mittel zur Abhelfung" u. s. w. beygefügt werden.

Pakete, die Sachen enthalten, welche keinen Aufschub leiden, müssen auf dem Umschlage mit dem Wort „dringend" bezeichnet seyn.

Alle Pakete müssen die Aufschrift haben:

„An den Minister der innern Angelegenheiten,
von dem . . . . .
für die . . . . Expedition."

2.

Form einer Entscheidung.

M. d. i. A.
1. Expedition.
2. Kammer..
3. Tisch . .
Antwort auf
No. 149.
über den . .
Gegenstand.

11. Sept. 1803.
No. 654.

Dem Herrn wirklichen Staatsrath und Civilgouverneur . . . .

In Erwägung der von Ew. Excellenz vorgestellten Ursachen finde ich folgende Maßregeln zur Abhelfung der von Ihnen angezeigten Unbequemlichkeiten nöthig.

1)
2)
3)

Diese Maßregeln haben die höchste Bestätigung erhalten.

(Wenn der Umstand nämlich Sr. Maj. dem Kaiser vorgelegt worden ist.)

Ew. Excellenz werden nicht anstehen, mich von dem Erfolge der Ausführung

oder von den örtlichen Hinderniſſen zu benachrichtigen.

N. N. Miniſter.

3.

Form einer Antwort.

M. d. i. A.
1. Expedition.
2. Kammer..
3. Tiſch . .
Antwort auf No. 149. über den . . Gegenſtand.
11. Sept. 1803.

Dem Herrn . . . . . .

Die Expedition der Staatsökonomie findet bey Unterſuchung der von Ew. Excellenz an den Miniſter gelangten Vorſtellung und nach Gegeneinanderhaltung

1) des höchſten Ukaſes von . . Tage und . . Jahr;

2) des konfirmirten Memorials über den . . Gegenſtand;

3) der früher über dieſen Gegenſtand eingeſammelten Nachrichten — folgende Maßregeln nöthig:

1°.

2°.

3°.

N. N. Chef der Expedition.

4.

Form einer Aufforderung.

M. d. i. A.
1. Expedition.
2. Kammer..
3. Tiſch . .
Beſtätigung oder Kommunikation über..
1. Sept. 1803. No. 146.

Dem Herrn . . . .

Die Expedition der Staatsökonomie hat den Bericht erhalten, daß der . . Gerichtshof oder die . . Gouvernementsregierung die Vollziehung, welche durch den . . Ukas oder durch das . . Reglement vorgeſchrieben iſt, noch nicht zu Stande gebracht hat.

Die Expedition hält es demnach für nöthig, die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz auf diese Sache zu lenken, und erwartet über die Ausführung Ihre Benachrichtigung.

N. N. Chef der Expedition.

5.

Form der Vorschriften, nach welchen Berichte eingefordert werden.

M. d. i. A.
1. Expedition.
2. Kammer . .
3. Tisch . .
Betreffend . .

24. Jun. 1803.
No. 268.

Dem Herrn wirklichen Staatsrath und Civilgouverneur . . . .

Die Expedition der Staatsökonomie hat folgende Nachrichten nöthig:

1) Wie hoch man in dem Gouvernement . . die bestehende Volksmenge männlichen und weiblichen Geschlechts annehmen kann, steuerbare sowol als nicht steuerbare Einwohner gerechnet, die ihren beständigen Aufenthalt in diesem Gouvernement haben.

2) Wie hoch man mit Wahrscheinlichkeit die Anzahl der Leute annehmen kann, die nur eine Zeitlang daselbst verweilen, und wie viel Zeit im Jahre sie sich im Durchschnitt daselbst aufzuhalten pflegen.

3) Die Anzahl der im Gouvernement einquartierten Truppen.

4) Die Quantität Salz, welche, außer der gewöhnlichen täglichen Konsumtion, zur Bereitung einiger Handelsartikel, als

zum

zum Einsalzen des Fleisches, der Fische u. s. w. verbraucht und außerhalb dem Gouvernement verführet wird.

N. N. Kammerdirektor.

6.

Form einer Antwort an den Minister.

M. d. i. A.
1. Expedition
2. Kammer . .
3. Tisch . .
Antwort auf
No. 268.
Betreffend ...

Von dem ... Civil- oder Militairgouverneur.
24. Aug. 1803.
No. 152.

Dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten.

1) Die Anzahl der beständig ansäßigen Einwohner des Gouv. . . kann zu . . angenommen werden.

Bey dieser Schätzung hat man zur Grundlage genommen:

a) die verglichenen Bücher der Metrika.

b) die Eingaben der Niederlandgerichte.

c) die allgemeine Erfahrung, daß die jährliche Zunahme der Volksmenge in dem . . Gouvernement zu . . . . auf 1000 Revisionsköpfe geschätzt werden kann.

2) Die Anzahl der temporären Einwohner des Gouvernements kann zu . . angenommen werden. Die Dauer ihres Aufenthalts ist im Durchschnitt von . . Monaten.

Diese Berechnung gründet sich auf . . .

3) Die Anzahl der einquartierten Truppen beträgt . . .

4) Die Quantität Salz, welcher außer

der täglichen Konsumtion zu den . . . Handelsartikeln verbraucht wird, beläuft sich jährlich auf . . .

N. N. Gouverneur.

Anmerkung. Im Fall, daß man nicht alle Nachrichten zugleich hätte einsammeln können, und daß also Nachträge geliefert werden müssen, wird am Rande der letztern jedesmal die Nummer der ersten Anfrage oder Vorschrift angemerkt.

7.

Form einer Anzeige von der Expedition an den Minister.

1. Expedition.
2. Kammer . .
3. Tisch . .
Anzeige über . .
1. Sept. 1803.

1°. Darstellung der Sache.

2°. Eingesammelte Nachrichten.

3°. Gesetze und Grundsätze, die Sache zunächst betreffend.

4°. Unbequemlichkeiten ihrer Anwendung auf vorliegenden Fall.

5°. Sentiment des Chefs, oder Sentiment des Kammerdirektors, welchem der Chef beytritt.

N. N. Chef.

N. N. Kammerdirektor.

8.

Form eines Memorials.

Seiner Kaiserlichen Majestät vom Minister der innern Angelegenheiten Memorial.

Darstellung der Sache. Die Expedition der Staatsökonomie hat nach Untersuchung der erhaltenen Berichte über

den Bestand der Kornmagazine für das Jahr in folgenden Gouv. mangelnde Quantitäten gefunden:

im Gouv. Perm . . .
Tobolsk . . . .
Kursk . . . .
Wolodga . . . .
Ueberhaupt . . .

Ursachen. Die Ursachen dieses Ausfalls waren:

1) Die strenge Kälte im verflossenen Winter.

2) Die schlechte Erndte.

3) Heuschrecken.

4) Die hohen Preise des Korns, welches zur Ausfuhr über die Grenze aufgekauft ist.

Unbequemlichkeiten. Dieser Ausfall thut einerseits der allgemeinen Vorschrift wegen der Magazine Eintrag; aber von der andern Seite würde die Anwendung von Zwangsmitteln den Ruin der Bauern herbeyführen.

Schluß und Mittel zur Abhelfung. Nach Gegeneinanderhaltung dieser Nachtheile stellt die Expedition vor:

1) Für die Bauern derjenigen Kreise, wo die Füllung der Magazine wegen der schlechten Erndte und der Heuschrecken nicht statt finden konnte, die Lieferung dieses Jahr auszusetzen;

2) Zu gleicher Zeit aber, zu befehlen, daß künftiges Jahr der ganze Belauf der erwähnten Lieferung beygetrieben werde.

3) Von denjenigen Bauern, welche die hohen Preise benutzend, Korn zur Ausfuhr verkauft und nur etwa für ihr eigenes Bedürfniß etwas zurückbehalten haben, unverzüglich den Geldwerth nach dem Preise einzufordern, zu welchem das Korn im Monat ... verkauft wurde. Dies wird sie für die Zukunft warnen, sich nicht einer unüberlegten Gewinnsucht zu überlassen.

Ich erbitte zu diesen Verfügungen die höchste Bestätigung. Oder: Indem ich diesen Verfügungen noch ... beyfüge, erbitte ich für selbige die höchste Bestätigung.

N. N. Minister.

N. N. Chef.

N. N. Kammerdirektor.

Zufolge der Vorstellung der Expedition der Staatsökonomie, I. Kammer, No. 142. betreffend ...

1. Sept. 1803.

B.

Form des Journals der eingelaufenen Schriften.

Julius. Tag.	No.	Inhalt.	Die Ausfertigung übergeben an.	Ausführung.
29.	98		Hier zeichnet derjenige Kammerdirektor seinen Namen ein, der die Schrift erhält, um ihre Ausführung zu besorgen.	Hier wird kürzlich angemerkt, was auf vorstehende Schrift erfolgt ist, indem man beyfügt: entweder No. derjenigen Schrift, welche auf vorstehende ergangen; oder die No. der Akten, zu welchen diese Schrift gelegt ist; oder auch, daß sie bloß zur Nachricht aufbewahrt wird. Diese Notiz besorgt der Journalist, und der Kammerdirektor revidirt wöchentlich nach denselben die Vollziehung oder Nichtvollziehung der Schriften oder Resolutionen.

Form des Journals der abgefertigten Schriften.

Julius. Tag.	No.	Inhalt.	Bezug habende Nummer.
29.	32.	Hier wird die Schrift Wort für Wort nach dem Original oder nach dem Concept eingetragen, welches sich bey den Akten befindet, und durch die Unterschrift des Tischdirektors oder seines Gehülfen beglaubigt.	Hier kommt die No. derjenigen Schrift zu stehen, welche die Veranlassung zu der in vorstehender Rubrik verzeichneten Schrift war, damit man im Journal der abgefertigten Sachen sogleich die eingelaufenen auffinden könne, und umgekehrt. Das Anmerken dieser No. muß bey Abfertigung einer jeden Schrift von demjenigen geschehen, dem die Abfertigung obliegt.

C.

Anmerkungen zu dem Entwurf für die Expedition der Staatsökonomie.

I. Von der Form der schriftlichen Verhandlungen.

Der Nutzen der für die Expedition vorgeschlagenen Formen ist folgender.

1. Um eine Schrift zu der Sache zu legen, zu welcher sie gehört, sind nach dem bisherigen Gebrauch nicht weniger als vier Menschen beschäftigt: a) der Chef der Registratur muß sie durchlesen, um sie in das Buch einzutragen; b) der Chef der Expedition muß sie gleichfalls durchlesen, um zu bestimmen, in welche Kammer sie gehört; c) der Kammerdirektor muß eben dasselbe thun, um sie an den gehörigen Tisch verabfolgen zu lassen; d) endlich muß auch der Tischdirektor sie durchlesen, um sie zu den Akten zu legen, und nach geschehener Durchsicht den Auszug anzufertigen. Auf diese Weise verrichten vier Personen ein und dasselbe Geschäft, und drey unter ihnen thun etwas Ueberflüssiges; denn das Wesentliche der Sache besteht nur in der Anfertigung des Auszuges. Die neuangenommene Form begegnet allen diesen Hindernissen. Jedes Papier gelangt, so zu sagen beym ersten Blick auf dasselbe, an seinen gehörigen Ort. Der Auszug selbst wird dadurch erleichtert, daß sich bey jeder Vorstellung ein fertiger Extrakt findet.

2. Die Beylage dieses Extrakts ist auch in der Beziehung nöthig, weil dadurch die Sache von allen verschönernden Phrasen entkleidet wird, in welche nicht

selten die Vorstellungen gehüllt sind, und folglich ein Mittel darbietet, die Sache in der größten Einfachheit anzusehen, und alles Unwichtige und Ungründliche aus den Vorstellungen zu entfernen.

3. Die Einfachheit dieser Formen verhindert alle Weitschweifigkeit, durch welche die Akten bis jetzt nicht selten so unverständlich werden, daß man sich gezwungen sieht, sie umzuarbeiten, um einige Deutlichkeit hinein zu bringen.

4. Sie macht dem unschicklichen und, fast könnte man sagen, unhöflichen Gebrauch ein Ende, in Dienstgeschäften die Sprache der Privatkorrespondenz zu führen.

5. Sie macht die Konnivenz unmöglich, Privatbriefe an Stelle einer Ordre entgegen zu nehmen; ein Umstand, der zuweilen bey gerichtlichen Untersuchungen vorkommt.

II. Von der Vorlegung alter Papiere an den Minister.

Der Minister hat zwey Mittel, Kenntniß von den laufenden Sachen zu erlangen: er läßt sich Memoriale einreichen, und sieht selbst die eingelaufenen Papiere durch. Die Memoriale sind äußerst beschwerlich, sowol für die Expedition, als für den Minister: dies ist eine um so saurere Arbeit, da sie nur einen augenblicklichen Nutzen gewährt. Das Memorial, dessen Anfertigung so viele Mühe gekostet hat, wird einmal flüchtig durchblättert, und dann ins Archiv niedergelegt, wo es weiter zu nichts nützt. Die Durchsicht der Papiere selbst ist ungleich vortheilhafter und kürzer. Vermittelst ihrer Form und ihrer Marginalien kann man auf den ersten

Blick den Inhalt derselben bestimmen. Durch dieses Hülfsmittel wird der Minister jederzeit vollständige Kenntniß von allem haben, was bey der Expedition einläuft.

III. Vom Eintragen in das Journal.

Die hiezu angenommene Form ist so bequem, daß ein einziger Schreiber die Arbeit verrichten kann; er hat auch nicht einmal nöthig, die Papiere durchzulesen, denn der Inhalt derselben ist am Rande verzeichnet.

IV. Von der stufenmäßigen Eintheilung der Geschäfte.

Aus der für die Expedition angenommenen Vertheilung der Geschäfte erhellt, auf welche Art jede Schrift, indem sie von Stufe zu Stufe bis zum Minister gelangt, auf jeder derselben der Vollendung näher gebracht wird. Der Kammerdirektor giebt ihr die nöthige Uebereinstimmung mit den Berichten und setzt sie ins Klare; der Chef fügt seine Meynung hinzu, und der Minister bestimmt die endliche Entscheidung, die er entweder aus der allgemeinen ihm übertragenen Gewalt schöpft, oder zu welcher er um einen besondern höchsten Ukas anhält.

Die Geschäfte, die sich solchergestalt nicht auf einer einzigen Person zusammenhäufen, sondern nach ihren Gattungen und nach den Stufen der Autorität vertheilt sind, werden folglich nicht mehr den schädlichen und bey Direktionsangelegenheiten nicht zu duldenden Verzögerungen unterworfen seyn, bey welchen, um Einer wichtigen Sache willen, alle minder wichtige durchaus zurückgesetzt werden müssen.

7. Von der Verantwortlichkeit der Kollegien, und von derjenigen, welche für die Expedition begründet wird.

Jede Behörde, welche nach gegebenen Vorschriften öffentliche Angelegenheiten verwaltet, ist verantwortlich: 1) für die schleunige Betreibung derselben; 2) für die Wachsamkeit und Aufdeckung aller Verabsäumungen, die sich bey ihr zutragen und die zu ihrer Kenntniß gelangen können. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich aber nicht auf die Fehler und Mißbräuche, die von den Gesetzen nicht vorhergesehen und bestimmt sind: bloß über die Abweichungen von den Verordnungen, nicht aber über die Verordnungen selbst, legt sie Rechenschaft ab.

Dies ist genau die Lage, in welcher sich gegenwärtig die Kollegien befinden. Sie besorgen die Geschäfte bloß nach den Gesetzen, die für ihre Wirksamkeit gegeben sind; sie können letztere aber weder ändern noch verbessern, wie augenscheinlich auch die Unvollkommenheit derselben seyn mag. Alles was sie thun können, besteht darin, daß sie die Mängel, welche die Erfahrung bey der Geschäftsführung aufdeckt, anmerken und hierüber dem Senate vorstellen. So lange sie übrigens nach den einmal angenommenen Vorschriften verfahren, so lange alle schriftliche Verhandlungen durch die hergebrachte Form gerechtfertigt, die Abweichungen vom Gesetz, die zur Kenntniß der Kollegien gelangen, angemerkt und aufgedeckt, an die untergeordneten Behörden aber Bestätigungen ergangen sind: so lange kann man sie zu keiner Rechenschaft ziehen, wenn auch unterdessen alle Wirksamkeit ihrer Verwal-

tungszweige einer gänzlichen Auflösung unterworfen gewesen wäre.

Hieraus erhellt:

1. Daß die Verantwortlichkeit der Kollegien sich keineswegs auf den wirklichen Erfolg und die vollkommene Verwaltung der Geschäfte, sondern nur auf die Form und die gesetzmäßige Betreibung derselben erstreckt.

2. Daß selbst diese Verantwortlichkeit bey den Kollegien nur schwach ist, indem die Verabsäumungen oder Fehltritte eines Gliedes derselben mit der Firma einer ganzen Korporation zugedeckt werden können.

Die für die Expedition angenommene Form verstärkt die Verantwortlichkeit, indem sie selbiger eine höhere und so zu sagen persönliche Präcision giebt. Nach dieser Form kann jederzeit herausgefunden werden, nicht nur in welcher Kammer der Expedition eine Verabsäumung statt gefunden, sondern auch namentlich, welches Glied der Kammer sich derselben schuldig gemacht hat.

D.

Etat für die Expedition der Staatsökonomie.

	Rubel.
1 Chef der Expedition, erhält nach seinem Range Gehalt, und außerdem Tafelgelder . . .	3000
Bey ihm sind angestellt:	
1 Sekretair, mit	1000
1 Gehülfe des Sekretairs	750
1 Exekutor	750
4 Personen. Ueberhaupt	5,500

Bey den Kammern.

Bey der ersten Kammer des Ackerbaus und der Ansiedlungen.

	Rubel.
1 Kammerdirektor	2,500
1 Rath	1,500
1 Journalist	750
2 Schreiber à 300 Rub.	600
Bey den zwey Tischen.	
2 Tischdirektoren à 1200 R.	2,400
4 ältere Gehülfen à 1000 R.	4,000
4 jüngere Gehülfen à 750 R.	3,000
8 Schreiber à 300 R.	2,400
23 Personen.	Ueberhaupt 17,150

Bey der zweyten Kammer der Manufakturen.

Völlig so wie bey der ersten, also 23 Personen R. 17,150

Bey der dritten Kammer der Salzangelegenheiten.

1 Kammerdirektor	2,500
2 Räthe à 1500 R.	3,000
1 Journalist	750
2 Schreiber à 300 R.	600
Bey den drey Tischen.	
3 Tischdirektoren à 1200 R.	3,600
(Einer von ihnen ist zugleich Buchhalter.)	
9 ältere Gehülfen à 1000 R.	9,000
9 jüngere Gehülfen à 750 R.	6,750
10 Schreiber à 300 R.	3,000
37 Personen.	Ueberhaupt 29,200

Für alle drey Kammern beym Minister.

	Rubel.
1 Sekretair	1,500
2 Gehülfen des Sekretairs à 1000 R.	2,000
3 Personen. Ueberhaupt	3,500
Beym Archiv.	
1 Direktor des Archivs	1,200
2 Gehülfen à 500 R.	1,000
2 Schreiber à 300 R.	600
5 Personen. Ueberhaupt	2,800
Hausmiethe	6,500
4 Kouriere nebst Pferden	1,744
9 Wachtkerle à 100 R.	900
Zu Kanzleyausgaben	5,000
13 Personen. Ueberhaupt Rub.	14,144

Ueberhaupt also für die ganze Expedition 89,444 Rub. *)

Vorstehendes Memorial hat nicht durch das gewöhnlich „Byt' po semu" **) die Kaiserliche Bestätigung erhalten, sondern es ist ein eigner Ukas unterm 18. Jul.

*) Das Manufakturkollegium und dessen Komptoir bestanden nach ihrer Wiederherstellung im J. 1797 aus 34 Personen, ohne die Kanzleybedienten, Geschwornen, Stempler und das Invalidenkommando. Der Etat für beyde betrug . . . . 81,970 R.
Die Expedition der Reichsökonomie hatte 12 Beamte, ohne Kanzleybedienten, u. s. w. und kostete . . 37,450 —
Das Oberfiskalkomptoir, 30 Beamte, ohne Kanzleybediente 27,342 —
Alle drey Behörden hatten folglich 76 Beamte, ohne die Kanzleybedienten zu rechnen, und kosteten . 96,762 R.
Die Anzahl aller Angestellten stieg sicherlich über 200. Jetzt beträgt selbige für die ganze Expedition der Staatsökonomie, mit Einschluß der Kouriere und Wachtkerle, nur 108; der Staat erspart über 7000 Rubel, und alle Beamte bekommen ungleich bessere Gehälte.

**) Dem sey also; fiat.

1803 darüber ergangen. Durch denselben haben nicht nur alle Vorschläge des Ministers gesetzliche Kraft erhalten, sondern es sind auch einige Bestimmungen hinzugekommen. Letztere betreffen theils die Entschädigung und Wiederanstellung der Beamten, welche durch die neue Anordnung über dem Etat nachbleiben, theils die Bewerkstelligung der im Memorial vorgeschlagenen Veränderungen. — Zum Chef der neuen Expedition der Staatsökonomie ist der würdige Geheimerath Hablitz ernannt, den die Leser dieses Journals schon (aus Bd. I. No. X.) als einen sehr einsichtsvollen und durch vieljährige Erfahrung in wichtigen Staatsämtern gebildeten Mann kennen.

II.

Erneuertes

Reglement der Kaiſerlichen Akademie der Künſte zu St. Petersburg. *)

Bey der Sorge für die Beförderung der Volksaufklärung im Allgemeinen, iſt Unſere Aufmerkſamkeit auch insbeſondre auf die zu St. Petersburg befindliche Akademie der drey vornehmſten freyen Künſte gezogen worden. Als ſelbige im Jahr 1764. von Unſerer verewigten Großmutter, der Kaiſerin Katharina Alexjewna, gegründet ward, erhielt ſie durch die Huld dieſer Monarchin ſowol ihre eigene Vorrechte und Privilegien, als auch die zu ihrem Beſten nöthige, nach Maßgabe der damaligen Umſtände reichliche, Unterhaltungsſumme. Allein die durch eine Reihe von 38 Jahren veränderten Umſtände, und gemachten Erfahrungen über die Vortheile und Nachtheile der ehemaligen Verord-

*) Das ältere Reglement findet ſich deutſch in Haigolds (Schlözers) Neuveränderten Rußlande, Th. I. S. 187 bis 246.

nungen, haben jetzt die Nothwendigkeit herbey geführt, der Akademie ein neues Reglement und einen Etat zu geben, die sowol in Rücksicht auf Ausbreitung der Kunst zweckmäßiger, als auch in Rücksicht auf die Unterhaltungs-Summe den jetzigen Preisen aller Bedürfnisse angemessener sind. Diese Gründe, und Unser Wunsch, zum Besten Unsers Reichs den Flor der freyen Künste in dieser ihnen gewidmeten Anstalt zu befördern, haben Uns bewogen der Akademie einen neuen Etat zu geben und ihrem ehemaligen Reglement nachstehende Ergänzungs-Punkte beyzufügen.

1.

Die Akademie unterhält nach wie vor 300 Zöglinge auf Kosten der Krone. Diese Anzahl aber, die bisher in 5 Alter abgetheilt war, soll hinführo nur 4 Alter ausmachen, deren folglich jedes aus 75 jungen Leuten bestehen wird.

2.

Alle drey Jahre nimmt die Akademie die bestimmte Anzahl Kinder, von 8 bis 9 Jahren, auf, die aber schon im Russischen Lesen und Schreiben unterrichtet seyn müssen. Da hiedurch die zufolge des Reglements bestehende Kinderklasse aufhört, so sind folglich auch die für selbige bestimmten Lehrerinnen- und Aufseherinnen-Stellen aufgehoben; bey jedem Alter aber bleiben drey Aufseher oder Gouverneurs, deren jeder, statt des im Reglement bestimmten Gehalts von 200 Rubeln nebst Tafelgeldern von 120 Rubeln, hinfort für den Aufseher-Posten 400 Rubel; für den Unterricht in den Klassen aber 500 Rubel jährlich erhält.

3.

Der im vorigen §. getroffenen Abänderung zufolge bleiben in der Erziehungs-Anſtalt nur zwey Klaſſen, nämlich die Knaben- und die Jünglings-Klaſſe. Die Gegenſtände des Unterrichts in erſterer, welche aus den Zöglingen von 8 bis 14 Jahren beſteht, ſind:

1. Religion.
2. Ruſſiſche, deutſche und franzöſiſche Sprache.
3. Geſchichte, Mythologie und Erdbeſchreibung.
4. Rechenkunſt und Geometrie.
5. Zeichenkunſt.

4.

Nachdem die Zöglinge ſechs Jahre in der Erziehungs-Anſtalt zugebracht haben, treten ſie in die Akademie ſelbſt hinüber, wo ſie in den höhern Künſtlerklaſſen, die übrigen ſechs Jahre zubringen.

5.

Um den Zöglingen in der Maler- Bildhauer- Kupferſtecher- und Medailleur-Kunſt die Mittel an die Hand zu geben, es in dieſen Fächern zu einer größern Vollkommenheit zu bringen, ſollen, außer den im ehemaligen Etat benannten Wiſſenſchaften, noch folgende vorgetragen werden, nämlich:

Im 3ten Alter von 14 bis 17 Jahren:

1. Optik und Perſpektiv, und vorzüglich von erſterer die Theorie des Lichts und Schattens.
2. Anatomie.
3. Aeſthetik.
4. Theorie der bildenden Künſte.

Im 4ten Alter von 17 bis 20 Jahren:

1. Fortſetzung der Theorie der bildenden Künſte,

ste, und hauptsächlich der Allegorie und des Emblems.

2. Geschichte der Sitten, Gebräuche und Lebensart der Völker des Alterthums.
3. Geschichte der Kunst und der Künstler.
4. Analytische Vorlesungen über Geschichtschreiber und Dichter, zur Ausbildung des Geschmacks und Nachahmung der in ihren Werken befindlichen Schönheiten; nebst Anleitung über die Wahl und Ordnung der von selbigen dargestellten Gegenstände.

6.

Für diejenigen Zöglinge, die sich dem Studium der Baukunst widmen, werden noch folgende Wissenschaften hinzugefügt, nämlich

Im 3ten Alter von 14 bis 17 Jahren:

1. Anwendung der Geometrie auf Berechnung des Flächeninhalts fester Körper, auf Geodesie, auf das Nivelliren und die Perspektiv.
2. Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.
3. Stereometrie.
4. Anwendung der Statik auf die Berechnung der Maschinen, die Theorie der Gewölbe, des Brückenbaues, der Wand- und Dachgebälke, des Drucks der Gewässer und des Gegendrucks der Erde.
5. Anfangsgründe der Naturlehre, insofern nämlich selbige zur Kenntniß, Wahl und Zubereitung der Baumaterialien führt.

Im 4ten Alter von 17 bis 20 Jahren:

1. Theorie der bürgerlichen Baukunst, in Bezug auf die Dauerhaftigkeit, Einrichtung und Verzierung der Gebäude.
2. Geschichte der Baukunst und der berühmtesten Baumeister.
3. Regeln der Wasserbaukunst in Bezug auf Anlage von Mühlen, Dämmen, Brücken, Wegen, Kanälen und Schleusen.
4. Anweisung zur Verfertigung förmlicher Bauanschläge und der dazu gehörigen Berechnungen.

7.

Da die freyen Künste ihr Entstehen und ihre Vervollkommnung vornämlich Italien verdanken, und da viele der vorzüglichsten Werke über diesen Gegenstand in italienischer Sprache geschrieben sind, so halten Wir es für nöthig, daß die Zöglinge der Akademie der Künste im letzten Jahre ihres Aufenthalts in selbiger, auch jene Sprache erlernen.

8.

Alle drey Jahre erwählt die volle Versammlung der Akademie aus den Zöglingen, die schon 12 Jahre in selbiger zugebracht, und die große goldene Medaille erhalten haben, sechs der geschicktesten jungen Leute, die auf Kosten der Akademie ins Ausland geschickt werden, um sich dort in der Kunst zu vervollkommnen. Die hiezu erforderliche Summe ist in beyliegendem Etat bestimmt.

9.

Der Akademie steht es frey, wenn sie sich etwa

einen besondern Nutzen davon versprechen kann, die zu diesen Reisen bestimmte dreyjährige Frist noch um ein oder zwey Jahre zu verlängern, in welchem Falle die dazu nöthigen Ausgaben aus der Oekonomie-Summe zu bestreiten sind.

10.

Es ist die Pflicht des Akademischen Rathes, alle mögliche Maßregeln zu nehmen, um den Aufenthalt dieser seiner Pensionnairs im Auslande für selbige so nützlich und lehrreich als möglich zu machen. Zu diesem Endzweck sollen sie bey ihrer Abreise von dem Präsidenten oder den Mitgliedern Empfehlungsschreiben, sowol an Unsre im Auslande befindlichen Minister, als auch an andere auswärtige angesehene Personen bekommen.

11.

Die reisenden Pensionnaire sind verbunden der Akademie alle 4 Monate ein Journal ihrer Reise und ihrer Beschäftigungen, so wie auch ihre Bemerkungen über verschiedene Gegenstände der Kunst einzuschicken. Im Laufe des zweyten Jahrs aber sollen sie der Akademie ein Kunstwerk von ihrer Arbeit einsenden, welches entweder eigene Erfindung, oder auch nur Nachahmung irgend eines vorzüglichen Originals seyn kann.

12.

Diejenigen Zöglinge, die sich vorzüglich in der Klasse der Wasserbaukunst hervor gethan haben, werden in dem letzten Jahre ihres Aufenthalts in der Akademie unter Aufsicht eines Professors oder Adjunkts in die Hauptstädte oder andern Orte gesandt, wo Brücken, Dämme, Kanäle, Schleusen, Landstraßen u. dergl. ge-

bauet werden, damit sie dort die Theorie mit der Praxis vereinen lernen. Bey ihrer Rückkehr sind sie schuldig, Pläne und Zeichnungen von den besehenen Arbeiten zu verfertigen, und selbige nebst ihren darüber gemachten schriftlichen Bemerkungen an die Akademie einzuliefern. Die Zöglinge dieser Klasse haben gleiche Rechte mit den übrigen, sowol auf die Erlangung der goldenen Medaille, als auch auf das Reisen ins Ausland.

13.

Bey Erledigung der Stelle des Vice-Präsidenten, erwählt die volle Versammlung der Akademie aus ihren Mitgliedern, oder auch aus andern Liebhabern der Kunst, zwey mit den gehörigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstete Kandidaten, und stellt Uns selbige zur Bestimmung und Bestätigung vor. Derjenige, den Wir solchergestalt zu diesem Posten ernennen, tritt in alle nach dem vorigen Etat dem Direktor obliegende Pflichten, die er demnach mit Eifer und unermüdeter Thätigkeit zu erfüllen verbunden ist.

14.

Zu der Rektor-Würde ernennt die Akademische Versammlung aus den Professoren der drey vornehmsten freyen Künste diejenigen, die sich durch vorzügliche Fähigkeiten auszeichnen, und durch vielfältig gestifteten Nutzen einer solchen Belohnung würdig gemacht haben. Außerdem muß aber der zum Rektor zu Erwählende, wenigstens 20 Jahre als Professor dem Unterrichte wirklich vorgestanden, und sich durch seine Werke oder Arbeiten einigen Ruf erworben haben.

15.

Der Titel eines Adjunkt-Rektors wird für die Zu-

kunſt aufgehoben. Die jetzt bey der Akademie beſtehenden Adjunkt-Rektoren aber bleiben auf dem vorigen Fuß, bis ſie etwa nach Anleitung des vorſtehenden Paragraphs zu der Rektorwürde erhoben werden.

16.

Um zu der Profeſſor-Würde zu gelangen, müſſen die Adjunkt-Profeſſoren der Verſammlung Kunſtwerke von ihrer Arbeit zur Beprüfung vorſtellen. Dieſe Werke müſſen nach den verſchiedenen Fächern folgende ſeyn: für die Malerey, ein hiſtoriſches Gemälde; für die Bildhauerey, eine marmorne Bildſäule, und für die Baukunſt, im Fall der zum Profeſſor zu ernennende etwa nicht Gelegenheit gehabt hätte, irgend einen bedeutenden Bau auszuführen, ein vollſtändiger Riß eines anſehnlichen Gebäudes, mit allen dazu gehörigen Aufriſſen der Fundamente, Gewölbe, Kuppeln, eiſernen Verbindungen und Kontreforts, nebſt dem eigentlichen Bauanſchlag und einer ausführlichen Beſchreibung aller einzelnen Theile der Arbeit.

17.

Nach eben dieſen Grundſätzen werden auch die Akademiker der untergeordneten Gattungen der Malerey und Kupferſtecherey zu Räthen erhoben.

18.

In der Abſicht, auch denen Künſtlern, die ſich der Portrait- Bataillen- und Landſchaft-Malerey, ſo wie auch der Kupferſtecherey und Steinſchneiderey gewidmet haben, alle mögliche Aufmunterung zu dem Beſtreben, eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu erlangen, darzubieten, finden Wir für gut, bey der Akademie, zur Belohnung für außerordentliche Talente und da-

durch gestifteten mannigfachen Nutzen, die Würde eines ältesten Raths zu schaffen, welchem gleiche Rechte mit den Rektoren zugestanden werden. Jedoch behalten letztere in Rücksicht auf die höhere Stufe der Kunst, der sie sich widmeten, immer den Vorrang.

19.

Zu der Würde eines ältesten Raths ernennt die Akademische Versammlung nur diejenigen aus ihren Räthen, die als solche wenigstens 25 Jahre hindurch wirklich dem Unterrichte der Akademischen Zöglinge vorgestanden, und sich außerdem durch ihre Werke einen vorzüglichen Ruf erworben haben.

20.

Wenn die Akademie es dereinst für nöthig erachtete, irgend einen berühmten Professor der drey vornehmsten Künste zu berufen, von dessen Anstellung sie sich zwar einen wesentlichen Nutzen gewärtigen könnte, dessen Unterhalt aber die nach dem Etat für dergleichen Professoren bestimmte Summe ansehnlich überstiege, so ist es der Akademie erlaubt, Uns darüber durch den Präsidenten eine Vorstellung zu machen.

21.

Außer denen Personen, die nach dem ehemaligen Etat Quartier bekommen, sollen auch noch alle in den Klassen Unterricht gebende Professoren und sämtliche Gouverneurs in dem akademischen Gebäude wohnen. In Betreff der übrigen Beamten aber ist es dem Gutfinden des Präsidenten und des akademischen Rathes überlassen, ihnen nach Umständen auch Quartiere zuzugestehen.

22.

Die Akademie ist verpflichtet, auch nach Entlassung ihrer Zöglinge, für den vortheilhaften Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft und überhaupt für das Fortkommen derjenigen unter ihnen Sorge zu tragen, die sich durch gute Führung und Fleiß einer solchen Fürsorge würdig machen. Um demnach den jungen Leuten den zum Anfange nöthigen Fonds zu verschaffen, vertheilt die Akademie Arbeiten an ihre Zöglinge, bezahlt ihnen selbige zu billigen Preisen aus der Oekonomie-Summe, und entschädigt sich darauf wieder durch den Verkauf der Sachen.

23.

Die Akademie ist verbunden sich mit Vorschlägen zur Verschönerung der Haupt- und andern Städte zu beschäftigen, die auf eine Lokalkenntniß der öffentlichen Plätze, Straßen, Flüsse, Kanäle und dergl. gegründet seyn müssen. Zu diesem Behuf bewahrt die Akademie in ihrem Archiv allerley Pläne und Entwürfe zu Gebäuden, Wasserleitungen, Springbrunnen, Brücken, Landstraßen ꝛc., um selbige auf geschehene Anfrage der Regierung vorzustellen. Zu mehrerer Erleichterung hiebey ist der Akademie erlaubt, die ihr nöthigen Lokal-Pläne von denen Behörden zu fordern, wo solche befindlich sind.

24.

Die Entwerfung oder Beprüfung der Denkmäler des vaterländischen Ruhms, deren Errichtung von der Regierung beschlossen wird, kann, insofern es Werke der Kunst sind, der Akademie überlassen werden.

25.

Alle Kron-Behörden, die öffentliche Gebäude unter ihrer Aufsicht haben, ziehen die Akademie über selbige zu Rathe, und geben in Uebertragung des Baues und der Verschönerung derselben, bey gleichen Talenten, immer den Zöglingen der Akademie den Vorzug vor den Ausländern.

26.

Die Akademie giebt alljährlich, und zwar immer nach der öffentlichen Ausstellung ihrer Kunstwerke, Abhandlungen über die bildenden Künste heraus. Diese Abhandlungen enthalten: Darstellungen der schon beendigten oder erst angefangenen Arbeiten ihrer Mitglieder, Zergliederungen der besondern Schönheiten verschiedener Kunstwerke, Fortschritte der Kunst sowol in Rußland als auch im Auslande ꝛc. Jedem Bande dieser Abhandlungen werden in Kupfer gestochene Skizzen von Gemälden, Pläne von öffentlichen Gebäuden und Gärten, Zeichnungen von Vasen, Verzierungen und dergl. beygefügt.

27.

Zur Aufmunterung für diejenigen, die sich auf die Zeichenkunst legen, welche als Grundlage aller Kunstwerke und Industrie-Produkte betrachtet werden kann, setzt die Akademie eine hinlängliche Anzahl silberner Medaillen als Preise aus, um die sich alle in den Volksschulen und andern Erziehungs-Anstalten des Reichs befindlichen Zöglinge bewerben können.

28.

Dergleichen Zeichnungen, die vorläufig schon von den Erziehungs-Anstalten als vorzüglich anerkannt

sind, dürfen nicht später als zum ersten August jedes Jahres an die Akademie zur Beurtheilung eingesandt werden. Findet sich dabey unter den Zöglingen der andern Schulanstalten irgend ein junger Mensch, der ein vorzügliches Talent verräth, so kann die Akademie denselben mit seiner Einstimmung unter ihre Zöglinge aufnehmen.

29.

Wenn einer von den in der Akademie erzogenen Künstlern, nach seinem Austritt aus derselben, in irgend einer Provinz des Reichs eine Künstlerschule errichtet, und in selbiger tüchtige und fähige Zöglinge bildet, so giebt ihm ein so gemeinnütziges und rühmliches Unternehmen das Recht, die Akademie zu bitten, ihn zur Belohnung für dieses Verdienst unter die Zahl der zu Erhaltung einer Pension Bestimmten aufzunehmen.

30.

Für alle diejenigen, die der Akademie lange gedient und derselben wirklichen wesentlichen Nutzen gebracht haben, so wie auch für die Wittwen und Waisen solcher verdienten Männer, bestimmen Wir den in beyliegendem Etat angeführten jährlichen Pensionsfonds.

31.

Die von Unserm verewigten Durchlauchtigsten Vater zur Errichtung einer Kupferstecher-Klasse, für das Fach der Landschaften, und einer Medailleur-Klasse bestimmten Summen, nämlich für erstere 5,600 Rubel und für letztere 12,400 Rubel, befehlen Wir zu der allgemeinen Ausgaben-Summe der Akademie hinzuzufügen und ihrer völligen Disposition zu überlassen.

32.

Außer der im ehemaligen Etat bestimmten und obiger beyden nachher hinzugekommenen Summen, befehlen Wir in Betracht der seitdem gestiegenen Preise aller Bedürfnisse, der Akademie jährlich noch 60,000 Rubel zur Anwendung nach beygehendem Etat auszuzahlen; diesemnach wird also hinführo die Akademie eine jährliche Summe von 146,000 Rubel erhalten.

33.

Die jährlich am ersten September zu haltende feyerliche Versammlung der Akademie ist ausschließlich dem Wetteifer und dem Ruhme talentvoller Künstler gewidmet. An diesem Tage wird der vorzüglichste Künstler gekrönt, sein durch die Kommittät geprüftes und gewürdigtes Kunstwerk aufgestellt, neue Mitglieder werden aufgenommen, die Berichte der reisenden Pensionnairs verlesen, die Arbeiten der Akademie bekannt gemacht, und die Preise für die aus den Volksschulen eingesandten Zeichnungen bestimmt.

34.

Die edelste Bestimmung der freyen Künste ist unstreitig die, durch sinnliche Darstellung der Tugenden und großen Handlungen solcher Männer, die sich um das dankbare Vaterland verdient gemacht haben, ihren Ruhm der Nachwelt aufzubewahren, und unsere Zeitgenossen zu dem Eifer zu beseelen, diesen großen Vorbildern nachzustreben. Zur Beförderung dieses ehrwürdigen Zweckes werden Wir Selbst alljährlich der Akademie entweder irgend einen großen Mann, dessen vorzügliches Verdienst ihn einer solchen Ehre würdig macht, oder auch irgend eine merkwürdige Begebenheit, die

auf das Wohl des Vaterlandes Einfluß hatte, bezeichnen, und befehlen der Akademie, die Darſtellung derſelben zum Gegenſtande jährlicher Preis-Aufgaben für Maler und Bildhauer zu machen. Alle dieſem zufolge einkommenden Gemälde, Büſten und Statüen ſollen, nachdem ſie durch eine aus nicht konkurrirenden, theils akademiſchen, theils fremden Mitgliedern beſtehende Kommittät geprüft und gewürdigt worden, in einer ausſchließlich dem vaterländiſchen Verdienſt gewidmeten Galerie unſers Pallaſtes aufgeſtellt werden. Zu Preiſen und Belohnungen für dieſe Künſtler beſtimmen Wir eine beſondere Summe von 10,000 Rubeln, die Unſer Kabinet alljährlich auf Forderung des Präſidenten und des Raths der Akademie auszuzahlen hat.

(Das Original iſt von Sr. Kaiſerl. Majeſtät Höchſteigenhändig unterzeichnet:)

Alexander.

St. Petersb. 22. Oktob. 1802.

Etat

der Akademie und der mit derselben verbundenen Erziehungs-Anstalt.

(Im Auszuge.)

	Rubel.
An Gehalt für die Direktion, nämlich für den Präsidenten, den Vice-Präsidenten, drey Rektoren und den Konferenz-Sekretair .	9,475
An Gehalt der sämtlichen Lehrer und Gouverneurs	36,259
An Gehalt der Kanzley-Beamten, Wirthschafts-Inspektoren, Aufwärter ꝛc.	14,750
Unterhalt der 300 Zöglinge	39,000
Unterhalt der reisenden Zöglinge im Durchschnitt aufs Jahr	6,800
Studien- und Lehr-Materialien	5,000
Unterhalt des Hospitals, nebst Aerzten, Chirurgen, Apotheke ꝛc.	3,000
Unterhalt der Kirche	1,500
Unterhalt des Hauses, Reparatur, Heizung, Reinlichkeit, Beleuchtung, Polizey, Wäsche ꝛc.	25,225
Zu Medaillen und Preisen	1,000
Zu Pensionen	4,000
Ueberhaupt Rubel	146,000

III.

Aktenstücke

zur

Geschichte der Dörptschen Universität.

Die Errichtung einer Universität für die deutschen Provinzen des Reichs ward im J. 1799 vom Kaiser Paul anbefohlen, und zugleich der Sitz dieser Lehranstalt in Dorpat bestimmt. *) Ein Ukas vom 23. Decemb. 1800 verlegte sie nach Mitau; ein anderer vom J. 1801 aber wieder nach Dorpat, welche Stadt, vieler andern Vortheile zu geschweigen, sich schon durch ihre Lage im Mittelpunkt aller deutschen Provinzen zu dieser Absicht am meisten empfiehlt. Hier wurde die neue Universität am 23. April 1802 wirklich eröffnet; aber eben nicht unter den günstigsten Verhältnissen. „Es fehlte — sagt eine öffentliche, ohne Zweifel von der Universität

*) Daß hier in ehemaligen Zeiten, unter der schwedischen Regierung, eine Universität bestanden hat, ist wahrscheinlich allen unsern Lesern aus Bacmeisters Geschichte der Dörptschen Universität, in Müllers Sammlung russischer Geschichte, bekannt.

selbst herrührende, Nachricht *) — es fehlte dieser neuerrichteten höhern Bildungsanstalt immer noch an der nöthigen Selbstständigkeit; sie konnte, so mancher Einschränkungen wegen, und in Ermangelung verschiedener Vorrechte, deren andere Universitäten genießen, und die zum Wesen derselben gehören, von ihren Kräften den freyen, zweckmäßigen Gebrauch nicht machen, der zur Erreichung ihrer großen und gemeinnützigen Zwecke nöthig war." — Diese Selbstständigkeit, diese Vorrechte — mit Einem Worte, eine ganz neue Existenz — schenkte ihr Kaiser Alexander durch nachstehende Fundationsakte, die zwar schon längst aus mehreren litterarischen Zeitschriften bekannt ist, aber in dieser Sammlung von Denkwürdigkeiten aus der Regierung des besten und humansten Monarchen nicht übergangen werden darf — Die darauf folgenden Vorschriften für die Studierenden haben so eben in Dorpat die Presse verlassen, und werden daher, wenn diese Lieferung unsers Journals ins Publikum kommt, mehreren Lesern vielleicht noch eine litterarische Neuigkeit seyn. Als eine litterarische Merkwürdigkeit unsers Nordens werden sie in dieser Sammlung stets einen ehrenvollen Platz behaupten.

*) Intell. Bl. der Allg. Litt. Zeit. 1805. No. 38.

Fundationsakte der Dörptschen Universität.

Wir von Gottes Gnaden

Alexander der Erste,

Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland,
u. s. w.

Zufolge der wohlthätigen Absichten Unsers vielgeliebten Vaters, des Kaisers Paul I. glorreichen und gesegneten Andenkens, errichten Wir, durch gegenwärtige Fundations-Akte, auf ewige Zeiten, für Unser Reich, und insbesondere für die Provinzen Liv- Ehst- und Kurland, eine Universität, deren Sitz Wir in der Stadt Dorpat bestimmen; und weil es Uns am Herzen liegt, dieses Heiligthum der Wissenschaften in einen blühenden Zustand zu versetzen, so ertheilen Wir dieser Universität unsern besondern Schutz und Protektion.

Da diese Anstalt die Erweiterung der menschlichen Kenntnisse in Unserm Reiche, und die Bildung der Jugend zum Dienste des Vaterlandes vorzüglich bezweckt; so haben Wir es für nothwendig erachtet, ihr die zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes erfoderlichen Mittel zu gewähren.

In dieser Absicht ertheilen Wir dieser Universität folgende unbewegliche Güter und Vorrechte:

1. Wir schenken ihr den Platz der alten Dörptschen Festung, der Dom genannt; den Platz der gewesenen schwedischen Kirche, mit den beyderseitigen Appertinenzen; und außerdem von den Krongütern, zweyhundert und vierzig liefländische Haaken, schwedischer Revision. Weil aber die Universität nicht auf einmal von diesen Gütern Besitz nehmen kann: so weisen Wir ihr, bis

auf Vacanz derselben, eine jährliche Revenüe von einhundert und zwanzig tausend Rubeln Banko-Assignation, auf den Reichsschatz an; von dem 23sten April d. J. als von dem Eröffnungstage dieser Universität an gerechnet; dergestalt, daß so wie die Universität in den Besitz dieser vakant werdenden Güter tritt, der Reichsschatz von der oberwähnten Summe, für jeden Haaken fünfhundert Rubel Banko-Assignation, abzuziehen hat.

2. Der Adel jeder der drey oberwähnten Provinzen, welche zur Errichtung dieser Universität beytragen wird, hat das Recht, einen Curator, zur Führung der ökonomischen Geschäfte bey der Universität, zu ernennen. Diese Curatoren werden, so lange sie in Funktion bleiben, zur 5ten Klasse gerechnet; ihre Pflichten sind übrigens in den Statuten der Universität zu bestimmen.

3. Die Universität führt, gemeinschaftlich mit den Curatoren, die Verwaltung der ihr geschenkten Güter, und bestimmt auch, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts, die Verwendung aller ihrer Einkünfte, indem sie diesen durch das Mitglied der Schul-Commission, dem die speciellere Fürsorge für diese Universität, Unserer Ukase vom 8ten September d. J. gemäß, übertragen werden wird, jährlich, von allem eine Rechnung ablegt, die auch dem Publikum durch den Druck bekannt zu machen ist.

4. Die Universität steht unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts und dem Mitgliede der Schul-Commission, dem die Sorgfalt für diese Universität besonders aufgetragen wird. Uebrigens hat sie das Recht, alle für nützlich erachtete Veränderungen in ihrer innern Verfassung, insofern es ihre Einkünfte erlauben,

vorzunehmen. Worüber indeſſen dem Miniſter des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Schul-Commiſſion derjenigen Abtheilung, zu welcher die Univerſität gerechnet wird, zur Beſtätigung, Bericht erſtattet werden ſoll.

5. Die Univerſität ertheilt, nach Art der ausländiſchen Univerſitäten, akademiſche Würden. Die von derſelben examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne ſich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

6. Die Univerſität hat ihre innere Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auktorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bey der Univerſität gegenwärtige Familien, ſowol in perſönlichen Angelegenheiten als auch in Schuldſachen; dergeſtalt, daß, im Fall eines Prozeſſes zwiſchen einem Mitgliede oder einem Untergebenen der Univerſität und irgend einem andern Individuum oder einer Corporation, die Sache entweder von der Univerſität, wenn nämlich der Beklagte zu derſelben gehört, oder von der gewöhnlichen gerichtlichen Behörde entſchieden wird; alle etwanige, Grundbeſitzungen betreffende, Prozeſſe ausgenommen, welche vor das Forum der dortigen kompetenten Behörden gehören. In Criminalſachen aber ſtellt die Univerſität die ſummariſche Unterſuchung an, und verſendet ſie, mit Beylegung ihrer Meinung, an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört. Uebrigens wird von den Sprüchen des Univerſitätsraths nur an den dirigirenden Senat appellirt.

7. Die Univerſität hat ihre eigne Cenſur für alle

von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebene Schriften, wie für die von ihr, zu ihrem Gebrauch, aus dem Auslande verschriebenen Bücher. Die Einfuhr derselben ist, sowohl zu Wasser als zu Lande, ungehindert erlaubt.

8. Die Universität hat eine Buchdruckerey und eine Buchhandlung zu ihrer völligen Disposition. Die dazu gehörigen Personen stehen unmittelbar unter der Universität, und genießen die der Universität ertheilten Privilegien.

9. Die Universität wählt, mit Unserer Bestätigung, aus den Professoren den Rektor. Die Professoren, Lehrer und Beamten werden ebenfalls von dem Universitäts-Rathe erwählt und dem Minister des öffentlichen Unterrichts, durch das fürsorgende Mitglied, zur Bestätigung vorgestellt.

10. Weil der Rektor besonders verpflichtet ist, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Universität in allem zu wachen: so wird ihm das Recht ertheilt, in wichtigen Fällen, von dem Chef des Militairs Hülfe zu fodern.

11. Alle ausländische Professoren und Beamten der Universität sind auf immer von jeder persönlichen Abgabe befreyt, und haben das Recht, das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögenssteuer an die Krone zu entrichten. Bey ihrem Eintritte in das Reich darf jeder von ihnen das erstemal Effekten oder Sachen, dreytausend Rubel am Werth, zollfrey mit sich hereinführen, oder nach seiner Ankunft verschreiben.

12. Für die ersten zehn Jahre *) bestimmen Wir

*) Für die auswärtigen Gelehrten, die sich an diesen Aus-

den jährlichen Gehalt eines ordentlichen Professors auf zweytausend Rubel Bko. Assign. Der Rektor erhält, als Zulage, den vierten Theil, und der Dekan jeder Fakultät den zehnten Theil des oberwähnten jährlichen Gehalts.

13. Jeder Professor, der 25 Jahre lang seinem Amte mit Eifer und Fleiß vorgestanden hat, erhält, wenn er nicht länger bey der Universität zu bleiben wünscht, aus den Einkünften derselben seinen Gehalt als lebenslängliche Pension, und er kann ihn genießen, wo er es für gut befindet. Eben so erhalten diejenigen Professoren und Lehrer, welche, nach dem Zeugnisse des Universitäts-Raths, wegen irgend einer unheilbaren Krankheit ihrem Dienste nicht mehr vorzustehen im Stande sind, die Hälfte ihres Gehalts; aber für ausgezeichnete Verdienste und auf ein vorzügliches Zeugniß der Universität, wird ihnen ihr ganzer Gehalt als Pension zuerkannt. In diesem letzten Falle macht, auf Vorstellung des fürsorgenden Mitgliedes, der Minister des öffentlichen Unterrichts Uns eine Unterlegung zur Bestätigung.

14. Die Wittwen der Professoren und Lehrer und deren unmündige Kinder erhalten einmal den Gehalt des Verstorbenen, oder außerdem auch noch eine Pen-

---

druck stoßen, und etwas precaires darin finden sollten, wird folgende Bemerkung nicht überflüssig seyn. Der Zusatz „für die ersten zehn Jahre" soll blos der Universität gestatten, von zehn zu zehn Jahren den Gehalt ihrer Mitglieder, Beamten und Officianten, nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes zu bestimmen; ein Punkt, der in die Statuten der Universitäten aufgenommen werden wird. Wo ein Alexander regiert, da kann Willkürlichkeit nur in diesem Sinne statt finden.

sion. Das Recht auf Erhaltung der Pension wird folgendergestalt bestimmt: Wenn ein Professor und Lehrer mit Eifer und Fleiß fünf bis funfzehn Jahr bey der Universität gedient hat, und nach seinem Tode eine Frau oder unmündige Kinder hinterläßt, so wird außer der einmaligen Auszahlung des Jahrgehalts, sowol der Wittwe als auch den Kindern besonders, der fünfte Theil des Jahrgehalts als Pension festgesetzt. Wenn aber ein Professor oder Lehrer stirbt, nachdem er mehr als funfzehn Jahr bey der Universität gedient hat, so erhalten dessen Frau und Kinder, außer der einmaligen Auszahlung des Jahrgehalts, den vierten Theil desselben als Pension. Diese bestimmte Pension hört indessen auf, sobald die Wittwe sich aufs neue verheirathet, die Kinder 21 Jahr alt werden, oder, wenn auch vor diesem Alter die Töchter heirathen und die Söhne in Dienste treten. Die Wittwen und Kinder der verstorbenen Professoren und Lehrer, die weniger als fünf Jahre gedient haben, erhalten ein für allemal den ganzen Gehalt; es sey denn, daß ausgezeichnete Verdienste der Verstorbenen die besondere Aufmerksamkeit der Universität für ihre Waisen verlangen. In diesem Falle macht sie dem Minister des öffentlichen Unterrichts eine Vorstellung, um die Hinterlassenen auf eine den Verdiensten des Verstorbenen angemessene Art durch eine Pension zu belohnen, welche indessen nicht den fünften Theil des Jahrgehalts übersteigen darf.

15. Die Professoren der Universität stehen in der 7ten Klasse, erhalten das Patent über den entsprechenden Charakter und genießen, sowol für sich als auch für ihre Nachkommen, der in unserm Reiche mit die-

sem Range verbundenen Vorzüge. Der Rektor gehöret zur 5ten Klasse, so lange er als solcher funktionirt; die Sekretairs gehören zur 9ten Klasse; die, von der Universität graduirten Doktoren zur 8ten; die Magister zur 9ten. Studenten, welche sich, nach dem Zeugnisse der Fakultät, durch Fortschritte in den Wissenschaften und durch gutes Betragen ausgezeichnet haben, erhalten bey ihrem Eintritt in den Civildienst den Obersofficiers-Charakter.

16. Alle der Universität gehörige Gebäude, wie auch jedes von einem Professor ganz bewohnte Haus ist von militairischer Einquartirung befreyt.

17. Die Universität hat das Recht, Studenten aus allen Ständen, Einheimische und Ausländer, aufzunehmen, die indessen über ihren Stand schriftliche Zeugnisse vorzeigen müssen. Jeder Unserer Unterthanen in den oberwähnten Provinzen Liv- Ehst- und Kurland, ist verpflichtet, drey Jahre auf dieser oder irgend einer andern in Unserm Reiche errichteten Universität zu studieren, um zu irgend einem Amte, wozu juristische oder andere Studien erfoderlich sind, in diesen drey Provinzen zu gelangen; diejenigen Beamten ausgenommen, die auf Unsern namentlichen Befehl angestellt werden. Jedoch soll diese Verordnung, die Besetzung der Aemter durch angehende Beamte betreffend, erst nach fünf Jahren, von der Eröffnung der Universität an gerechnet, in Ausübung gebracht werden.

Endlich empfehlen Wir diese Unsere Kaiserliche Universität zu Dorpat der Rechtschaffenheit ihrer Mitglieder, der Sorgfalt ihrer Vorgesetzten, der Achtung aller

Unserer getreuen Unterthanen und der allerhöchsten Protektion Unserer Thronfolger.

Zur Urkunde dessen und um dieser Fundations-Akte für jetzt sowol als für die Zukunft die gesetzliche Kraft und Festigkeit zu ertheilen, haben Wir allergnädigst geruhet, sie allerhöchst eigenhändig zu unterschreiben, und zugleich befohlen, sie mit dem Reichssiegel zu bekräftigen, und dieses Original dem Universitäts-Rathe zur ewigen Aufbewahrung zu übergeben.

Gegeben in der Residenzstadt St. Petersburg, den zwölften Dezember, 1802.

Das Original ist von Sr. Kaiserl. Maj. eigenhändig unterschrieben:

Alexander.

Kontrasignirt: Minister der Volksaufklärung,
Graf Peter Sawadowskij.

Vorschriften für die Studierenden auf der Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

(Im Auszuge.)

Einleitung.

Jede Universität läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: als litterärische Anstalt und als gerichtliche Behörde.

Als litterärische Anstalt zerfällt sie in vier Hauptklassen, deren jede abgesonderte Fächer nützlicher Kenntnisse in sich schließt. Man hat ihnen den Namen der Fakultäten gegeben. (Zweck und Gegenstände derselben, so wie der öffentlichen Sammlungen.)

Die Universität, als gerichtliche Behörde der ihr

Untergebenen, setzt das Daseyn ihr vorgeschriebener Gesetze voraus. Da aber die Verpflichtungen eines jungen Menschen, der sich noch erst anschickt, in die Zahl der Bürger des Staats zu treten, nicht den Verpflichtungen eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft gleich seyn können; da die Vergehungen des ersten nicht auf gleiche Weise, wie die Vergehungen des letztern, bestrafet werden können; so liegt es ob, Gesetze anzuordnen, die ausschließlich seinen Verhältnissen und dem Zwecke der Lehranstalten entsprechen.

An der Spitze der Universität steht der Rektor, ihr Chef, zugleich ihre erste Gerichts-Instanz. Er, das Organ und der Repräsentant des Ganzen, soll sich zunächst um jedes studierende Individuum bekümmern, der Rathgeber Aller, der eifrige Vertreter ihrer wahren Gerechtsame, ihr Schutz gegen Bedrückung, ihr warnender Freund, ihr unparteyischer Richter seyn. Die zweyte Instanz ist das Universitäts-Gericht. Als dritte und höchste folgt das Conseil der Universität. Endlich ist die akademische Censur der Richterstuhl der Intellektualität, so wie die vorigen drey Behörden die Tribunäle der Moralität und des Rechts waren. Welche Vortheile für den Studierenden, blos von Richtern beurtheilt zu werden, die alle aus ehemaliger eigener Erfahrung seine gegenwärtigen Verhältnisse genau kennen, und ihre Urtheile daher desto passender abwägen können.

I. Kapitel.

Pflichten und Vorsichtsregeln des Studierenden bey seiner Ankunft auf der Universität.

§. 1.

Sobald ein Studierender ankommt, muß er sich sofort, und spätestens binnen drey Tagen, bey dem Rektor der Universität melden, seinen Paß sowol als auch seine von der Schule, oder dem Gymnasium, erhaltenen Zeugnisse beybringen, sodann um die Einschreibung in das Album academicum bitten, wogegen er seinen etwanigen Reisepaß in das Universitätsgericht abliefert. Ueber den Besitz seiner für die Universität nöthigen Vorkenntnisse entscheidet ein Dekan der philosophischen Fakultät durch ein vorläufig mit ihm anzustellendes Tentamen, und ertheilt dem Würdigen ein Zeugniß darüber, ohne welches er keine Matrikel erhält.

§. 2.

Ehe dies alles geleistet worden ist, genießt niemand der Rechte und des Schutzes der Universität, darf daher, als äußeres Zeichen derselben die akademische Uniform nicht tragen, die er sich im Gegentheile, so bald er immatrikulirt ist, sogleich anzuschaffen und beständig zu tragen verpflichtet ist, so lange er in den Verhältnissen des akademischen Bürgers steht. Meldet er sich später nach seiner Ankunft, als in §. 1. vorgeschrieben wird, ohne legale Gründe dafür angeben und beweisen zu können, so hat er einen Verweis vom Rektor, oder nach Befinden gar Verweigerung seiner Aufnahme zu erwarten.

§. 3.

Der etwanige Begleiter oder Führer des angekom-

menen Studierenden ist verbunden, sich, wenn er in dieser Qualität hier bleiben will, nicht nur als solcher zu legitimiren, sondern ebenfalls für sich eine Matrikel zu lösen, wofern er nicht etwa schon eine akademische Würde hat.

§. 4.

Bey dem Empfange der Matrikel erhält jeder ein Exemplar dieser Vorschriften, und verspricht dem Rektor mit einem Handschlage an Eides statt, selbige während seines Aufenthalts auf der Universität gewissenhaft zu befolgen. Auch der Führer unterwirft sich der Gerichtsbarkeit und den allgemeinen Gesetzen der Universität.

§. 5.

Zunächst hat nun der Immatrikulirte die Pflicht, sich mit der Matrikel beym Dekan der Fakultät, zu der er sich bestimmte, zu melden, und sich bey diesem über die Einrichtung seines Studienplans Raths zu erholen.

§. 6.

Ehe dieses alles geschehen ist, darf niemand ein Kollegium besuchen. Die besondern Ausnahmen von dieser Regel bewilligt nur der Rektor, der deshalb einen speciellen Erlaubnißschein zu ertheilen hat.

II. Kapitel.

Von den Pflichten des Studierenden während seines Aufenthalts auf der Universität.

§. 7.

Die Verhältnisse des Studierenden auf der Universität sind von dreyfacher Art; eben so vielfach wird da-

her auch die Rubrik seiner Pflichten seyn. Er hat nämlich

1) Pflichten gegen sich selbst,
2) Pflichten gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Universität,
3) Pflichten gegen das außerakademische Publikum.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten des Studierenden gegen sich selbst.

§. 8.

Die Hauptzwecke der Studierenden sind: Einsammlung höherer Kenntnisse für seine künftige Bestimmung; Ausbildung zur höhern Sittlichkeit und Menschenkunde; Anleitung zum richtigen Gebrauch eines größern Spielraums von Freyheit und einer höhern Selbstständigkeit. Dieser letzte Zweck wird oft am meisten verkannt; über ihn herrschen unter den Studierenden zuweilen die irrigsten Vorstellungen und Begriffe. Diese zu berichtigen, ist an diesem Orte Pflicht. Das Kind und der Knabe sind in ihrer Freyheit und Selbstständigkeit am meisten beschränkt. Der Wille anderer bestimmt den ihrigen fast allenthalben. Der Mann stehet im andern Extrem. Sollten zwischen beyden äußersten Punkten keine Stufen und Uebergänge statt finden, so würde der Mann den unbesonnensten Gebrauch von seiner Freyheit machen. Diese Stufen sind früher die Schulen, wo sich der Spielraum der Freyheit schon erweitert; später die Universität, gleichsam der letzte Uebergang zur vollkommensten Selbstständigkeit.

So wie aber selbst in dem Verhältnisse des außerakademischen Lebens die Subordination unter die Ge-

sehe und deren Verweser für die Freyheit eine von allen Vernünftigen respektirte Grenzlinie zieht; so muß diese auf der Universität noch genauer bestimmt werden. Gesetze und Sittlichkeit freywillig ehren, nur dies ist wahre Freyheit, ächte Selbstständigkeit.

§. 9.

Jeder Studierende muß spätestens den Tag vor dem Anfang der Vorlesungen bey dem Oekonomie-Sekretaire der Universität sich zu den Vorlesungen, die er in diesem Semester besuchen will, unterschrieben, und das bestimmte Honorar pränumerirt haben. Wer ohne legale Gründe dawider handelt, erhält einen Verweis vom Rektor, und einen kurzen Termin zur Unterschrift. Befolgt er auch diesen Befehl nicht, so wird er aus dem Albo academico ausgestrichen. Denn niemand darf die Rechte des Studierenden genießen, der den Aufenthalt auf der Universität zum Müssiggange bestimmt.

§. 10.

Vernünftige Oekonomie und Ordnungsliebe sind Pflichten, die der Studierende sich selbst und auch denen schuldig ist, die seine Studienkosten bestreiten. Jede seine Mittel übersteigende Ausgabe, besonders für völlig entbehrliche Dinge, die ihn zum Schuldenmachen oder Zeitverschwendung verleiten, setzt ihn der Gefahr aus, unter Curatel zu kommen. Stipendiaten verlieren dadurch die Unterstützung der Universität.

§. 11.

Enthaltsamkeit und Mäßigkeit gehören zu den Hauptpflichten des Studierenden gegen sich selbst. Nächtliches Schwärmen und andere die Gesundheit und die See-

lenkräfte schwächende Ausschweifungen, streben den vorgedachten Pflichten entgegen. Wenn Vorstellungen und Verweise hier fruchtlos blieben, würde Ausstreichung aus dem Albo academico erfolgen.

§. 12.

Jeder Studierende soll spätestens um 11 Uhr Abends zu Hause seyn. Die so nöthige Benutzung der schönen Morgenstunden geht sonst verloren.

§. 13.

Der Studierende hat, so viel als möglich, auch selbst gesellschaftliche Spiele um Geld zu vermeiden. Hazardspiele sind ohnehin durch allerhöchste namentliche Ukasen aufs schärfste verboten.

II. Abschnitt.

Von den Pflichten des Studierenden gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Universität.

§. 14.

Der Studierende ist seinen akademischen Mitbürgern Achtung, Bescheidenheit und Verträglichkeit schuldig.

§. 15.

Daher wird das Necken und alle Spottnamen überhaupt, so wie noch besonders in Rücksicht auf die Neuankommenden, bey Strafe eines strengen Verweises vom Rektor, der öffentlichen Abbitte, oder gar des Carcers, verboten.

§. 16.

Wer absichtlich, oder wiederholt, Händel anfängt, hat, außer der zu leistenden Abbitte, Verweise vom Rektor, oder vom Universitätsgerichte; im Wiederholungsfalle Anschlag seines Namens ans schwarze Brett,

mit der Warnung, seine Gesellschaft zu vermeiden, und, wenn auch dieses fruchtlos bliebe, oder besondere Umstände gleich im Anfange das Vergehen erschwerten, das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 17.

Ordensverbindungen, Landsmannschaften geben Veranlassung zu Schlägereyen, und sind mit der strengsten Ahndung, selbst mit Relegation, zu belegen. Eben dieses gilt von allen andern geheimen oder nur scheinbar öffentlichen Versammlungen, so bald dabey unerlaubte, der Ruhe und Ordnung nachtheilige Zwecke statt haben und bewiesen werden. Aufzüge der Studierenden, Abendmusiken u. s. w. dürfen nie ohne specielle Erlaubniß des Rektors geschehen, wenn sie nicht verhältnißmäßige Strafe nach sich ziehen sollen.

§. 18.

Thätige Beleidigungen eines andern werden, außer der Abbitte, Verweise, Carcer, oder noch härtere Strafen zur Folge haben, je nachdem der Grad, die Absicht, die Wiederholung der Beleidigung und andere Umstände es erfordern.

§. 19.

Um die Studierenden von Schlägereyen abzuhalten, wird folgendes vorgeschrieben:

a) Kein Studierender darf, außer bey Feyerlichkeiten, die vom Staate, oder von der Universität angeordnet sind, den Degen tragen. Strenger Verweis, auch Verlust dieses Vorzugs auf eine zu bestimmende Zeit, sind die Strafen für den Ungehorsam in diesem Falle.

b) Noch weniger darf er sich das Tragen eines an-

dern Gewehrs, von welcher Art und Form es auch sey, eines Dolchstockes, oder irgend einer andern Art von Waffen erlauben. Confiskation der Waffen und Carcer, auch wohl noch härtere Strafen, werden für die Uebertreter bestimmt.

o) Wer sich auf der Straße, oder in einem fremden Hause, mit einem entblößten Säbel, Degen, Dolche, einem geladenen Schießgewehr u. s. w. antreffen läßt, hat Carcerstrafe bey Wasser und Brod, oder auch wohl das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 20.

Jeder Zweykampf wird, zufolge dem Allerhöchsten Manifeste vom 21. April 1787., aufs strengste untersagt. Um die Studierenden vor den in jenem Manifeste angezeigten Folgen zu bewahren, wird nachstehendes vorgeschrieben.

a) Ein Studierender, der von einem seiner Mitstudierenden, oder von irgend einem andern zum Zweykampf aufgefordert wird, darf sich nicht stellen, sondern hat es sogleich, zu welcher Stunde es auch sey, dem Rektor anzuzeigen. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, setzt sich, wenn er auch keinen wichtigen Anlaß zur Ausforderung gegeben, der Carcerstrafe bey Wasser und Brod aus. Wer von einem vorzunehmenden Zweykampf hört, dem liegt eben dieselbe Pflicht ob, und er wird im Uebertretungsfalle auf die nämliche Art gestraft.

b) Niemand darf sich unterstehen, denjenigen, der einen Zweykampf anzeigte, mit Worten, oder gar thätlich, zu beleidigen. Wer dawider handelt,

wird auf 24 Stunden, oder nach Befinden auf noch längere Zeit, auf Wasser und Brod ins Carcer gesetzt.

c) Bey Entdeckung eines beabsichtigten Zweykampfs setzt die Universität, um den Beleidigten die gehörige Genugthuung zu verschaffen, unter dem Vorsitze des Rektors, ein Ehrengericht nieder, zu welchem zwey durch ihre Sittlichkeit und untadelhaftes Betragen ausgezeichnete und durch ihre Mitbrüder dazu erwählte Studierende gezogen werden. Dieses Ehrengericht erkennt durch Mehrheit der Stimmen über die den Beleidigten schuldige Genugthuung. Stehet aber der Provocant, oder der Provocat, unter irgend einer andern Gerichtsbarkeit, so werden in diesem Falle zu dem obengenannten Gericht zwey im Dienste des Staats stehende Personen, nach der Wahl seines Vorgesetzten eingeladen. Sollte die friedliche Vermittelung der Universität fruchtlos seyn, so communiciret die Universität mit der competenten Behörde, damit nach den Gesetzen verfahren werde.

d) Wenn, ungeachtet dieser Maßregeln, ein Zweykampf zwischen einem Studierenden und einer unter der Universität oder einer andern Gerichtsbarkeit stehenden Person vorgefallen seyn sollte, so wird die Universität im erstern Falle über die Schuldigen Gericht halten, und, nach gesprochenem Urtheile und erstattetem Berichte an den Curator, dieselben aus dem Register der Studierenden ausstreichen, und sie, zu Folge des oben gemeldeten Allerhöchsten Manifestes, mit einem Gut-

achten dem peinlichen Gerichte übergeben. Für jenen letzten Fall communicirt die Universität mit der Behörde, unter welcher der Schuldige steht.

e) Die Secundanten werden relegirt, und alle diejenigen, die vom Zweykampfe wußten, und ihn nicht verhinderten, werden sehr strenge bestraft. Sollten die Schuldigen sich durch die Flucht dem Gerichte entziehen, und nach geschehener Citation nicht melden, so werden sie aus dem Register der Studierenden ausgeschlossen, und die Sache der Civil-Obrigkeit zu weiterer Betreibung übergeben.

f) Sollte, was jedoch die Universität nicht vermuthet, Jemand einen andern meuchelmörderisch überfallen, oder zur Gegenwehr zwingen, so ist der Angreifer, wenn auch der Angegriffene gar nicht verwundet wurde, nach angestellter Untersuchung der Sache bey dem Universitäts-Gerichte, aus dem Register der Studierenden auszustreichen und mit einem Gutachten dem peinlichen Gerichte zu übergeben.

§. 21.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich gegen die Pedelle, welche Polizey-Beamte der Universität sind, anständig zu benehmen, und dürfen sich nie eine Beleidigung gegen sie erlauben. Dasselbe gilt von ihrem Betragen gegen die andern bey der Universität angestellten Beamten. Im Uebertretungsfalle erfolgt eine angemessene Strafe. Widersetzt sich ein Studierender dem Pedell, der ihn nach dem Carcer oder zum Rektor führen soll, oder entflieht er: so wird er relegirt. Verbirgt ihn ein anderer Studierender: so erhält dieser

gleiche

gleiche Strafe. Thut dieß Jemand, der nicht zur Jurisdiktion der Universität gehört, so zeigt es die Universität seiner Behörde an.

§. 22.

Beleidigungen gegen einen Professor oder Lehrer sind Uebertretung einer wichtigen Pflicht; ihr Grad und die Umstände bestimmen Carcer oder Consilium abeundi dafür.

§. 23.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegen den Rektor, oder ein Mitglied des Universitäts-Gerichts, oder gar eine ganze Universitätsbehörde, bey Ausübung ihres richterlichen Amtes, werden mit den eben angeführten Strafen, oder gar mit Relegation belegt.

§. 24.

Niemand soll, weder vor dem Rektor, noch vor einer andern gerichtlichen Universitätsbehörde, durch einen Bevollmächtigten erscheinen, eben so wenig eine schriftliche Verhandlung einreichen. Die Parten sind gehalten, persönlich zu erscheinen. Wer demnach sich nicht auf die erste Citation stellt, ohne eine legale Ursache anzuzeigen, verliert sein Klage- oder Vertheidigungs-Recht.

§. 25.

Die Universitätsbehörden werden jedes billige und vernünftige Gesuch der Studierenden mit Bereitwilligkeit erfüllen. Nur muß es mit Bescheidenheit schriftlich abgefaßt, oder mündlich dem Rektor, als Chef der Universität, (aber keinem andern Mitgliede derselben,) vorgetragen werden. Der Versuch, auf gesetzwidrige

Art, durch Trotz, oder durch die Menge, etwas erhalten zu wollen, würde als Empörung angesehen und, als solche, mit der höchsten Strenge geahndet werden müssen. Wer gar sich so weit vergessen könnte, einen Tumult anzustiften, oder sich zu demselben zu verstehen, wird unfehlbar dem peinlichen Gerichte übergeben.

III. Abschnitt.

Von den Pflichten der Studierenden gegen das außerakademische Publikum.

§. 26.

Achtung gegen Jedermann, besonders gegen das weibliche Geschlecht, das Alter und die im Dienste des Staats stehenden Personen ist allgemeine Pflicht des Studierenden, und ihre Uebertretung zieht unangenehme Folgen von verschiedener Art und verschiedenen Graden nach sich.

§. 27.

Schnelles Fahren oder Reiten auf den Straßen wird, da so leicht ein Unglück dadurch entstehen kann, unter Androhung harter Ahndung verboten. Wird dadurch, ohne daß ein nicht vorher zu sehender und in niemandes Willkühr stehender Zufall es veranlassen sollte, jemand tödtlich oder gefährlich beschädigt, so ist der Schuldige, nach Vorschrift des §. 20. Lit. f., dem peinlichen Gerichte zu übergeben.

§. 28.

Das Umhergehen auf den Straßen mit brennenden Tobackspfeifen, so wie das Abschießen eines Gewehrs

in der Nähe von Gebäuden oder leicht Feuer fangenden Materialien, wird bey harter Strafe verboten.

§. 29.

Aufzüge mit brennenden Fackeln dürfen, ohne spezielle Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, ebenfalls nicht statt finden.

§. 30.

Alles unanständige Lermen und unsittliche Singen, Degenwetzen, Umhergehen in Masken, Tragen von Blendlaternen und ungeheuren Knotenstöcken, alles Klatschen mit Hetzpeitschen, Abbrennen von Feuerwerken auf den Straßen, ist aufs strengste, dem Befinden der Umstände nach, zu ahnden.

§. 31.

Jede muthwillige Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes, oder Beleidigung der Anwesenden bey demselben, zieht Carcer bey Wasser und Brot, Consilium abeundi, auch wohl noch härtere Strafe nach sich.

§. 32.

Ungebetenes Zudringen zu Privat-Feyerlichkeiten und geschlossenen Zirkeln, oder gar muthwillige und beleidigende Stöhrung derselben, hat strenge Verweise, Carcer, auch nach Befinden, noch andere Strafen zur Folge.

§. 33.

Eben so unverletzlich müssen den Studierenden öffentliche Aufzüge außerakademischer Corporationen und Handwerks-Feyerlichkeiten seyn. Die Uebertreter dieses Gesetzes sind als Friedensstöhrer strenge zu bestrafen.

§. 34.

Das Einwerfen von Fenstern, das Anschlagen von

Pasquillen, die Beschimpfung oder körperliche Mishandlung einer Privatperson, zieht, außer der schuldigen anderweitigen gesetzlichen Genugthuung, Carcer, Ausstreichung aus dem Albo academico, oder auch strenge Verweise von dem Conseil der Universität nach sich; in manchen Fällen kann sogar das Consilium abeundi erfolgen.

§. 35.

Muthwillige Beschädigung öffentlicher und Privat-Gebäude, der Schilderhäuser, Schlagbäume, Laternen, Gärten u. s. w. wird mit Consilium abeundi oder auch wohl mit Relegation bestraft.

§. 36.

Wenn ein Studierender bey irgend einer Gelegenheit von der militärischen oder Polizey-Wache in Verhaft genommen wird: so darf er sich, selbst wenn er vollkommen unschuldig wäre, bey Verlust seines Rechts und noch außerdem bey strenger Ahndung, der Wache nicht widersetzen. Dagegen soll ihn aber die Wache von der Stelle, wo er arretirt wurde, unmittelbar zum Rektor der Universität hinführen. Um gleich für einen akademischen Bürger anerkannt werden zu können, wird es daher allen Studierenden zur Pflicht gemacht, in der Stadt nie anders, als in der Universitäts-Uniform auszugehen; widrigenfalls verlieren sie dieß Vorrecht, da die Wache sie weder kennen, noch ihrem bloßen Vorgeben Glauben beymessen kann.

§. 37.

Studierende der Medicin und Chirurgie haben sich, so lange sie nicht graduirt sind, alles Practicirens zu enthalten. Diejenige Praxis macht hier allein eine

Ausnahme, welche von ihnen in den akademischen Krankenhäusern, oder in der Stadt, unter der unmittelbaren Aufsicht des Professors der Therapie und Klinik, oder des Professors der Chirurgie und Hebammenkunst, zu ihrer Vervollkommnung ausgeübt wird. Selbst die Auktorität und Aufsicht jedes andern Arztes, oder Wundarztes, berechtigt sie nicht dazu, wofern in diesem Falle nicht etwa eine specielle Erlaubniß von einem der vorhin genannten Professoren der medicinischen Fakultät dazu ertheilt wäre. Die Contravenienten werden aufs härteste bestraft.

III. Kapitel.

Von den Kontrakten und dem Creditwesen der Studierenden.

§. 38.

Studierende können, da sie, als solche, gewöhnlich unter der Aufsicht ihrer Eltern, Verwandten, oder Vormünder stehen, schlechterdings keine gültigen Kontrakte machen. Besonders sind auch alle Eheversprechungen der Studierenden ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, Verwandten oder Vormünder ungültig.

§. 39.

Erwiesene Verführung der Unschuld wird, da ein solcher Verführer sich durch Immoralität der ehrenvollen Gesellschaft gesitteter Studierenden unwerth macht, auch überdem zügellose Leidenschaften dieser Art in der Regel den wissenschaftlichen Fleiß, folglich einen der Hauptzwecke des Aufenthalts auf Universitäten hindern, durch's Ausstreichen aus dem Albo academico bestraft.

§. 40.

Alle auf liegende Güter des Studierenden zur nothwendigen Verbesserung derselben, unter gehöriger Auktorität aufgenommene Gelder, gehören nicht zu den Schulden, über welche die Universität die gerichtliche Competenz hat.

§. 41.

Außerdem sind folgende Schulden als legitim anzusehen, über deren Nichtbezahlung eine gültige Klage erhoben werden kann, wofern sie weder die hier angegebenen Summen, noch die ebenfalls bestimmte Zeit des Credits übersteigen.

a) Für Mittags- und Abendtisch kann vier Monate lang geborgt werden; die Summe darf nicht funfzig Rubel B. A. übersteigen.

b) Wohnung mit Heitzung, Miethe für Betten und Meubeln ist auf eben so lange Zeit zu borgen verstattet; die höchste Summe ist dreyßig Rubel B. A.

c) Eben so lange kann für Wäsche und Aufwartung Credit gegeben werden; doch nicht über sechszehn Rubel B. A.

d) Arzneyen (wozu aber blos solche Sachen gehören, die zur Herstellung der Gesundheit von einem privilegirten Arzte receptmäßig verschrieben sind,) und Arztlohn sind ein halbes Jahr lang zu borgen erlaubt. Die Summe kann hier natürlich nicht bestimmt werden. Doch werden die Universitätsbehörden weder für Aerzte, noch für Apotheker, eine höhere Taxe gelten lassen, als diejenige ist, welche von dem Reichs-medicinischen Collegium festgesetzt wurde. Man rechnet überdem

zutrauungsvoll auf die Menschenliebe und Billigkeit der Aerzte, Wundärzte und Apotheker gegen arme Studierende.

e) Schuster und Schneider dürfen auf vier Monate und zwar nicht über zehn Rubel B. A. borgen.

f) Buchhändler können, aber blos für Compendien, bis funfzehn Rubel B. A., Buchbinder bis fünf Rubel B. A., beyde auf ein halbes Jahr, Credit ertheilen.

§. 42.

Alle andern hier nicht ausdrücklich genannten Schulden begründen keine rechtliche Klage.

§. 43.

Pfänder, auf welche Studierenden, mit oder ohne Zinsen, Geld geborgt ist, müssen unentgeldlich herausgegeben und die Pfandnehmer überdieß noch von den competirenden Behörden, zum Besten der Armen, mit Geldstrafe belegt werden.

§. 44.

Jeder Studierende, der mehr borgt, als er in einem Jahre bezahlen kann, ohne an den unentbehrlichsten Bedürfnissen drückenden Mangel zu leiden, wird öffentlich für einen Verschwender erklärt. Auch wird ihm ein Vormund gesetzt. Stipendiaten der Universität verlieren in diesem Falle die Unterstützung, damit man sie einem Würdigern geben könne.

IV. Kapitel.

Ueber akademische Strafen, deren Zwecke, Grade und Folgen.

§. 45.

Es ist nöthig, hier die Principien anzugeben, von denen die Universität, bey der Festsetzung von Vorschriften und Strafen, nothwendig ausgehen mußte, um die Studierenden zu überzeugen, daß hier weder Willkühr, noch andere Motive, den Entwurf dieser Gesetze bestimmten.

§. 46.

Alle Strafen haben vorzüglich den Zweck, von Vergehungen abzuhalten. Daher müssen sie eine angemessene Strenge besitzen. Sie sollen vom Mißbrauche der Freyheit und Selbstständigkeit zurück und zum richtigen Gebrauche derselben führen. Daher ahnden sie den Mißbrauch dieser Freyheit durch Einschränkung derselben; daher verhängen die Gesetze öfters das Carcer. Weil aber langer Arrest dem andern Hauptzwecke des Aufenthalts auf Universitäten, der Erwerbung nützlicher Kenntnisse, entgegen stehen würde: so muß, in nöthigen Fällen, die Härte des Arrests das ersetzen, was ihm an Länge abgeht. Nie soll und wird er so hart seyn, daß die Gesundheit dadurch leiden könnte.

§. 47.

Geldstrafen finden auf dieser Universität schlechterdings nicht statt; die Gebühren für die jedesmalige Vorladung allein ausgenommen, welche mit fünf und zwanzig Kopeken an den Pedell zu entrichten sind. Rechtlicher und nöthiger Schadenersatz ist keine Strafe, nur Genugthuung.

§. 48.

Die Universität wird unerschütterlich dem Grundsatze treu bleiben: jeden akademischen Bürger aus ihrer Mitte zu entfernen, der entweder durch wiederholte, oder gleich Anfangs grobe Vergehungen keine Hoffnung von sich veranlaßt, daß er den richtigen Gebrauch der Freyheit und Selbstständigkeit lernen werde; der dadurch nicht nur für sich selbst den Hauptzweck des Universitätslebens ganz verfehlt, sondern auch Andre durch sein Beyspiel von ihrer Pflicht ableiten kann. Sie wird ihren Ruhm nicht in der Menge ihrer Bürger, sondern in dem Werthe derselben suchen.

§. 49.

Auf keinen Stand, keine Familie, oder sonstige Verhältnisse kann und wird in den Verfügungen der Behörden die geringste Rücksicht genommen werden.

§. 50.

Die akademischen Strafen werden in aufsteigenden Graden folgende seyn: Verweis vom Rektor, Verweis vom Universitätsgerichte, Carcer, Verweis vom Conseil der Universität, Schmälerung des Universitätsstipendiums, Anschlag des Namens der Schuldigen ans schwarze Brett, gänzliche Entziehung des Universitätsstipendiums, Ausstreichung des Namens aus der Liste der Studierenden, Consilium abeundi, förmliche Relegation und Uebergabe ans peinliche Gericht.

§. 51.

An diese Grade ist der Richter aber auf keine Weise ängstlich gebunden. Nicht die Wiederholung allein, sondern auch die bey dem Vergehen obwaltenden Umstände, und dessen Wichtigkeit bestimmen den Grad der

Strafe. Das allererste Vergehen kann durch seine Natur gleich den höchsten Grad der Strafe nach sich ziehen.

§. 52.

Ausstreichung des Namens aus der Liste der Studierenden entfernt den Schuldigen aus dem Universitäts-Territorium, jedoch mit der Möglichkeit, ihn, nach deutlichen Proben seiner Besserung, wieder aufnehmen zu können. Das Urtheil wird ihm nicht öffentlich, sondern nur durch den Rektor bekannt gemacht.

Das Consilium abeundi hat die nämliche Folge; es wird der Name und das Urtheil ans schwarze Brett angeschlagen, und der Schuldige verliert auf immer das Recht der Wiederaufnahme.

Zur förmlichen Relegation wird noch außerdem das Urtheil allen Universitäten des Reichs und dem Kaiserlichen Ober-Direktorium des öffentlichen Unterrichts bekannt gemacht.

§. 53.

Kein Studierender, der gegen die Statuten der Universität gehandelt hat, kann sich diesen Gesetzen entziehen, noch von seinen Eltern, Verwandten, Vormündern und andern Behörden, der Universität entzogen werden, ehe er die auf sein Vergehen verhängte akademische Strafe erhalten hat.

§. 54.

Jede Vermehrung oder Veränderung dieser Vorschriften und Gesetze, die sich die Universität nach Zeit, Umständen und Erfahrungen vorbehält, wird von der-

selben nach erhaltener Bestätigung sogleich allgemein bekannt gemacht werden.

V. Kapitel.

Von den Pflichten und Vorsichtsregeln des Studierenden bey seinem Abgange von der Universität.

§. 55.

Jeder Studierende muß bey seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß von dem Universitäts-Conseil erbitten, in welchem die Versicherung enthalten ist, daß er die Zwecke seines Aufenthalts auf der Universität erfüllt habe. Dieses Zeugniß soll zum Beweise seiner Fähigkeit, irgendwo angestellt zu werden, dienen.

§. 56.

Dieses Zeugniß erhält er nicht eher, bis er, wie in den Universitäts-Statuten vorgeschrieben ist, in den öffentlichen Blättern seine Abreise angezeigt und seine Gläubiger, zur Angabe ihrer etwanigen Forderungen an ihn, vor das Rektoratsgericht eingeladen hat. Eben so unumgänglich ist zur Erhaltung jenes Zeugnisses ein anderes von dem Decan der Fakultät, über die Fortschritte des Abgehenden in seiner Berufswissenschaft, so wie ebenfalls ein Zeugniß des Bibliothekars, daß der Abgehende alle der Bibliothek gehörenden Bücher richtig und unbeschädigt abgeliefert habe, nöthig.

§. 57.

Ohne ein solches vom Universitäts-Conseil ausgestelltes und durch den Beydruck des Universitäts-Siegels beglaubigtes Zeugniß darf ein Studierender nirgends einen Paß erhalten.

VI. Kapitel.

Von den Rechten und Belohnungen der Studierenden.

§. 58.

Der Studierende hat Pflichten, aber auch Rechte.

§. 59.

Jede dem Ganzen, oder einem einzelnen der Studierenden zugefügte Beleidigung oder Beeinträchtigung von andern Ständen und Privatpersonen muß, auf deshalb geschehene Anzeige, von der Universität zur Ehre und Genugthuung der Studierenden verfochten werden.

§. 60.

Im Falle der Rektor in seinem gerichtlichen Verfahren einen Fehler gegen die Gesetze und die Form (eine sogenannte Nullität) begangen hätte: so hat der dadurch gekränkte Studierende das Recht, sich deshalb beym nächsten Decan zu melden, welchem nun obliegt, ohne den geringsten Anstand das Universitätsgericht zusammen zu rufen, und dadurch augenblicklich die Exekution der Verfügung des Rektors, bis zur genauern Untersuchung, zu suspendiren. Ergäbe es sich aber dadurch, daß diese Klage wider den Rektor ungegründet, oder gar frivol wäre, so folgt eine desto härtere Strafe, von der die Versicherung der Unwissenheit in jure nicht befreyt. Läßt der Rektor wegen eines Vergehens, wo Verdacht der Flucht statt fände, einen Studierenden arretiren: so kann ein solcher Arrest auf obige Art nicht suspendirt werden; doch bleibt es dem Verhafteten unbenommen, seine anderweitige Klage gegen den Rektor aus dem Arrest anzustellen.

§. 61.

In allen, in den Statuten der Universität nicht besonders als inappellabel angeführten, Sachen kann der Rechtsgang vom Rektor bis zum Conseil der Universität durchgeführt werden. Dieß Conseil aber ist in allen die Studierenden betreffenden Klage- und Prozeß-Sachen, die letzte Instanz, von welcher keine weitere Appellation gestattet wird.

§. 62.

Jeder Studierende, der ein ehrenvolles Zeugniß von der Universität aufzuweisen hat, erhält dadurch bey dem Eintritt in den Civildienst den Rang der 14ten Klasse, oder Ober-Offiziers-Charakter.

§. 63.

Wer die Kandidatenwürde errungen hat, gehört zur 12ten Klasse; ein Magisterdiplom einer inländischen Universität ertheilt den Rang der 9ten; ein solches Doktordiplom den der 8ten Klasse. Alle werden mit demselben Range in solchen Civildiensten angestellt, denen ihre Kenntnisse entsprechen.

§. 64.

Armuth mit Talent, Fleiß und Sittlichkeit verbunden, bahnet den Weg zu einer Unterstützung durch ein vakantes Stipendium der Universität.

§. 65.

Die von der Universität examinirten und graduirten Kandidaten haben das Recht, ohne irgend eine anderweitige Prüfung zu jedem Amte in ihrem Fache zu gelangen.

§. 66.

Wer graduirt zu werden wünscht, hat sich deshalb

mit einem Gesuche an den Decan seiner Fakultät zu wenden, und vorläufig um das Tentamen zu bitten.

Die Universität verspricht sich zutrauungsvoll, daß das Betragen ihrer Bürger die Anwendung vorstehender Strafgesetze nur selten, wohl aber die Ertheilung obiger Belohnungen sehr oft nöthig machen werde.

Dem von Sr. Kais. Maj. Allerhöchst unterzeichneten Original gleichlautend.

St. Petersburg, d. 15. Septemb. 1803.

Friedrich Klinger.

Die Rede des Herrn Prof. Parrot bey Gelegenheit der Publikation der Statuten *) und der Abgabe des Rektorats am 21. Sept. 1803, enthält einige interessante Züge zur Geschichte obiger Aktenstücke, denen wir — hoffentlich dem Wunsch des würdigen Verfassers nicht entgegen — durch die Einrückung in diese Blätter eine größere Publicität zu verschaffen bemüht sind.

„Die Großmuth Alexanders — sagt Herr Parrot — hatte unsere Universität gegründet. Die, in den Annalen der Litteratur und besonders der Regenten, ewig unvergeßliche Fundationsakte war das Fundament und die Hauptmauer des Gebäudes, dessen innere Eintheilung aber noch eine neue Arbeit erforderte. Die Gesetze für die innere Organisation, die nähere Bestimmung aller älteren und neueren Verhältnisse dieser Anstalt, die speziellen Ge-

*) Diese werden nächstens erscheinen, und sollen sogleich in diesem Journal mitgetheilt werden.

setze für die Studierenden, waren noch nicht da. Das Conseil der Universität erhielt den ehrenvollsten Auftrag, den das höchste Zutrauen nur ertheilen kann, den Auftrag, alle diese Gesetze selbst zu entwerfen. Das Kaiserliche Oberschuldirektorium zu St. Petersburg, das mit seinem würdigen Oberhaupte seine wichtigen Arbeiten unter den Augen des Monarchen unermüdet fortsetzt, prüfte sie. Einer Deputation der Universität wurde das Glück zu Theil, bey dieser wichtigen Prüfung einen ehrenvollen Sitz in diesem höchsten Rathe der Nationalaufklärung einzunehmen. Diese Arbeit wurde endlich dem wahrhaft aufgeklärten Monarchen zur Sanktion unterlegt. Er sanktionirte sie.

„Hiemit scheint wohl alles Historische gesagt zu seyn, das sich über diesen wichtigen Gegenstand sagen läßt. — O nein! es ist nicht Alles. Ich spreche ja von Ihm, von dem liebenden Alexander. Er liebt die Menschen; Er liebt Seine Regentenpflichten. Mit segnenden Vaterblicken durchlas Er unsre Statuten — und verbesserte sie. Mit Entzücken empfing ich das theure, prunklose Exemplar, das die Zeilen enthält, welche Seine segnende Hand hineinschrieb. Ganze Paragraphen sind umgearbeitet; Andere sind vermehrt; überall blickt die Seele Alexanders durch.

„Jünglinge, frohlockt mit mir! Laßt die Empfindungen des heißesten Danks Eure Herzen durchglühen! Eure Gesetze, Euch galten diese Verbesserungen; Euch sind die Züge der segnenden Hand gewidmet. Hört den Inhalt von den zwey wichtigsten dieser ewig unvergeßlichen Stellen!

„Da, wo von den Folgen der unseligen Vorur-

theile gehandelt wird, die das Ehrgefühl in den längst verflossenen Jahrhunderten erzeugte, war die Errichtung eines Ehrengerichts statuirt worden, in welches zwey Studierende als Beysitzer mit Stimmenrecht aufgenommen werden sollen. In der Ungewißheit, ob diese wichtige Neuerung Beyfall erhalten würde, hatte das Conseil der Universität über die Wahl dieser Assessoren nichts bestimmt. Der edle Monarch füllte die Lücke aus, und schrieb: daß die Studierenden selbst zwey ihrer Mitbrüder ohne Tadel zu diesem ehrenvollen Amte erwählen sollten. O, meine jungen Freunde! fühlt diese erhabene Auffoderung an Eure Moralität. Sorgt, sorgt, daß viele unter Euch ohne Tadel seyn! Und wenn der Leichtsinn Einiger zu der Errichtung dieses wahrhaften Ehrengerichts uns zwingen wird, zeigt dann durch Eure Mäßigung, daß der beste Monarch sein hohes Zutrauen Euch mit Recht schenkte!

„In einer andern Stelle, wo das Alter der akademischen Bürger das Gesetz zwingt, jeden ihrer eigenmächtigen bürgerlichen Kontrakte für nichtig zu erklären, zeichnete die wohlwollende Hand des Monarchen die leichtsinnigen Ehekontrakte ganz besonders aus. Seiner mitleidigen Seele schwebte gewiß das schreckliche Bild der gutmüthigen Unglücklichen vor, welche durch rohe Jünglinge um ihre Unschuld, um das Glück ihres Lebens betrogen werden. — Darüber kann ich Euch, Jünglinge! nur ein Wort sagen: Beweiset durch eine edle Achtung für das andere Geschlecht, daß diese Aufsicht der jugendlichen Ausschweifungen auf Euer Herz würkte, daß sie das sicherste Mittel war, Eure eigene Unschuld zu erhalten.

„So

„So schwebt der Geist Alexanders über uns, ein wohlthätiger Genius, der die Ihm untergeordneten Menschen auf allen Wegen zum Guten leitet. So wirkt Er, der Erhabene! Und während seine Aufmerksamkeit den andern Theilen seines großen Reichs angehört, wacht statt Seiner, Klinger für uns. Ich habe Ihn in der Nähe gesehen, in der Nähe bewundert, den Seltenen, den Kämpfer für Wahrheit und Recht. Mit dem stolzen Bewußtseyn meiner unbedingten Aufrichtigkeit, wünsche ich unsrer Universität zu unserm Fürsorger Glück.

„Mein Blick weilt mit Entzücken auf diesen reizenden Aussichten für unsere Anstalt, für Menschenwohl. Nie fügten sich die Umstände so glücklich zusammen, um dem Aufklärungsgeschäfte in Rußland einen schnellern und sicherern Gang zu geben. Auch die Wolken, die sich hie und da am Horizont des neuen Schulwesens blicken lassen, werden bald verschwinden. Der wahre Patriotismus wird die Inkonsequenz eingebildeter Rechte und falscher Vorurtheile sichtbar machen; — und es wird Friede werden.“

IV.

Erſte Schritte

zur

geſetzlichen Beſtimmung des Zuſtandes der Bauern in Ehſtland.

Die ehſtländiſche Ritterſchaft hat das Verdienſt, zuerſt unter allen adlichen Korporationen des ruſſiſchen Reichs, die Verbeſſerung des Zuſtandes der Leibeigenen freywillig, nicht blos in Berathſchlagung genommen, ſondern auch wirklich die Ausführung begonnen zu haben. Nachſtehende Aktenſtücke ſind die erſten Früchte dieſer ſegensreichen Bemühungen, deren wohlthätige Folgen nicht bloß Ehſtland, nicht bloß Rußland, ſondern die ganze kultivirte Menſchheit intereſſiren.

Freylich ſind die hierin enthaltenen Beſtimmungen noch ſehr unzulänglich *); aber es ſind auch nur erſte Schritte zu einem großen Ziele, welchem man ſich

*) Dies geſteht der Adel ſelbſt ein: man ſehe No. 2.

festen und bedächtlichen Ganges, nicht in konvulsivischen Sprüngen, nähern will. Der ehstländische Adel — eingedenk des wichtigen Erfahrungssatzes: que le mieux est souvent l'ennemi du bien — hat zuerst mit dem Guten beginnen wollen, um durch unmerkliche Abstufungen zum Bessern, und endlich auch zum Besten zu gelangen. Es ist eine stillschweigende Uebereinkunft unter allen Aufgeklärten und Edlen dieser Provinz, mit jedem Landtage einen Schritt weiter auf der einmal betretenen Bahn zu thun — und bis jetzt haben sie Wort gehalten.

Schon im J. 1795 ward der erste Entwurf zu den jetzt gesetzlich gewordenen Bestimmungen gemacht, und als Landtagsschluß auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß des Adels gebracht, welchem er als Rathschlag oder Leitfaden dienen sollte. Dieß ward er wirklich für alle gutgesinnte Herrschaften; den Bösen konnte er freylich keinen Zaum anlegen, weil er bloß den Gutsherren, nicht aber auch den Bauern bekannt war.

Auf dem Landtage im Junius 1802 ward jener Beschluß ansehnlich vermehrt, erweitert und verbessert; *) zugleich kam man überein, daß um die Kaiserliche Bestätigung desselben nachgesucht werden sollte. Der Wiersche Kreis machte den Antrag, auf dem nächsten Landtage die Verbesserung der Bauerschulen in Berathschlagung zu ziehen.

Nun wandte sich der Ritterschafts-Hauptmann von

*) Wir haben das Protokoll dieses Landtages nicht eingerückt, weil das Resultat desselben in den folgenden Aktenstücken vollständig enthalten ist.

Berg, im Namen des versammelten Adels, an den Kaiser mit einem Schreiben, (No. 1.) in welchem die Hauptgrundsätze der beschlossenen Reform entwickelt waren. Ein Gesuch dieser Art konnte bey Alexandern dem Menschenfreunde keine andere als eine günstige Aufnahme finden. Das gütige Reskript des Kaisers (No. 2.) erhöhte die Bereitwilligkeit des Adels zum feurigsten Enthusiasmus.

Diese Gesinnungen waren es, welche dem Herrn von Berg die Antwort an den Kaiser (No. 3.) diktirten. Nun traten die Bevollmächtigten des Adels zusammen, um nach dem Beschluß des Landtages das Regulativ für die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Ehstland (No. 4.) anzufertigen, in der Form und den Ausdrücken, wie es zur höchsten Bestätigung vorgestellt werden sollte.

Die Konfirmation des Kaisers (No. 5.) erfolgte, vermittelst eines eignen höchsten Reskripts, im Lauf des Septembers. Das Regulativ ward unverzüglich (vom Pastor Holst) in die ehstnische Sprache übersetzt, und diese Uebersetzung, nach sorgfältiger Vergleichung mit dem Originale, gedruckt. Der neue Ritterschafts-Hauptmann, von Rosenthal, ein Mann, der den reinsten Willen mit vieler Energie vereinigt, versandte die gedruckten Exemplare an die Ober-Kirchenvorsteher, die selbige, auf den zwischen dem 20. April und 1. May 1803 gehaltenen Kirchenkonventen, unter die eingepfarrten Gutsbesitzer vertheilten. Letztere

Dies ist das erste Aktenstück zum Vortheil der Bauern, welches Ehsten in ihrer Landessprache gedruckt mitgetheilt ist. Die Vertheilung geschah nach Maßgabe der Hakenzahl der Güter; die

mußten den Oberkirchenvorstehern spätstens bis zum 15. May von der Bekanntmachung des Regulativs und von der Einführung der Bauern- und Kirchspielsgerichte Bericht erstatten.

Einige wenige Gutsbesitzer nahmen das Regulativ mit Kaltsinn oder unterdrückter Empfindlichkeit auf; aber — zur Steuer der Wahrheit und zur Ehre des ehstländischen Adels sey es gesagt — ihre Anzahl war nur gering. Bey weitem die große Mehrheit freute sich herzlich und aufrichtig des von der Menschheit über Vorurtheile und Eigennutz errungenen Sieges. Mehrere unter diesen Edlen hatten an dem Tage der Bekanntmachung ein Fest für ihre Bauern veranstaltet, lasen ihnen selbst die Schrift vor, welche die Grundlage ihrer künftigen bürgerlichen Existenz und Glückseligkeit seyn sollte, gaben den Bauern auf ihre Anfragen Erläuterungen, und bekräftigten das abgelesene Versprechen laut und feyerlich in Gegenwart Aller.

Das Betragen der Bauern bey dieser für sie so wichtigen Verhandlung war äußerst merkwürdig. Nirgend zeigte sich die geringste Spur von Uebermuth oder mißverstandenen Begriffen; nirgend aber auch eine Aeußerung kriechender Dankbarkeit. In ehrfurchtsvoller, nur durch leises Seufzen und Schluchzen unterbrochener Stille hörten sie der Ablesung des Regulativs zu; ersuchten den Vorleser zuweilen, einen Punkt zwey- oder dreymal zu lesen; dankten mit Rührung ihren Wohlthätern für das empfangene Gut, und gingen

---

Bauern erhielten auf jeden Haken ein Exemplar, und außerdem die Herrschaft und das Bauerngericht jede besonders ein Exemplar.

ruhig mit den Worten nach Hause: „diesmal haben unsere Herren einen klugen Rath gepflogen.“

Einer unserer Bekannten, der seinen Bauern dieses Aktenstück ebenfalls selbst vorlas, gab auf die Wirkung Acht, welche die verschiedenen Punkte bey ihnen hervorbringen würden. Er glaubte, mit vielen andern, daß die Zusicherung, nie mehr willkührlich von einem Grundstück auf das andere versetzt zu werden, als die größte Wohlthat in ihren Augen erscheinen müßte. Er hatte sich geirrt. Zwar äußerten sie eine lebhafte Freude bey der Ablesung dieses Punkts: als aber die Stelle vorkam, wo jeder Edelmann versichert, daß er ohne Zuziehung des Bauerngerichts keinen Menschen mehr einzeln verkaufen wolle — da riefen viele Stimmen auf einmal: „Dafür, Herr, segne Euch Gott! das ist die größte Wohlthat, die Ihr uns erwiesen habt!“ — Wer die ehstnischen Bauern kennt, wird wissen, daß dieses Urtheil Einiger als der Ausspruch der ganzen Nation gelten kann.

Die neu-konstituirten Bauernrichter nehmen sich bey der Ausübung ihrer Pflichten mit mehr Anstand, Würde und Vernunft, als man je von ihnen hätte erwarten sollen. Sie tragen zur Auszeichnung auf der Brust ein silbernes oder versilbertes Schild, mit der Aufschrift: „Bauernrichter des . . . Guts.“ Die Bauern, die sonst keinen Unterschied unter sich kennen, hegen eine besondere Achtung für diese von ihnen selbst und aus ihrem Mittel gewählte Obrigkeit, und wo sie zuweilen Strafen diktirt hat, da erhalten die Richter von ihnen wol gar das Prädikat: „gnädiger Herr.“

Man hat allgemein gegen diese Bauerngerichte den

Einwurf erhoben, daß sie unter dem Einfluß der Gutsherren stehen würden. Leider wird und muß dies — bey der jetzigen Lage des Bauern und der Stufe der Kultur, auf welcher er steht — fast überall der Fall seyn. Aber man denke sich zwanzig Jahre weiter; man setze bey dem Bauern eine etwas bessere Erziehung, etwas mehr Wohlhabenheit, mehr Gefühl seiner selbst, mehr Kenntniß seiner Rechte voraus: wird der Fall dann noch derselbe seyn?

Auch die Kirchspielsgerichte hat ein, dem Anschein nach gegründeter, Tadel getroffen. Freylich sind diese, wie alle höhere Instanzen, nur aus Edelleuten zusammengesetzt, die von Edelleuten gewählt werden. Aber die Erfahrung hat bis jetzt bewiesen, daß diese Wahl, im Ganzen genommen, nur auf redliche Männer fällt, und daß besonders der Kirchspiels-Aelteste, als Sachwalter der Bauern, durch seinen Beruf selbst den Ehrgeiz bekommt, ihn würdig zu erfüllen.

Einer der ersten Fälle, die den Kirchspielsgerichten zur Entscheidung übergeben wurden, war folgender. Der Herr von M—d, auf dem Gute P—l, hatte auf einem Stück Landes mehr Bauern angesiedelt, als vorher auf demselben gewesen waren. Die früheren Besitzer desselben mußten natürlich einen Theil ihrer Aecker und Wiesen hergeben, um den neuen Ankömmlingen Raum zu machen. Jene ließen sich dieß ohne Widerrede gefallen, verlangten nun aber auch, daß ihre Abgaben verhältnißmäßig vermindert würden. Diese gerechte Forderung schlug der Gutsherr ab. Die Sache kam vor das Kirchspielsgericht, wo sie gegen den Herrn von M. entschieden ward. Er appellirte an den ritter-

schaftlichen Ausschuß (der in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern aus zwölf Landräthen und eben so vielen Deputirten konstituirt wird) und verlor auch hier seinen Prozeß. Nun wandte er sich an den dirigirenden Senat, der aber die Appellation abwies. — Herr von M. ist übrigens ein reicher Mann, der in großen Familienverbindungen steht.

Zwey wichtige Punkte hat das Regulativ ganz unerörtert gelassen: die Bestimmung der Leistungen und Abgaben, und die Beschränkung der Hauszucht. Beyde sollten der Gegenstand künftiger Verhandlungen seyn; denn alles auf einmal machen zu wollen, lag nicht im Plane der klugen und welterfahrenen Männer, welche die Seele der bisherigen Veranstaltungen gewesen sind. Mit patriotischer Freude zeigen wir hier dem Publikum an, daß der ehstländische Landtag vom Febr. 1803 schon die gesetzliche Bestimmung der Frohndienste und Abgaben, und die Verringerung derselben nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, beschlossen hat. Um diese schwierige Materie zu bearbeiten, wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Ritterschafts-Hauptmanns, Herrn von Rosenthal, ernannt, der seine Arbeiten bereits im November beendigt hatte. Auf dem nächsten Landtage, der wahrscheinlich in den ersten Monaten dieses Jahres statt haben wird, soll der Landtagsschluß darüber abgefaßt, und sogleich, zur Einholung der höchsten Konfirmation, an den Kaiser gesandt werden. — Vater der Menschen! segne die Bemühungen dieser Edlen!

No. 1.

Allerdurchlauchtigſter Monarch,

Allergnädigſter Herr!

Mit der offnen Freymüthigkeit und dem zuverſichtlichen Vertrauen, mit dem ſo gerne das Kind an ſeinen geliebten Vater ſich wendet, darf jeder von Ew. Kaiſerlichen Majeſtät getreueſten Unterthanen ſich Ihrem Throne nahen, von Ihrer Milde eine gnädige Aufnahme, von Ihrer Weisheit eine gerechte Entſcheidung ſeiner unterthänigen Bitten erwarten. Mit eben dem frohen Muthe wagt es Ew. Kaiſerlichen Majeſtät getreue Ritterſchaft des Ehſtländiſchen Gouvernements, ihre Wünſche in Anſehung einiger den Zuſtand der hieſigen Bauern betreffenden Beſtimmungen Allerhöchſtdenenſelben in tiefſter Demuth unmittelbar zu unterlegen, und allerunterthänigſt zu bitten, daß es dem Adel erlaubt werde, ſelbige nach erfolgter Allerhöchſter Beſtätigung Ew. Kaiſerlichen Majeſtät, den Bauern durch jeden Erbherrn ſelbſt, bekannt machen zu dürfen, und daß die von Ew. Kaiſerlichen Majeſtät in dieſer Abſicht allerunterthänigſt erbetene Vorſchrift im Anfange als ein geheimer, durch mich dem Adel zu eröffnender Befehl erlaſſen werde, damit vorerſt das Anſehen behauptet werden könne, daß der Adel alle dieſe Anordnungen aus eigenem Antriebe und freywillig thue.

Die Gründe, die uns ſowol zu dieſer allerunterthänigſten Bitte, als auch zu dem Entſchluß geleitet haben, fürs erſte und ohne vorhergegangene Vorbereitung nicht weitere und unſern Wünſchen entſpre-

chendere Schritte in dieſer wichtigen Angelegenheit zu thun, beruhen auf der Erfahrung, die es gelehrt hat, wie leicht durch mißverſtandene und falſch gedeutete Geſetze auch hier im Lande Gährung und Unruhen veranlaßt werden, zügelloſe Freyheit und Inſubordination einreißen, und zu gefährlichen Kataſtrophen Gelegenheit gegeben werden kann.

Dieſe Befürchtung beſtimmte bereits im Jahre 1795 den derzeitig verſammelten Adel, welcher die Verbeſſerung des Zuſtandes der hieſigen Bauern in Berathſchlagung nahm, zu dem Beſchluß, alle damals getroffenen Abmachungen nur dem Adel allein bekannt ſeyn zu laſſen; die Volks-Klaſſe ſollte ſelbige durch keine Publikation, ſondern bloß durch die Erfahrung in ihrer Behandlung kennen lernen: jedoch veranlaßten ſchon damals falſche Gerüchte, die ſich über die Verhandlungen der Ritterſchaft verbreiteten, auf einigen Gütern Unruhen und Gährungen, die nur mit Hülfe des Militairs gedämpft werden konnten.

Unzulänglich und der gehegten guten Abſicht nicht entſprechend blieben jedoch die derzeitig getroffenen Abmachungen, weil ſie nicht zur Wiſſenſchaft der Bauern gelangten. Der Ehſtländiſche Adel, der ſo gerne dem großen Vorbilde der Milde und Menſchenliebe nachzueifern wünſcht, das Ew. Majeſtät allen Ihren Unterthanen geben, kam daher auf dem gegenwärtig gehaltenen Landtage einſtimmig dahin überein, daß die im Jahre 1795 beſtimmten Grundſätze näher aus einander geſetzt, erweitert und den Bauern durch ihre Erbherrſchaft bekannt gemacht werden müßten, ſobald Ew.

Kaiserliche Majestät diese Maßregeln zu bestätigen, Allergnädigst geruhen würden.

Um aber nicht durch diese erste Bekanntmachung bey den Bauern einen falschen Freyheits-Sinn zu wecken, glaubte die Versammlung, daß der Bauer zuvörderst auf die Pflichten gegen seine Herrschaft, auf seine Obliegenheiten als Hausvater und Gesinde-Wirth aufmerksam gemacht, und dann aus der getreuen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, unter der Darstellung seines eigenen Vortheils, nachfolgendes hergeleitet werden müßte:

a) Daß ihm das freye Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen, Geld, Getreide, Vieh u. dergl., auf immer zugesichert werde.

b) Daß er nicht angehalten werden solle, ohne Ersatz und Schadloshaltung, welche jederzeit von einem unpartheyischen Gericht bestimmt werden muß, das ihm zur Nutznießung abgegebene Grundstück oder Gesinde zu verlassen.

c) Daß er dieses lebenslänglichen Genusses des ihm anvertraueten Grundstücks, der auch auf seine Wittwe und Kinder übergehet, nur durch Sorglosigkeit, Nachläßigkeit und schlechtes Betragen unwürdig und verlustig werden kann, und daß selbst in diesem Fall der Gutsherr eine solche Absetzung nie allein, sondern in Gemeinschaft und mit Zuziehung des auf jedem Hofe einzuführenden Bauern-Gerichts, wozu die Bauern selbst die Glieder wählen, vornehmen wird.

d) Zur stillschweigenden Einschränkung der Willkühr und Leidenschaft, soll dieses Bauern-Gericht den Bauer wegen aller größern Vernachläßigungen seiner Pflicht,

in so ferne selbige keine Beahndung des Landes-Gerichts erheischen, strafen.

e) Daß dem Herrn nur unter bestimmten Einschränkungen, mit Zuziehung des Bauern-Gerichts der Verkauf einzelner Erbleute frey stehen soll, und daß ganze Familien nur abgegeben werden, wenn sie sich anderweitig ansiedeln können.

f) Daß in jedem Kirchspiele Personen ernannt würden, bey denen die Bauern sich über Ungerechtigkeit und Bedrückung von Seiten ihrer Herrschaft beschweren könnten, daß diese die Bauern zu vertreten, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und den Gutsbesitzer anzuhalten berechtigt wären, die Bauern zufrieden zu stellen.

Diesen Personen, die ein Gericht formiren, um über das Verfahren des Gutsbesitzers zu urtheilen, würde es zugleich obliegen, zu prüfen, ob der Herr keine unverhältnißmäßige und unbillige Arbeiten, Leistungen und Zahlungen von seinen Bauern fordere, in welchem Falle sie dieses den Repräsentanten des Adels anzeigen müßten, die alsdann berechtiget wären, dem Herrn ein Regulativ vorzuschreiben, wornach er sich richten müßte. Da dieser letzte Punkt leicht zu unnützen Klagen Anlaß geben kann, so würde derselbe im ersten Anfange nicht bekannt gemacht.

Reval, 4. Jul. 1802.

Unterzeichnet: Im Namen der Ehstländischen Ritterschaft,

Jakob von Berg,

Ritterschafts-Hauptmann.

No. 2.

Herr ehſtländiſcher Adelsmarſchall von Berg. Ihre Mir gemachte Vorſtellung über die menſchenfreundliche Abſicht des ehſtländiſchen Adels, die politiſche Exiſtenz der ihm gehörigen Bauern zu begründen und zu ſichern, hat in Mir die angenehmſten Gefühle erweckt. Mit Entzücken überſehe Ich die beglückende Zukunft jenes Landes, wo zwey bisher von einander getrennte Klaſſen von Staatsbürgern nun durch die Bande des gegenſeitigen Zutrauens und Wohlwollens vereint werden, und wo hinfort bey Beſtimmung der gegenſeitigen Rechte und Verpflichtungen einer Klaſſe wie der andern, nur das gemeinſame Wohl beyder zur Grundlage und Richtſchnur angenommen werden ſoll. Ich billige und beſtätige die in Ihrer Vorſtellung entwickelten Grundſätze, nach denen der ehſtländiſche Adel die allgemeinen Beſtimmungen zum Beſten der Bauern feſtſetzen will, und übertrage demſelben mit unbeſchränktem Zutrauen, ſowol die Bauern gehörig dazu vorzubereiten, als auch ihnen alle zu ihrem Beſten getroffenen Maßregeln im Namen der Ritterſchaft ſelbſt anzukündigen, wobey Ich jedoch hoffe, daß Sie nicht ermangeln werden, Mir dieſe Beſchlüſſe vorläufig mitzutheilen. Auch billige Ich die Vorſicht, mit welcher die Ritterſchaft zu dieſem großen Werke ſchreitet, welches die Ehre und den Ruhm dieſer edlen Verbrüderung in den Annalen der Menſchheit auf immer unvergeßlich und um ſo ehrwürdiger machen wird, da dieſer Schritt aus eignem Antriebe und freywillig geſchieht. Ich genehmige gern, daß die ganze Verhandlung bis zur völligen Ausfüh-

rung geheim gehalten werde, und erlaube Ihnen daher, gegenwärtiges Reſkript nach Ihrem Gutbefinden bloß der Ritterſchaft mitzutheilen, von deren billiger und aufgeklärter Denkungsart Ich ſchon lange, und vorzüglich durch die Mir am Ende des verfloſſenen Jahres von dem Major Peter von Löwis und dem Baron Karl von Stackelberg überreichte und auf eben dieſen Gegenſtand abzweckende Vorſtellung, überzeugt bin. Auch dieſe letztere habe Ich vollkommen gebilligt, und ſie nur bis zur allgemeinen Beyſtimmung der ganzen Ritterſchaft auf ſich beruhen laſſen. Der große Richter dort oben, der jede edle Abſicht befördert, wird Ihre Bemühungen ſegnen; Ich aber verſpreche Meinerſeits, ſelbige mit inniger Zufriedenheit zu unterſtützen. Mit Ungeduld erwarte Ich die Beendigung Ihrer Arbeit, um alsdann dem geſamten Adel von Ehſtland Meine Erkenntlichkeit und Meinen Dank an den Tag zu legen. Unterdeſſen verbleibe Ich Ihnen wohl gewogen.

St. Petersburg, 14. Jul. 1802.

Alexander.

No. 3.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter Kaiſer,
Allergnädigſter Kaiſer und Herr!

Kein Ausdruck, keine Sprache, vermag die Gefühle der hohen Bewunderung, der tief empfundenen Verehrung und des namenloſen Danks zu ſchildern, zu denen Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſtes Schreiben vom 14ten Julius die Ehſtländiſche Ritterſchaft erneuert auf-

fordert. In den gnädigſten Ausdrücken Ihres hohen Beyfalls, erhabenſter Monarch! der uns mit edlem Stolz und Freude belebt, finden wir die Erfüllung unſerer liebſten und dringendſten Wünſche, und fühlen uns durch ſelbige ſo unausſprechlich glücklich, da es unſer höchſter Ehrgeiz, unſer thätigſtes Beſtreben iſt, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Huld und Wohlgefallen zu verdienen.

Mit den eifervollſten Bemühungen, werden wir von Zeit zu Zeit die Lage der untergeordneten Landbewohner zu verbeſſern bemüht ſeyn, und um dieß thätiger leiſten zu können, bleibt die allerunterthänigſt erbetene Errichtung einer Kredit-Kaſſe für uns um ſo wünſchenswerther, damit durch die Abhelfe unſerer eigenen wahrhaften Hülfsbedürftigkeit, wir in den Stand geſetzt werden, auch das Wohl anderer dauerhaft gründen zu können.

Für mich, der ich bloß der Dollmetſcher der Geſinnungen und Handlungen meiner Mitbrüder bin, wird es eine heilige Pflicht ſeyn, mit der möglichſten Eile und dem thätigſten Eifer, das zum Beſten der Bauern anzufertigende Regulativ, in der Form der Bekanntmachung für die Landbewohner, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät zur Allerhöchſten Beſtätigung, in tiefſter Demuth zu unterlegen: ich wage es nur, mir unterthänigſt die allergnädigſte Erlaubniß zu erbitten, daß, gleichwie ich das Weſentliche dieſes wichtigen Gegenſtandes, laut Aufforderung der ganzen verſammelten Ritterſchaft, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät übergeben habe, ich Ihnen, allergnädigſter Herr! auch die einzukleidende Form, mit Vorwiſſen der Gevollmächtigten des Adels darbringen

dürfe, die ich sofort zur Bewerkstelligung dieses Geschäfts zusammen berufen habe.

Mit namenlosen Gefühlen, und voll der reinsten Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Kaiserlichen Majestät

Reval, 18. Jul. 1802.

unterthänigst-demüthigster Unterthan

Jakob von Berg,

Ehstländischer Ritterschaftshauptmann.

No. 4.

(In ehstnischer Sprache publicirt.)

Ihr freuet Euch jetzt der neuen Erndte, und Gottlob! die Zeit der drückenden Noth ist auch für dieses Jahr überstanden. Ihr wißt, mit wie vielen Aufopferungen wir Jahre lang für Eure Lebens- und andere Bedürfnisse haben sorgen müssen, und dieß veranlaßt uns, die Frage an Euch aufzuwerfen: liegt nicht bey vielen die Ursache ihrer Hülfsbedürftigkeit in ihnen selbst?

Wendet Ihr die gehörige Aufmerksamkeit auf die Bearbeitung Eurer Aecker? seyd Ihr haushälterisch mit dem, was Ihr erndtet? achtet Ihr hinlänglich auf den Erzug von Vieh und Pferden, um aus eigenen Mitteln den von Zeit zu Zeit eintreffenden Abgang Eures Anspannes ersetzen zu können?

Durch eine frühere ordentliche Wirthschaft (hier werden namentlich die Beyspiele angeführt, die gewiß ein jeder Gutsbesitzer unter seinen Bauern aufstellen kann) sind diese im Stande gewesen, sich selbst in diesen schweren Jahren hinlänglich fortzuhelfen, um der

Un-

Unterſtützung des Hofes, entweder gar nicht, oder in einem ſo geringfügigen Maße zu bedürfen, daß ſelbige uns nicht läſtig wurde, noch ihnen der zu leiſtende Erſatz ſchwer fallen kann. Woher ſeyd ihr mehr in Hülfsbedürftigkeit als ſie? Gleich wie ſie es verdienen, daß wir ihnen vor Euch allen das Zeugniß unſerer Zufriedenheit geben, und für die eifrige und treue Erfüllung ihrer Pflichten gegen ſich und gegen uns danken, ſo wollen wir auch Euch mit Liebe und herzlichem Wohlwollen an Eure Obliegenheiten erinnern, Euch dringend zur Nachlebung derſelben auffordern. Bedenkt, daß es zu Eurem eigenen Nutzen, zum Beſten Eurer Kinder und Nachkommen gereicht, für die Ihr als gute Hausväter und Mütter, zu ſorgen verpflichtet ſeyd.

Ihr Wirthe und Wirthinnen, ſucht durch gute und fleißige Bearbeitung Eurer Aecker, Euch beſſere Erndten zu ſichern, durch haushälteriſche Verwendung deſſen, was Ihr erndtet, Euch für künftigen Mangel zu ſchützen, und laßt die Ueberzeugung, wie nothwendig zu Eurem eigenen Fortkommen ein guter Anſpann ſey, Euch zur Aufmunterung dienen, alle Aufmerkſamkeit auf die Erhaltung deſſelben und auf den künftigen Erzug von Vieh und Pferden zu wenden, um den von Zeit zu Zeit eintretenden Abgang erſetzen zu können.

Bezeuget Eurem Herrn willigen und freudigen Gehorſam, leiſtet pünktlich Eure ſchuldige Arbeit, zahlet Eure beſtimmte Gerechtigkeit, und erſetzet mit Genauigkeit den vom Hofe erhaltenen Vorſchuß.

Sorget und verpfleget Eure Knechte und Mägde ordentlich, zahlet ihnen den gebührenden Lohn, dieß be-

rechtigt Euch, ſie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, welches Euch mit Ernſt und Aufmerkſamkeit wahrzunehmen obliegt.

Seyd als Eltern gegen Eure Kinder, eingedenk der heiligen Pflicht, ſie zur Gottesfurcht und Tugend anzuhalten, ſie zum Fleiß und zur Arbeitſamkeit aufzumuntern; hütet und bewahret ſie für Unthätigkeit und Müßiggang, als der Quelle alles Laſters.

Ihr Knechte und Mägde, leiſtet Eure Arbeiten mit Fleiß und Aufmerkſamkeit, unterſtützt thätig Eure Wirthe, ſeyd ihnen behülflich, ihr Geſinde in möglichſt gute Aufnahme zu bringen, bezeugt ihnen willigen Gehorſam bey jedem Euch übertragenen Geſchäfte, dieß berechtigt Euch zu der Forderung, daß auch ſie ihre Verbindlichkeiten gegenſeitig gegen Euch erfüllen.

Erfüllt endlich alle, Ihr Männer, Weiber und Kinder, ohne Ausnahme die Pflichten, die Euch gegen uns Eure Herrſchaft obliegen, vernachläßiget keine derſelben, hegt zu uns ein uneingeſchränktes kindliches Vertrauen; überzeugt Euch, wie gut wir es mit Euch meynen, wie gerne wir Euch von jedem Irrthum zurückzuführen wünſchen, und daß die Beförderung Eures Wohlſtandes, für die jetzige und für die künftige Zeit, uns ſo nahe am Herzen liegt. Dieſes Vertrauen wird Euch ſelbſt Freudigkeit zur Erfüllung Eurer Pflichten gewähren, und Ihr werdet uns die Mühe und Sorgfalt belohnen, die wir verwandt haben, um Euch in den Zeiten der Noth und des Kummers für unverſchuldeten Mangel zu ſichern.

Als die vorzüglichſte Berechtigung, dieſes Vertrauen von Euch zu fordern, als die ſtärkſte Aufforderung an

Euch, für Euren eigenen und für den Wohlſtand Eurer Kinder zu ſorgen, wollen wir Euch die Vortheile zeigen, die der gute und fleißige Hausvater ſchon jetzt ſtillſchweigend genoſſen hat und zu genießen berechtiget geweſen iſt; wollen Euch dieſe und andere mehr öffentlich für alle künftige Zeiten zuſichern; geloben es gerne, daß wir für diejenigen unter Euch, die durch die treue Erfüllung ihrer Pflichten unſern herzlichen Wünſchen Genüge leiſten, auch künftighin alles, was in unſern Kräften ſteht, thun werden, um ſie in ihren Verhältniſſen zufrieden, froh und glücklich zu machen.

1) Die gute und ſorgfältige Bearbeitung Euerer Aecker, giebt Euch die gegründete Ausſicht zu beſſern Erndten, dieſe die Gelegenheit zu einem rechtmäßigen Erwerb, durch den Ihr Euren eigenen, und den künftigen Wohlſtand Eurer Kinder gründet und befördert, da alles, was Ihr Euch an fahrender Habe erworben habt und noch erwerbet, als Geld, Getreide, Vieh, Pferde und dergleichen, Euer freyes Eigenthum ſeyn ſoll. Ihr könnt demnach mit allem, was nicht zum Inventarium des Geſindes an Acker-Geräthſchaften und nothwendigem Anſpann gehört, ſchalten und walten wie Ihr wollt, es verkaufen oder verſchenken, und liegt Euch nur ob, dafür zu ſorgen, daß ihr dem Hofe nichts ſchuldig bleibt, nichts zum Nachtheil Eurer Kinder veräußert, auf die natürlich Euer hinterlaſſenes Vermögen forterbet.

2) Das ſorgfältige Beſtreben, Euer Geſinde oder Eure Wohnſtelle in gute und immer beſſere Aufnahme zu bringen, ſichert Euch den lebenslänglichen Genuß deſſelben, mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wieſen

und Heuſchlägen, und ſollen Eure Kinder ſolchergeſtalt den Vortheil Eures Fleißes genießen, und als Wirthe in dem Geſinde beybehalten werden, in ſo ferne ſie oder deren Mütter dem allen vorzuſtehen im Stande ſind.

3) Damit Ihr dieſer Zuſicherung um ſo unbezweifelter gewiß ſeyd, ſo ſollt Ihr Eure gegenwärtige Geſinde-Stelle gegen keine andere, und insbeſondere gegen keine unbekannte Wohnſtelle, mit noch nicht urbar gemachten Aeckern und Heuſchlägen, zu vertauſchen angehalten werden, und ſoll in Fällen, wo dieß erforderlich wäre, durch Beſtimmung des Kirchſpiels-Gerichts Euch eine hinlängliche Vergütung und Schadloshaltung ausgemittelt und zugebilligt werden. Verſetzungen von kleinen und ſchlechten, auf größere und beſſere Geſinde-Stellen erheiſchen keinen Erſatz.

4) Bloß Euch ſelbſt, Eurer eigenen Sorgloſigkeit und Nachläßigkeit werdet Ihr es zuſchreiben müſſen, wenn Euch in der Folge die Verwaltung des Geſindes abgenommen, und ſelbige einem andern übergeben wird, und da Ihr hierdurch nicht allein uns, Eurer Gutsherrſchaft, unwiederbringlichen Schaden bringt, ſondern dieß auch dem ganzen Gebiete zum Nachtheil gereicht, ſo ſoll auch mit Zuziehung deſſelben, und zwar durch ein von Euch allen zu erwählendes, nachher zu beſtimmendes Bauern-Gericht, die Frage von uns beprüft und erörtert werden, wer aus dem Geſinde abgeſetzt zu werden verdiene.

5) Hieraus folgt, daß ſo lange kein Bauer-Wirth abgeſetzt, er noch weniger verkauft werden kann, und ſoll überhaupt der Verkauf ganzer Familien, als ver-

heyratheter Knechte und Lostreiber, mit ihren Weibern und Kindern, nur in dem Falle ſtatt finden, wenn Euer Zuſtand dadurch verbeſſert wird, das heißt: wenn Ihr in den Stand geſetzt werdet, Euch anderweitig anbauen und anſiedeln zu können. Die Veräußerung einzelner Menſchen hingegen, wollen wir in dem Fall der eintretenden Nothwendigkeit, nur mit Zuziehung Eures Bauern-Gerichts beſtimmen, da dieſes, in ſo ferne ſie immer mit und unter Euch leben, am ſicherſten im Stande ſeyn wird, beſtimmen zu können, ob einer oder der andere von Euch aus dem Gebiete entfernt werden müſſe.

6) Da wir bey der Einſetzung des Bauern-Gerichts hauptſächlich beabſichten und bezwecken, daß es zunächſt nach uns auf alles dasjenige achten und dafür ſorgen ſolle, was zu Eurem Beſten dient, ſo ſey es auch demſelben überlaſſen, Euch in den Fällen einer gröbern Vernachläßigung Eurer Pflichten gegen uns und unter Euch ſelbſt, zu richten, Euer verübtes Vergehen zu unterſuchen, Euch die verdiente Strafe zuzuerkennen und dieſe zu vollziehen, wenn es uns vorher ſeinen Spruch unterlegt hat. Wir wollen prüfen, was die Sache gehörig erörtert, oder ob eine neue Unterſuchung erforderlich werde, und wollen, wenn die von dem Gericht verhängte Strafe zu hoch wäre, ſelbige mindern und ſelbſt ſie nicht erhöhen.

7) Alle dieſe vorher gegangenen Beſtimmungen mögen Euch überzeugen, wie ernſtlich wir die Verbeſſerung Eures Zuſtandes bezwecken, und da dieſe unſer vorzüglichſtes Augenmerk iſt, ſo rechnet um ſo mehr und ſo zuverſichtlicher auf die Erfüllung des Euch ge-

genwärtig gegebenen Verſprechens, zu dem wir hinzufügen, daß auch von unſern Nachfolgern, weder Euer bisher geleiſteter rechtmäßiger Gehorch, noch die dem Hofe zu leiſtenden Zahlungen, an Geld, Korn und übrigen Wacken-Perſeelen, erhöhet werden können und nie vergrößert werden ſollen.

8) Da wir aus eigenem Antriebe und freyem Willen Euch dieſes alles zuſichern, keine andere Aufforderung dazu kennen, als den herzlichen Wunſch Euer Wohl und Euer Beſtes dauerhaft zu gründen und zu befeſtigen, ſo wird auch bey Euch kein Zweifel ſtatt finden, und in Eurer Seele rege werden können, als würden wir dieſes je abändern und nicht pünktlich erfüllen wollen. Hauptſächlich alſo, damit dieſe getroffenen Beſtimmungen unſern künftigen Nachfolgern und Euren künftigen Gutsherrn zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſollen, ſo wißt: daß im Fall einer Bedrückung von Seiten Eurer Gutsherrſchaft, Ihr Euch in der Folge an das eingeſetzte Euch bekannt zu machende Gericht dieſes oder eines benachbarten Kirchſpiels zu wenden habt, und daß Euch dieſes in denen Euch zugeſicherten Berechtigungen ſchützen, und Eure Rechte in allen Fällen vertreten wird.

Das Kirchſpiels-Gericht.

1) Das Kirchſpiels-Gericht beſteht aus den beyden Ober-Kirchen-Vorſtehern, zu denen noch ein dritter, oder Kirchſpiels-Aelteſter, aus den Güterbeſitzern gewählt wird. Letzterer wird als Euer Sachwald betrachtet; ihm iſt jeder Bauer, ſtatt daß er vorher mit

Aufopferung ſeiner Zeit und ſeiner mühſam gemachten kleinen Erſparungen nach Reval eilte, dort ſo oft durch falſche Rathſchläge irre geleitet und zu unnützen Geldverwendungen verleitet wurde, in Zukunft ſeine Noth zu klagen und das Unrecht, welches er erfahren zu haben glaubt, vorzutragen berechtigt.

2) Jede von Euch zu erhebende Klage darf jedoch, wenn ſie gleich mehrere zugleich betreffen könnte, nur von einem einzelnen eingebracht werden, und ſeyd Ihr, wenn ſie von mehrern auf einmal erhoben wird, Eures Rechts verluſtig, und als Uebertreter der geſetzlichen Ordnung zu betrachten und zu beſtrafen.

3) Der Kirchſpiels-Aelteſte nimmt Eure Klage an; er wird, wenn Eure Klage rechtmäßig geweſen iſt, Eurer ächten Noth abzuhelfen bemüht ſeyn, und Eure Beſchwerde in einer Zeit von 14 Tagen unterſuchen, widrigenfalls Ihr Euch an einen der beyden andern Kirchen-Ober-Vorſteher wenden könnet. Kann er Euch nicht durch eine billige Vorſtellung bey Eurem Herrn, zufrieden ſtellen, ſo hegt er mit den beyden Kirchen-Ober-Vorſtehern ein förmliches Gericht, welches über das Verfahren des Gutsherrn urtheilt.

4) Treten Fälle ein, daß Ihr Klagen erhebet, die nicht zur Entſcheidung des Kirchſpiels-Gerichts gehören, ſo ſorgt es dann dafür, daß Eure Beſchwerde vom gehörigen Richter erörtert, unterſucht und entſchieden werde.

5) Ereignet ſich der Fall, daß Ihr weder bey dem Kirchſpiels-Aelteſten, noch bey den Ober-Kirchen-Vorſtehern Eures Kirchſpiels Eure Klage erheben könnt, ſo ſteht es Euch in dieſem Fall frey, den Kirchſpiels-

Aelteſten des zunächſt belegenen Kirchſpiels zu bitten, daß er Eure Rechte vertrete.

6) Wenn Eure erhobene Klage falſch und unrechtmäßig geweſen iſt, ſo wird auf Anzeige des Kirchſpiels-Aelteſten ſelbige von ihm gemeinſchaftlich mit denen Kirchen-Vorſtehern nochmals unterſucht, und erhaltet Ihr von dieſem Gericht, im Fall Ihr nur aus Irrthum geklagt gehabt, Eure Zurechtweiſung, und die verdiente Strafe, im Fall ein böſer Wille zum Grunde gelegen haben ſollte.

Das Bauern-Gericht.

1) Dieſes Bauern-Gericht beſtehet aus einem Vorſitzer, den wir Gutsherren ſelbſt ernennen, und aus vier Beyſitzern. Auf kleinen Gütern, wo die Bauerſchaft nicht zahlreich iſt, ſind zwey Beyſitzer hinlänglich.

2) Ihr ſämtlichen Bauerwirthe wählet unter euch die Beyſitzer und könnet auch den Sohn eines Wirthes dazu ernennen, wenn er nicht als Knecht in einem andern Geſinde dient.

3) Eure erwählten Richter werden uns vorgeſtellt, damit wir Euch zurecht weiſen können, wenn ihre Ernennung nicht zweckmäßig ſeyn ſollte, in welchem Fall ihr eine zweyte Wahl zu bewerkſtelligen habt.

4) Eure Richter dienen lebenslänglich, ſo lange ſie dem Amte vorſtehen können und wollen, und in ſo ferne nicht einer oder der andere von ihnen, ſich durch verübte Vergehungen, dieſes Vorzugs ſelbſt unwürdig

macht, in welchem Falle die übrigen in unſerer Gegenwart über ſeine Abſetzung urtheilen.

5) Dieſes Bauern-Gericht verſammelt ſich regelmäßig alle Monate einmal, außerdem aber ſo oft wir oder unſere Bevollmächtigte und Stellvertreter demſelben die Unterſuchung einer Sache übertragen, und nie ohne Vorwiſſen des Hofes.

6) Wir verſprechen den Bauer-Richtern eine Erleichterung in ihrer zu leiſtenden Arbeit, geſtehen ihnen eine Vergütung und eine Auszeichnung in Ihrer Kleidung zu, damit letztere Euch alle an die Achtung erinnere, die Ihr ihnen als Euren Aelteſten zu bezeugen ſchuldig ſeyd.

Von den Pflichten und Vorzügen des Bauern-Gerichts.

1) Es entſcheidet über Eure vorkommenden Zwiſtigkeiten, es unterſucht und beprüft alle Eure begangenen Vergehungen, die mehr als eine gewöhnliche Hauszucht erfordern, und in ſo ferne ſelbige nicht von der Art ſind, daß ſie für die eingeſetzten Landes-Gerichte gehören, und von dieſen geahndet werden müſſen.

2) Es beſtimmt und vollzieht, unter der obengedachten Einſchränkung unſerer Zuſtimmung, die nach Maßgabe Eures Verſehens zu verhängende Strafe.

3) Es erörtert die Frage, ob einer oder der andere Wirth abgeſetzt zu werden verdiene, und ſchlägt, wenn keiner von den Söhnen oder Schwiegerſöhnen des abgeſetzten Wirths das Geſinde zu übernehmen im Stande iſt, und der Herr ſelbſt keinen auswählt, dem er

das Geſinde als des Hofes Eigenthum anvertrauen will, mehrere Subjekte, die zu Wirthen tauglich ſind, vor.

4) Es hat die Vorſorge, daß aus dem vorhandenen Vermögen des abgeſetzten Wirths zuvörderſt das zum Geſinde gehörige Inventarium, worin die Sommerſaat mit begriffen iſt, ausgeliefert, dem neuen Wirthe übergeben, und ſodann alles dasjenige vorzugsweiſe bezahlt werde, was der abgeſetzte Bauer dem Hofe ſchuldig war.

5) Es übergiebt, nach Abzug der vorerwähnten Schuld, dem abgeſetzten Wirthe, wenn er keine Kinder hat, ſein übriges Vermögen, als ſein rechtmäßiges Eigenthum, zur freyen und uneingeſchränkten Verwaltung.

6) Hat der abgeſetzte Wirth erwachſene Kinder, ſo wird, wenn die Befürchtung eintritt, daß er das Vermögen durchbringen dürfte, ſelbiges unter ihnen getheilt. Sind ſeine Kinder unmündig, ſo ſetzt ihnen das Bauern-Gericht Vormünder, die das Vermögen verwalten, bis die Kinder erwachſen ſind. Jene geben dem Hofe und dem Bauern-Gericht von ihrer Verwaltung Rechenſchaft, und gehört es vorzüglich zur Verpflichtung des letztern, dafür zu ſorgen und zu wachen, daß alles zum Beſten der Kinder verwaltet werde.

7) Gleiche Obliegenheit hat das Bauern-Gericht, im Fall ein Bauer ſtirbt, und unmündige Kinder hinterläßt.

8) Die Veräußerung oder der Verkauf eines Bauern wird nach der ſchon oben erwähnten Beſtimmung nur

mit Zuziehung Eures Bauern-Gerichts von uns bewerkstelliget.

9) Das Bauern-Gericht muß untersuchen und darüber entscheiden, wenn Ihr Bauer-Wirthe Euren Knechten und Mägden nicht den ihnen gebührenden Lohn zahlet, und sie gehörig verpflegt. Gleichmäßig verhängt das Bauern-Gericht die Strafe, die die Knechte und Mägde verdienen, wenn ihre Wirthe über sie rechtmäßig Klage führen.

10) Die Umwechselung der Knechte und Mägde geschiehet, wenn der Wirth mit seinen Knechten oder Mägden, und letztere mit jenem nicht zufrieden sind, jedesmal mit Zuziehung des Bauern-Gerichts, welches sich zu dem Ende alsdann versammeln muß.

11) Zu den Verpflichtungen des Bauern-Gerichts gehört, daß es Euch anhalte, alles dasjenige zu zahlen und zu leisten, was Ihr dem Hofe schuldig seyd.

12) Ihr alle seyd schuldig und gehalten, Euch willig den Verfügungen des Bauern-Gerichts zu unterwerfen, und Euch an uns zu wenden, wenn Ihr mit dem Spruch desselben nicht zufrieden seyd.

Im Namen der Ehstländischen Ritterschaft,
Jakob von Berg,
Ritterschafts-Hauptmann.

No. 5.

Geheim.

Herr ehstländischer Adelsmarschall von Berg. Ich finde den Beschluß der ehstländischen Ritterschaft zum Besten der Bauern, den Sie Mir vorgelegt haben, für jetzt den Zeitumständen vollkommen angemessen. Indem

Sie den Bauern durch dieſe Maßregel Zutrauen zu der Fürſorge ihrer Herrſchaften einflößen, werden Sie dazu gelangen können, die Rechte der erſtern allmälig und unvermerkt zu begründen, und ſo die Wohlfahrt beyder Theile zu ſichern. Ich erlaube Ihnen, dieſe Verfügungen nach Ihrem Vorſchlage in ehſtniſcher Sprache bekannt zu machen, und gebe Ihnen zugleich den Auftrag, der edlen Ritterſchaft vorläufig Meinen Dank für dieſe ihre großmüthige Handlung zu bezeugen. Ich verbleibe Ihnen wohlgewogen.

St. Petersburg, — Septemb. 1802.

Alexander.

V.

Merkwürdige Verfügungen die Armee betreffend.

Ueber die Verabschiedung der als Unteroffiziere dienenden Edelleute und Nichtadelichen ist am 5. Dezember 1802 eine zwar durchgängig auf ältere, schon längst bestehende Ukasen gegründete Verordnung erfolgt, die aber dennoch merkwürdig ist, da sie die Vorrechte sowol als die Verpflichtungen der in den untern militairischen Stufen Dienenden zusammen aufstellt. Der Hauptinhalt dieser Verordnung ist folgender.

Für die dienenden Edelleute.

Abschiedsgesuche von Edelleuten, die als Gemeine oder Unteroffiziere dienen, sollen nicht anders angenommen und vorgestellt werden, als wenn dieselben schon die, durch verschiedene Ukasen, und unter andern auch durch das im Jahr 1762 dem Adel ertheilte

Manifeſt, beſtimmte Zeit von zwölf Jahren wirklich, und namentlich drey Jahre dieſes Zeitraums als Unteroffiziere, gedient haben; es ſey denn, daß erwieſene Kränklichkeit oder im Kriege erhaltene Bleſſuren ſie zum weitern Dienſt unfähig machten. In dieſem Fall ſollen ſie billigerweiſe auch vor Ablauf jener Zeit verabſchiedet, die Bleſſirten aber, die kein eigenes Vermögen haben, auf Invaliden-Unterhalt geſetzt werden. Auch ſoll letztern, auf beſondre gute Empfehlung ihrer Obern, ohne Rückſicht auf ihre Dienſtzeit, beym Abſchiede der Oberoffiziers-Rang ertheilt werden. Eben ſo ſollen auch diejenigen, die laut obigem überhaupt 12, und insbeſondre 3 Jahre als Unteroffiziere, treu und redlich gedient haben, beym Abſchiede den Rang der 14ten Klaſſe erhalten. Bey dieſer Rangertheilung iſt nur der Unterſchied zwiſchen beyden Gattungen von Verabſchiedeten gemacht, daß, wenn die, Kränklichkeitshalber vor der beſtimmten Zeit mit Offiziers-Rang Verabſchiedeten, wieder in Staatsdienſte treten, ſie durch ihren Rang keine Anciennetät haben, ſondern, nur mit Beybehaltung deſſelben, und mit der Anciennetät eintreten, welche ſie als Unteroffiziere hatten; diejenigen aber, die ihre volle Zeit ausgedient haben, mit dem völligen Alterthum ihres bey der Verabſchiedung erhaltenen Offizier-Ranges aufgenommen werden. Letzteres iſt auch von denjenigen zu verſtehen, die nach Verlauf der geſetzten Dienſtzeit um Verſetzung in Civil-Dienſte bitten. Im Fall ſie aber vor Verlauf dieſer Zeit, Krankheits- oder Unvermögens halber, um eine ſolche Verſetzung bitten, ſollen ſie ohne Rangerhöhung verſetzt werden, und können dann nach dem

Alterthum im Civil avanciren. — Diejenigen, die nach 12 jährigem Dienste, oder Kränklichkeitshalber auch früher um ihre Verabschiedung bitten, sollen sich wie ehemals reversiren, nie um einen Unterhalt von der Krone anzusuchen, welche Reverse stets den Gesuchen beyzufügen sind. — Die Kinder der Oberoffiziere, von denen im 78ten Punkt des Adels-Manifests erwähnt ist, und deren Väter in den 2ten Theil des adelichen Geschlechtsregisters eingetragen sind, genießen bey den Verabschiedungen aller Vorrechte des Adels, weshalb sie auch in ihren Dienstabellen unter der Rubrik „aus dem Kriegs-Adel" zu bezeichnen sind.

Für die freywillig Dienste Nehmenden.

Hierunter sind zu verstehen: 1° Kinder, deren Väter nur den persönlichen Adel erlangt haben, d. h. Unadeliche, die den Offiziers-Rang nicht im Dienst, sondern beym Abschied, oder auch die denselben nicht in Kriegs- sondern in Staatsdiensten erlangt haben und daher zufolge des Adels-Manifests von 1785, nicht in das Geschlechtsregister eingetragen werden. Diese werden in den Dienstabellen unter der Rubrik: „aus Oberoffiziers-Kindern" bezeichnet. 2° Akademiker und Zöglinge der Akademie der Künste, die zufolge ihres Etats von 1764 für sich und ihre Nachkommen frey sind; so wie auch Zöglinge andrer Institute, denen hierin gleiche Rechte ertheilt worden sind, und 3° Ausländer, die mit hinlänglichen Beweisen ihrer Freyheit, freywillig in Kriegsdienste treten. — Diese Freywilligen, die laut der Obristen-Instruktion von 1764 und 1766, 4 Jahre als Unter-

offiziere dienen müssen, um zu dem Oberoffiziers-Rang zu gelangen, haben zwar die Freyheit aus dem Dienste zu gehen, aber nicht eher als bis sie funfzehn Jahre wirklich gedient haben, es sey denn, daß sie schon eher zu Oberoffizieren befördert wären. — Den Offiziers-Rang beym Abschiede erhalten nur die, die wirklich funfzehn Jahre überhaupt, und vier Jahre dieses Zeitraums als Unteroffiziere gedient haben. Sind es aber Ausländer, so gehört dazu noch, daß sie sich auf immer zu Russischen Unterthanen qualifiziren. Die Beweise über die Erfüllung aller dieser Erfordernisse, so wie auch der oben erwähnte Revers, müssen jedem Abschiedsgesuche beygefügt werden. — Diejenigen, die zwar 15 Jahre gedient haben, aber nicht volle 4 Jahre Unteroffiziere gewesen sind, so wie auch diejenigen Ausländer, die sich nicht auf immer zu russischen Unterthanen qualifiziren, sollen, wenn sie Krankheits- oder Unfähigkeitshalber verabschiedet werden, ihren Abschied nur mit dem Rang erhalten, in welchem sie dienten. — Eben so soll es auch mit denen gehalten werden, die aus eben diesen Ursachen um Versetzung in das Invaliden-Kommando ansuchen. — Dahingegen sollen aber Blessirte und im Dienst Verstümmelte, wenn sie auch nicht volle 15 Jahre, und nur 4 Jahre als Unteroffiziere gedient haben, bey dem Abschiede oder bey der Versetzung in das Invaliden-Kommando, den Oberoffiziers-Rang erhalten.

Für

Für die Soldatenkinder, Rekruten und Leute aus verschiedenen bürgerlichen Ständen.

Kinder der Soldaten, Schreiber und Kirchendiener, freygelassene herrschaftliche Dienstbothen, und Bauern, denen es frey steht, sich als Kaufleute und Bürger einzuschreiben, oder in Kron-Dienste zu gehen, so wie die von ihren Korporationen entlassenen Kaufleute und Bürger, die laut dem 99. Punkt der Stadtordnung, ihrer Korporation als Rekruten angerechnet werden, sollen gleich den andern Rekruten nach fünf und zwanzig jährigem Dienst, die Kinder der Acker-Soldaten aber nach der für sie besonders ertheilten Verordnung, verabschiedet werden. Wenn ein Soldat, nicht nur aus obbenannten Ständen, sondern auch aus den gewöhnlichen Rekruten, die gesetzliche Zeit ordentlich und untadelhaft ausgedient hat, lesen und schreiben kann, und nach 12 jährigem Unteroffiziers-Dienst zum Abschied oder zur Versetzung in das Invaliden-Kommando vorgestellt wird, so soll er dabey den Rang eines Fähnrichs, ist er aber Feldwebel gewesen, den Rang eines Unterlieutenants erhalten, worüber durch den Inspektor Sr. Kaiserlichen Majestät vorzustellen ist. Diejenigen Unteroffiziere, die im Kriege schwer verwundet oder verstümmelt worden, sollen, wenn sie auch nicht die volle Dienstzeit haben, und nur die bestimmte Zeit als Unteroffiziere bey der Armee gewesen sind, gleichfalls auf Vorstellung des Inspektors an Sr. Kaiserliche Majestät, als Oberoffiziere ver-

abschiedet, oder in das Invaliden-Kommando versetzt werden.

Da in vorstehender Verordnung vielfältig von Versetzung ausgedienter Offiziere in das Invaliden-Kommando die Rede gewesen ist, so glauben wir es uns erlauben zu dürfen, hier die Zeitfolge der Ukasen zu unterbrechen, und durch Mittheilung eines Ukases vom Februar des vergangenen Jahres, unsern Lesern einen Begriff von der durch Sr. Kaiserliche Majestät gemachten wohlthätigen Verfügung, in Rücksicht auf die Versorgung alter, um das Vaterland verdienter Krieger, zu geben.

Auszug aus dem Ukas vom 23. Februar 1803, wegen Versorgung der verabschiedeten Offiziere.

Das Schicksal der aus dem Dienst getretenen Offiziere, die kein eigenes Vermögen besitzen, war zwar bis jetzt einigermaßen dadurch gesichert, daß ihnen zu ihrem Unterhalt ein Drittheil der nach dem Etat von 1763 bestimmten Gagen als Pension ausgezahlt wurde, allein einestheils machten es die seitdem so merklich gestiegenen Preise aller Bedürfnisse beynahe unmöglich, von diesem geringen Einkommen zu leben, andern Theils aber war auch bey jeder Bestimmung nicht der gehörige Unterschied zwischen Verdienstvollen, nach 20 jährigem Dienste Verabschiedeten, und solchen gemacht, die aus verschiedenen andern Ursachen den Dienst verlassen. Zu Abhelfung dieser beyden Mängel, sind folgende Einrichtungen getroffen: Die aus Mangel an eigenem Vermögen auf Invaliden-Unterhalt zu

verabſchiedeten Staabs- und Oberoffiziere werden in Rückſicht auf die ihnen zu ertheilenden Penſionen in drey Klaſſen getheilt. Die erſte Klaſſe beſteht aus denjenigen Offizieren, die nach einem tadelloſen 20 jährigen Dienſt, oder auch früher Kränklichkeits und Unfähigkeits halber, verabſchiedet und entweder in irgend ein Stadt-Invaliden-Kommando verſetzt ſind, oder auch nach dem ehemaligen Etat eine Penſion und die Erlaubniß, ſich ihren Aufenthalt zu wählen, erhalten. Dieſe bekommen hinfort, ſtatt eines Drittheils der Gagen nach dem Etat von 1763, ein Drittheil der Gagen, die nach dem erhöheten Etat von 1802 für die Musketier-Regimenter beſtimmt ſind. (welches im Durchſchnitt genommen, beynahe das Doppelte ausmacht.) In die zweyte Klaſſe gehören diejenigen, die bisher aus allerley Urſachen, jedoch ohne vorhergegangenes Kriegsgericht, verabſchiedet oder ausgeſchloſſen ſind. Dieſe erhalten wie bisher ein Drittheil der Gagen nach dem Etat von 1763. Zu der dritten Klaſſe gehören endlich diejenigen, die durch einen förmlichen Urtheilsſpruch des Kriegsgerichts verabſchiedet ſind, und ſelbſt dieſen werden noch, um ſie vor gänzlichem Mangel zu ſchützen, zwey Drittheile der für die zweyte Invalidenklaſſe beſtimmten Penſion, ausgeſetzt. — Den Invaliden der erſten Klaſſe ſteht es frey, ihren Wohnort zu wählen und zu verändern; zum Aufenthalt derer in den beyden letzten Klaſſen Befindlichen aber ſind folgende Städte beſtimmt: Woroneſh, Saratow, Penſa, Perm, Kaſan, Tambow, Koſtroma, Kurſk, Orel und Ja-

roslaw, nach welchen denn auch das Kriegskommiſſariat die erforderliche Penſions-Summe an den Gouverneur aſſignirt. Die nach einer von dieſen Städten beſtimmten Invaliden, erhalten ein halbes Jahr ihrer Penſion zum voraus, und ſind verpflichtet, ſich alſobald häuslich daſelbſt niederzulaſſen. Sie ſtehen unter der Aufſicht und unter dem beſondern Schutze des Gouverneurs, deſſen Pflicht es iſt, ſie in jedem rechtlichen Unternehmen zu unterſtützen und für den Anfang auch mit Quartier zu verſehen. — Es ſteht ihnen aber dennoch frey, bey irgend einer vortheilhaften Veränderung ihrer Lage und ihrer Vermögens-Umſtände, den ihnen beſtimmten Aufenthalts-Ort, jedoch mit Verluſt der ihnen daſelbſt angewieſenen Penſion, zu verlaſſen. Um die hiezu nöthige Erlaubniß zu erhalten, wenden ſie ſich an den Gouverneur der Provinz, welcher ihr Geſuch, nebſt dem gewöhnlichen Revers, daß ſie nicht mehr um eine Unterſtützung von Seiten der Krone bitten wollen, dem Kriegskollegium vorſtellt; dieſes ertheilt ihnen darauf mit Kaiſerlicher Bewilligung ſowol die geſuchte Erlaubniß, als auch den zum Aufenthalt in andern Städten nöthigen Abſchieds-Ukas oder Paß. — Eben ſo wenden ſich die in den entfernten Provinzen lebenden, ſchon verabſchiedeten Offiziere mit ihren Geſuchen um eine Invaliden-Penſion und den dazu erforderlichen Beweiſen an den Gouverneur der Provinz, der ſelbige an das Kriegskollegium befördert. — Diejenigen Verabſchiedeten, die ſich durch gute Führung und Fähigkeiten deſſen würdig machen, und bey deren Verabſchiedung nicht etwa ausdrücklich die Wiederanſtellung in Dienſte unterſagt iſt, können auf Vor-

ſtellung des Gouverneurs wieder in Staatsdienſten angenommen werden; jedoch hört alsdann bey dem Gehalt die Invaliden-Penſion auf. — Da es nach obigen Verſorgungs-Maßregeln hinfort keinen verabſchiedeten Offizier mehr geben kann, der ganz von allen Mitteln zum Unterhalt entblößt wäre, ſo iſt auch, zur Verhütung alles Mißbrauches, allen Stadt- und Land-Polizey-Behörden aufgetragen, ſtrenge darauf zu halten, daß keiner derſelben ſich unter irgend einem Vorwande, ohne geſetzliche Erlaubniß, von dem Orte wo ihm eine ruhige Verſorgung angewieſen iſt, entferne, und etwa durch eine vorgebliche Armuth das Mitleid der Leichtgläubigen zu benutzen ſuche, oder ſonſt auf irgend eine andre geſetzwidrige Art den Militair-Stand entehre. Dahingegen iſt es aber auch die Pflicht dieſer und aller übrigen Behörden, nicht nur darüber zu wachen, daß diejenigen, die durch eine ehrenvolle Induſtrie oder durch Verrichtung anſtändiger Geſchäfte ihr beſſeres Fortkommen ſuchen, nicht bedrückt werden, ſondern ihnen auch auf alle mögliche Weiſe durch die Kraft der Geſetze Schutz und Unterſtützung zu gewähren.

In Betreff der Verabſchiedung derjenigen Offiziere, die bey dem Kriegskommiſſariat und Proviantweſen angeſtellt ſind, iſt am 22. Dezember 1802 ein Ukas folgenden Inhalts ergangen: Da es ſich oft ereignet hat, daß die bey obigen beyden Departements dienenden Offiziere zum Abſchiede vorgeſtellt und auch ſogar verabſchiedet worden ſind, ehe ſie die gebührende Rechenſchaft über die ihnen an-

vertrauten Gelder und Verwaltungen abgelegt, und daß demnach viele schon Verabschiedete noch bis jetzt unter Nachrechnung stehen, so ist dem Kriegskollegium befohlen, hinfort kein Abschiedsgesuch von Offizieren, die bey diesen beyden Departements dienen, anzunehmen oder vorzustellen, bis selbige nicht gebührender Maßen über ihre Verwaltung Rechenschaft abgelegt haben, weshalb denn auch immer bey jedem Abschiedsgesuch Zeugnisse darüber beygefügt werden sollen, daß keine Nachrechnung von Seiten der Krone mehr auf dem Bittenden haftet. Zu mehrerer Erleichterung ist zugleich erlaubt worden, von den Beamten dieser Departements Abschiedsgesuche, auch außer der für das übrige Militair bestimmten Zeit des Jahres, anzunehmen; wobey jedoch zu beobachten ist, daß derjenige, der ein solches Gesuch eingereicht hat, keine Aufträge mehr erhalten darf, über die etwa eine umständliche Rechenschaft abzulegen wäre.

Durch einen Ukas vom 26. Nov. 1802 ist denjenigen Offizieren, die den Georgs-Orden haben, auch nach ihrer Verabschiedung erlaubt, die Militair-Uniform, in der sie dienten, zu tragen. Jedoch hört dieses Vorrecht auf, sobald sie in Staatsdienste treten, und in selbigen einen Civil-Rang erhalten.

Kaiserlicher Ukas wegen einer allgemeinen Rekruten-Aushebung, von 2 Mann aus 500 Seelen.

Da Wir es bey der bedenklichen Lage der Sachen in Europa für nothwendig und der Würde Unsers Reichs angemessen halten, den Bestand Unsrer Kriegsmacht nicht nur zu kompletiren, sondern auch mit einer beträchtlichen Anzahl neuer Regimenter zu verstärken, so befehlen Wir demnach, durch Unser ganzes Reich, zum Behuf der Armee und Flotte, eine Rekruten-Aushebung in dem Verhältniß von 2 Rekruten aus 500 Menschen, zu veranstalten, die mit dem 15. November anfangen und bis zum 15. Januar 1804 beendigt seyn soll. Bey Verordnung dieser Rekrutirung wünschen Wir sowol den Gutsbesitzern als auch den Bauern alle mögliche Erleichterung in Erfüllung dieser Reichs-Obliegenheit zu gewähren; und da Uns bewußt ist, daß der ehemals übliche Transport der Rekruten nach den Gouvernements-Städten, wo selbige nur ausschließlich empfangen wurden, viele Ungelegenheiten für Gutsbesitzer und Bauern nach sich zog, so haben Wir für nöthig erachtet, nach den durch den Minister des Innern von den Gouvernements-Befehlshabern und Adels-Marschällen eingezogenen Nachrichten, in jedem Gouvernement gewisse Städte zu bestimmen, in denen der Empfang der Rekruten am bequemsten zu bewerkstelligen ist. Die solchergestalt nach den Antworten und Wünschen des Adels abgefaßte Liste dieser Städte, überschicken Wir hiebey dem dirigirenden Senat zur gebührenden Vollstreckung. — Alle in Gemäßheit der bisherigen Ver-

ordnungen, auf Abrechnung bey künftigen Rekrutirungen ausgefertigten Rekrutenquittungen, sollen bey der gegenwärtigen angenommen werden. Uebrigens hat der dirigirende Senat, nach Grundlage des allgemeinen Rekrutirungs-Ukas und der nachher über diesen Gegenstand erfolgten Verordnungen, seinerseits alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um diese Aushebung in der bestimmten 2 monatlichen Frist zu beendigen. In Betreff des von der Kaufmannschaft und den Grenzbewohnern zu erhebenden Geldes aber soll nach den Ukasen vom 3. May 1783, und 21. September 1801 verfahren werden. St. Petersburg den 20. Oktober 1803.

Diesen durch den dirigirenden Senat an das Kriegskollegium kommunizirten Ukas, hat letzteres mit verschiedenen, auf die genaue und Lokal-Vollziehung abzweckenden Zusätzen publizirt und an die Behörden zur Vollstreckung versandt. Da aber fast alle diese Zusätze aus dem schon bekannten General-Reglement und aus den nachherigen Rekrutirungs-Verordnungen gezogen sind, so heben wir nur denjenigen Theil davon heraus, der die merkwürdigsten Resultate darbietet. Dieser ist: eine ausführliche Liste, die nach den verschiedenen Inspektionen und Regimentern die Zahl der in selbigen fehlenden Soldaten anzeigt, und zugleich die Gouvernements namentlich benennt, aus denen die nöthige Anzahl Rekruten nach Maßgabe der Seelenzahl zu erheben ist. Beyfolgende Tabelle liefert eine Uebersicht der Hauptresultate dieser Liste. Sie

giebt ein Deficit von 57,882 Soldaten an, zu deren Erſetzung ſowol, als auch zu Errichtung neuer Regimenter, die Summe von 62,153 Rekruten ausgehoben wird, wozu in dem angegebenen Verhältniß von 2 Rekruten aus 500 Mann, eine Anzahl von 15,538,250 männlichen Reviſions-Seelen erforderlich iſt.

Allgemeine Ueberſicht der Rekrutirung von 1803, in

Namen der Inſpektionen.	Fehlende Front-Soldaten.	Ausgediente, die ihren Abſchied erhalten.	Zum weitern Dienſt Untaugl., die ihren Abſchied erhalten.	Generalſumme der durch folgende drey Rubriken zu Erſetzenden.
St. Petersburgiſche	2963	148	920	4031
Finnländiſche	2006	60	763	2829
Livländiſche	3593	134	915	4642
Litthauiſche	5641	354	240	6235
Breſtiſche	2568	388	402	3358
Ukrainiſche	1876	155	153	2184
Dneſtriſche	3142	562	234	3938
Krimmiſche	3001	585	1011	4597
Kiewſche	4679	807	648	6134
Smolenskiſche	1838	319	623	2780
Moskowiſche	3834	297	766	4897
Kaukaſiſche	5773	402	1164	7339
Orenburgiſche	1985	——	——	1985
Sibiriſche	2029	199	695	2923
	44928	4380	8534	57882

dem Verhältniß von 2 Rekruten aus 500 Seelen.

Zum Front-Dienst Unfähige, die statt neuer Rekruten zum Kompletiren der innern Garnisonen gebraucht werden.	Ueberschüssige Rekruten vom vorigen Jahre.	Demnach an Rekruten auszuheben.	General-Summe der durch vorstehende drey Rubriken Ersetzten.	
24	——	4007	4031	1) Der Ueberschuß von 173 Mann ist zu Kompletirung einer Kompagnie reitender Artillerie bestimmt.
717	——	2112	2829	
176	——	4466	4642	
——	——	6408	6408 1)	
——	——	2544		2) Der Ueberschuß von 9596 Rekruten ist zu Formirung neuer Reg. nach einer dem Feld-Marschall Gr. Soltikow 2. ertheilten Instruktion bestimmt.
——	——	2150	9501	
——	——	4807		
1006	——	3591	4597	
——	263	5871	6134	
511	——	2269	2780	3) Der Ueberschuß von 510 Rekruten zu Ersetzung der Ausgedienten und Untauglichen, über die noch keine genaue Liste eingegangen.
——	——	14493	14493 2)	
1026	1350	4963	7339	
174	——	1811	2495 3)	
262	——	2661	3004	
3897	1613	62153	68253	

VI.

Edle und patriotiſche Handlungen.

Das Golizynſche Hoſpital zu Moskwa. *)

(Eingeſendet vom Herrn Hofrath Richter.)

Das Golizynſche Hoſpital, eines der beſten wohlthätigen Inſtitute des an trefflichen Anſtalten zur Linderung des menſchlichen Elendes ſo reichen **) Moskwa, verdankt ſeinen Urſprung der menſchenfreundlichen Großmuth des Fürſten Dmitri Michailowitſch Golizyn, der lange Zeit als ruſſiſcher Geſandter am Wiener Hofe geſtanden hat, und im Jahre 1793 zu Wien ſtarb. In ſeinem Teſtamente, das vom Anfang bis

*) Herr Hofrath Richter ſchreibt Moskwa, wie ich auch ehemals geſchrieben habe. Jetzt ſcheint mir dieß ein zu weit getriebener Purismus. Da wir Deutſche nun einmal allgemein Neapel, Padua, Venedig, Petersburg u. ſ. w., ſtatt Napoli, Padova, Venezia, Peterburg, ſprechen und ſchreiben; warum ſollen wir die gäng und gebe gewordene Benennung Moskau nicht beybehalten? A. d. H.

**) Ich nenne hier nur das Findelhaus mit ſeinen weitläuftigen Branchen, dem Accouchirhauſe, dem Pockenhauſe u. ſ. w., das große Militairhoſpital, das Catharinenhoſpital, das Paulshoſpital, und das große öffentliche Armenhaus.

zum Ende ein redender Beweis ſeiner edelmüthigen Denkungsart iſt, legirte er unter andern auch die Summe von 300,000 Rubeln zur Errichtung eines Krankenhauſes, oder irgend einer andern wohlthätigen Stiftung, in Moskwa, nach dem Gutbefinden der von ihm ernannten Teſtamentsexekutoren. Dieſe Männer, denen er auch die Ausführung dieſes Punktes in ſeinem Teſtamente auftrug, waren: der Oberkammerherr Fürſt Alexander Michailowitſch Golizyn in Moskwa, der Generallieutenant Fürſt Michael Michailowieſch Golizyn in St. Petersburg, und die beyden Grafen Nikolai Petrowitſch und Sergei Petrowitſch Rumjänzow. Da aber die drey letztern ſich gewöhnlich nicht in Moskwa aufhielten, und der erſtere ihr volles Zutrauen beſaß, ſo überließen ſie ihm die alleinige Vollſtreckung dieſes Punktes des Golizynſchen Teſtamentes, nachdem ſie zuvor einſtimmig beſchloſſen hatten, daß für die teſtirte Summe ein Krankenhaus für hundert Kranke zu Moskwa errichtet werden ſollte. Und in der That hat der edle Fürſt, der noch bis jetzt Hauptdirektor des Hoſpitals iſt, dieß Vertrauen auf das vollkommenſte gerechtfertigt, wie die Folge zeigen wird.

Der Plan zu der neuen Anſtalt ward nun im Jahre 1794 der Kaiſerin Katharina II. vorgelegt und von ihr beſtätigt.

Darauf wurde im Jahre 1795, ein, wegen ſeiner hohen, trockenen, und folglich geſunden, Lage zu einem Krankenhauſe beſonders ſchicklicher, Platz in einer entfernten und ſtillen Gegend, nicht weit vom Moskwaſtrom, erkauft, und im folgenden Jahre der Bau angefangen. Dieſer Bau nebſt der völligen innern Ein-

richtung ward im Jahre 1802 vollendet und das Hoſpital am 22. Jul. deſſelben Jahres feyerlich eröffnet.

Die dazu gehörigen Gebäude ſind weitläuftig. Sie beſtehen aus einem Hauptgebäude, zwey Flügeln und mehrern Hinter- und Nebengebäuden. Das Hauptgebäude, welches aus drey Stockwerken beſteht und vierzig Faden lang iſt, ſteht im Hintergrunde des geräumigen, nach der Straße zu mit einem eiſernen Gitter eingefaßten, Hofes. Die Flügel, die nur zwey Stockwerke haben, erſtrecken ſich, zu beyden Seiten des Hauptgebäudes, in einer Länge von fünf und zwanzig Faden bis an die Straße, wo ſie ſich in einem rechten Winkel brechen, und in einer ungefähr eben ſo großen Länge mit der Straße parallel fortlaufen. Das Ganze iſt in dem ſchönſten modernen Styl, und macht der Kunſt des wirklichen Etatsraths Kaſakow, der die Plane dazu gemacht und den Bau als Architekt geleitet hat, wahre Ehre.

Die Koſten des Baues und der innern Einrichtung beliefen ſich auf ſechsmal hunderttauſend Rubel, und doch iſt durch die weiſen Verfügungen des Oberkammerherrn Golizyn das teſtirte Kapital von achtmal hunderttauſend Rubeln nicht angegriffen worden, ſondern alle Koſten des Baues und der Einrichtung ſind von den Zinſen beſtritten worden, die das Kapital während der Zeit getragen hat. Der Fonds des Hauſes beſtehet alſo immer noch aus der legirten Summe von achtmal hunderttauſend Rubeln, welche in der Verwahrungskaſſe des Moskowiſchen Findelhauſes liegt und jährlich mit fünf vom hundert verzinſet wird. Dieſe

Zinsen, welche die Summe von vierzigtausend Rubeln ausmachen, dienen zur Unterhaltung der Anstalt.

Noch ist zu bemerken, daß der edelmüthige Hauptdirektor mehr geleistet hat, als worüber er mit seinen Mitvollstreckern des Testamentes übereinkommen war; denn, außer dem Krankenhause für hundert Kranke, hat er noch eine Entbindungsanstalt für arme Schwangere und ein Armenhaus errichtet, die in dem Lokale des Hospitals eingeschlossen sind, und von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

Jetzt etwas über die innere Einrichtung und die Organisation des Krankenhauses, das sich im Hauptgebäude und den beyden Flügeln befindet, und das Hauptinstitut des Hospitals ist.

Die Krankenzimmer sind zahlreich, und befinden sich im zweyten und dritten Stockwerke des Hauptgebäudes und im zweyten Stockwerke der Flügel. Sie sind geräumig und mit allem Nothwendigen versehen. Die männlichen Kranken sind von den weiblichen abgesondert, und durch die Menge von Zimmern ist die Unbequemlichkeit vermieden, daß eine große Anzahl Kranker in einem einzigen Zimmer oder Saale zusammengehäuft sind, wodurch nicht nur die Luft leichter verdorben, sondern auch die Kranken selbst auf mannichfaltige Weise gestört werden. Die meisten Krankenzimmer des Golizynschen Hospitals haben nicht mehr als vier, und nur einige wenige sechs, Krankenbetten. Auch können die verschiedenen Kranken, als Fieberkranke, Schwindsüchtige, venerische Kranke, mit ansteckenden Seuchen Behaftete, bey dieser Einrichtung leichter und sichrer von einander geschieden werden. —

Ueberdieß findet man hier beſondere Zimmer zu chirurgiſchen Operationen, Säle zur Erholung und zur Leibesbewegung der Geneſenden, Badezimmer mit Wannen und allem zu den verſchiedenen Arten der Bäder erforderlichen Zubehör u. ſ. w. — Noch umfaſſet das Hauptgebäude die prächtige Hoſpitalskirche, in welcher dem Stifter ein, von dem Profeſſor der St. Petersburgiſchen Akademie der Künſte, Gordejew, verfertigtes Denkmal von Marmor errichtet iſt; ferner die Apotheke und ein Zimmer, in welchem eine Sammlung engliſcher chirurgiſcher Inſtrumente, eine Elektriſirmaſchine und eine mediciniſche Handbibliothek aufgeſtellt iſt. — Das Erdgeſchoß endlich enthält Vorrathskammern, Küchen, Keller und die Wohnungen des Schweizers, der Krankenwärter und andrer im Dienſte des Hoſpitals ſtehenden Perſonen.

Zwiſchen den Krankenſtuben laufen lange Corridore, in welchen, ſo wie in den Zimmern ſelbſt, durch Ventilatoren einer beſondern Art immer friſche Luft erhalten wird.

Jeder Kranke hat außer ſeinem Bette, welches aus einer eiſernen Bettſtelle, einer Matratze von Pferdehaaren, einigen Kiſſen und den dazu gehörigen Betttüchern und Bettdecken beſteht, einen Schlafrock, ein Hemde, leinene Unterkleider, eine Schlafmütze, ein Handtuch, ein Schnupftuch, weiße Strümpfe, zwey Servietten, wovon die eine als Tiſchtuch dient, eine zinnerne Suppenſchale mit einem Deckel, einen zinnernen Teller, einen Bierkrug, einen kleinern für Quas, eine ſteinerne Flaſche, ein Glas, ein Salzfaß, einen Löffel, Meſſer und Gabel und einen Tiſch von Eichenholz vor ſeinem Bet-

te,

te, unter welchem ſich Fächer befinden, in welchen die erwähnten Geräthſchaften aufbewahrt werden können. — Die Wäſche wird häufig gewechſelt; auch wird für die Reinlichkeit der Zimmer und der Geräthſchaften geſorgt. — Die Koſt richtet ſich nach den Umſtänden der Kranken. Sie beſteht größtentheils aus nahrhaften und geſunden Fleiſchſuppen, doch erhalten die Genesenden auch andere und ſtärkere Speiſen, ſo wie es der Arzt verordnet.

Noch befindet ſich in jedem Krankenzimmer ein Schrank mit Bindezeug, Charpie, Pflaſtern, Klyſtirſprützen und dergl. für die dejourirenden Wundärzte.

Die Kranken, welche aufgenommen zu werden wünſchen, brauchen keine andere Anſprüche, als ihr Bedürfniß. Bey ihrer Aufnahme wird nicht auf Stand, Volk oder Glauben geſehen, ſondern einzig und allein darauf, ob ſie arm und krank ſind.

Seit der Errichtung des Hoſpitals — alſo ſeit ungefähr einem Jahre — ſind ſchon vierhundert und fünf und ſiebenzig Kranke aufgenommen worden, von denen dreyhundert und drey und neunzig als geheilt entlaſſen, und ſieben und zwanzig geſtorben ſind. Fünf und funfzig derſelben ſind noch im Krankenhauſe.

Die Entbindungsanſtalt für arme Schwangere iſt im untern Stockwerke des einen Flügels, und beſteht aus fünf Betten für Kreiſende und aus eben ſo viel für Wöchnerinnen. Die Grundſätze, auf welche dieſes Inſtitut gegründet iſt, ſo wie die Organiſation deſſelben, ſind eben ſo muſterhaft als die des Krankenhauſes.

Die Verſorgungsanſtalt für Arme endlich, die ſich in einem beſondern Gebäude am Eingange des Hoſpitalsgartens — denn auch einen großen wohl unterhaltenen Garten hat das Hoſpital — befindet, iſt für vierzig Arme eingerichtet, welche mit Kleidung, Koſt, Wohnung und allen Bedürfniſſen des Lebens reichlich verſehen werden. Sie hat vorzüglich den Zweck, abgelebte oder ſonſt zum Dienſt untaugliche Diener des Krankenhauſes zu verſorgen. Da aber bis jetzt noch keine ſolche Perſonen vorhanden waren, ſo ſind die Stellen mit andern Armen beſetzt worden, die wegen Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit untüchtig waren und folglich gerechten Anſpruch auf dieſe Wohlthat hatten. Dieſe Anſtalt iſt am 15. May dieſes Jahres eröffnet worden.

Folgendes iſt das Perſonale der bey dem Golizynſchen Hoſpital angeſtellten Beamten, Aerzte und andern Perſonen:

Ein Aufſeher, ein Oekonom nebſt zwey Gehülfen, ein Buchhalter, zwey Schreiber, ein Komptoirwächter, ein Doktor, vier Chirurgen mit ihren Lehrlingen, ein Apotheker nebſt zwey Geſellen, ein Pope, ein Diakon, ein Küſter, zwey Wächter, ein Schweizer, ein Koch nebſt einem Gehülfen, ein Becker nebſt ſeinem Gehülfen, zwey Feldſcherer, ſechszehn Krankenwärter, zehn Krankenwärterinnen, eine Hebamme, eine Schließerin, zehn Wäſcherinnen, zwey Tagelöhner für das Laboratorium, ein Schornſteinfeger mit ſeinem Gehülfen, ein Schmidt nebſt ſeinem Gehülfen, ſechs Handwerker verſchiedener Art, achtzehn Nachtarbeiter, und zehn Invaliden zur Wache.

Das Wilnaiſche Obergericht vom erſten Departement hat der dortigen Univerſität die Nachricht mitgetheilt, daß am Eröffnungstage derſelben (18. Jun. 1803.) einige Einwohner der Stadt, aus Dankbarkeit für die wohlthätige Begründung der Volksaufklärung, zweyhundert ſechszig Dukaten bey erwähnter Behörde eingetragen haben, um mit dieſer Summe Verhaftete loszukaufen, die Schulden halber ſitzen.

Das Petersburgiſche und Moskowiſche Publikum, welches ſich bey der Errichtung der Findelhäuſer in dieſen beyden Städten ſo außerordentlich freygebig bezeigte, fährt noch immer fort, die erwähnten Inſtitute mit Wohlthaten zu unterſtützen. Im Jahr 1801 waren in Petersburg 1103 Rubel, und in Moskau 5545 R., großentheils von unbekannten Perſonen, eingefloſſen.

Eine lettiſche Leibeigene, Namens Maria, hat aus eigenem Antriebe ſich eines verlaſſenen, taub- und ſtummgebohrenen Mädchens angenommen, ſie ernährt, gepflegt und erzogen, ja durch unermüdeten Fleiß und Beharrlichkeit es ſogar dahin gebracht, ihren Zögling leſen und beten zu lehren. — Die Dörptſche Univerſität hat ihr ein Belobungsſchreiben, mit hundert Rubeln begleitet, zugeſchickt.

Auf den Vorſchlag des Senateurs und Schatzmeiſters der ruſſiſchen Orden, Geheimenraths Arſchenewskij, ſind die Zinſen des Oekonomie-Kapitals von 200,000 Rubeln, welches von dem Kapitel der ruſſiſchen Ritterorden aufbewahrt wird — alſo jährlich zehn-

tausend Rubel — zur Unterhaltung und Erziehung der Töchter unvermögender Ritter bestimmt worden. Anspruch auf diese Wohlthat haben die Töchter der Ritter 1) des St. Annenordens von der zweyten und dritten Klasse; 2) des St. Georgordens von der dritten und vierten, und 3) des St. Wladimirordens von der dritten und vierten Klasse, die 4) nicht über hundert Bauern besitzen, und 5) unter diesen vorzüglich solche Töchter, die durch den Verlust ihres Vaters oder ihrer Mutter zu Waisen geworden sind. Die Bittschriften der Ritter, oder nach ihrem Tode, der Anverwandten ihrer Kinder, müssen, von den gehörigen Zeugnissen der Militair- oder Civil-Chefs begleitet, an das Kapitel eingesandt werden. Die Erziehung geschieht in den öffentlichen Instituten für das weibliche Geschlecht, die unter der Oberdirektion der Kaiserin-Mutter stehen. Im Fall, daß von obiger Summe von 10,000 Rubeln ein Ueberschuß nachbliebe, soll derselbe, nach dem Gutbefinden der Kaiserin, auf Zinsen gethan werden, um einen Fonds zu bilden, von welchem die Ordenszöglinge bey ihrer Entlassung Gratifikationen erhalten sollen. — Obiger Vorschlag ist am 25. Aug. v. J. vom Kaiser genehmigt worden. Vom 1. Jan. d. J. an, läßt das Kapitel tertialweise zum Voraus ein Drittheil der Summe an die Direktion der erwähnten weiblichen Bildungsanstalten verabfolgen.

Der Kaufmann von der ersten Gilde Galaschewskij hat auf eigene Kosten in dem Sofijischen Kreise des St. Petersburgischen Gouvernements einen Kanal

graben laſſen, der ſich auf vier Werſte in die Länge erſtreckt, und drey Klafter breit iſt. Vermittelſt dieſes Kanals, der verſchiedene kleine Bäche aufnimmt und ſich mit dem Fluſſe Tosna vereinigt, flößt Galaſchewskij eine beträchtliche Menge Bau- und Brennholz aus den ihm gehörenden Wäldern nach St. Petersburg. Der Kaiſer hat ihm, zum Beweiſe Seines Wohlgefallens an dieſer Unternehmung, eine goldene Medaille zuſtellen laſſen, die er an einem rothen Bande auf der Bruſt tragen ſoll.

VII.

Vermischte Nachrichten

zur

Geschichte des öffentlichen Unterrichts.

Am 17. Jun. 1803 ward der Koadjutor von Luzk, Professor emeritus und Ritter des Stanislausordens Hieronymus Strojnowskij von der allgemeinen Versammlung der Wilnaischen Universität auf drey Jahre zum Rektor erwählt, und diese Wahl am 25. Jul. d. J. vom Kaiser bestätigt. Der würdige Prälat hatte diesem Amte schon vorher zur allgemeinen Zufriedenheit vorgestanden, und sich durch seine Rechtschaffenheit, Thätigkeit und seine Einsichten auch in Petersburg, wo er sich wegen der neuen Organisation seiner Universität über ein Jahr aufhalten mußte, allgemein beliebt gemacht.

Die Zahl der Schüler in Petersburg nimmt so sehr zu, daß die bisher bestandenen siebzehn russischen Volksschulen sie nicht mehr fassen können. Es sind also

noch drey Volksschulen in dieser Residenz eröffnet worden.

Auf die Vorstellung des Oberbefehlshabers von Grusien, des Generallieutenants Fürsten Zizianow, wird in Tiflis eine Schule für den grusinischen Adel errichtet. Sie soll aus zwey Klassen bestehen, und in jeder einen russischen und einen grusinischen Lehrer haben. Fürs erste wird sie 25, nach Ablauf von drey Jahren aber 50 Schüler aufnehmen. Diese erlernen hier hauptsächlich nur die russische Sprache, werden aber, wenn sie diese vollkommen verstehen, nach Moskau in die dortige Universitäts-Pension gesandt, um ihren Unterricht weiter fortzusetzen. Hiezu sind anfangs jährlich 8, nach drey Jahren aber 16 Zöglinge der Schule bestimmt. Alle hiezu erforderliche Ausgaben, die Miethe und der Bau eines Schulgebäudes, der Ankauf der nöthigen Bücher, die Reisekosten und Pension der nach Moskau abzufertigenden Schüler, u. s. w. werden, nach dem sehr gut ausgesonnenen Plane des Fürsten Zizianow, durch die zweckmäßige Anwendung eines Kapitals von 10,000 Rubeln S. M. bestritten, die aus dem Verkauf der Seide eingeflossen ist, welche der Tscharskische Distrikt von Grusien als Tribut eingeliefert hat.

Die Moskowische Universität hat zur Besetzung der Lehrstellen der Statistik, Botanik, Philosophie, Chemie, Mineralogie und Analytik, Vokationen an die Herren Grellmann, Reichardt, Hofmann, Reuß, Lehmann und Ide ergehen lassen.

Der Genfer Bürger, Etienne Dûmont (Redakteur und Herausgeber des Benthamſchen Werks über die Geſetzgebung,) der ſich im vorigen Sommer eine Zeitlang in Petersburg aufhielt, und der Doktor der Medicin, Moſes Laband, der die Reiſe um die Welt als Arzt auf dem Schiffe Newa mitmacht, ſind zu Korreſpondenten der Charkowſchen Univerſität, erſterer für politiſche Oekonomie, letzterer für Naturgeſchichte ernannt worden.

Für das Lehrergymnaſium zu St. Petersburg ſind folgende auswärtige Gelehrte einberufen; Prof. Lodi, für Logik, Metaphyſik und Moralphiloſophie; Pr. Kukol'nik, für Experimentalphyſik und Landwirthſchaft; und Pr. Bolotjánskij, für die politiſchen Wiſſenſchaften.

Am 25. Aug. v. J. ward eine öffentliche Prüfung in der Petersburgiſchen Hauptvolksſchule veranſtaltet, bey welcher, außer dem Miniſter der Volksaufklärung und den Gliedern der Oberſchuldirektion, ein großes und ſehr angeſehenes Publikum verſammelt war; 194 Schüler erhielten Preiſe an Büchern.

Ein Ausländer, Namens Galier, hat in Penſa eine Penſionsanſtalt eröffnet, in welcher die ruſſiſche, franzöſiſche und deutſche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Geſchichte, Geographie und Zeichenkunſt gelehrt werden. Kinder, die bloß den Unterricht genießen, bezahlen jährlich 100 bis 150 Rubel. Für Wohnung, Koſt und Bedienung wird jährlich 150

Rubel bezahlt. Dieſe Anſtalt beſteht ſchon aus 13 männlichen und 4 weiblichen Zöglingen. (Sie iſt übrigens nicht das erſte Beyſpiel in dieſer Art.)

Bey der Moskowiſchen Univerſität werden ſeit dem Sept. des vorigen Jahres folgende öffentliche Vorleſungen für das ganze Publikum gehalten:

1. Prof. Politkowskij, trägt in ruſſiſcher Sprache einen Kurſus der Naturgeſchichte, nach Anleitung des Jablonowskiſchen Kabinets, vor.

2. Pr. Schlözer hält Vorleſungen über die europäiſche Staatengeſchichte, in deutſcher Sprache.

3. Pr. Heym lehrt in ruſſiſcher Sprache die Handelswiſſenſchaft und erläutert die vornehmſten dahin einſchlagenden Gegenſtände, mit Benutzung der Demidowiſchen und Jablonowskiſchen Münzkabinette.

4. Pr. Strachow trägt die Experimentalphyſik in ruſſiſcher Sprache vor.

Die Vorleſungen finden Montags, Dienſtags, Freytags und Sonnabends Vormittags ſtatt. Jeder Prof. lieſt wöchentlich Einmal; die Vorleſungen dauern anderthalb bis zwey Stunden.

In der Ankündigung beſchreibt jeder Profeſſor umſtändlich die Lehrbücher, die er zum Grunde legen, die Methode, die er beobachten, und die Gegenſtände, die er abhandeln will. Die Univerſität ladet auf eine ſehr verbindliche Art alle Liebhaber und Liebhaberinnen der Wiſſenſchaften ein, dieſe Vorleſungen zu beſuchen, und fordert alle Eltern auf, ihre ſchon er-

wachſene und mit den nöthigen Vorkenntniſſen ausgerüſtete Kinder hinzuführen, oder unter Aufſicht ihrer Erzieher hinzuſenden. Die Namen dieſer jungen Leute ſollen in ein beſonderes Buch eingetragen, und auf dieſe Weiſe dem Ober-Schuldirektorium bekannt gemacht werden.

Lektionskatalog der Wilnaiſchen Univerſität vom 15. Sept. 1803.

I. Abtheilung der Phyſikaliſchen und Mathematiſchen Wiſſenſchaften.

Hauptkurſe:

1. Phyſik: Prof. emer. Mizkewitſch.
2. Chemie: P. Snjädezkij.
3. Botanik, Naturgeſchichte: P. Jundſil.
4. Höhere reine Mathematik: P. Narwoiſch.
5. Angewandte Mathematik: (ſoll noch beſtimmt werden.)
6. Aſtronomie: P. Reſchka.
7. Bürgerliche Baukunſt: P. Schulz.

Ergänzungskurſe:

1. Mineralogie: Adjunkt Simonowitſch. (Nach ſeiner Zurückkunft von Reiſen.)
2. Aufnahme architektoniſcher und geometriſcher Plane: Adj. Kado. (Wird in dieſem Jahr die Anfangsgründe der Geometrie und die Aufnahme topographiſcher Plane lehren.)

II. Abtheilung der Mediciniſchen Wiſſenſchaften.

Hauptkurſe:

1. Anatomie: Pr. Lobenwein.
2. Pathologie: P. Bekju.
3. Materia Medica: P. Spitznagel.
4. Chirurgie: P. Briote.
5. Accouchement: P. Matußewitſch.

III. Abtheilung der Moraliſchen und Politiſchen Wiſſenſchaften.

Hauptkurſe:

1. Logik und Metaphyſik: Adj. Snosko.
2. Natur- und Völkerrecht, Staatswirthſchaft: P. Malewskij.
3. Vaterländiſches bürgerliches Recht: Adj. Powſtanskij.
4. Univerſalgeſchichte: Pr. em. Gußarſhewskij.
5. Bibel: P. Goljänskij.
6. Dogmatiſche Theologie: P. Tomaſchewskij.
7. Moraltheologie: Adj. Korſhi.

IV. Abtheilung der Litteratur und freyen Künſte.

Hauptkurſe.

1. Litteratur, oder Beredſamkeit und Dichtkunſt: Adj. Bakowskij.
2. Lateiniſche Sprache und Litteratur: P. Seraſimowitſch.
3. Zeichenkunſt und Malerey: P. Smuglewitſch.
4. Skulptur: Pr. extr. Le Brün.

Ergänzungskurſe:

1. Anfangsgründe der Zeichenkunſt: Hr. Ruſtem.

2. Anfangsgründe der griechiſchen Sprache: H. Rogowskij.

3. Franzöſiſche Sprache: H. Pinabel.

4. Deutſche Sprache: H. Albrecht.

Beſetzung der Lehrſtühle auf der Dörptſchen Univerſität, nach dem Lektionskatalog vom Sept. 1803.

I. Theologiſche Fakultät.

1. Dogmatiſche und Moraltheologie: Pr. Ewers.

2. Exegeſe und oriental. Sprachen: Pr. Hetzel.

3. Kirchengeſchichte und bibliſche Litteratur: Pr. Belendorf, Dekan.

II. Juriſtiſche Fakultät.

1. Livländ. Provinzialrecht und Praxis: Pr. Müthel.

2. Römiſches und deutſches Civil- und Criminalrecht: Pr. Meyer, Dekan.

III. Mediciniſche Fakultät.

1. Diätetik, Materia Medica, Geſchichte und Litteratur der Medicin: Pr. Styx, Dekan.

2. Pathologie, Semiotik, Therapie, Klinik: Pr. Balk, Rektor.

3. Anatomie, Phyſiologie, gerichtl. Arzneywiſſ.: Pr. Iſenflamm.

IV. Philoſophiſche Fakultät.

1. Theoret. und Experimentalphyſik: Pr. Parrot, Dekan der 2. und 4. Kl.

2. Univerſalgeſchichte, Statiſtik und Geographie: Pr. Pöſchmann.

3. Naturgeſchichte und Botanik: Pr. German.

4. Theoret. und prakt. Philoſophie: Pr. Eſche.

5. Beredſamkeit, griech. und lat. Sprache: Pr. Morgenſtern, Dekan der 1. und 3. Klaſſe.

6. Oekonomie, Technologie, bürgerl. Baukunſt: Pr. Krauſe.

7. Ruſſiſche Sprache und Litteratur: Pr. von Glinka.

8. Theor. und prakt. Chymie: Pr. Scherer.

9. Geſchichte, Statiſtik und Geographie des ruſſiſchen Reichs und der deutſchen Provinzen deſſelben insbeſondere: Pr. Gaspari.

10. Kameralwiſſenſchaften, Handel: Pr. Rambach.

V. Außerordentliche Profeſſoren:

1. Kriegswiſſenſchaft: Pr. Baron von Elsner.

2. Aſtronom. Obſervationen: Pr. Knorr.

3. Proſektor des anat. Theaters: Pr. Kauzmann.

VI. Neuere Sprachen und Künſte.

1. Lektor der ruſſ. Sprache: Elaſchitſch.

2. Lekt. der deutſchen Sprache: Peterſen.

3. Lekt. der franz. Sprache: Valet Debar.

4. Lekt. der engl. Sprache: Beresford.

5. Lekt. der ital. Sprache: (iſt ſchon vocirt.)

6. Bereiter und Fechtmeiſter: Daue.

7. Tanzmeiſter: Chevalier.

Die Anzahl der Studierenden beläuft ſich ſchon auf 110.

Der Kaiſer hat drey in Wien verfertigte chirurgiſche Apparate, jeden zu 6,800 Rubeln, gekauft, und ſie der Petersburgiſchen Akademie der Wiſſenſchaften und den Univerſitäten zu Dorpat und Wilna geſchenkt. Jeder dieſer Apparatkaſten ent-

hält 313 Stück Maschinen, Bruchbänder und Bandagen, die vom Medicinischen Kollegium geprüft und vollkommen zweckmäßig befunden worden sind. Der Künstler, Hr. Siegmund Wolffssohn, Brucharzt in Wien und Maschinist des k. k. Militairs, hat diese Apparate, welche der Kaiser bey ihm bestellt hatte, selbst nach Petersburg überbracht, und außer der Bezahlung, zum Ersatz der Reisekosten, 1000 Dukaten, und einen diamantenen Solitairring zum Geschenk erhalten. Es ist noch ein vierter Apparat für eine der andern Universitäten bestellt worden.

Die öffentliche Ausstellung der Kaiserl. Akademie der Künste, welche im Julius des vergangenen Jahres statt hatte, bot dießmal weniger ausgezeichnete Kunstwerke dar, als man hier sonst zu sehen gewohnt ist. Die merkwürdigsten Gegenstände waren folgende: Von dem Professor der Skulptur Martus: eine Gruppe, die verewigte Großfürstin Alexandra darstellend, in dem Momente, wo sie die Erde verlassen will, um sich zum Himmel aufzuschwingen; ihr zur Seite, knieend, Hymen, der sie mit der einen Hand zurückzuhalten strebt, und mit der andern seine Fackel auslöscht; *) — ferner, ein kolossaler Kopf des Feldmarschalls Grafen Rumjänzow Sadunajskij, ein Basrelief in karrarischem Marmor. Von Klauber, seine

---

*) Dieses schöne Kunstwerk ist von der Kaiserin-Mutter bestellt, und steht jetzt in Pawlowsk, wo es als Denkmal der verewigten Prinzessin in der Gartenpartie aufgestellt werden soll, die sie in ihrer Kindheit als ihr Eigenthum ansah, und wo fast alles von ihrer eignen Hand gepflanzt und angeordnet ist.

neuesten Kupferstiche: der verstorbene Erbprinz von Baden; der Präsident der Akademie, Graf Stroganow; der Erzbischof Platon, u. m. a. Von Arbeiten der Zöglinge sah man eine beträchtliche Anzahl von Landschaften in Oel, Pastel und Crayon, und viele Portraits, ohne hervorstechendes Verdienst. Die Schüler der Bildhauerklasse hatten einen ihnen aufgegebenen Stoff aus der russischen Geschichte zum Theil recht fleißig modellirt. In der von Paul I. gestifteten Medailleurschule, die durch die Freygebigkeit dieses Souverains die berühmte Fossettische Modellsammlung aus Venedig erhielt, sah man vielversprechende Früchte dieser neuen Anstalt. Unter den architektonischen Entwürfen zog ein Plan zu einem Seehospital die Aufmerksamkeit auf sich, der eine Stelle in den Prix d'Architecture verdiente, da er doch wol schwerlich je ausgeführt werden wird. — Auch dießmal waren, wie gewöhnlich, die Arbeiten fremder sich hier aufhaltender Künstler mit ausgestellt.

Am 3. Sept. v. J. hielt die Akademie der Künste die jährliche große Versammlung zur Vertheilung der Preise für die besten Arbeiten ihrer Zöglinge. Der Gegenstand, welcher ihnen dießmal aufgegeben war, ist ein historischer Zug aus der Geschichte des Großfürsten Wladimir. Der Bildhauer Pimenow und die Medailleurs Predkoj und Besrodnij erhielten mit der größten Feyerlichkeit, im Konferenzsale, unter Trompetenschall, aus der Hand des Präsidenten die große goldene Preismedaille, welche außer andern Vorrechten, als den Degen, das Pa-

kent, u. s. w. noch den großen Vorzug verschafft, drey Jahre im Auslande auf Kosten der Akademie der Kunst studieren zu können. Ferner erhielten goldene Medaillen der Bataillenmaler Kalbitschew und die Historienmaler Alexandrow und Tscheruschin; dem Medailleur Schubin wurde die große silberne Medaille ertheilt. Die vier ältesten Zöglinge der Medailleurklasse sind für tüchtig erklärt, bey der Münze mit Gehalt angestellt zu werden. Bey dieser Klasse soll nächstens noch eine Unterabtheilung zum Unterricht in der Mosaik-Arbeit, sowol der römischen als florentinischen, errichtet werden, zu welcher letztern das reiche Sibirien die vortrefflichsten Steine liefern kann. Bis jetzt werden die Zöglinge derselben nicht bloß im eigentlichen Graviren der Medaillen und Münzen, sondern auch im Schneiden der edlen Steine, sowol in Cameen als Intaglio's, unterrichtet. — Einer der geschicktesten Zöglinge der Akademie, welchem auch diesesmal, so wie schon in den beyden vorigen Jahren, die große goldne Medaille einstimmig zuerkannt wurde, ist unglücklicher Weise Leibeigener eines hiesigen Großen, und kann als solcher, den Gesetzen der Akademie zufolge, weder einen Preis erhalten, noch vielweniger die mit der großen Medaille verbundenen wesentlichen Vorzüge genießen. Alle drey Medaillen sind dem bedauernswürdigen jungen Künstler unterdessen von der Akademie bis zu seiner Freylassung aufgehoben, für welche sich der menschenfreundliche Präsident thätigst zu verwenden, zum großen Gewinn für die Kunst und zum Troste der trauernden Menschheit versprochen hat.

Im vorigen Jahre hat die Akademie drey ihrer

Zög-

Zöglinge, welche bey der Preisvertheilung von 1802 die großen goldnen Medaillen für ihre Arbeiten in der Geſchichts- und Landſchaftsmalerey und in der Skulptur erhielten, zur weitern Ausbildung ihrer Talente nach Rom geſchickt. *)

---

*) Obige beyde Artikel ſind, mit einigen Abänderungen, aus dem Intelligenzblatt der Allg. Litt. Zeit. entlehnt. Für die Zukunft hat ſich der Konferenzſekretair der Akademie, Herr Staatsrath von Labſin, auf eine ſehr verbindliche Weiſe zur Mittheilung aller die Akademie betreffenden Nachrichten anheiſchig gemacht.

VIII.

Miscellen.

An die Stelle des wirklichen Geheimenraths, Herrn von Derſhawin, der den 7. Okt. v. J. mit Beybehaltung ſeines vollen Gehalts und 6000 Rubeln Tafelgeldern auf ſein Geſuch verabſchiedet worden, iſt am nämlichen Tage der wirkliche Geh. Rath Fürſt Lopuchin zum Juſtizminiſter ernannt. Letzterer hat die Stelle des Generalprokureurs ſchon einmal unter Paul I. bekleidet. — Zum Miniſter-Kollegen dieſes Departements hat der Kaiſer den wirklichen Kammerherrn und Präſidenten der Akademie der Wiſſenſchaften, Herrn von Nowoßilzow, ernannt. — Die Kommiſſion zur Redaktion eines Geſetzbuchs, die bisher unter dem Grafen Sawadowskij ſtand, iſt unter die Direktion des Juſtizminiſters geſetzt worden.

Mit dem Anfange dieſes Jahres wird im Verlage des Buchhändlers Schnorr eine Monatsſchrift un-

ter dem Titel: S. Peterburgskoj Shurnal erſcheinen. Die vorläufige Ankündigung drückt ſich über den Zweck dieſer Zeitſchrift folgendermaßen aus:

„Schon längſt hat man die Bemerkung gemacht, daß die Verhandlungen unſerer Regierung Allen, die nicht im Dienſte ſtehen, größtentheils nur von Hörenſagen bekannt ſind. Einige in die Petersburgiſche Zeitung eingerückte Ukaſen und der Verkauf derſelben aus der Senatstypographie waren bisher die einzigen Mittel, ſich eine, wiewol ſehr unzuſammenhängende, Kenntniß von der Adminiſtration zu verſchaffen. Jedermann weiß, wie unzulänglich dieſe Hülfsmittel ſind. Unter den Folgen, die hieraus entſprangen, wollen wir nur einige der fühlbarſten nennen; dieſe ſind: Corruption und Schwäche der öffentlichen Meynung; die Unmöglichkeit, ſich außerhalb dem Dienſt einige Begriffe von den öffentlichen Geſchäften zu erwerben, und folglich auch die Unmöglichkeit, ſich zu denſelben vorzubereiten, u. a. m.

„Dieſe Betrachtungen gaben den erſten Gedanken zur Abfaſſung einer Zeitſchrift, in welcher die Verhandlungen der Regierung in einem gewiſſen Zuſammenhange dargeſtellt würden, und wo die Liebhaber dieſes Fachs alle neue Verfügungen, die innere Staatsverwaltung betreffend, nebſt Erläuterungen über den Urſprung und die Veranlaſſung derſelben finden könnten.

„Einige junge Männer *) haben den Vorſatz ge-

*) Aus dem Departement des Miniſters der innern Angelegenheiten. Ein unverbürgtes Gerücht nennt Hrn. von Magnizkij als Redakteur.

faßt, diesen Gedanken zu realisiren. Der Minister des Innern billigt ihr Unternehmen, und hat versprochen, ihnen alle Nachrichten zufließen zu lassen, die das ihm anvertraute Departement betreffen. Sie werden diese Aktenstücke zuweilen vollständig nach den Originalen, zuweilen aber auch in deutlichen und so viel möglich raisonnirten Auszügen, liefern Diese Aufsätze werden eine beynah vollständige Uebersicht aller Maßregeln der Regierung für das Departement des Innern gewähren und die erste Abtheilung des Journals ausmachen.

„Die zweyte Abtheilung wird Abhandlungen über Gegenstände der Staatswirthschaft und der Verwaltung überhaupt gewidmet seyn. Hier wird man ausgewählte Stellen aus den berühmtesten Schriftstellern des Auslandes über diese Materien finden; besonders aber auch Abhandlungen und Bemerkungen einheimischer Schriftsteller, u. s. w.

„Das Epigraph des Journals: Non fumum ex fulgore, wird für die Herausgeber eine beständige Erinnerung seyn, das Nützliche dem Schimmernden vorzuziehen."

Wir haben unsern Lesern in den vorhergehenden Lieferungen die Erscheinung der St. Petersburgischen Handelszeitung und des Journals für die Fortschritte der Volksaufklärung angezeigt: dieß wäre also schon das dritte Ministerium, welches — mittelbar oder unmittelbar — seine Verhandlungen der Publicität unterwirft.

Auch Hr. Dr. Langsdorf aus Göttingen macht die Reise um die Welt auf den russischen Ent-

deckungsſchiffen mit. Sein Eifer für die Naturgeſchichte hatte ihn bewogen, ſich in Kopenhagen einzufinden, und ſeine Dienſte, ohne Rückſicht auf irgend einen Geldvortheil, anzubieten. Die Herren von Rjäſanow und von Kruſenſtern verbanden ſich ſogleich, die Koſten ſeines Unterhalts auf dem Schiffe, welche jährlich zu 800 Rubeln angeſchlagen ſind, aus ihren Mitteln zu beſtreiten.

Das Schickſal der in Rußland zurückgebliebenen Japaner iſt durch einen Ukas vom 12. Aug. v. J. folgendergeſtalt beſtimmt worden. Einer von ihnen, der bey der Taufe den Namen Kolotygin angenommen hatte, und ſchon früher als Lehrer der japaniſchen Sprache mit 120 Rubeln Gehalt und dem Range als Kollegienregiſtrator bey der Volksſchule zu Irkutsk angeſtellt war, kehrt zu ſeinem Poſten zurück, und erhält, außer dem erwähnten Gehalt, eine eben ſo große lebenslängliche Penſion. Die acht übrigen: Andrej Kondratjew, Iwan und Semen Kißelew — die den chriſtlichen Glauben angenommen haben — ferner Min Sucha, Motſch Si Fey, Geen Sa Buro, Schee Sa O und Sa Day — die bey ihrer Landesreligion geblieben ſind — bekommen jeder eine lebenslängliche Penſion von 50 Rubeln, ſind von allen Abgaben und Verpflichtungen befreyt, und können ſich ihren Aufenthalt im Reich und eine beliebige Lebensart wählen. Diejenigen unter ihnen, die nach Irkutsk zurückzukehren wünſchen, erhalten von der Krone Vorſpanngelder, jeder für eine einſpännige Fuhre.

Der bürgerliche Zwiſt, welcher ſeit einigen Jahren, nicht ohne öfteres Blutvergießen, zwiſchen der kleinen und mittleren Horde der Kirgis-Kaiſaken (welche beyde Horden bekanntlich unter der Schutzherrſchaft des ruſſiſchen Reichs ſtehen) obgewaltet hat, iſt durch einen Zollbeamten der Grenzfeſtung Troizk, den Titulairrath Tſchekalow, glücklich beygelegt, und letzterer zur Belohnung vom Kaiſer zum Kollegienaſſeſſor befördert worden.

Herr Bergmann, ein Livländer, Verfaſſer der „Miſcellen der ruſſiſchen und mongoliſchen Litteratur" lebt ſchon ſeit vier Jahren unter den Kalmyken, um dieſes Volk zu ſtudieren. Er hat ſchon fünf Hefte ſeiner Bemerkungen nach Petersburg eingeſandt; in denſelben finden ſich auch Ueberſetzungen von Schriften und Traditionen über die Religion des Lama. Der Kaiſer hat ihn neuerdings zur Belohnung ſeines verdienſtlichen Unternehmens zum Titulairrath befördert.

Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Fünfte Lieferung.

Februar 1804.

IX.

Rechte und Vorzüge

der

verſchiedenen Stände des Reichs durch Alexandern I. wiederhergeſtellt und erweitert.

Fallitur egregio quisquis sub principe credit
Servitium: nusquam libertas gratior exstat
Quam sub rege pio —

Claudianus.

Die Thatſachen, die wir unter dieſer Rubrik zuſammenſtellen, bedürfen keines Kommentars, da ſie durch ſich ſelbſt ſprechen und ſich zum Theil auf Grundgeſetze beziehen, die dem Publikum ſchon längſt aus öffentlichen Druckſchriften bekannt ſind. Wir begnügen uns alſo, die Aktenſtücke, nach ihren Gegenſtänden klaſſifizirt, theils wörtlich, theils im Auszuge folgen zu laſſen.

Die Freyheit aus dem Reich und in das Reich zu reiſen, welche durch frühere Befehle ſehr eingeſchränkt und eine Zeitlang ſogar gänzlich aufge-

hoben war, ward durch einen Ukas vom 22. März 1801 auf den Fuß wiederhergestellt, wie sie bis zum Jahr 1796 bestanden hatte. — Wir machen mit dieser Verfügung den Anfang, da ihre Wirkung allgemein war, und da ihr Inhalt sich auf alle Stände bezieht.

„Um alle Beschwerlichkeiten und Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, die sich seither bey Durchlassung aller in Handels- Gewerbs- und andern nothwendigen Angelegenheiten sowol in Unser Reich als auch aus demselben nach dem Auslande reisenden Ausländer, und sogar Unserer eigenen Unterthanen, geäußert haben: befehlen Wir, von heute an, alle mit Päſſen und Zeugniſſen von den dazu verordneten Behörden und Beamten versehene Personen, die in das Innere oder über die Grenzen Unsers Reichs reisen wollen, wenn sie anders nicht verdächtig sind, ohne den geringsten Aufenthalt, nach der vormaligen Grundlage, frey durchpaſſiren zu lassen, und sich hiebey an die bis zum Jahr 1796 emanirten Gesetze zu halten; zugleich aber alle mögliche Vorsicht in Ansehung der ansteckenden und epidemiſchen Krankheiten zu beobachten, worüber Unser Senat nach Grundlage der bisher bestandenen Gesetze die gehörigen Verfügungen zu treffen, und wem es zukommt, Befehle zu ertheilen hat.“

Die von Katharinen II. gegebene Urkunde über die Privilegien des Adels *) ward durch ein Manifest

*) Vom J. 1785. Man findet sie in einem vollständigen Auszuge, mit historiſchen Anmerkungen und Erläuterungen begleitet, in Storchs Annalen der Regierung Katharinens II.

vom 2. April 1801, welches der Kaiser während Seiner Anwesenheit im Senat verlesen ließ, feyerlich bestätigt. — Nach einer kurzen Einleitung, über den Ursprung und die Verdienste des russischen Adels, folgt die wesentliche Stelle mit folgenden Worten:

„Da Wir beschlossen haben, den Fußtapfen Unserer geliebtesten Großmutter in allem zu folgen, und da Wir von der Gerechtigkeit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Vorrechte des Adels überzeugt sind, so haben Wir es zu Unserer ersten Pflicht gemacht, selbige hiemit feyerlich zu bestätigen, wiederherzustellen und zu sichern; und indem Wir alle in der Urkunde über den Adel enthaltene Rechte und Vorzüge bestätigen, wiederherstellen und durch Unser Kaiserliches Wort für Uns und Unsere Thronfolger sichern, dahingegen alles abändern, aufheben und abwenden, was, derselben zuwider, zur Schwächung ihrer Kraft im Lauf der Zeit oder durch das Zusammentreffen der Umstände zugelassen oder verordnet worden — befehlen Wir allen Unsern treuen Unterthanen, diese Unsere Verordnung als ein uraltes und unveränderliches Reichsgesetz anzusehen.“ U. s. w.

Die in der Adelsordnung enthaltenen Privilegien haben seitdem — durch den Ukas vom 4. Februar 1803, über die Organisation der Heroldie und die Anstellung der Civilbeamten — wesentliche Zusätze und Erweiterungen erhalten. Dieser Befehl schreibt nicht nur eine genauere Führung der adlichen Geschlechtsbücher vor, sondern gewährt dem Adel zugleich das große Vorrecht, der Heroldie aus seinem Mittel Kandidaten zur Besetzung aller

Civilstellen in den Gouvernements vorzuschlagen. Die hieher gehörigen Stellen dieses Ukases folgen hier auszugsweise; der übrige Inhalt wird künftig unter der Rubrik „Justizwesen" mitgetheilt werden.

„Da es nicht unbekannt ist — heißt es im zweyten und dritten Punkt des erwähnten Befehls — daß sich bey den Versammlungen der Deputirten des Adels in einigen Gouvernements Mißbräuche eingeschlichen haben, und daß Mehrere, die kein Recht dazu hatten, in die Geschlechtsbücher der Edelleute aufgenommen worden: so ist, zur Abwendung der daraus entstehenden schädlichen Folgen, der Befehl zu wiederhohlen, daß beym Eintragen der adlichen Geschlechter in die genealogischen Bücher, die, in der Adelsordnung vom 21. April 1785, Art. 92. enthaltenen Vorschriften aufs strengste beobachtet, und daß die Zeugnisse von zwanzig wohlgebornen Personen nicht anders angenommen werden sollen, als bloß zur Bekräftigung der Beweise, nach dem genauen Verstande des 12ten Punkts oberwähnten Artikels, und zwar solcher Edelleute, deren adliche Abkunft nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist. — Bey besonderer Wichtigkeit der Sachen, in Ansehung der Untersuchung der adlichen Geschlechter und der Bestätigung derselben, hat die Heroldie der allgemeinen Versammlung des dirigirenden Senats vorzustellen."

Die Anstellung des Adels im Civildienst betreffend, wird im vierten, fünften und sechsten Punkt folgendes vorgeschrieben: „1) Alle nicht im Dienste stehende Beamte, die einen Klassenrang haben, sie mögen unbewegliche Güter besitzen oder nicht, werden alle drey

Jahre durch die Gouvernementsregierungen befragt, ob sie in Civildienste treten wollen, und in welchem Gouvernement namentlich. 2) Nach Einsammlung ihrer Antworten wird (in den Gouv. wo ansäßiger Adel befindlich ist) bey den gewöhnlichen Wahlversammlungen über ihre Annahme zum Staatsdienst ballottirt. 3) Die Listen über diese Ballottirungen werden, mit Genehmigung des Gouvernementschefs, durch die Gouvernementsregierungen der Heroldie zugestellt, und müssen enthalten: a) die Namen der Angenommenen, b) die Anzahl der Ballottirkugeln, die jeder für oder wider sich gehabt hat, und c) die Namen der Gouv., in welchen zu dienen die Gewählten ihren Wunsch angezeigt haben. 4) In den Gouvernements, wo kein ansäßiger Adel vorhanden ist, wird das Ballottiren über die im Gouv. befindlichen verabschiedeten Rangpersonen in der Versammlung der Gouv. Gerichtsinstanzen vorgenommen. 5) Wenn die Ballottirlisten aus dem ganzen Reich bey der Heroldie eingelaufen sind, verfaßt selbige ein allgemeines Verzeichniß der erwähnten Rangpersonen; 6) und stellt aus denselben, bey eintretenden Vakanzen, zwey oder drey Kandidaten dem dirigirenden Senate zur Anstellung vor. Sie beobachtet hiebey die Anciennetät, die Auszeichnung im Dienst, die Mehrheit der Kugeln, und den Wunsch der Kandidaten in Rücksicht der Wahl der Gouv. — Uebrigens müssen diejenigen vorzugsweise bey eintretenden Vakanzen angestellt werden, die schon an Ort und Stelle in Dienstämtern stehen. — Für die durch die Gouv. Verordn. vorgeschriebene Besetzung der Aemter, vermittelst der Wahlen des Adels, darf übrigens obige Anord-

nung kein Hinderniß seyn: nur muß, wenn irgend jemand aus der Ballottirliste zu einem Amte im Gouv. gewählt wird, diese Wahl sogleich der Heroldie angezeigt werden, damit diese nicht aus Unwissenheit die nämliche Person als Kandidaten zu einem Posten im Staate vorstelle. — In den Gouv., wo entweder keine oder nur sehr wenig Edelleute sind, wird es der Sorgfalt und dem Gutachten der Gouv. Regierungen überlassen, die von den Wahlen des Adels abhängenden Posten mit Subjekten aus den ins Ballottirverzeichniß eingeführten und in diesen Gouv. wohnenden Beamten zu besetzen, wobey sie jedoch von jeder Veränderung dem dirigirenden Senat Anzeige thun müssen. Wenn aber diese Subjekte nicht hinreichen sollten, so haben die Gouv. Regierungen sich an den Senat zu wenden, der dann die Subjekte aus dem allgemeinen Verzeichnisse wählt, und sie, soviel möglich ihrem Wunsch gemäß, anstellt."

Am 22. May 1801 erließ der Kaiser, bey Seiner persönlichen Gegenwart im heiligen Synod, folgenden Ukas, durch welchen der geistliche Stand auf immer von allen Leibesstrafen befreyt ward.

„Da Wir wünschen, dem geistlichen Stande ein Beyspiel der Achtung unter dem Volke zu geben, in ihm selbst Gefühl der Ehrerbietung gegen sich zu erwecken, und zugleich den Abscheu vor dem Laster zu erhöhen, der den Dienern, welche dem Allerhöchsten schuldlose Opfer bringen, mehr als andern eigen seyn muß: so haben Wir für gut befunden, die auf Vorstellung des heiligen Synods am 9. Decemb. 1796 fest-

geſetzte, nachher aber unvollzogene höchſte Konfirmation auf immer in völlige Kraft und Wirkung zu ſetzen, indem Wir befehlen, die Prieſter und Diakonen, die in Kriminalverbrechen verfallen und gerichtlich überführt werden, von heute an auf immer von aller Leibesſtrafe zu befreyen."

Ein früherer Ukas vom 3. April 1801 ändert die Beſtimmungen ab, die durch das Reglement vom 11. Jan. 1798 in Anſehung der an die Landgeiſtlichen zu entrichtenden Gebühren und der Bearbeitung der Kirchenländereyen feſtgeſetzt worden waren. Der heilige Synod ſelbſt hatte die Vorſtellung zu dieſer Abänderung gemacht, und der Ukas drückt ſich über die Beweggründe hiezu folgendergeſtalt aus:

„Bey Erwägung des erwähnten Reglements zeigt ſich, einerſeits, daß die Diener des Altars und der Kirche, in Anſehung ihres täglichen Unterhalts, in eine unaufhörliche Abhängigkeit von der Gemeine geſetzt ſind, und andererſeits, daß man dieſer letztern neue und ungewöhnliche Verpflichtungen auferlegt hat. Dieſes Verhältniß muß das Band des Friedens, der Liebe und der guten Eintracht zerreißen, welches die Religion zwiſchen allen Söhnen der Kirche, und beſonders zwiſchen den Seelenhirten und ihrer Heerde, feſtſetzt. Hiezu kommt noch die Erwägung, daß die Geiſtlichkeit, als die von Gott beſtimmte Aufſeherin über die Sitten des Volks, auch verpflichtet iſt, das Volk durch ihr eigenes Beyſpiel zur Arbeitſamkeit und zu allen häuslichen Beſchäftigungen aufzumuntern: da aber unter dieſen Beſchäftigungen der Ackerbau die edelſte, nützlichſte und in Hinſicht auf die Staatsbedürfniſſe die

unentbehrlichſte iſt, ſo giebt es in Unſern Augen keinen Stand im Reiche, der ſich ſchämen dürfte, ſeine Aufmerkſamkeit auf dieſelbe zu richten, oder ſich unmittelbar mit der Bearbeitung des Ackers abzugeben; vielmehr iſt alles, was ſich auf dieſen Gegenſtand bezieht, in den Augen der wahren Weisheit geehrt und aller Aufmunterung werth. Durch dieſe Beweggründe geleitet, haben Wir, in Uebereinſtimmung mit dem heiligen Synod, für gut befunden, die am 11. Jan. 1798 konfirmirten Verordnungen über die Kirchenländereyen aufzuheben, und dieſen Gegenſtand wieder in ſeine ehemalige Verfaſſung zu ſetzen. Auch hoffen Wir, daß die Landgeiſtlichkeit — welche die Stifter des Glaubens und die alten Patriarchen als die erſten Ackerleute anſehen, und folglich wetteifern muß, ihrem heiligen Beyſpiele zu folgen — unwandelbar in dieſer apoſtoliſchen Einfalt der Sitten und der Beſchäftigungen verharren wird, die ihren Stand ziert, und ſie dem Stande nähert, der am meiſten des geiſtlichen Beyſtandes und Troſtes bedarf. — Obgleich übrigens die Meynung des heiligen Synods mit der Verordnung von 1765, die weltlichen Geſchäfte betreffend, übereinſtimmt: ſo erlauben Wir doch, in Erwägung der erhöheten Preiſe aller Bedürfniſſe, dieſe Beſtimmungen zu verdoppeln; es ſoll daher genommen werden: für das Gebet bey einer Entbundenen, 4 Kop.; für die Taufe eines Kindes 6; für eine Trauung 20; für das Beerdigen eines Erwachſenen 20, eines Kindes 6 Kop. Wir überlaſſen es zwar dem guten Willen der Gemeine, dieſe Gaben freywillig zu erhöhen; aber von Seiten der Geiſtlich-

keit darf hiebey ſchlechterdings keine Erzwingung oder Einforderung ſtatt finden.“

Die Stadtordnung — dieſe Konſtitutionsakte des Bürgerſtandes, wodurch derſelbe zuerſt in Rußland eine geſetzlich begründete Exiſtenz erhielt *) — ward durch ein Manifeſt vom 2. April 1801, im Weſentlichen faſt in eben den Ausdrücken wie die Adelsordnung, wiederhergeſtellt und beſtätigt.

Auch der Bauernſtand erhielt, durch ein Manifeſt von eben dem Tage **), Beweiſe von der väterlichen Sorgfalt ſeines um das Wohl aller Unterthanen gleich bekümmerten Monarchen. Dieſes merkwürdige Aktenſtück folgt hier in einer vollſtändigen Ueberſetzung.

„Wir von Gottes Gnaden Alexander der Erſte, u. ſ. w.

„Da Unſere Sorgfalt alle Stände Unſerer treuen Unterthanen umſchließt, und da Wir überzeugt ſind, wie achtungswürdig und aller Aufmunterung werth der Stand der Landleute und Anſiedler in der allgemeinen Summe der Kräfte des Reichs iſt: ſo haben Wir für gut befunden, auch auf dieſe Klaſſe Unſere höchſte Aufmerkſamkeit zu richten, und durch Unſer Kaiſerliches Wort zu verſichern, daß Wir von heute an, ohne wichtige und beſondere Staatsgründe, die jetzt beſtehenden

---

*) Sie findet ſich im Auszuge, mit einigen Erläuterungen, in Storchs Annalen.

**) Es waren überhaupt fünf Manifeſte, die der Kaiſer an dieſem Tage (2. April 1801) bey ſeiner Anweſenheit im Senat verleſen ließ. Das erſte, die Aufhebung der geheimen Expedition betreffend, iſt Bd. I. No. I. mitgetheilt.

und unter verschiedenen Benennungen festgesetzten Abgaben auf keine Weise erhöhen, noch es zu neuen Auflagen kommen lassen werden; im Gegentheil wollen Wir dafür sorgen, daß die jetzt bestehenden Verpflichtungen mit mehr Bequemlichkeit von den Landleuten getragen werden können, und zu diesem Ende geben Wir ihrem Verkehr und Gewerbe folgende neue Hülfsmittel und Erleichterungen an die Hand:

„1) Jedermann weiß, daß mit der Aufhebung des Handels und mit dem Verbot der Ausfuhr russischer Produkte über das Meer, die Landleute und Ansiedler, mit den Mitteln ihren Ueberfluß zu veräußern, auch die Mittel zu ihrem reichlichen Unterhalt eingebüßt haben würden. — Mehr die Erwägung ihres Zustandes, als sonst irgend eine andere Rücksicht, hat uns bewogen, alle Quellen des Handels wieder zu öffnen und ihn in seinen vollen Gang zu setzen, damit die Vortheile desselben sich auf alle Stände verbreiten und besonders zur Aufmunterung des Ackerbaus dienen möchten.

„2) Schwere Zollabgaben von den Produkten des Ackerbaus würden ihren innern Preis erniedrigen, und den eingebildeten Zuwachs der Staatseinkünfte in eine wirkliche Auflage auf den Landmann verwandeln: Um diesem Nachtheil zuvorzukommen, haben Wir befohlen, die Zollabgaben auf dem vorigen Fuß bestehen zu lassen, damit der Ueberfluß des Landmanns in seinem gehörigen Preise erhalten werde, und der Landmann für seine Mühe hinlänglich bezahlt seyn möge.

„3) Es ist Uns bekannt, daß die unlängst errichtete Forstdirektion bey den besten Absichten doch nach eingeschlichenen Mißbräuchen Anlaß zu verschiedenen

Bedrückungen der Landleute gegeben hat. Um diese abzuwenden, haben Wir Unserm Admiralitätskollegium befohlen, bey dem Forstdepartement die Anordnung zu treffen, daß die Kirchspiele und Dörfer, die mit Waldungen versehen sind, dieselben — doch mit Ausnahme des zum Schiffbau tauglichen Holzes — mit völliger Freyheit, nicht nur zu ihren eigenen Bauten und zu ihrem häuslichen Bedarf, sondern sogar, wo ein Ueberfluß an Holz vorhanden seyn sollte, zum Verkauf, benutzen können. Damit aber hiebey keine unmäßige und selbst den Landleuten schädliche Ausrottung der Waldungen statt finde, haben die Kreisdirektionen die Waldungen in Waldstriche (Schläge) einzutheilen, und darauf zu sehen, daß niemand die verbotenen berühren möge. Uebrigens wird dieser Befehl über die Waldungen seine Wirkung erhalten, sobald alle nöthige und von Uns vorgeschriebene Anordnungen von dem Admiralitätskollegium werden getroffen seyn." U. s. w.

So wichtig die hier angeführten Verfügungen für den Bürger- und freyen Bauernstand sind, so werden sie doch in ihrer wohlthätigen Wirkung noch von zwey spätern Verordnungen aus den beyden ersten Regierungsjahren Alexanders übertroffen, nämlich durch die Ukasen vom 12. Decemb. 1801 und vom 6. May 1802. *) Durch jenen werden die erwähnten Stände zum Besitz des Grundeigenthums berechtigt; durch

*) Diese sowol, als die nachfolgenden Verordnungen, welche die Klasse der Leibeigenen betreffen, setzen eine Kenntniß des Zustandes der russischen Bauern voraus, die wahrscheinlich den mehresten Lesern unsers Journals fremd ist. Die folgende Lieferung wird hierüber Erläuterungen mittheilen.

dieſen wird das bisher ausſchließliche Privilegium des Adels, vermöge deſſen konfiſcirtes Vermögen den geſetzlichen Erben verabfolgt werden muß, auch auf alle übrige Stände ausgedehnt. Beyde Ukaſen folgen hier in einer wörtlichen Ueberſetzung.

I. „Da Wir wünſchen, dem Ackerbau und der Volksinduſtrie, nach Maßgabe des Umfangs und der Lage Rußlands, eine neue Aufmunterung zu geben, haben Wir für nöthig erachtet, das Recht ſowol zur Erwerbung aller unter verſchiedenen Namen bekannter Ländereyen ohne Bauern, als auch zum Beſitz alles deſſen, was ſich auf der Oberfläche und im Schooße derſelben befindet, auf alle ruſſiſche Unterthanen, die Bauern auf den Privatgütern ausgenommen, auszudehnen. Dieſem zufolge ſtellen Wir es nicht nur dem Kaufmanns- und Bürgerſtande, wie auch allen denen, die das Stadtrecht genießen, ſondern auch den Kronbauern, unter welcher Direktion ſie auch ſtehen mögen, und andern von den Gutsherren freygelaſſenen Bauern frey, von allen Eigenthümern, die zum Verkauf ihrer Ländereyen geſetzlich berechtigt ſind, Grundſtücke an ſich zu kaufen, und über ſolche Erwerbungen in den dazu verordneten Gerichtsbehörden auf ihren eigenen Namen nach geſetzlicher Vorſchrift Kaufbriefe ausfertigen zu laſſen, und dadurch ihr Eigenthum unverletzlich zu machen. Der dirigirende Senat wird nicht unterlaſſen, dieſem gemäß die gehörigen Anordnungen zu treffen.“ *)

*) Dieſer Ukas entſcheidet mit der größten Klarheit und Prä-

II. „Da es Unser Wunsch ist, jedem Stande der Reichsbewohner alle nur mögliche Mittel zur Erweiterung ihres Wohlstandes zu verschaffen, und Wir weit entfernt sind, auf Unkosten oder zum Druck der Privatbürger, Vermögen auf irgend eine Art zur Krone zu ziehen: so befehlen Wir allergnädigst, den 23sten Artikel der Adelsordnung vom 21. April 1785, in welchem verordnet worden: „daß das erbliche Vermögen eines Wohlgebornen, im Fall einer Verurtheilung, und auch nach dem schwersten Verbrechen, seinen gesetzlichen Erben verabfolgt werden soll" auch auf den Kaufmanns- und Bürgerstand und auf die Landleute, in seiner ganzen Kraft auszudehnen."

Auch die Klasse der Leibeigenen ist nicht leer ausgegangen. Zwar hat sie itzt noch keine Rechte erhalten: aber es ist ihr doch die Aussicht eröffnet, einst welche erlangen zu können. Alexander, der den Despotismus verabscheut, selbst wenn seine Wirkungen wohlthätig seyn könnten, will die heilsame Reform, zu welcher Religion, Menschlichkeit, Staatsinteresse und Privatvortheil gleich stark auffordern, nicht durch die Schrecken Seiner Gewalt erzwingen: er will, daß die Menschheit sie der fortschreitenden Humanität und Aufklärung verdanke. Er hat dem Adel ein großes Privilegium gegeben — das edelste und schönste, welches je eine Klasse von Staatsbürgern aus den Händen eines weisen und gerechten Souverains erhielt — die

---

cision die wichtige Streitfrage, die in Storchs Annalen der Regier. Katharinens II., S. 150 bis 153, debattirt worden ist.

erhabene Berechtigung: aus Sklaven freye Menschen zu machen. Daß der russische Adel dieses kostbaren Geschenks würdig sey, daß er von diesem edlen Vorrecht den edelsten Gebrauch machen werde, scheint selbst die Veranlassung zu verbürgen, welcher diese Akte ihr Daseyn verdankt. Ein russischer Edelmann, ein großer Eigenthümer war es, der unaufgefordert den Vorschlag zu derselben that, und der das erste Beyspiel von ihrer Benutzung geben will.

Begründung des Standes der freyen Ackerleute.

Ukas an den dirigirenden Senat vom 20. Febr. 1803.

Der wirkliche Geheimerath Graf Sergej Rumjänzow hat den Wunsch geäußert, einigen von seinen Erbbauern, bey ihrer Freylassung, entweder durch Verkauf oder durch andere freywillige Verträge, einige Stücke Landes von den ihm zugehörigen Ländereyen als ihr Eigenthum zuzusichern, und dabey gebeten, daß diesen freywillig abzuschließenden Verträgen eben die gesetzliche Kraft und Wirkung zugestanden werden möchte, die allen übrigen gerichtlichen Kaufbriefen angeeignet ist; ferner, daß die auf solche Art freygelassenen Bauern in dem Stande freyer Landleute verbleiben dürften, ohne Verpflichtung, in irgend eine andere Lebensart zu treten.

Da Wir nun einerseits finden, daß Kraft der existirenden Gesetze — namentlich des Manifestes vom Jahr 1775 und des Ukases vom 12. December 1801 — die Freylassung der Bauern, und diesen Freygelassenen der

Besitz

Besitz von Ländereyen mit dem Eigenthumsrechte, erlaubt ist; und andererseits, daß eine solche Zusicherung der Ländereyen als Eigenthum den Gutsbesitzern in mehreren Fällen verschiedene Vortheile darbieten, und eine nützliche Wirkung auf die Beförderung des Ackerbaus und auf andere Zweige der Staatswirthschaft haben kann: so halten Wir es für gerecht und nützlich, sowol dem Grafen Rumjänzow als auch allen und jeden Gutsbesitzern, die den Wunsch hegen dürften, seinem Beyspiele zu folgen, Verfügungen dieser Art zu erlauben; und um denselben gesetzliche Kraft zu ertheilen, finden Wir für nöthig, folgendes zu beschließen:

1. Wenn irgend ein Gutsbesitzer wünscht, seine wohlerworbenen oder Familien-Erbbauern, entweder einzeln oder in ganzen Dorfschaften, freyzulassen, und ihnen dabey ein Stück Landes oder auch ein ganzes Gebiet als Eigenthum zuzusichern: so hat er zuvörderst mit ihnen die Bedingungen, die nach beyderseitiger Uebereinkunft als die schicklichsten anerkannt worden, abzuschließen, und selbige alsdann, zugleich mit seiner Bittschrift, durch den Adelsmarschall des Gouvernements an den Minister des Innern zur Beprüfung einzusenden. Dieser legt Uns den Vertrag vor, und wenn alsdann von Uns eine dem Wunsche des Bittenden entsprechende Resolution erfolgt, so reicht selbiger den Vertrag im Kameralhofe ein, damit er daselbst, nach Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, ad registraturam der Kaufsachen gebracht werde.

2. Der auf diese Weise zwischen dem Gutsbesitzer und seinen Bauern abgeschlossene und unter die Kaufsachen einregistrirte Vertrag wird, wie die Kaufbriefe,

heilig und unverbrüchlich gehalten. Nach dem Tode des Gutsbesitzers treten sein gesetzlicher Erbe oder seine Erben in alle durch diesen Vertrag stipulirte Verpflichtungen und Rechte.

3. Im Fall der Nichterfüllung dieses Vertrages von der einen oder andern Seite, stellen die Gerichtsbehörden, nach eingebrachter Klage, Untersuchungen darüber an, und erkennen darin nach den allgemeinen Verordnungen über Kontrakte und Kaufbriefe, und zwar mit Beobachtung des Grundsatzes: daß, wenn ein einzelner Bauer oder eine ganze Dorfschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, solche nebst den Ländereyen und der ganzen Familie dem Gutsbesitzer wie zuvor wieder in Besitz gegeben werden.

4. Wenn die Bauern oder Dorfschaften, die kraft der erwähnten Verträge von den Gutsbesitzern mit Ländereyen freygelassen worden, nicht wünschen, in einen andern Stand zu treten, so können selbige auf ihren eigenen Ländereyen verbleiben, indem sie einen besondern Stand freyer Ackerleute ausmachen.

5. Hofgesinde und Bauern, die bis jetzt persönlich mit der Verpflichtung freygelassen worden, sich eine Lebensart zu wählen, können binnen der durch die Gesetze festgesetzten Frist in diesen Stand der freyen Ackerleute treten, wenn sie sich Ländereyen als Eigenthum erwerben. Dieß wird auch auf diejenigen unter ihnen ausgedehnt, die schon in einen andern Stand getreten sind, und zu dem der freyen Ackerleute übergehen wollen, wenn sie alle Verpflichtungen desselben über sich nehmen.

6. Die von den Gutsbesitzern freygelassenen und im

Besitz eigenthümlicher Ländereyen stehenden Bauern tragen gleich den Gutsherrlichen Bauern die Kopfsteuer, stellen Rekruten in Natura, und verrichten gleich den übrigen Kronbauern die Polizeyverpflichtungen auf dem Lande, ohne jedoch an die Krone einen Geldzins zu entrichten.

7. Ihre Rechtssachen bringen sie in den Behörden vor Gericht, wo die Rechtssachen der Kronbauern vorgebracht werden; wobey jedoch ihre Streitsachen wegen des Besitzthums der Ländereyen auf eben die Weise geschlichtet werden, wie die der Besitzer von unbeweglichem Eigenthum.

8. Sobald, vermittelst der Erfüllung der Verträge, dergleichen Bauern Ländereyen als Eigenthum erhalten, so haben sie das Recht, dieselben zu verkaufen, zu verpfänden und erblich nachzulassen, wobey sie jedoch die Grundstücke nicht in kleinere Theile als zu acht Deßjätinen zerstücken dürfen. Desgleichen haben sie auch das Recht, Ländereyen aufs neue zu kaufen, und diesemnach aus einem Gouvernement in das andere überzugehen; jedoch nicht anders als mit Vorwissen des Kameralhofes, damit selbiger die Kopfsteuer und die Rekrutirungsverpflichtungen derselben berechnen könne.

9. Da dergleichen Bauern unbewegliches Eigenthum besitzen, so können sie sich auch in alle Arten von Verbindungen einlassen, und die Ukasen vom Jahr 1761 und 1765, die den Bauern untersagen, ohne Erlaubniß ihrer Obern Kontrakte zu schließen oder zu übernehmen, erstrecken sich nicht auf sie.

10. In dem Falle, wenn die Bauern, die der Gutsherr mit Ländereyen freylassen will, der Krone oder

Privatleuten verpfändet sind, können sie, mit Erlaubniß der Kronbehörden und mit Einwilligung der Privat-Kreditoren, die auf diesen Grundstücken haftende Schuld auf sich nehmen und selbige in den Kontrakt mit einführen. Wegen Beytreibung der von ihnen übernommenen Schuld, wird mit diesen Bauern eben so wie mit den Gutsbesitzern verfahren.

Nach dieser Grundlage wird der dirigirende Senat nicht unterlassen, seiner Seits alle nöthigen Verfügungen zu treffen.

(Kontrasignirt: Minister des Innern, Graf Viktor Kotschubej.)

Regulativ

für die Revision der Verträge zwischen den Gutsbesitzern und Bauern, nach Maßgabe des Ukases vom 20. Febr. 1803. Nach dem Gutachten des Kaiserlichen Staatsraths zur Instruktion für den Minister des Innern entworfen, und bestätigt vom Kaiser den 21. Februar 1803.

I. Formen, nach welchen die Verträge abzuschließen sind.

1. Das Dokument, welches ein Gutsherr, der Willens ist, mit seinen Bauern einen Vertrag über den eigenthümlichen Besitz von Ländereyen zu schließen, darüber abfaßt, muß ausdrücklich und genau folgende Hauptpunkte enthalten: a) die namentliche Bezeichnung des Dorfes, der Bauerschaft oder des einzelnen Bauern, mit denen der Vertrag geschlossen wird; b) die Beschaffenheit und Anzahl der Ländereyen, Waldungen oder andern Appartinenzien, die der Gutsherr einem

jeden Bauer als Eigenthum abtritt; c) der Preis, den die Bauern sich anheischig machen, dem Gutsherrn sowol für die Ländereyen u. s. w. als für die Erlassung gewisser Verpflichtungen, oder auch für ihre gänzliche Freylassung zu bezahlen; d) die Zahlungstermine und Bedingungen, zu denen die Bauern sich anheischig machen, das heißt, ob sie dem Gutsherrn die festgesetzte Summe gleich, oder in 10, 15, oder mehr und weniger Jahren, und in wie starken Posten bezahlen, oder ob sie sich auf immer für ihn und seine Erben zu gewissen Zahlungen verpflichten; e) ob nicht auf den den Bauern abzutretenden Ländereyen Prozesse haften? ob die Bauern die Ausführung derselben etwa über sich nehmen? und zu welcher Schadloshaltung der Gutsherr sich auf den Fall, wenn der Prozeß verlohren gienge, verpflichtet? f) ob diese Ländereyen, oder auch die Bauern selbst, nicht etwa bey der Krone, oder bey Privat-Personen im Versatz befindlich sind? ob in diesem Falle die Bauern die Bezahlung der Schuld übernehmen? und, wenn es ein Privat-Versatz ist, ob auch der Gläubiger mit der Einrichtung zufrieden ist?

2. Wenn solchergestalt die Hauptpunkte des Vertrages festgesetzt sind, so unterschreibt der Gutsherr selbigen eigenhändig, die Bauerschaft aber ernennt in ihrer gewöhnlichen Versammlung entweder einen ihrer Aeltesten, oder auch eine fremde Person zum Bevollmächtigten, und giebt selbigem schriftlich die nöthige Vollmacht, diese Punkte an ihrer Statt zu unterzeichnen.

3. Diese von der Bauerschaft zu Unterschreibung des Vertrages ertheilte Vollmacht muß förmlich im Kreisgerichte angezeigt und registrirt werden.

4. Nächst der Unterschrift von Seiten der Bauern muß auch noch auf demselben Dokument, von dem Landrichter und dem Kreismarschall bezeugt und unterschrieben werden, daß diese Abmachung wirklich mit Zustimmung der Bauern gemacht ist, und daß bey der Unterschrift derselben weder ein Unterschleif, noch auch irgend einiger Zwang Statt gehabt habe.

5. Dem Dokument wird ein Zeugniß vom Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen beygefügt, aus welchem erhellet, ob nicht etwa das Vermögen, über welches die Verhandlung ergehet, eines Prozesses oder sonstigen Anforderung halber in Beschlag genommen, oder ob es nicht in Kron- oder Privat-Versatz befindlich ist?

6. Wenn die Abmachung nicht mit einem ganzen Dorf, sondern nur mit einigen Bauern getroffen wird, so muß bey dem Vertrags-Dokument auch noch ein gehörig vidimirter genauer Auszug aus dem Kaufbriefe oder dem sonstigen Besitzungs-Dokumente eingesandt werden, aus welchem deutlich zu ersehen ist, wie viel eigentlich gutes urbares Land zu dem ganzen Dorfe gehört, und wie viel davon für die nicht in der Abmachung begriffenen Bauern nachbleibt.

7. Mit allen diesen Zeugnissen u. s. w. versehen, wird das Vertrags-Dokument, nebst einer Bittschrift an Seine Kaiserliche Majestät dem Adelsmarschall des Gouvernements übergeben.

8. Der Adelsmarschall untersucht, ob das Dokument nebst allen laut obigem dazu gehörigen Zeugnissen und Nachrichten in gebührender Form und überhaupt

vollständig ist, und übersendet es darauf nebst seinem Bericht an den Minister des Innern.

II. Von der Art wie der Minister des Innern bey der Revision dieser Verträge zu verfahren hat.

1. Der Minister untersucht bey Erhaltung eines solchen Vertrages zuvörderst, ob er auch mit allen nöthigen Zeugnissen versehen ist, welche die Bauern vor Zwang oder Unterschleif sichern sollen, und wenn er findet, daß entweder diese unzulänglich sind, oder die Abmachung selbst undeutlich oder unbestimmt ist, so fordert er die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen durch den Gouvernements-Marschall ein.

2. Nachdem der Minister solchergestalt die Bedingungen vorläufig ins Reine und in die gebührende Ordnung gebracht hat, schreitet er zur Untersuchung des eigentlichen Inhalts der Abmachung selbst. — Diese Abmachungen oder Verträge können von dreyerley Gattungen seyn:

a. Wenn der Gutsherr den Bauern bey Ertheilung der persönlichen Freyheit, für eine in dem Vertrage bestimmte und gleich bey Ausfertigung des Freybriefes zu entrichtende Summe, auch ein gewisses Stück Land als Eigenthum überläßt.

b. Wenn die von den Bauern für ihre Freylassung zu leistende Zahlung auf einige Jahre vertheilt ist, oder wenn die Bauern noch auf eine festgesetzte Anzahl Jahre in gewissen bestimmten Verpflichtungen gegen den Gutsherrn verbleiben.

c. Wenn die Bauern zwar glebae adscripti verbleiben, aber dabey mit dem Gutsherrn eine Abmachung

treffen, kraft deren sie sich auf eine gewisse Reihe von Jahren, auf seine Lebenszeit, oder auch auf immer, verbinden, gewisse Leistungen zu übernehmen, oder gewisse Abgaben in Gelde oder Produkten zu entrichten, und wenn diese Abmachung nicht nur für den derzeitigen Besitzer, sondern auch in Zukunft bestehen soll, wenn das Gut dereinst durch Verkauf oder Vererbung an einen andern Eigenthümer gelangt.

3. Obgleich der erste Fall, da er in die Klasse der förmlichen Verkäufe gehört, schon hinlänglich durch die hierüber bestehenden Gesetze gedeckt ist, so muß doch der Minister darauf sehen, daß die freywillige Beystimmung der Bauern durch oben erwähnte Zeugnisse ganz außer Zweifel gesetzt sey.

4. Im zweyten Falle hat der Minister darauf zu achten, daß die Bedingungen nicht irgend etwas den allgemeinen Landesgesetzen zuwider laufendes enthalten.

5. In jedem Falle aber muß genau darauf gesehen werden, daß bey Theilweiser Freylassung einer Dorfschaft, die von derselben als Eigenthum des Gutsherrn nachbleibenden Bauern, nicht bey Zutheilung des Landes an die Freygelassenen, von dem ihnen zum Unterhalt nöthigen Lande entblößt werden. Bey einem solchen Falle muß der Minister von dem Gutsherrn die Gewißheit erlangen, daß er die nachbleibenden Bauern durch andre Ländereyen von ähnlichem Ertrage entschädigen oder ihren Zustand auf irgend eine andre Art sichern wird.

6. Bey Abschließung der Verträge muß der Gutsherr das ganze abzutretende Gut in so viel Theile eintheilen, als Bauern in dem Vertrage begriffen sind,

damit ein jeder von ihnen das ihm zukommende Stück Landes kenne. Auch soll einem jeden darüber ein von dem Kreislandmesser und dem Gutsherrn unterschriebener Plan ertheilt werden.

Nachdem der Minister diesen Grundsätzen zufolge den Vertrag geprüft hat, stellt er ihn, nebst seinen etwanigen Bemerkungen, Seiner Kaiserlichen Majestät vor.

Wenn der Vertrag die Allerhöchste Genehmigung erhält, so werden alle dazu gehörige Dokumente durch den dirigirenden Senat an den Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen befördert, welcher darüber in der gewöhnlichen Form ein gerichtliches Instrument abfaßt und schließet.

Unterschrieben: Graf Viktor Kotschubej.

X.

Ueberſicht des Zuſtandes der Univerſität zu Dorpat vom Januar bis November 1803.

(Aus den officiellen Berichten der Univerſität gezogen.)

I. Hauptereigniſſe die Organiſation der Univerſität betreffend.

Die Fundations-Akte hatte den 12. December 1802. die Kaiſerliche Beſtätigung erhalten.

In der Sitzung vom 6. Febr. 1803 erhielt das Konſeil der Univerſität die officielle Nachricht, daß der Generalmajor und Ritter von Klinger als Mitglied der Oberſchuldirektion von S. M. dem Kaiſer zum Kurator der Univerſität ernannt ſey.

An demſelben Tage wurde von der Univerſität eine vorläufige Schulkommittät erwählt, welche unter andern die Anfertigung und den Druck der beyden Tabellen für die Berichte ſowol der Gymnaſien, Kreis-

ſchulen und Privatanſtalten, als auch der Parochialſchulen in den vier Gouvernements beſorgte.

Am 1. April ſchritt man auf höchſten Befehl zur Wahl der Schulkommiſſion, welcher die Oberaufſicht über ſämtliche Schulanſtalten der vier Gouvernements übertragen worden war. Mitglieder derſelben waren: 1) Rektor Parrot, 2) Pr. Morgenſtern, 3) Pr. Müthel, 4) Pr. Ewers, 5) Pr. Pöſchmann, 6) Pr. Jäſche und 7) Pr. Balk. — Die Kommiſſion vertheilte die Geſchäfte ſo unter ſich, daß ſie allgemeine oder Real- und ſpecielle oder Lokal-Referenten ernannte. Sie machte den Entwurf ihrer Statuten, der im Weſentlichen von der Oberſchuldirektion beſtätigt ward.

In den nächſten Januar-Ferien, gedenkt ein Theil der Mitglieder der Schulkommiſſion, von andern Mitgliedern des Konſeils begleitet, die erſte Schulviſitations-Reiſe in den ihr anvertraueten Provinzen anzutreten.

Ein Hauptgegenſtand der Bemühungen eines Theils der Mitglieder des Univerſitäts-Konſeils war in den erſten Monaten d. J., ſo wie in den letzten des vorigen, die Ausarbeitung des Entwurfs der Statuten der Univerſität. Die erwählte Statutenkommiſſion beſtand aus fünf Mitgliedern: dem damaligen Rektor Parrot; von Seiten der theologiſchen Fakultät, dem Pr. Böhlendorff; von Seiten der juriſtiſchen, dem Pr. Müthel; von Seiten der mediciniſchen, dem Pr. Balk; von Seiten der philoſophiſchen, dem Pr. Morgenſtern. Letztern conſtituirte dieſe Kommiſſion zum Redakteur ihrer Arbeiten. Er vollendete dieß

ihm übertragene Geſchäft im Monat März, worauf er im Namen der Kommiſſion die Statuten im Univerſitäts-Konſeil zur Genehmigung, in mehreren Sitzungen vom 13. März an, vortrug. Nach der am 1. April erfolgten Approbation des Konſeils wurde darauf dieſer Entwurf der Statuten ohne Verzug durch den Rektor, zur Reviſion bey der Oberſchuldirektion in St. Petersburg, an den Kurator überſandt.

Ein gleiches geſchah mit dem Entwurf der Verordnungen für die Studierenden. Zur Anfertigung deſſelben wurden die Profeſſoren Balk, Jäſche, und Germann am 23. Febr. conſtituirt. Die Redaktion übernahm der Pr. Balk, welcher dann den Entwurf der Verordnungen im Univerſitäts-Konſeil vortrug, worauf ſie nach erfolgter Genehmigung des Konſeils am 9. März an den Kurator zur Reviſion bey der Oberſchuldirektion überſandt wurden. Da die Allerhöchſte Beſtätigung ſowol der Univerſitäts-Statuten, als auch der Vorſchriften für die Studierenden, ohne welche die meiſten innern und äußern Verhältniſſe der Univerſität nicht die nöthige Beſtimmtheit gewinnen konnten, ſich verzögerte; auch verſchiedene andere Umſtände eine Deputation der Univerſität in St. Petersburg wünſchenswerth machten; ſo wurde den 19. Jun. der damalige Rektor Parrot nebſt dem Pr. Glinka nach St. Petersburg geſandt. Beyde hatten die Ehre, zu verſchiedenen Sitzungen der Kaiſerlichen Oberſchuldirektion, in welcher die Univerſitäts-Statuten, die Verordnungeu für die Studierenden und die Statuten für das Schulweſen unter dem Präſidium des Miniſters revidirt wurden, hinzugezogen zu werden, und

die von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig bestätigten Statuten der Universität zurück zu bringen, welche darauf am 17. September in einer feyerlichen Versammlung publicirt wurden.

Nicht lange darauf, nämlich am 14. Oktober, wurden die gleichfalls vom Kaiser eigenhändig unterzeichneten Vorschriften, für die Studierenden in einer öffentlich veranstalteten Versammlung feyerlich vertheilt.

Zufolge der Fundations-Akte §. 4., welchem zufolge die Universität das Recht hat, alle für nützlich erachtete Veränderungen in ihrer Verfassung vorzunehmen und darüber zur Bestätigung höhern Orts Bericht zu erstatten, wurden, sobald der Entwurf der Statuten vollendet war, verschiedene in demselben enthaltene Einrichtungen, welche die Geschäftsführung offenbar erleichterten, interimistisch ohne Verzug eingeführt. Dahin gehörte unter andern vorzüglich die nöthige Ergänzung der Kanzley in den verschiedenen Behörden der Universität.

Die Wahl des dießjährigen, vom 1. August an, sein Amt verwaltenden Rektors, wurde dießmal bereits den 9. May vom Konseil vollzogen. Die Stimmenmehrheit erhielt der Pr. Dr. Balk, welcher auch von Sr. Kaiserlichen Majestät, nach geschehener Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung, in dieser Würde bestätigt wurde. Die Wahl der neuen Dekane geschah am 8. Jun., und es wurden dem Statuten-Entwurf zufolge zum ersten Mal zwey Dekane der philosophischen Fakultät erwählt. Endlich wurde, nach Allerhöchster Bestätigung der Statuten, auch das dießjährige Direktorium der Universität am 6. Ok-

tober organiſirt. Eines ſeiner erſten Geſchäfte war, die Statutenmäßige Vertheilung derjenigen Stipendien für unbemittelte Studierende, welche nicht zu dem allgemeinen Lehrinſtitut gerechnet werden.

Eben ſo wurden die laufenden Geſchäfte der Cenſurkommiſſion ſtatutenmäßig verwaltet.

Noch wurde, als der Fall einer officiöſen Reviſion vom Univerſitätsgericht eintrat, den Statuten §. 197 zufolge, der Präſident des Appellations-Tribunals der Univerſität in der Perſon des Pr. Müthel am 17. November erwählt.

Außerdem ertheilte auch die Univerſität bereits unter dem 4. May dem von ihr ernannten, und durch die Statuten confirmirten litterariſchen Korreſpondenten, Kollegienrath von Doppelmeyer ſein Conſtitutorium. Sein erſter Bericht aus Leipzig lief am 11. Jul. ein, welchem ſeitdem mehrere Berichte folgten.

Da Sr. Kaiſerliche Majeſtät, laut dem am 27. April im Univerſitäts-Konſeil vorgetragenen Schreiben des Kurators die Summe von 120,000 Rubel zu den Koſten des Baues und der wiſſenſchaftlichen Apparate Allergnädigſt bewilligt, auch die vom Pr. Krauſe gezeichneten Plane und Riſſe Allergnädigſt approbirt hatten: ſo wurde noch an demſelben Tage vom Konſeil eine Baukommittät gewählt. Zum Direktor derſelben wurde der Pr. Krauſe ernannt, und ihm der Pr. extr. Baron von Elsner zum Gehülfen gegeben, beyde mit Sitz und Stimme in der Rentkammer bey allen Bauſachen. Weiterhin wurde für die Dauer des Baues noch ein Baukommiſſair, und ein Kondukteur angeſtellt.

Da der Plan der Universität dahin geht, zur Verschönerung ihres Terrains den Domberg nebst den Appertinenzien in einen Park umzuschaffen; so wurde zur Besorgung dieses Geschäfts am 14. Oktob. eine besondere beständige Plantationskommittät erwählt, bestehend aus den Professoren Krause, Germann, Parrot und Morgenstern, welche gleich nachher ihre erste Sitzung hielt.

Anhang. Vom Bauwesen.

Das Bauwesen hat sich organisirt, und die ersten, aber beschwerlichsten Schritte gethan. Der Mangel an Materialien, die Unbekanntschaft mit dem Lokal, mit den Werkleuten, mit den gewöhnlichen Preisen, und mit der geschwindesten und sichersten Art des Herbeyschaffens, erzeugten Anfangs Hinderniſſe. Der große Bedarf erfordert Zeit und die lauernde Habsucht empfiehlt Vorsicht. Alle Preise stiegen in der Erwartung, daß der Bau übereilt betrieben werden würde. Der Allerhöchst geschenkte Dom war seit 26 Jahren der verwüstenden Willkühr überlassen, wie die zerrissenen untergrabenen und zertretenen Wälle, so wie die für Kleinigkeiten Preis gegebenen gefällten Pfeiler und Hallen in der alten Kirche beweisen. Die Universität will sie laut den aufgegebenen Plänen zum Theil erneuern, und die ehrwürdigen Ruinen zur Bibliothek und zur Sternwarte einrichten. Die Monate April, May und die Hälfte des Junius verflossen mit der Wegräumung des Schuttes und andern Vorarbeiten. Aller Wasserverbrauch mußte mit Pferden den steilen Berg hinauf geschafft werden. Nahe an den Ruinen liegt ein ver-

ſchütteter Brunnen. Man räumte ihn, fütterte ihn von neuem, und fand treffliches Waſſer, welches durch die Vorrichtung einer Walze mit zwey Eimern den dringendſten Bedürfniſſen abhalf. Der Baudirektor Pr. Krauſe entwarf die Bauordnung, und ſorgte für das Unterkommen der Materialien. So wurden in den Seitenhallen und in dem Thurm der Ruinen Kalkſcheunen angelegt. Ferner wurden die alten Mauern genauer unterſucht, und die bereits am 17. Februar im Konſeil beſchloſſene und höchſten Orts genehmigte Ausführung der Bibliothek im Chore des Doms beſtimmter entworfen. Der Mangel an ſtarkem Holze, und die Unmöglichkeit, es zeitig genug zu erhalten, um unter Dach zu kommen, veranlaßte die Verzögerung um ein Jahr.

Die Profeſſoren der Medicin hatten über die Trennung des anatomiſchen Theaters vom Klinikum entſchieden. Da die zu letzterem beſtimmte Kaſerne noch nicht geräumt iſt, die jungen Aerzte aber die anatomiſchen Vorleſungen bedürfen: ſo wurde das Theater auf eine Bollwerkſpinte gegründet. Die zum Grundbau erforderlichen Materialien mußten erſt von den beym Feſtungsbau verſchütteten Fundamenten der alten Gebäude ausgebrochen werden. Die abgeſonderte Lage erlaubte, daß nun noch ein Eiskeller, zwey Präparatzimmer, eine Geräthkammer und ein Vorhaus dazu angebracht werden konnten. Das Lokale verſtattete ſie als Unterſatz der Rotunde in der Bollwerkskehle anzulegen. Außer den ſtarken Fundamenten hat der Bau ſich 12 Fuß hoch erhoben, und iſt gegen die Winterſtürme und gegen Näſſe und Schnee hinreichend eingedeckt. Neben dieſem Baue wurden Steine gebrochen, Materialien geführt,

führt, Arbeitsscheunen, Knechtswohnungen, Schmieden, Eisen- und Zeugniederlagen errichtet, u. s. w.

Der Platz der ehemaligen schwedischen Kirche, so wie die daran stoßenden von der Universität erkauften Erb- und Kronplätze, waren als Brandstätte voll Schutt. Um die Masse von mehr als 1200 Kubikklaftern Erde und Schutt nicht wegführen zu dürfen, um den starken Abhang des Terrains noch mehr zu sichern, und die vom Dom herab andringenden Gewässer weniger schädlich zu machen, wurde eine starke Mauer längs der Straße von beynahe 40 Klaftern aufgeführt, wodurch der Platz sich zu einer mehr als 6 Fuß hohen Terrasse erhoben hat und dem Gebäude mehr Licht und Ansehen verschafft. Auch diese Mauer ist gegen Nässe und Muthwillen durch Eindeckung gesichert. Die ehedem über den schwedischen Kirchenplatz projektirte Straße ist weiter hinab verlegt. Die Universität kaufte zu dem Ende, außer dem Schuingschen Platze noch ein Stück eines dem Landrath von Pistohlkors auf Erbzins verliehenen Kronplatzes, auf welchem der rechte Flügel des Hauptgebäudes zu stehen, und die neue Straße anzulegen kömmt. Beym Ankaufe war eine auf Kosten der Universität aufzuführende Mauer von 26 Klaftern Länge verabredet. Sie ist aufgeführt und mit Ziegeln eingedeckt. Auch hier auf dem schwedischen Kirchenplatze sind Materialienbehältnisse angelegt.

II. Anzeige der im Namen der Univerſität öffentlich gehaltenen Reden und herausgegebenen Schriften.

Am 15. September, als am Krönungsfeſt Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, hielt der Rektor Balk eine öffentliche Rede über die Fortſchritte der phyſiſchen und intellectuellen Entwickelung des Menſchen. Die am 21. September bey der Publikation der Statuten vom vorjährigen Rektor Parrot öffentlich gehaltene Rede iſt ſchon bey der philoſophiſchen Fakultät als gedruckt erwähnt. An demſelben Tage ſprach der Rektor Balk von den Verbindlichkeiten, welche die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten den Lehrern dieſer Univerſität, ihren Gattinnen und Kindern, und den Studierenden gegen den wohlthätigen Monarchen auflegen.

Am 14. Oktober, an welchem Tage die Vorſchriften für die Studierenden denſelben öffentlich vertheilt wurden, redete derſelbe über die Bildung des Menſchen in der Geſellſchaft und ſeine daraus reſultirende Verhältniſſe und Pflichten.

Am 12. December, als am Geburtstage des Kaiſers, wird der Profeſſor der Beredſamkeit Dr. Morgenſtern ſtatutenmäßig laut §. §. 150—153. die von ſämtlichen Fakultäten den Studierenden aufgegebenen Preisaufgaben in einer öffentlichen Rede bekannt machen.

Gedruckt erſchienen im Namen der Univerſität: der vom Dr. Morgenſtern, als Profeſſor der Beredſamkeit, redigirte und herausgegebene Catalogus Prae-

lectionum semestrium in Universitate Caesarea, quae Dorpati constituta est, a Cal. Febr. a. 1803. habendarum. Dorpat, ex officina academica M. G. Grenzii, fol. mit dem Programm 2½ Bogen. Eben so Catalogus Praelectionum semestrium etc. a Cal. Aug. a. 1803. habendarum. Ibid. fol. mit dem Programm 3½ Bogen.

Vorschriften für die Studierenden auf der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. Dorpat bey Grenzius. 4.

Die Tabellen A. B. für die Berichte über das Schulwesen der vier Gouvernements, welche beym Universitätsbuchdrucker Grenzius in Fol. gedruckt worden, sind schon oben berührt.

III. Uebersicht sämtlicher anwesender öffentlicher Lehrer, nebst Anzeige der von ihnen seit ihrem Aufenthalt in Dorpat vom Januar 1803 herausgegebenen Schriften und gehaltenen öffentlichen Reden, den Doktor- und Magister-Promotionen und Inauguraldissertationen.

1) Theologische Fakultät.

Die theologische Fakultät besteht aus den Professoren:

1) Dr. Hermann Leopold Böhlendorf, derzeit Decan, Pr. der praktischen Theologie.

2) Dr. Lorenz Ewers, Pr. der theologischen Dogmatik und Moral.

3) Dr. Wilhelm Friedrich Hezel, Pr. der theologischen Exegetik und der orientalischen Sprachen.

II. Anzeige der im Namen der Univerſität öffentlich gehaltenen Reden und herausgegebenen Schriften.

Am 15. September, als am Krönungsfeſt Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, hielt der Rektor Balk eine öffentliche Rede über die Fortſchritte der phyſiſchen und intellectuellen Entwickelung des Menſchen. Die am 21. September bey der Publikation der Statuten vom vorjährigen Rektor Parrot öffentlich gehaltene Rede iſt ſchon bey der philoſophiſchen Fakultät als gedruckt erwähnt. An demſelben Tage ſprach der Rektor Balk von den Verbindlichkeiten, welche die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten den Lehrern dieſer Univerſität, ihren Gattinnen und Kindern, und den Studierenden gegen den wohlthätigen Monarchen auflegen.

Am 14. Oktober, an welchem Tage die Vorſchriften für die Studierenden denſelben öffentlich vertheilt wurden, redete derſelbe über die Bildung des Menſchen in der Geſellſchaft und ſeine daraus reſultirende Verhältniſſe und Pflichten.

Am 12. December, als am Geburtstage des Kaiſers, wird der Profeſſor der Beredſamkeit Dr. Morgenſtern ſtatutenmäßig laut §. §. 150—153. die von ſämtlichen Fakultäten den Studierenden aufgegebenen Preisaufgaben in einer öffentlichen Rede bekannt machen.

Gedruckt erſchienen im Namen der Univerſität: der vom Dr. Morgenſtern, als Profeſſor der Beredſamkeit, redigirte und herausgegebene Catalogus Prae-

lectionum semestrium in Universitate Caesarea, quae Dorpati constituta est, a Cal. Febr. a. 1803. habendarum. Dorpat, ex officina academica M. G. Grenzii, fol. mit dem Programm 2½ Bogen. Eben so Catalogus Praelectionum semestrium etc. a Cal. Aug. a. 1803. habendarum. Ibid. fol. mit dem Programm 3½ Bogen.

Vorschriften für die Studierenden auf der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. Dorpat bey Grenzius. 4.

Die Tabellen A. B. für die Berichte über das Schulwesen der vier Gouvernements, welche beym Universitätsbuchdrucker Grenzius in Fol. gedruckt worden, sind schon oben berührt.

III. Uebersicht sämtlicher anwesender öffentlicher Lehrer, nebst Anzeige der von ihnen seit ihrem Aufenthalt in Dorpat vom Januar 1803 herausgegebenen Schriften und gehaltenen öffentlichen Reden, den Doktor- und Magister-Promotionen und Inauguraldissertationen.

1) Theologische Fakultät.

Die theologische Fakultät besteht aus den Professoren:

1) Dr. Hermann Leopold Böhlendorf, derzeit Decan, Pr. der praktischen Theologie.

2) Dr. Lorenz Ewers, Pr. der theologischen Dogmatik und Moral.

3) Dr. Wilhelm Friedrich Hezel, Pr. der theologischen Exegetik und der orientalischen Sprachen.

Zur vakanten Profeſſur der Kirchengeſchichte und theologiſchen Litteratur wurden die Herren Sontag in Riga und Bellermann in Erfurt erwählt und beſtätigt. Da beyde aber anderweitige Beſtimmungen erhielten, ſo fiel die neue Wahl auf den Herrn Dr. Plank in Göttingen, und im Fall er die Stelle nicht annehmen ſollte, auf den Hrn. Dr. Gabler zu Altdorf. Sobald von den erwähnten zwey Gelehrten bejahende Antwort erfolgt, wird einer von beyden höchſten Orts zur Beſtätigung vorgeſtellt werden.

Kandidaten zur theologiſchen Doktor- oder Magiſterwürde haben ſich nicht gemeldet.

Schriftſtelleriſche Arbeiten gab im Verlauf dieſes Jahrs der Pr. Hezel folgende heraus:

1) Kleines franzöſiſches Uebungsbuch; zunächſt für ſeine Lehr- und Erziehungsanſtalt beſtimmt. Riga, bey Hartmann.

2) Erklärung der vorzüglichſten Pindariſchen Oden. Riga, eben daſelbſt.

3) Pädagogiſche Tabellen, nach Niemeyers Grundſätzen. Dorpat beym Univerſitätsbuchhändler Gauger.

4) Hebräiſche Sprachlehre zum Behuf ſeiner Vorleſungen, auch zum Gebrauch in den Gymnaſien von Lief-, Ehſt-, Kur- und Finnland. Dorpat bey Gauger.

Außerdem ließ der Pr. Böhlendorf ein Programm zur Ankündigung ſeiner Vorleſungen drucken, enthaltend:

Prolegomena quaedam ad Theologiam popularem et practicam. Dorpat, 19 Seit. in 4.

2. Juristische Fakultät.

Die juristische Fakultät bestand zu Anfang des Jahres aus zwey Mitgliedern. Von diesen ist gegenwärtig Decan der Pr. des bürgerlichen und des Kriminalrechts, römischen und deutschen Ursprungs, Karl Friedrich Meyer.

Professor des liefländischen Provinzialrechts und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit ist Johann Ludwig Müthel.

Zur Professur des ehstländischen und finnländischen Provinzialrechts wurde am 27. August der Rechts-Konsulent Rosenmüller in Reval gewählt, und demselben nach erfolgter höchster Bestätigung die Vokation übersandt. Er wird nächstens aus Reval eintreffen, um im nächsten halben Jahre seine Vorlesungen anzufangen.

Für die bisher noch unbesetzt gebliebene Professur des positiven Staats- und Völkerrechts, der Politik, Rechtsgeschichte und juristischen Litteratur ist der Herr Hofrath Harscher von Almendingen, Professor zu Herborn, erwählt. Sobald dessen bejahende Antwort erfolgt, wird er zur höchsten Bestätigung vorgestellt werden.

Endlich wurde zu der Stelle eines außerordentlichen Professors der kurländischen Provinzialrechte und zugleich eines Protosyndikus dieser Universität durch Stimmenmehrheit am 1. Oktober der Justizrath Kleinenberg in Mitau erwählt, der, sobald dessen bejahende Antwort eingegangen ist, höchsten Orts zur Bestätigung wird vorgestellt werden.

Reden und Promotionen haben l ...en Mitgliedern der juriſtiſchen Fakultät nicht S: ...gehabt.

3) Mediciniſche Fakultät.

Die mediciniſche Fakultät beſteht aus folgenden Mitgliedern:

1) Dem Dr. Martin Ernſt Styx, derzeitigem Decan, Pr. der Diätetik, Arzneymittellehre, der Geſchichte der Medicin und der mediciniſchen Litteratur.

2) Dem Dr. Daniel Georg Balk, Pr. der Pathologie, Semiotik, Therapie und Direktor des mediciniſchen Klinikums, und

3) Dem Dr. Heinrich Friedrich Jſenflamm, Pr. der Anatomie, Phyſiologie, und gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft.

Die Profeſſur der Chirurgie und Geburtshülfe iſt noch nicht beſetzt; jedoch ſind für dieſe Stelle der Pr. Brüningshauſen in Würzburg, und der Pr. Arnemann in Hamburg als Kandidaten bereits vorgeſchlagen, und Erſterer am 21. Oktober vorläufig erwählt worden.

Als Profektor iſt der außerordentliche Profeſſor Dr. Kauzmann angeſtellt.

Es haben ſich bey dieſer Fakultät ſieben Kandidaten zur Doktorwürde gemeldet, von denen drey ihrer Untauglichkeit wegen abgewieſen, und drey promovirt ſind, einer aber noch jetzt die Prüfungen zu überſtehen hat. Die Promovirten waren: der Staabschirurgus Harder, aus Reval; der Operateur Rhode, aus Königsberg, und der Chirurgus Unverdorben, aus Charlottenburg bey Berlin. Erſterer ließ drucken eine lateiniſche Diſſertation von den Kuhblattern; der zweyte,

über einen von ihm glücklich verrichteten Kaiserschnitt, (Relatio de sectione Caesarea feliciter peracta 1803. 31 Seiten in 4.); der dritte: De morbis in Curonia frequentissimis eorumque causis endemicis.

Am 11. November vertheidigte mit Genehmigung der mediciniſchen Fakultät unter Vorſitz des Pr. Scherer der Kandidat von Jüngling, aus dem Gouvernement Witebsk, zur Erlangung der Würde eines Magiſters der Medicin, ſeine Inauguraldiſſertation über die Miſchung der feuerbeſtändigen Alkalien, welche zu Dorpat 1803. in 8. im Druck erſchien.

Am 14. November überſtand derſelbe das ſtatutenmäßige Examen zur Erlangung der mediciniſchen Doktorwürde, die ihm, wenn er auch in den übrigen vorgeſchriebenen Prüfungen bewährt erfunden wird, nächſtens wird ertheilt werden.

Reden wurden gehalten:

1) Von dem Pr. Iſenflamm, bey dem Antritt ſeiner Profeſſur: über die Benennung der Theile des menſchlichen Körpers nach den Leidenſchaften, am 15. September.

2) Von dem Pr. extr. Kauzmann: über den Einfluß der Zergliederungswiſſenſchaft auf die übrigen Zweige der Medicin, am 14. Oktober.

Die Fakultät hat auch ein ſchriftliches Gutachten über die bisherige Behandlung eines ſchweren Patienten in dieſem Jahre ertheilen müſſen, der nunmehr hergeſtellt iſt.

Schriftſtelleriſche Arbeiten ſind in dieſem Jahr von den Mitgliedern der mediciniſchen Fakultät folgende geliefert:

Pr. Styx gab heraus: ein Handbuch der populären Arzneywiſſenſchaft. Erſter Theil, Riga, 1803. 8.

Pr. Balk: Verſuch einiger Umriſſe der philoſophiſch-mediciniſchen Jurisprudenz. Dorpat, beym Univerſitätsbuchdrucker Grenzius 1803. in 8.

Beyde Schriften dienen als Leitfaden zu Vorleſungen.

Pr. Iſenflamm ließ im Sommer d. J. das ſechſte Heft ſeiner, mit J. C. Roſenmüller gemeinſchaftlich herausgegebenen, zu Leipzig erſchienenen Beyträge für die Zergliederungskunſt drucken.

Das anatomiſch-pathologiſche Kabinet beſitzt bereits einige, obgleich nur noch wenige, phyſiologiſche und pathologiſche Präparate. Eine auserleſene Sammlung von Apparaten für die Bandagenlehre iſt durch die Gnade unſers allgeliebten Monarchen der Fakultät geſchenkt.

Das anatomiſche Theater wird gebaut; die ſo nöthige Eröffnung der kliniſchen Anſtalten iſt dadurch bisher verhindert worden, daß die zu dieſem Behuf der Univerſität Allerhöchſt geſchenkten Kaſernen, noch nicht abgegeben ſind.

4) Philoſophiſche Fakultät.

Die philoſophiſche Fakultät beſteht bereits aus zehn ordentlichen Profeſſoren. Die ſtatutenmäßig erwählten zwey Decane derſelben ſind gegenwärtig: Dr. Morgenſtern, als Decan der erſten und dritten Klaſſe, und Dr. Parrot, als Decan der zweyten und vierten Klaſſe. Zu den im Januar 1803 vorhandenen Profeſſoren kamen hinzu: die indeß erwählten und beſtätigten Profeſſoren: Krauſe, Glinka, Gaspari, Scherer und Rambach.

Sämtliche Mitglieder der philosophischen Fakultät sind, zufolge der in den Statuten enthaltenen Abtheilung:

1. Philosophisch-mathematische Klasse:

1) Der Prof. der theoretischen und praktischen Philosophie, Dr. Gottlieb Benjamin Jäsche.

2) Der Pr. der reinen und angewandten Mathematik.

Diese Stelle hat bisher, ungeachtet der angelegentlichsten Bemühungen der Universität, unbesetzt bleiben müssen, indem vier schätzbare Gelehrte (Huth in Frankfurt, Beitler in Mitau, Moll in Stuttgard und Pfaff in Helmstädt), welche alle zu verschiedenen Zeiten Hoffnung erweckt hatten, daß sie der auf sie gefallenen Wahl, im Fall der höheren Bestätigung, folgen würden, nachmals sich zu einer Veränderung ihrer gegenwärtigen Lage nicht entschließen konnten. Jetzt ist der Bruder des Letztern, Dr. Pfaff in Tübingen, durch Stimmenmehrheit am 14. Oktober zur mathematischen Professur erwählt und höchsten Orts vorgestellt. Einstweilen wurden von den außerordentlichen Professoren, Observator Knorre und Major Baron von Elsner, mathematische Vorlesungen gehalten.

2. Naturwissenschaftliche Klasse.

3) Der Pr. der theoretischen und angewandten Physik, Dr. Georg Friedrich Parrot.

4) Der Pr. der theoretischen und angewandten Chemie, Dr. Nikolaus Alexander Scherer.

5) Der Pr. der Naturgeschichte überhaupt und der Botanik insbesondere, Dr. Gottfried Albert Germann.

3. Philologiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

6) Der Pr. der Beredſamkeit und altklaſſiſchen Philologie, der Aeſthetik und der Geſchichte der Litteratur und Kunſt, Dr. Karl Morgenſtern.

7) Der Pr. der ruſſiſchen Sprache und Litteratur, Gregor Andrejewitſch von Glinka.

8) Der Pr. der allgemeinen Geſchichte, Statiſtik und Geographie, Dr. Georg Friedrich Pöſchmann.

9) Der Pr. der Geſchichte, Statiſtik und Geographie des ruſſiſchen Reichs und der Provinzen Lief-, Ehſt-, Kur- und Finnland insbeſondere, Dr. Adam Chriſtian Gaspari.

4. Technologiſch-ökonomiſche Klaſſe.

10) Der Pr. der Oekonomie, Technologie und Civilbaukunſt, Johann Wilhelm Krauſe.

11) Der Pr. der Kameral- Finanz- und Handlungswiſſenſchaften, Dr. Friedrich Rambach.

Außerdem iſt noch als außerordentlicher Profeſſor der Kriegswiſſenſchaften der Major Baron von Elsner angeſtellt.

Das Recht, akademiſche Würden zu ertheilen, hat die philoſophiſche Fakultät in dieſem Jahre bis im November nur einmal ausgeübt, indem ſie unter dem 20. Januar dem Herrn J. C. Schwarz in Riga, vormaligem Bürgermeiſter dieſer Stadt, einem achtzigjährigen Gelehrten und Patrioten, der ſich um Liefland, vorzüglich um Riga, verdient gemacht, und ſeinen Antheil an dem Aufblühen der neuen Lehranſtalt bey mehr als einer Gelegenheit gezeigt hat, das Ehrendiplom eines Doktors der Philoſophie aus eigenem Antrieb ertheilte. Uebrigens hat ſie zwey Subjekte,

welche sich zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde meldeten, ihrer Untauglichkeit halber, abgewiesen.

Von Mitgliedern der philosophischen Fakultät hielten Antrittsreden, die Professoren Krause und von Glinka am 13. Junius: Letzterer sur la Littérature. Die Antrittsrede des Ersteren erscheint gedruckt beym Universitätsbuchdrucker Grenzius unter dem Titel: Oekonomie und Architektur; eine Skitze. 8.

Ferner hielt am 14. Oktober der Pr. Scherer seine Antrittsrede. Sie wird nächstens gedruckt erscheinen unter dem Titel: In welchem Verhältnisse stehen Theorie und Praxis der Chemie gegen einander?

Schriftstellerische Arbeiten lieferten von Mitgliedern der Fakultät seit dem Anfange d. J. während ihres Aufenthaltes in Dorpat:

1) Pr. Parrot. Dieser ließ drucken: eine Rede bey Gelegenheit der Publikation der Statuten und der Abgabe des Rektorats am 21. September. Dorpat, bey Grenzius. Außerdem: Beantwortung der Einwürfe des Herrn Prof. Böckmann gegen seine Theorie der Hygnometrie und Meteorologie, in Gilberts Annalen der Physik; und: Prüfung der Hypothese des Grafen Rumford über das Nichtleitungsvermögen des Wassers für die Wärme, in Voigts Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde.

2) Pr. Morgenstern schrieb die vor den beyden Lektionskatalogen der Universität abgedruckten lateinischen Programme. Das Erstere handelt de Prooemio Politiae Platonicae; das andere ist Dissertatio de Hippia majore, Dialogo Platonico. Ferner besorgte er einen

Abdruck von Quintiliani Judicium de classicis Graecorum et Romanorum scriptoribus zum Behuf ſeiner Vorleſungen. Dorpat, beym Univerſitätsbuchdrucker Grenzius 8. Eben ſo eine Ausgabe von Ciceronis Orationibus IV. in Catilinam, eben daſelbſt 8., gleichfalls für ſeine Zuhörer. Auch lieferte er für die Leipziger neue Bibliothek der ſchönen Wiſſenſchaften, deren beſtändiger Mitarbeiter er ſeit 1796 iſt, auch in dieſem Jahre mehrere Beyträge.

3) Vom Pr. Gaspari erſchien in dieſem Jahre ſein noch in Wandsbeck ausgearbeitetes Werk: Der Reichsdeputationsreceß, mit hiſtoriſchen, geographiſchen und ſtatiſtiſchen Erläuterungen und einer Vergleichungstabelle.

4) Der Pr. extr. Knorre läßt ſo eben drucken: Leitfaden bey ſeinen mathematiſchen Vorleſungen.

Anhang.

Sprachlehrer und Lehrer der Künſte.

Außer dem bereits ſchon im vorigen Jahre vom ehemaligen Kuratorium angeſtellten Lektor der ruſſiſchen Sprache, dem Translateur Jellachich, und dem Lektor der deutſchen Sprache, Cenſur- und Bibliothekſekretair Peterſen, wurde als Lektor der Ehſt- und Finnländiſchen Sprache, der Dörptſche Oberpaſtor Lenz am 1. Oktober angeſtellt. Wegen nächſtens zu vollziehender Beſetzung der Stelle eines Lektors der Lettiſchen Sprache, iſt bereits die Konkurrenz eröffnet. Ferner iſt als Lektor der franzöſiſchen Sprache, Vallet des Barres aus Mümpelgard, bisher Prediger zu Königsberg; und als Lektor der engliſchen Sprache,

Dr. Beresforv aus Berlin, bisher Lektor J. M. der Königin von Preußen, angestellt und angekommen. Um eine gleich vortheilhafte Besetzung der Stelle eines Lektors der Italienischen Sprache, hat das Konseil bereits die nöthigen Anstalten getroffen.

Von Lehrern der Künste ist außer dem schon vorhandenen Universitäts-Stall- und Fechtmeister von Daun und dem Tanzmeister Chevalier, in diesem Jahre der Universitätszeichenmeister und Kupferstecher Senff aus Dresden angestellt. Auch hat sich der Universitätsmechanikus Baron von Welling zum Unterricht in seinem Fach erboten. Wegen der Besetzung der Stelle eines Musiklehrers ist bereits die nöthige Korrespondenz eröffnet; auch wegen eines Lehrers der Schwimmkunst.

IV. Von den öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten.

Bildungsanstalten.

Warum die medicinischen Bildungsanstalten bisher noch nicht haben eröffnet werden können, ist bereits im Abschnitt von der medicinischen Fakultät erwähnt.

Zur Ausführung des durch die Statuten (§. 103—110.) verordneten allgemeinen Lehrerinstituts, ist auch bereits der Anfang gemacht. Es berief nämlich der nach §. 104. zum ersten Direktor dieser Anstalt bestimmte Professor der Beredsamkeit und altklassischen Philologie, Dr. Morgenstern, die beyden andern Direktoren, die Professoren der Philosophie und der allgemeinen Geschichte, Dr. Jäsche und Dr. Pöschmann, am 21. November zur ersten Sitzung der Direktion,

in welcher eine Anzahl der fähigſten Jünglinge unter den hieſigen Studierenden zu Zöglingen dieſes Inſtituts als Seminariſten ernannt, und ihnen die ſtatutenmäßigen Emolumente dieſer Stellen zugeſichert wurden. Die ſtatutenmäßigen Uebungen der Seminariſten nehmen mit dem nächſten Semeſter ihren Anfang.

Die Univerſitätsbibliothek.

Da den Statuten zufolge der Univerſitätsbibliothekar, Pr. Morgenſtern, zugleich Direktor der Univerſitätsbibliothek iſt, derſelbe aber auch ſchon zu Anfang des Jahres, als durch die Fundationsakte die Stelle des Vicekurators aufgehoben wurde, welcher bis dahin Oberaufſeher der Bibliothek geweſen war, die von letzterem bey derſelben beſorgte Korreſpondenz und andere Geſchäfte übernommen hatte; ſo ließ er ſich angelegen ſeyn, nicht nur die von den in dieſem Jahre angekommenen Profeſſoren geſetzmäßig vorgeſchlagenen Bücher, worunter auch eine beträchtliche Auswahl Ruſſiſcher Bücher war, herbey zu ſchaffen, ſondern auch mit Hülfe einer ausgebreiteten litterariſchen Korreſpondenz für vortheilhaften Ankauf ſchätzbarer Werke in mehrern auswärtigen Auktionen bedeutender Bibliotheken, und durch ſeine Verbindungen mit Bücherantiquaren u. ſ. w. nach Möglichkeit zu ſorgen. So wurde inſonderheit eine Auswahl trefflicher Ausgaben der griechiſchen und römiſchen Klaſſiker, und einiger antiquariſchen und hiſtoriſchen Bücher aus der in Berlin gehaltenen Verſteigerung der Bibliothek des Dr. Feßler beſorgt; eben ſo wurden aus der Bibliothek des Profeſſors Dr. Schulze in Halle, u. ſ. w. verſchiedene

Werke gekauft. Auch wurde aus mehrern angebotenen kleinern Bücherſammlungen eine Auswahl getroffen. So eben werden bedeutende Aufträge zum Ankauf aus der Hollanderſchen Bibliothek in Riga, und zu der Auktion der Bibliotheken des verſtorbenen Oberkonſiſtorialraths Dr. Gedike in Berlin, und des verſtorbenen Abts Dr. Carpzow in Helmſtädt, ertheilt. Außerdem wurde in dieſem Jahre die theologiſche Bibliothek des verſtorbenen Generalſuperintendenten Lenz in Riga, etwa viertauſend Bände ſtark, von welchen wenigſtens der größte Theil ſehr brauchbar iſt, für einen ſehr mäßigen Preis angekauft, da das theologiſche Fach bisher vorzüglich ſchwach beſetzt geweſen war. Auch kam zu Anfange des Jahrs eine vom Kollegienrath Dr. Walther in Reval gekaufte Sammlung ſchätzbarer mediciniſcher Werke an. So wie die Univerſitätsbibliothek bereits gleich bey ihrer Entſtehung das Glück hatte, durch ein Geſchenk von etwa fünfhundert Bänden trefflicher Bücher aus mehrern Fächern (ſämtlich in franzöſiſcher Sprache), welches Se. Kaiſerliche Hoheit der Großfürſt Konſtantin ihr zu machen geruheten, vermehrt zu werden, wozu in derſelben Zeit die verwittwete Frau Reichsgräfin von l'Eſtocq eine Sammlung von etwa dreyhundert Bänden ſtatiſtiſcher, äſthetiſcher und belletriſtiſcher Bücher hinzufügte: ſo erhielt dieſelbe auch in dieſem Jahre nicht nur durch Geſchenke einzelner Werke, welche ihr Liefländiſche Privatperſonen machten, einigen Zuwachs, ſondern insbeſondere auch durch eine an vierzehnhundert Bände ſtarke Sammlung mediciniſcher und anderer Bücher, welche ihr der Dr. Schulz in Thorn, und durch eine ſehr beträchtliche Sammlung juriſtiſcher

Disputationen, welche ihr die Frau Geheimejuſtizräthin Baumgarten in Berlin verehrte, eine nicht unbedeutende Vermehrung. Im Ganzen genommen ſind die Fächer der Theologie, Medicin, Jurisprudenz, Naturgeſchichte, Phyſik, und ein Theil der Geſchichte und Philoſophie, bisher beſſer beſetzt geweſen, als die Fächer der Mathematik, Geographie, der Staatswiſſenſchaften, altklaſſiſchen Litteratur, der neuern Sprachkunde, der allgemeinen Litteraturgeſchichte, der ſchönen Künſte, und das Fach der vermiſchten Schriften und Sammlungen. Man ſchont indeß keine Zeit noch Mühe, auch zur Grundlage des Vorzüglichſten in den zuletzt genannten Fächern ſowol, als zur Vermehrung der vorher angeführten, die beſten ältern und neuern Bücher ſowol herbey zu ſchaffen als zu ordnen. Zur Erleichterung der Korreſpondenz iſt dem Direktor der Bibliothek, dem Pr. Morgenſtern, der Bibliothekſekretair Peterſen untergeordnet. Im wöchentlichen Beſuch der Bibliothek löſet den erſteren der Vicebibliothekar Pöſchmann regelmäßig ab.

Hier iſt vielleicht der Ort, anzumerken, daß das Univerſitätskonſeil in dieſem Jahre durch Anſtellung des Univerſitätsbuchhändlers Gauger und des Univerſitätsbuchdruckers Grenzius in Dorpat den litterariſchen Bedürfniſſen auch von dieſer Seite Vorſchub gethan hat.

Muſeum der Kunſt.

Da das Muſeum erſt durch die am 2. September publicirten Statuten verordnet war: ſo konnte durch den Direktor deſſelben, Pr. Morgenſtern, in den erſten

zwey

zwey Monaten auch erst ein geringer Anfang gemacht werden. Da der Fonds dieser Anstalt nicht beträchtlich ist, und dasselbe hauptsächlich zum Gebrauch beym Unterricht des Professors der Aesthetik und der Kunstgeschichte dienen soll: so wird der Direktor seine Ehre darin suchen, mit Wenigem Etwas zu leisten, und auf das in seiner Art ausgezeichnete Schöne, und zugleich in irgend einer Rücksicht Bedeutende, Charakteristische, sich möglichst einschränken. Er wird für eine Auswahl der vorzüglichsten Kupferstiche aller Schulen, einer kleinen, aber ausgewählten, Zahl von Zeichnungen, und einer noch kleinern von Gemälden; ferner für die vornehmsten Daktyliotheken, für Gypsabgüsse von Antiken, auch für eine kleine Sammlung von Münzen, und eine größere von Münzpasten u. s. w. sorgen. Er hat sich bereits mit verschiedenen Künstlern und Kunsthandlungen in Korrespondenz gesetzt; auch schon einige vorzügliche Kupferstiche und Kupferstichwerke, auch so eben ein kleines Kabinet antiker silberner Münzen erstanden, dessen Ankunft erwartet wird. Von seinen Planen künftig diese Anstalt zu heben, wird er zu seiner Zeit einst berichten.

Das physikalische Kabinet.

Das physikalische Kabinet steht unter der Direktion und Aufsicht des Pr. Parrot. Bey der Anschaffung der dazu gehörigen Apparate ist zum Grundsatz angenommen worden, nichts als Vortreffliches zu kaufen, oder verfertigen zu lassen, und den ganzen Umfang des jetzigen Zustandes der Wissenschaften zu benutzen, um keine veraltete Instrumente, welche höchstens zur Ge-

ſchichte der Phyſik und als Zeugen der Misgriffe unſerer Vorgänger da ſtehen würden, in dieſes Kabinet aufzunehmen. Es mußte demnach vieles unmittelbar beſtellt, vieles ſelbſt unter den Augen des jetzigen Profeſſors der Phyſik verfertigt werden. Daher würde ein Mechanikus für die Bedürfniſſe der ganzen Univerſität überhaupt, und dieſes Kabinets insbeſondere gebildet. Schon kann er mit den meiſten engliſchen und deutſchen Künſtlern in mehreren Fächern wetteifern. Zu ſeiner Unterſtützung werden ihm die koſtbareren, ihm nothwendigen Inſtrumente auf Koſten des Kabinets angeſchafft, welche als ein Eigenthum dieſer Anſtalt bey dem Mechanikus bleiben, und von ihm in brauchbarem Stande erhalten werden.

Die verſchiedenen Fächer der Phyſik ſind bis jetzt noch ſehr ungleich beſetzt.

Für das Kapitel des allgemeinen Eigenſchaften der Körper, iſt das meiſte vom Weſentlichen da. Unter andern zeichnet ſich ein Inſtrument aus, mittelſt deſſen die atmoſphäriſche Luft aus dem Queckſilber abgetrieben und mit Phosphor entzündet wird. Für die wichtigen Carradoriſchen Verſuche über die Adhäſion iſt auch eine Vorrichtung, womit dieſe Verſuche vollſtändiger und zahlreicher, als von Carradori ſelbſt angeſtellt werden. Für das Gleichgewicht und die Bewegung der feſten Körper iſt ſchon vieles da, und lauter vortreffliche Arbeit. Es zeichnet ſich dieſer ganze Zweig, theils durch ganz neue Inſtrumente, theils durch eine beſondere Aufmerkſamkeit, die Friktion auf das kleinſte Moment zu reduciren, vor den gewöhnlichen Apparaten

aus. Die Versuche stimmen mit einer bis jetzt unbekannten Genauigkeit mit der Theorie überein.

Das Kapitel des Gleichgewichts und der Bewegung der Flüssigkeiten, obschon noch lange nicht vollständig besetzt, ist es doch schon in einem ansehnlichen Maße. Vorzüglich zeichnen sich aus: gute Vorrichtungen für die Lehre des Gleichgewichts und des Drucks der Flüssigkeiten, im engern Sinne; der Rückwirkung; eine sehr große und genau gearbeitete Luftpumpe, nach der bekannten Einrichtung von Marum's und Parrots, wozu jedoch der Kompressionsapparat noch in der Arbeit ist; eine recht gute hydrostatische Wage, ein Apparat zur Lehre der Friktion der Flüssigkeiten unter sich, und ein vortrefflicher Barometer mit einer großen Prinzischen Fläche, das nur dem Conteschen an Genauigkeit nachsteht.

Das Fach der Optik ist noch sehr schwach besetzt. Indeß ist schon da: ein vortreffliches zusammengesetztes Mikroskop (mit einem Mikrometer), welches an Deutlichkeit und Vergrößerung von keinem Instrumente der Art übertroffen wird; ein $2\frac{1}{2}$ füßiges achromatisches Fernrohr, das als Erd- und Sternrohr zu gebrauchen, und als solches für Vorlesungen sehr schicklich ist; konkave und konvexe Spiegel, einfache Mikroskope und vorzüglich ein Instrument für die Fundamentalsätze der Katoptrik und Dioptrik. Für diesen Theil der Physik sind die meisten fehlenden Hauptsachen schon in Deutschland und England bestellt.

Das Kapitel der Wärmelehre besitzt eine Anzahl guter gewöhnlicher Thermometer, ein Passagethermometer mit einer sehr genauen Vorrichtung zur Erkäl-

tung; ein Heberthermometer (ein ganz neues für die neuen Sätze über die Wärmelehre erfundenes Inſtrument,); Lavoiſier's Calorimeter; ein ſehr bequemes Colipil, ein Detomationsinſtrument für die Lehre des Dampfs und auch für die Elektricität, u. ſ. w.

Die Lehre der Grundſtoffe und ihrer Kombinationen beſitzt ſchon einige weſentliche Sachen; als z. B. drey pneumatiſche Apparate mit Waſſer; zwey mit Queckſilber, eine ſehr bequeme Diſtillirgeräthſchaft mittelſt der Argandſchen Lampe; einen Fontana'ſchen und einen Parrot'ſchen Endiometer. Gazometer, nebſt zugehörigen Geräthſchaften, ſind ſchon in Harlem beſtellt, wo ſie unter den Augen des durch ſeine tiefen Einſichten in die Kenntniß der Apparate berühmten von Marum's verfertigt werden.

Die Elektricität iſt bey uns noch ſehr arm, und beſitzt außer einer geſchenkten kleinen Elektriſirmaſchine von Nairne nichts als eine Volta'ſche Säule nebſt einigem Apparate, nach der eigenen Bauart des jetzigen Profeſſors der Phyſik. Eine große Elektriſirmaſchine mit zugehörigem Apparate wird unter der Aufſicht von Marum's in Harlem gebauet. Eine Coulomb'ſche Wage für die Elektricität iſt ſchon bey Coulomb beſtellt.

Die Lehre des Magnets beſitzt bis jetzt nur einen mittelmäßigen Magnet, einen kleinen, und etliche Magnetnadeln. Ein Deklinatorium und ein Inklinatorium wird noch in dieſem Jahre beſtellt werden.

Die Meteorologie hat noch nichts Eigenthümliches. Indeß wird ſie, außer dem Barometer, Thermometer und Endiometer, bald eine meteorologiſche Wage er-

halten, welche die Beobachtungen und Fundamentalversuche in diesem Fach sehr begünstigen wird.

Ueber den Bau unsers Planetensystems besitzt das Kabinet noch nichts. Indeß, auch dieser Theil soll nicht lange verwaiset bleiben.

Alle angeführten Bestellungen, und andere minder Wichtige, werden zum nächsten Juliusmonat schon hier seyn. Indeß arbeitet der hiesige Mechanikus mit drey Gehülfen unaufhörlich fort. Bald wird er im Stande seyn, die genauesten Mikrometerschrauben zu schneiden, und sich dadurch auf eine beträchtlich höhere Stufe in seinem Fache hinauf zu schwingen. Seine nächste Arbeit wird ein Smeaton'scher Pyrometer seyn, welcher noch einen höhern Grad der Genauigkeit besitzen wird, als der Smeaton'sche selbst. So schreitet das physikalische Kabinet der Universität, zwar etwas langsamer, aber desto sicherer, zur höheren Vollkommenheit. Es wäre leicht gewesen, etwas rascher zu Werke zu gehen: aber — Liebhaber-Apparate haben bey uns keinen Platz. Die Wissenschaft, ihr Vortrag, ihre Erweiterung, das ist der einzige Gesichtspunkt, der bey der Anschaffung unserer Apparate vorwaltet.

Das chemische Kabinet.

Da der Professor der Chemie, Dr. Scherer, erst vor kurzem angekommen ist, so hat für dieses Kabinet noch nichts geschehen können. Doch sind vorläufig zum Gebrauch desselben die nöthigsten chemischen Apparate angeschafft.

Das Kabinet der Naturgeſchichte.

Das unter der Direktion und Aufſicht des Profeſſors Germann ſtehende naturhiſtoriſche Kabinet, welches bisher einzig und allein aus der von Sr. Kaiſerlichen Hoheit dem Großfürſten Konſtantin bey der Eröffnung der Univerſität geſchenkten Sammlung von Mineralien, Conchylien, Korallen und wenigen andern Produkten des Thierreichs beſtand, ward in dieſem Jahre mit folgendem vermehrt.

1. Für 210 Louisd'or ward die berühmte Mineralienſammlung des Bergraths Voigt in Ilmenau erſtanden, die faſt aus 2000 Stücken beſteht.

2. Vom Bergrath und Profeſſor Lenz in Jena wurden einige der neueſten in der Mineralogie entdeckten Naturprodukte erſtanden.

Für die übrigen Zweige der Naturgeſchichte konnte wegen Mangel an Raum zur Aufſtellung der Sachen, für jetzt noch nichts gethan werden. Hier ward indeſſen die ſchon ziemlich reichhaltige eigene Thierſammlung des Profeſſors der Naturgeſchichte benutzt. Auch unternahm dieſer in den Sommerferien eine fünfwöchentliche naturhiſtoriſche Reiſe durch Ehſtland, vorzüglich in der Abſicht, um die Küſten zu unterſuchen; hiebey begleiteten ihn zwey Studenten. Ueber den Erfolg dieſer Reiſe wird er nicht ermangeln, nächſtens einen Bericht dem Publikum bekannt zu machen.

Der botaniſche Garten.

Im Junius d. J. erſtand die Univerſität den ehemaligen von Piſtohlkors'ſchen, zur Konkursmaſſe des

Kaufmanns Seebach gehörigen Garten nebst Treibhaus und übrigen Gebäuden für Siebentausendsechshundertfunfzig Rubel Banco Ass. Am 22. September kaufte sie zur Vergrößerung desselben ein daran stoßendes Stück Land von dem Landrath von Baranow für viertausend Rubel. Es wurde in diesem Jahre ein Botanischer Gärtner, Namens Rieser, angestellt. So eben hat der Professor der Botanik, als Oberaufseher des Gartens, die in demselben liegende Wohnung bezogen.

V. Zahl der Studierenden.

Immatrikulirt sind seit der Eröffnung der Universität:

Theologen	. .	33.	
Juristen	. . .	42.	
Mediciner	. .	12.	
Philosophen	.	17.	
Summe der Immatrikulirten		104.	
Abgegangen sind Theologen	1	bleib.	32.
Juristen	4	—	38.
Mediciner	—	—	12.
Philosophen	—	—	17.
Gegenwärtig	. . .		99.

XI.

Neues Reglement und neuer Etat der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg.

Von Gottes hülfreicher Gnade
Wir Alexander der Erste,
u. s. w.
(Der ganze Kaiserliche Titel.)

Alle aufgeklärte Nationen haben wechselsweise bewiesen, wie sehr die Vereinigung mehrerer Gelehrten, die mit gleichem Eifer für die Vervollkommnung der Wissenschaften beseelt sind, dazu beytragen kann, die Fortschritte derselben zu befördern. Die Akademieen und gelehrten Gesellschaften, die im Schooß dieser Nationen begründet und von ihren Beherrschern beschützt sind, haben, indem sie die Thätigkeit ihrer Mitglieder auf Ein gemeinschaftliches Ziel richteten, wichtige Dinge unternommen und ausgeführt, und die Wissenschaften

mit Entdeckungen bereichert, die ohne diese Vereinigung von Bemühungen und Einsichten vielleicht auf immer für das menschliche Geschlecht verloren gewesen wären.

Auch Rußland theilt mit den übrigen aufgeklärten Nationen den Ruhm, die Grenzen der Wissenschaften erweitert zu haben. Peter der Große, unsterblichen Andenkens, der während Seiner Reisen Augenzeuge des Nutzens dieser gelehrten Stiftungen war — beeifert, in Seiner neuen Hauptstadt den Wissenschaften einen Tempel zu erbauen, damit ihre wohlthätigen Wirkungen sich von hier aus über die ganze Oberfläche Seines großen Reichs verbreiten möchten — entwarf den Plan, hieselbst eine Akademie zu errichten. Schon hatte Er die Statuten für dieselbe entworfen und die Mitglieder berufen, als der Tod Seine glorreiche Laufbahn endigte. Die Kaiserin Katharina I. vollendete, was Ihr Gemahl nur hatte entwerfen können; Sie begründete diese Akademie der Wissenschaften, die von Ihren Nachfolgern auf dem russischen Throne beschützt, und von der Kaiserin Elisabeth glorreichen Andenkens mit einem Reglement versehen wurde, welches dazu geeignet war, die Sphäre ihrer Thätigkeit zu erweitern. Sie hat seitdem mehr als einmal, und vorzüglich unter der glorreichen Regierung der Kaiserin Katharina II., den Nutzen bewiesen, den wohlgeleitete und kräftig unterstützte Stiftungen dieser Art dem Reiche verschaffen können, wie sich dieß aus mehreren ihrer nützlichen Unternehmungen und besonders aus den fruchtreichen Reisen erweiset, die mit Erfolg zur Erforschung und Beschreibung der natürlichen Erzeugnisse Rußlands unternommen worden, und

wohin auch die aſtronomiſchen Expeditionen jener Zeit zu rechnen ſind.

Ueberzeugt, daß die Verbreitung der Kenntniſſe und die Vervollkommnung nützlicher Wiſſenſchaften mehr als irgend etwas zur Befeſtigung des Wohlſeyns der Völker beytragen, haben Wir Unſere Aufmerkſamkeit auf die Akademie der Wiſſenſchaften gewandt. Da Wir fanden, daß ihr bisheriges Reglement den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr angemeſſen iſt, daß die Summe, die der Akademie zu ihrer Unterhaltung ausgeſetzt war, jetzt unzulänglich geworden, und daß verſchiedene Hinderniſſe, die hieraus entſprangen, im Lauf der Zeit ihre Thätigkeit geſchwächt haben: ſo haben Wir für gut befunden, ihr ein neues Reglement und einen neuen Etat zu geben, die den gegenwärtigen Verhältniſſen und dem Zweck ihrer Stiftung angemeſſen ſind.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten der Akademie.

§. 1.

Die Hauptpflichten der Akademie (als Korporation) fließen aus dem Zweck ihrer Stiftung ſelbſt her. Die Grenzen der menſchlichen Kenntniſſe weiter hinausrücken; die Wiſſenſchaften mit neuen Entdeckungen bereichern und ſie dadurch vervollkommnen; Kenntniſſe verbreiten, die Spekulationen der Theorie und der fruchtbaren Reſultate der Beobachtung und Erfahrung auf den praktiſchen Gebrauch anwenden, und dadurch die Wiſſenſchaften ſo unmittelbar wie möglich auf das allgemeine Beſte richten: — dieß iſt in wenigen Worten der Codex ihrer Pflichten.

§. 2.

Zu dieſen Obliegenheiten, die ſie mit andern Akademieen gemein hat, geſellt ſich die Pflicht, ihre Arbeiten auf die unmittelbarſte Weiſe für Rußland nützlich zu machen; die Kenntniß der natürlichen Produkte des Reichs zu erweitern; die Mittel aufzuſuchen, wie diejenigen, welche Gegenſtände der Nationalinduſtrie und des Handels ſind, vermehrt, und wie die Fabriken, Manufakturen, Künſte und Gewerbe, als die wahren Quellen der Stärke und des Reichthums der Staaten, vervollkommnet werden können.

§. 3.

Die Wiſſenſchaften, für deren Vervollkommnung die Akademie arbeiten muß, ſind folgende: die reine Mathematik und die phyſiſch-mathematiſchen Wiſſenſchaften, die Mechanik feſter und flüſſiger Körper, die Aſtronomie, die Chemie, die Mineralogie, die Botanik, die Zoologie, die Anatomie und Phyſiologie, die Technologie, die Geſchichte, die Statiſtik und politiſche Oekonomie.

§. 4.

Die Akademie wird demnach aus achtzehn ordentlichen Akademikern und aus zwanzig Adjunkten beſtehen, unter welchen letzteren eine unbeſtimmte Anzahl den Titel außerordentliche Akademiker führen wird. Dieſe drey Klaſſen von wirklichen Mitgliedern bilden die akademiſche Konferenz. Die Akademie hat einen Präſidenten, einen beſtändigen Sekretair und eine Verwaltungs-Kommittät; ſie nimmt ſowol eingeborne oder einheimiſche als auswärtige Ehrenmitglieder und Korreſpondenten auf. Die Pflichten und Rechte eines jeden

insbesondere werden in den folgenden Kapiteln dieses Reglements bestimmt werden.

§. 5.

Die Akademie ist verpflichtet, in jeder der vorhin besagten Wissenschaften eine bestimmte Anzahl junger Leute aus der russischen Nation zu bilden, welche unter der Benennung Eleven der Akademie, die unterste akademische Stufe ausmachen und sich qualificiren sollen, dereinst unter die Zahl der Adjunkten aufgenommen zu werden.

§. 6.

Die Akademie, als die erste gelehrte Korporation des Reichs, entscheidet alle wissenschaftliche Discussionen und Streitigkeiten; sie löset ferner die Zweifel und Anfragen aller derer, die in solchen Fällen an ihr Urtheil appelliren. Sie untersucht auf eine unpartheyische Weise alle Maschinen und Erfindungen, die ihrer Untersuchung unterworfen werden.

§. 7.

Die Akademie ist verpflichtet, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eins ihrer Mitglieder oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die praktische Anwendung derselben entweder zur Erhaltung der Gesundheit oder zur Vervollkommnung der Industrie, der Künste, Fabriken, Manufakturen, des Handels, der Schifffahrt u. s. w. nützlich seyn kann. Sie adressirt in solchen Fällen ihre Mittheilungen an dasjenige Departement, welches den unmittelbarsten Gebrauch davon machen kann.

§. 8.

Da die Akademie ſelbſt einen thätigen Antheil an der Verbreitung nützlicher Kenntniſſe nimmt, ſo wird ſich ihre Wirkſamkeit auch auf alles erſtrecken, was den öffentlichen Unterricht betrifft. Sie wird zu dieſem Endzweck Beziehungen mit allen Univerſitäten des Reichs unterhalten, die ſich ihrerſeits wiederum in allen Fällen an die Akademie wenden werden, wo die Mitwirkung derſelben oder ihre Rathſchläge ihnen nützlich werden können. Die Akademie hingegen wird ſich an die Univerſitäten wenden, um von denſelben naturhiſtoriſche Nachrichten, Bemerkungen und Gegenſtände aus ihren Bezirken zu erhalten; desgleichen um die Studierenden kennen zu lernen, die fähig wären als Zöglinge der Akademie aufgenommen zu werden.

§. 9.

Die Akademie fährt, nach dem Beyſpiel anderer gelehrten Geſellſchaften, fort, jährlich einen Band ihrer theoretiſchen Unterſuchungen herauszugeben, die entweder in ruſſiſcher oder lateiniſcher, oder in einer andern lebenden und hinlänglich verbreiteten Sprache geſchrieben ſeyn dürfen. Sie wird ferner jährlich einen Band Abhandlungen in ruſſiſcher Sprache über Gegenſtände herausgeben, die durch ihre praktiſche Nutzbarkeit das Publikum intereſſiren können, und dieſe Sammlung wird den Titel: Technologiſches Journal, führen.

§. 10.

Da nichts dem Fortſchritt der Wiſſenſchaften günſtiger iſt, als der wechſelſeitige Austauſch der Ideen und die frühe Kenntniß aller Erfindungen und Entdeckungen, die bey andern aufgeklärten Nationen gemacht wer-

den: ſo wird die Akademie nicht nur die Verbindungen unterhalten, in welchen ſie mit den übrigen Akademieen und gelehrten Inſtituten Europens ſteht; ſondern ſich auch bemühen, dieſe Verbindungen durch einen ununterbrochenen und wohleingerichteten Briefwechſel noch enger zu knüpfen.

§. 11.

Da die Vervollkommnung der geographiſchen und phyſiſchen Kenntniß des Reichs einer der Hauptgegenſtände der Aufmerkſamkeit der Akademie ſeyn muß, ſo wird ſie von Zeit zu Zeit Aſtronomen und Naturforſcher in den Provinzen reiſen laſſen, deren geographiſche Lage und Naturſchätze noch nicht hinlänglich gekannt und beſtimmt ſind. Wir werden jederzeit geneigt ſeyn, dieſe nützlichen Unternehmungen zu begünſtigen und die Ausführung derſelben durch alle Mittel zu erleichtern, die nicht in der Gewalt der Akademie ſtehen.

§. 12.

Die Akademie wird nach dem Beyſpiel anderer gelehrten Geſellſchaften jährlich ein Programm bekannt machen, um die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung der aufgegebenen Preisfragen einzuladen. Sie wird zu dieſer Abſicht intereſſante und neue Gegenſtände wählen, die Wiſſenſchaften betreffend, welche die Akademie ſelbſt kultivirt, und Sorge tragen dieſe Gegenſtände dergeſtalt abwechſeln zu laſſen, daß jede Wiſſenſchaft die Reihe treffe und daß alle an den Vortheilen Theil nehmen, die man berechtigt iſt von dieſer Maßregel zu erwarten. Die Preiſe werden von dreyhundert bis fünfhundert Rubel verſchieden ſeyn, je nach

der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenſtandes der Frage.

Zweytes Kapitel.

Von den Vorrechten der Akademie.

§. 13.

Wir nehmen die Akademie der Wiſſenſchaften und alle ihre Glieder unter Unſern beſondern Schutz, indem Wir derſelben befehlen unter der Jurisdiktion des Miniſters der Volksaufklärung zu verbleiben, welcher verpflichtet iſt, Uns alle Angelegenheiten der Akademie, die Unſere Entſcheidung erfordern, unmittelbar und unverzüglich vorzulegen.

§. 14.

Die Summe, welche Wir allergnädigſt zum Unterhalt der Akademie bewilligt haben, desgleichen die Einkünfte, die ſie aus ihrer Druckerey und aus ihrem Buchhandel zieht, und die in eine beſondere Kaſſe, die ökonomiſche genannt, fließen, werden ihrer eigenen Dispoſition und Verwaltung überlaſſen. Sie legt Uns am Schluß eines jeden Jahres von der Anwendung dieſer Summen durch den Miniſter der Volksaufklärung Rechenſchaft ab.

§. 15.

Die Erhaltung der guten Ordnung und die innere Polizey ſind der Akademie ſelbſt anvertraut. Wenn einer ihrer Beamten wegen eines ſchweren Verbrechens außerhalb der Akademie angeklagt und verhaftet wird, ſo muß die Akademie auf der Stelle davon benachrichtigt werden. In Fällen von geringerer Bedeutung wird das verhaftete Subjekt der Akademie zugeſchickt. Die

Verwaltungs-Kommittät unterſucht alle innerhalb der Akademie begangene Verbrechen; wenn aber der Fall wichtig iſt, ſchickt ſie den Strafbaren demjenigen Tribunale zu, für welches die Sache gehört.

§. 16.

Alle Tribunäle, den heiligen Synod und den hohen dirigirenden Senat ausgenommen, verhandeln ihre Angelegenheiten mit der Akademie durch Kommunikationen, und in allen Fällen, wo die Akademie ihre Mitwirkung oder Hülfe verlangt, ſind ſie gehalten, ihr ohne Verzug zu antworten.

§. 17.

Die Akademie iſt berechtigt, ſich an die Oberſchuldirektion zu wenden, in Betreff der Studierenden, deren Anlage zu den Wiſſenſchaften zu ihrer Kenntniß gelangt iſt, und die ſie für tauglich hält, als Zöglinge in ihren Dienſt aufgenommen zu werden.

§. 18.

Alle im Namen der Akademie ins Innere des Reichs abgefertigte und mit ihrem Siegel verſehene Pakete und Briefe, desgleichen alle Sendungen, die ſie abfertigt oder die ihr zugeſchickt werden, und deren Gewicht nicht über ein Pud beträgt, werden ohne Erlegung des Briefporto bey allen Poſtämtern angenommen.

§. 19.

Jeder wirkliche Akademiker, der in dieſer Eigenſchaft zwanzig Jahre gedient hat, vom dem Tage an gerechnet, da ihm das Diplom als Akademiker ertheilt worden iſt, hat das Recht, auf eine Gehaltszulage von fünfhundert Rubeln Anſpruch zu machen, die aus der Summe genommen werden ſoll, die zu dieſem Behuf

im

im Etat angewieſen iſt. Jeder wirkliche Akademiker, der nach zwanzigjährigem Dienſt Alters- oder Krankheitshalber ſeine Entlaſſung zu erhalten wünſcht, ſoll mit Beybehaltung ſeines halben Gehalts als Penſion verabſchiedet werden. Wenn er aber fortfährt als Akademiker bis zum Verlauf von fünfundzwanzig Jahren zu dienen, ſo kann er ſeine Entlaſſung mit dem vollen Gehalt als Penſion bekommen.

§. 20.

Die Wittwen und die minderjährigen Kinder eines Akademikers oder Adjunkten, der in dieſer Eigenſchaft fünfundzwanzig Jahre, von dem Tage da ihm das Diplom eingehändigt worden, gedient hat, erhalten, außer dem einmaligen Jahrsgehalt des Verſtorbenen, welches auf einmal ausbezahlt wird, noch die Hälfte dieſes Gehalts als Penſion; die Wittwe nämlich, ſo lange ſie zu keiner neuen Eheverbindung ſchreitet; die Kinder aber bis zu ihrer Volljährigkeit, oder bis zu ihrer Verſorgung, wenn dieſe früher als die Volljährigkeit eintritt. Wenn die Wittwe ſtirbt oder ſich von neuem verheyrathet, ſo wird ihre Penſion zu gleichen Theilen unter die minderjährigen Kinder getheilt. — Die Wittwe oder die Kinder eines Akademikers oder Adjunkten, der zwanzig Jahre gedient hat, erhalten, außer dem auf einmal auszuzahlenden einjährigen Gehalt, noch den dritten Theil dieſes Gehalts als Penſion. — Die Wittwe oder die Kinder eines Akademikers oder Adjunkten, der zehn Jahre in dieſer Eigenſchaft gedient hat, erhalten, außer dem auf einmal auszuzahlenden einjährigen Gehalt, noch den vierten Theil des Gehalts des Verſtorbenen als Penſion. — Die

Wittwe und die Kinder eines Akademikers oder Adjunkten, der weniger als zehn Jahre gedient hat, erhalten ein für allemal den einjährigen Gehalt des Verstorbenen. — Die Dienstjahre werden von dem Tage an gerechnet, von welchem das Diplom datirt ist, welches, nebst dem Titel eines wirklichen Mitgliedes, das Recht giebt, in den Sitzungen der Konferenz Platz zu nehmen.

§. 21.

Alle übrige Beamte der Akademie, welchen Rang sie auch bekleiden, haben das Recht, nach fünf und dreyßigjährigem Dienst auf die Hälfte ihres Gehalts als Pension Anspruch zu machen.

§. 22.

Die ordentlichen Akademiker gehören zur sechsten Klasse, die außerordentlichen zur siebenten, und die Adjunkten zur achten, wenn sie nicht schon einen höhern Rang bekleiden.

§. 23.

Wir gestehen der Akademie das Wahlrecht zu, im Fall die Stelle eines Akademikers oder Adjunkten erledigt wird, überzeugt, daß ihre eigene Ehre die Akademiker bewegen wird, Wahlen zu treffen, die ihrer selbst und dem ersten gelehrten Institut des Reichs würdig seyn werden. Ein einheimischer Gelehrter soll, bey gleichen Verdiensten, einem Ausländer vorgezogen werden.

§. 24.

Die Anzahl der ordentlichen Akademiker ist zwar auf achtzehn festgesetzt (§. 4.); wenn aber die Akademie Gelegenheit finden sollte, einen Gelehrten von ausge-

zeichneten Verdienſten und großer Celebrität, von welcher Nation er auch ſeyn mag, ihren Arbeiten beyzugeſellen: ſo erlauben Wir ihr nicht nur, ihn, wenn auch keine Stelle vakant ſeyn ſollte, als ordentlichen Akademiker aufzunehmen, ſondern Wir erklären zugleich, daß eine ſolche Wahl Uns jederzeit ſehr angenehm ſeyn wird. Gleichfalls erlauben Wir der Akademie, einen Gelehrten von Ruf, der irgend eine Wiſſenſchaft kultivirt, die im dritten §. nicht angezeigt iſt, aufzunehmen, wenn ſie finden ſollte, daß die Vereinigung dieſer Wiſſenſchaft mit den übrigen Gegenſtänden ihres Studiums vortheilhaft ſeyn könnte. In einem Fall wie in dem andern müſſen die Gehalte auf die ökonomiſche Kaſſe angewieſen werden.

§. 25.

Der Miniſter der Volksaufklärung wird Uns die Namen derjenigen anzeigen, die zu ordentlichen, außerordentlichen Akademikern, oder Adjunkten erwählt worden ſind, um Unſere Beſtätigung darüber zu erhalten, worauf die Heroldie ihnen die Patente ausfertigen wird, die den Klaſſen ihres Ranges entſprechen.

Drittes Kapitel.
Vom Präſidenten.

§. 26.

Der Präſident der Akademie wird von Uns ernannt und aus den Individuen der vier erſten Klaſſen des Reichs gewählt.

§. 27.

Da die Perſon, die Wir zu dieſem Amte wählen, deſſelben durch ausgebreitete Kenntniſſe und Liebe für

die Wissenschaften würdig seyn muß: so ist das Zutrauen, womit Wir sie beehren, Uns ein Bürge ihres Eifers und der Sorgfalt, die sie anwenden wird, damit die Akademie den Zweck ihrer Stiftung erfülle, nämlich den Wissenschaften überhaupt und Unserm Reiche insbesondere nützlich zu werden.

§. 28.

Der Präsident wacht über die unverletzliche Beobachtung aller Artikel des gegenwärtigen Reglements. Er ist der Vertheidiger der Rechte der Akademie und der Wächter über die Erfüllung ihrer Pflichten.

§. 29.

Er präsidirt in den akademischen Konferenzen, deren Arbeiten er leitet, und in der Verwaltungs-Kommittät, mit welcher er für die Erhaltung der guten Ordnung und für die Anwendung der Gelder der akademischen Kasse sorgt, damit selbige zum wahren Besten der Akademie verwendet und mit Ordnung und Sparsamkeit verwaltet werden.

§. 30.

Der Präsident hat in der Verwaltungskommittät das Recht, alle Personen, deren Geschäfte sich auf die Verwaltung beziehen und deren Wahl nicht von der Konferenz abhängt, bey der Akademie in Dienst zu nehmen.

§. 31.

Der Präsident wird Uns, durch den Minister der Volksaufklärung, über den Zustand der Akademie, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über die neuen Wahlen, über die zu unternehmenden wissenschaftlichen Werke, und im Allgemeinen über alle Angele-

genheiten, die Unſere unmittelbare Entſcheidung erfordern dürften, ſeine Berichte erſtatten.

§. 32.

Auf gleiche Weiſe wird der Präſident, durch den Miniſter, die Glieder der Akademie zu Unſerer Kenntniß bringen, die durch die Wichtigkeit ihrer Dienſte, durch ihre Gelehrſamkeit, ihren Eifer und ihre Thätigkeit, Auszeichnungen und Belohnungen verdient haben. Er wird Uns auch ſeine von Beweiſen begleitete Bemerkungen über diejenigen zukommen laſſen, die ihre Pflichten vernachläßigen.

§. 33.

In Betreff der übrigen Beamten der Akademie, welche den Beyfall oder Tadel des Präſidenten verdient haben, wird derſelbe nach dem Inhalt der allgemeinen Verordnungen verfahren.

§. 34.

Im Fall einer Verletzung der guten Ordnung und der innern Polizey übertragen Wir dem Präſidenten die Gewalt, zur Wiederherſtellung der Ordnung und zur Beſtrafung der Schuldigen die geſetzmäßigen Maßregeln zu ergreifen, die der Wichtigkeit des Falls und den Umſtänden angemeſſen ſind.

§. 35.

Bloß der Präſident hat das Recht, außerordentliche Verſammlungen zuſammenzuberufen, welches er in dringenden Fällen, vermittelſt des beſtändigen Sekretairs der Akademie, thut.

§. 36.

Bloß der Präſident hat das Recht, in den Konferenzen Vorſchläge in Betreff der Verwaltung der Aka-

demie zu machen. Im Fall der Abwesenheit trägt er dieß dem Sekretair oder einem andern Akademiker auf.

§. 37.

Der Präsident hat, zufolge der schon bestehenden Gesetze, zwey Stimmen, sowol in den Sitzungen der Konferenz als in den Versammlungen der Verwaltungskommittät.

Viertes Kapitel.
Vom beständigen Sekretair.

§. 38.

Der Sekretair muß eine regelmäßige Korrespondenz mit den übrigen Akademieen und gelehrten Gesellschaften in Europa, mit den auswärtigen Mitgliedern und den Korrespondenten der Akademie, hauptsächlich mit den pensionnirten, unterhalten.

§. 39.

Hieraus folgt, daß der Sekretair selbst ein ausgezeichneter und bekannter Gelehrter seyn muß; er wird deshalb jederzeit aus den Akademikern gewählt werden. Im Fall einer Vakanz geschieht die Wahl in voller Konferenz, nach Mehrheit der Stimmen.

§. 40.

Da der Sekretair auch Mitglied der akademischen Konferenz ist, so hat er seinen Platz neben dem Präsidenten, und giebt bey allen Deliberationen und Wahlen seine Stimme wie die übrigen Akademiker.

§. 41.

Der Sekretair führt das Protokoll in den akademischen Sitzungen; er macht daselbst, im Namen des Präsidenten, die Vorschläge, die dieser ihm im Fall

einer Abweſenheit aufträgt; er zeigt die Gegenſtände der Berathſchlagung an, die von einer Sitzung zur andern vorgekommen ſind; er verlieſet die Briefe, die für die Akademie an ihn eingelaufen ſind, desgleichen auch die Antworten auf ſelbige, die er, in Folge der Beſchlüſſe der Konferenz, gemacht hat.

§. 42.

Der Sekretair beſorgt den Druck der Akten der Akademie, und ſetzt ihre Geſchichte auf, die jedem Bande voran ſteht; er ſchickt hievon Exemplare im Namen der Akademie an alle gelehrte Geſellſchaften, mit welchen ſie in Beziehungen ſteht und die ihrerſeits das Gleiche thun; er fertigt die Certifikate und Extrakte aus den Protokollen aus, die von der Akademie verlangt werden; er fertigt endlich auch die Diplome der Akademie aus und contraſignirt ſie. Das große und kleine Siegel der Akademie iſt in ſeiner Verwahrung.

§. 43.

Der Sekretair hat die Aufſicht über das Archiv der Konferenz, und ſorgt dafür, daß es immer in guter Ordnung erhalten werde. Es iſt ihm nicht erlaubt, irgend etwas ohne Empfangſchein von den Papieren verabfolgen zu laſſen, die daſelbſt aufbewahrt werden, ſelbſt nicht an einen Akademiker.

§. 44.

Er hat einen Archivarius und einen Translateur unter ſich, welche die Konferenz nach Mehrheit der Stimmen aus den Zöglingen wählt; desgleichen zwey Schreiber, die er ſelbſt ernennt.

§. 45.

Der Archivarius, der das Archiv unter ſeiner un-

mittelbaren Aufsicht hat und für die Vollständigkeit und gute Ordnung desselben verantwortlich ist; desgleichen der Translateur, der die Abhandlungen der fremden Akademiker, die in russischer Sprache zu erscheinen bestimmt sind, übersetzen soll, gehören zur neunten Klasse, wenn sie nicht schon einen höhern Rang haben.

Fünftes Kapitel.
Von den Akademikern.

§. 46.

Die Akademie, bey welcher keine Eintheilung der Wissenschaften nach Klassen statt findet, besteht aus folgenden ordentlichen Akademikern: für die höhere Mathematik, die Astronomie, die Chemie, die Zoologie, die Technologie, die Mechanik der festen und flüßigen Körper, in jeder Wissenschaft aus zwey Akademikern; für die Physik, die Anatomie, die Botanik, die Mineralogie, die Staatswirthschaft und Statistik, endlich für die Geschichte, aus Einem Akademiker für jede Wissenschaft.

§. 47.

Die erste Verpflichtung eines Akademikers ist, aus allen Kräften für die Vervollkommnung seiner Wissenschaft zu arbeiten, sie mit neuen Entdeckungen zu bereichern, und solchergestalt zur Vermehrung der Masse menschlicher Kenntnisse beyzutragen.

§. 48.

Die zweyte Pflicht des Akademikers ist: durch seine Rathschläge den Adjunkten zu leiten, der zu seinem Gehülfen ernannt ist, ihn bey seinen Untersuchungen

und Experimenten zuzulaſſen und ihm auf alle Weiſe die Mittel zu erleichtern, in ſeiner Wiſſenſchaft zu dem Grade von Vollkommenheit zu gelangen, den er erreichen muß, um dereinſt die Würde eines Akademikers zu verdienen.

§. 49.

Da jeder Akademiker einen Eleven um ſich haben ſoll, der ſeiner ganz beſondern Aufſicht anvertraut wird, ſo iſt es ferner eine ſeiner Pflichten, dieſen Eleven durch ſeinen Unterricht zu bilden, und ihn fähig zu machen, dereinſt Adjunkt der Akademie zu werden. Er wird der Akademie jährlich von den Fortſchritten des Eleven Rechenſchaft ablegen.

§. 50.

Jeder Akademiker iſt gehalten, jährlich wenigſtens zwey Abhandlungen für die Akten einzuliefern, welche die Akademie herausgiebt.

§. 51.

Jeder Akademiker, der eine neue Entdeckung, eine Erfahrung oder irgend eine intereſſante Beobachtung gemacht hat, iſt verbunden, der Akademie von derſelben die erſte Eröffnung zu thun, und ſie ihr hernach durch eine Abhandlung mitzutheilen, die ſie entweder in ihre Akten aufnehmen oder auch beſonders herausgeben wird, je nachdem die Konferenz es für gut findet. Erſt nachdem der Akademiker dieſe Verpflichtung erfüllt hat, iſt es ihm erlaubt, das Reſultat ſeiner Unterſuchungen im Auslande durch Briefwechſel oder Journale zu verbreiten.

§. 52.

Gleichermaßen iſt jeder Akademiker, der ein Werk,

über welche Materie es auch sey (ausgenommen die Beantwortungen der Preisfragen gelehrter Gesellschaften) verfaßt oder übersetzt hat, gehalten, das Manuskript der Konferenz vorzulegen, damit es, nach Gutbefinden der Konferenz, zum Vortheil der Akademie gedruckt werde; letztere entschädigt in diesem Falle den Verfasser durch eine Gratifikation an Gelde oder an Exemplaren, die der Wichtigkeit der Arbeit des Verfassers oder Uebersetzers angemessen ist; im entgegengesetzten Falle erhält der Autor sein Manuskript zurück, um es drucken zu lassen, wo er es für gut findet.

§. 53.

Wenn der Präsident und die Konferenz für gut finden, einem Akademiker irgend eine Arbeit aufzutragen, die seiner Bestimmung entspricht, so kann er sich von derselben nicht ohne sehr wichtige Gründe lossagen, die er unverzüglich dem Präsidenten und der Konferenz anzeigen muß, damit selbige über ihre Gültigkeit entscheiden können.

§. 54.

Wenn hingegen ein Akademiker, der seine Pflichten gegen die Akademie vollkommen erfüllt, noch Zeit übrig behält, andere seinen Beschäftigungen gleichkommende Geschäfte zu versehen, so soll es ihm frey stehen, selbige zu besorgen, jedoch unter der Bedingung, daß diese untergeordneten Geschäfte ihn nicht an der Erfüllung seiner akademischen Pflichten hindern.

§. 55.

Wenn ein Akademiker gesonnen ist, die Akademie zu verlassen, so muß er solches dem Präsidenten sechs Monate vorher anzeigen.

§. 56.

In dieſem Fall ſowol, als in dem Fall, wenn eine Stelle durch den Tod eines Akademikers erledigt wird, benachrichtiget der Präſident die Konferenz hievon, und ſetzt einen Termin von wenigſtens ſechs Monaten feſt, um die Liſte der Kandidaten anzufertigen.

§. 57.

Wenn dieſer Termin verfloſſen iſt, haben drey Akademiker zugleich das Recht, der Konferenz einen bis drey Kandidaten vorzuſchlagen. Jeder Vorſchlag muß von drey Akademikern unterzeichnet ſeyn, und eine kurze Darſtellung der Verdienſte und Kenntniſſe jedes Kandidaten enthalten.

§. 58.

Die erſte, im §. 47. angezeigte, Pflicht des Akademikers ſchließt von dieſer Liſte jedes unbekannte und mittelmäßige Subjekt aus. Der Gelehrte, der auf die Ehre Anſpruch macht, Akademiker zu werden, oder der zu dieſer Beſtimmung in Vorſchlag gebracht wird, muß in der gelehrten Welt durch ſeine ſchriftſtelleriſchen Werke oder durch nützliche Entdeckungen bekannt ſeyn.

§. 59.

Spätſtens ſechs Wochen nach Anfertigung der Kandidatenliſte ſchreitet die Konferenz durch Ballottiren zur Wahl. Die Anzahl der Stimmgebenden, den Präſidenten mit eingeſchloſſen, darf nicht geringer als zwey Drittheile der vollen Anzahl der Akademiker ſeyn.

§. 60.

Der durch die Mehrheit der Stimmen Erwählte wird, nach der Beſtätigung des Präſidenten, procla-

mirt, und letzterer trägt dem Sekretair auf, dem Erwählten die Wahl der Akademie bekannt zu machen.

§. 61.

Im Fall daß Hinderniſſe dem Erwählten nicht erlauben ſollten, die Vocation der Akademie anzunehmen, benachrichtigt der Sekretair den Präſidenten und die Konferenz hievon, und dieſe tragen ihm auf, ſich mit dem Konkurrenten in Verhältniß zu ſetzen, der die größte Stimmenzahl nach demjenigen gehabt hat, welcher die Vocation ablehnt.

§. 62.

Außerdem kann die Konferenz auch zu einer neuen Wahl ſchreiten, wenn ſie unterdeſſen von einem neuen Subjekt Kenntniß erlangt hat, das der Konkurrenz würdig iſt.

§. 63.

Wenn, gegen alle Unſere Erwartung, ein Akademiker ſich der Ehre unwerth machen ſollte, dieſen Namen zu tragen, ſo hat der Präſident das Recht, Uns ſeine Ausſchließung vorzuſchlagen; aber dieſer Vorſchlag muß durch einen Beſchluß der Konferenz confirmirt ſeyn, den die Mehrheit der Stimmen von wenigſtens zwey Drittheilen der ganzen Anzahl der Akademiker gefaßt hat.

Sechſtes Kapitel.

Von den außerordentlichen Akademikern und Adjunkten.

§. 64.

Jeder im §. 46. bezeichnete Akademiker muß ſeinen Adjunkten haben; die Akademiker für die Botanik und für die Mineralogie aber haben deren jeder zwey, ſo

daß alſo die Anzahl aller Adjunkten zwanzig beträgt, unter welchen diejenigen, die ſechs Jahre in dieſer Eigenſchaft mit ausgezeichnetem Eifer gedient haben werden, zu dem Range außerordentlicher Akademiker erhoben werden ſollen.

§. 65.

Die Pflicht der Adjunkten iſt, ihre Akademiker in ihren gelehrten Beſchäftigungen zu unterſtützen, vorzüglich in der Bildung ihrer Eleven, deren erſter Unterricht den Adjunkten anvertraut wird. Geleitet durch die Rathſchläge ihrer Akademiker, werden die Adjunkten an ihrer eignen Vervollkommnung in derjenigen Wiſſenſchaft arbeiten, welcher ſie ſich gewidmet haben.

§. 66.

Jeder Adjunkt iſt verpflichtet, der Konferenz jährlich wenigſtens Eine Abhandlung einzureichen, die in die Akten der Akademie eingerückt zu werden verdient.

§. 67.

Die Adjunkten haben das Recht den akademiſchen Konferenzen beyzuwohnen und bey wiſſenſchaftlichen Berathſchlagungen ihre Meynung zu ſagen; aber ſie nehmen keinen Antheil an den Wahlen.

§. 68.

Wenn eine Adjunkt-Stelle erledigt wird, und ſich kein akademiſcher Eleve findet, der hinlängliche Fortſchritte gemacht hat, um dieſe Stelle würdig zu bekleiden, ſo eröffnet die Akademie einen Konkurs, indem ſie durch die Zeitungen bekannt macht, daß jeder einheimiſche Gelehrte, der ſich zu dieſer Bewerbung im Stande glaubt, innerhalb ſechs Monaten, zum Beweiſe ſeiner Gelehrſamkeit, ein gedrucktes Werk oder

eine schriftliche Abhandlung von seiner Arbeit einschicken könne.

§. 69.

Diese Werke und Abhandlungen werden von den Akademikern geprüft, und wenn der Termin verflossen ist, schreitet die Konferenz zur Wahl, wie solche in den §§. 59 und 60. in Betreff der ordentlichen Akademiker vorgeschrieben ist.

§. 70.

Wenn sich aber unter den Eleven ein Subjekt findet, welches nach dem Urtheil der Konferenz würdig ist die erledigte Stelle zu besetzen, so ertheilt die Akademie selbige diesem Subjekt, ohne einen Konkurs zu eröffnen.

§. 71.

Jeder Adjunkt, der nach dem Urtheil der Konferenz in dieser Eigenschaft sechs Jahre mit Auszeichnung gedient hat, ist berechtigt, auf den Titel und die Vortheile eines außerordentlichen Akademikers Anspruch zu machen. Diese Promotion geschieht in der Konferenz nach Mehrheit der Stimmen.

§. 72.

Da diese akademische Würde bloß in der Absicht verordnet ist, den Adjunkten eine Aussicht zu eröffnen, so soll die Stelle eines außerordentlichen Akademikers nie erledigt bleiben, indem die Anzahl derselben nicht bestimmt ist, sondern einzig von der Anzahl der Adjunkten abhängt, die fortdauernd den Beyfall ihrer Akademiker verdient haben.

§. 73.

Die Pflichten der außerordentlichen Akademiker sind

in nichts von denen der Adjunkten unterſchieden. Auch darf die Adjunkten-Stelle die ein außerordentlicher Akademiker bekleidet hat, durch ſeine Beförderung nicht erledigt erklärt werden.

§. 74.

Die außerordentlichen Akademiker erhalten eine Zulage zu ihren Beſoldungen als Adjunkten, ſo wie ſelbige im Etat angezeigt iſt, und ſie haben das Recht bey den Wahlen ihre Stimmen zu geben.

§. 75.

Alles, was im §. 63. in Betreff der Ausſchließung eines ordentlichen Akademikers geſagt worden iſt, gilt auch für die außerordentlichen Akademiker und Adjunkten.

Siebentes Kapitel.

Von den Ehrenmitgliedern und Korreſpondenten.

§. 76.

Außer den drey Klaſſen von wirklichen Mitgliedern, von welchen in den beyden vorhergehenden Kapiteln die Rede geweſen iſt, wird die Akademie noch zwey andere Klaſſen von Mitgliedern haben, nämlich die Klaſſe der Ehrenmitglieder und die der Korreſpondenten.

§. 77.

Die Klaſſe der Ehrenmitglieder theilt ſich wiederum in einheimiſche und auswärtige Ehrenmitglieder.

§. 78.

Die erſte wird gebildet aus einer unbeſtimmten Anzahl von Standesperſonen, die durch ihre Kenntniſſe und ihre Liebe zu den Wiſſenſchaften der Akademie den Wunſch eingeflößt haben, ſie ſich beyzugeſellen, und

aus einer gleichfalls unbestimmten Anzahl russischer Gelehrten, die sich durch Schriften vortheilhaft bekannt gemacht haben, welche in Beziehung mit einer oder der andern Wissenschaft stehen, die die Akademie cultivirt.

§. 79.

Die zweyte Abtheilung wird aus den berühmtesten auswärtigen Gelehrten zusammengesetzt, durch deren Beygesellung die Akademie, indem sie das Verdienst ehrt, auch Ehre für sich selbst erwerben, und sich zugleich eine gewisse Mitwirkung bey ihren Arbeiten versprechen kann, wenn es auch nur durch den Briefwechsel wäre. Die Anzahl derselben darf nicht über funfzig hinausgehen.

§. 80.

Die Aufnahme dieser Mitglieder geschieht durch die Konferenz, nach Mehrheit der Stimmen, auf den Vorschlag des Präsidenten, oder dreyer Akademiker, die den Präsidenten zuvor davon benachrichtigen und alsdann einen gemeinschaftlichen Vorschlag schriftlich und von ihrer Hand unterzeichnet, vorlegen.

§. 81.

Die Akademie legt ihren Ehrenmitgliedern keine Pflichten auf; wenn aber einer oder der andere derselben eine Abhandlung zuschickt, so wird diese in der Konferenz vorgelesen, und, wenn die Akademie findet, daß ihre Bekanntmachung von Nutzen seyn kann, in die Akten oder in irgend eine andere Sammlung von Abhandlungen eingerückt.

§. 82.

Wenn die Akademie es vortheilhaft findet, sich einen ein-

einheimiſchen oder auswärtigen Gelehrten beyzugeſellen, der, ohne hinlängliche Celebrität erworben zu haben, um auf die Ehre Anſpruch zu machen, Ehrenmitglied zu werden, ſich durch nützliche Schriften, durch ſeine Kenntniſſe, durch ſeinen Eifer, ihr angenehme Dienſte zu leiſten, ausgezeichnet, und dadurch die beſondere Aufmerkſamkeit der Akademie auf ſich gezogen hat: ſo kann ſie ihn in die Klaſſe ihrer Korreſpondenten aufnehmen, die ſich ebenfalls in einheimiſche und auswärtige Korreſpondenten theilt.

§. 83.

Die Anzahl der Korreſpondenten iſt unbegrenzt. Ihre Aufnahme geſchieht durch die Konferenz, nach Mehrheit der Stimmen, auf den Vorſchlag des Präſidenten, oder, mit ſeiner Erlaubniß, auf den Vorſchlag eines ordentlichen oder außerordentlichen Akademikers.

§. 84.

Bey feyerlichen Verſammlungen werden die Ehrenmitglieder und Korreſpondenten, die in St. Petersburg anweſend ſind, ihren Platz an dem Tiſch der wirklichen Akademiker einnehmen.

§. 85.

Ein Ehrenmitglied oder Korreſpondent, welcher der Akademie ein neues Experiment mittheilen oder in ihrer Gegenwart wiederholen, oder ihr irgend eine Abhandlung vorleſen will, kann hiezu die Bewilligung des Präſidenten nachſuchen; dieſer beſtimmt ihm den Tag einer gewöhnlichen Sitzung, zu welcher er ſich einfinden kann, um derſelben beyzuwohnen.

§. 86.

Sechs auswärtige Ehrenmitglieder, und sechs einheimische Ehrenmitglieder oder Korrespondenten werden Pensionnairs der Akademie seyn, und, jene dreyhundert, diese zweyhundert Rubel, jährliche Pension beziehen.

§. 87.

Diesen pensionnirten Ehrenmitgliedern und Korrespondenten legt die Akademie die Pflicht auf, ihr Abhandlungen einzusenden, ihr interessante Notizen zu verschaffen, und sie durch Briefe, die an den Sekretair adressirt werden, von allen neuen Erfindungen und Entdeckungen, und überhaupt von allen Ereignissen, welche die Wissenschaften betreffen, Nachricht zu geben.

§. 88.

Bey der Wahl dieser Pensionnairs muß die Akademie auf zwey Dinge Rücksicht nehmen: 1°. auf den Ort ihres Aufenthalts; weil eine Stadt, in welcher sich eine Akademie, eine Universität oder andere gelehrte Stiftungen befinden, weit schicklicher ist, Stoff zur Korrespondenz herzugeben, als eine Stadt, die diese Vortheile nicht genießt; 2°. auf die Wissenschaft, die der Aufzunehmende kultivirt; die Wahl muß auf mehrere Wissenschaften fallen, damit jeder Zweig der Kenntnisse, an deren Vervollkommnung die Akademie arbeitet, auf gleiche Weise an den Vortheilen Theil nehme, die man berechtigt ist sich von dieser Klasse von Mitgliedern zu versprechen.

§. 89.

Wenn eine Pension erledigt wird, so nennt jeder Akademiker, auf Einladung des Präsidenten, einen

Kandidaten aus der Zahl der auswärtigen Mitglieder oder der einheimiſchen Ehrenmitglieder und Korreſpondenten, nach der Klaſſe in welcher die Penſion vakant iſt, und die Wahl geſchieht nach Mehrheit der Stimmen.

Achtes Kapitel.
Von den Verſammlungen.

§. 90.

Es giebt drey Gattungen von akademiſchen Verſammlungen, nämlich: feyerliche Verſammlungen, außerordentliche Verſammlungen oder Konferenzen, und gewöhnliche Konferenzen.

§. 91.

Die feyerlichen Verſammlungen finden jährlich an dem Tage Statt, an welchem die Akademie durch gegenwärtiges Reglement erneuert worden iſt. Die Akademie wird dieſe Feyerlichkeit durch die Zeitungen bekannt machen, und zu derſelben nicht nur alle in St. Petersburg wohnende Ehrenmitglieder und Korreſpondenten, ſondern auch andere Gelehrte und ausgezeichnete Liebhaber der Wiſſenſchaften, einladen. Wir ſelbſt, geneigt Unſere Aufmerkſamkeit auf nützliche Kenntniſſe zu richten, werden Uns ein Vergnügen daraus machen, dieſen Verſammlungen beyzuwohnen.

§. 92.

Der Präſident oder der Sekretair wird die Sitzung mit einer den Umſtänden angemeſſenen Rede eröffnen, in welcher er von den Arbeiten Rechenſchaft ablegt, welche die Akademie im Lauf des Jahres bewerkſtelligt hat. Der Sekretair proclamirt alsdann die Namen

der Gelehrten, welche die Preise davon getragen haben, und verlieset einen Auszug der gekrönten Preisschriften. Er liest auch die neuen Preisfragen vor, welche die Akademie für das folgende Jahr aufgiebt, proclamirt die Namen der Gelehrten, welche die Akademie sich beygesellt hat, und fügt hiezu einige biographische Notizen über diejenigen, die der Tod ihr geraubt hat. Zu Ende der Sitzung stellt Uns der Präsident, wenn Wir zugegen sind, die Eleven der Akademie vor, die sich durch Fleiß und Fortschritte ausgezeichnet haben.

§. 93.

Die außerordentlichen Versammlungen oder Konferenzen haben nur in dringenden Fällen statt, die eine schleunige Entscheidung erheischen. Der Präsident beruft sie durch den Sekretair, vermittelst eines Circularbriefes, der die Beweggründe angiebt.

§. 94.

Die gewöhnlichen Konferenzen werden einmal die Woche gehalten, nämlich Montags Vormittags von 10 bis 12 Uhr. Im Fall daß ein Festtag die Sitzung verhindert, kann der Präsident sie auf einen andern Tag verlegen.

§. 95.

Diese Sitzungen sind ausschließlich dem Vorlesen der Abhandlungen der Akademiker und Adjunkten, dem Verlesen der einheimischen und auswärtigen Korrespondenz, der Beprüfung der Schriften, Maschinen und Erfindungen, die dem Urtheil der Akademie unterworfen werden, und andern wissenschaftlichen Berathschlagungen und Discussionen gewidmet. In Fällen, welche

die Vereinigung mehrerer Akademiker erfordern, ernennt der Präſident eine Kommittät.

§. 96.

Die Konferenz muß von ihren wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen nicht durch ökonomiſche und Verwaltungsangelegenheiten abgezogen werden. Jedoch wenn die Zeit es erlaubt, und der Präſident es gerathen findet die Meynung der Konferenz über dieſe Gegenſtände zu vernehmen, ſo kann ſie ſich auch mit denſelben beſchäftigen. Außerdem aber wird kein Akademiker in der Konferenz, ohne Bewilligung des Präſidenten, Anträge machen, die ſich auf die Verwaltung beziehen. Der Akademiker, der dem Präſidenten oder der Verwaltungskommittät Anträge dieſer Art macht, kann, im Fall daß ſie ohne Wirkung blieben, eine Kopie davon ad acta geben.

§. 97.

Der Präſident, und in ſeiner Abweſenheit der Sekretair, wacht darüber, daß niemand ſich in der Konferenz Rechte anmaße, die ihm nicht gebühren, und daß die Berathſchlagungen mit Anſtand und mit derjenigen Rückſicht geſchehen, die der Würde des Orts und der Perſonen zukömmt. Er ruft denjenigen zur Ordnung, der ſich in der Hitze der Debatten vergißt; und wenn, gegen alle Erwartung, der Wortwechſel in einen Streit ausartet, ſo ſtellt er die Frage feſt, und läßt den Gegenſtand der Berathſchlagung durch Mehrheit der Stimmen entſcheiden. Er kann endlich auch die Sitzung aufheben und die Discuſſion auf eine andere Zeit verſchieben. Uebrigens ſind Wir überzeugt, daß kein Akademiker die Wohlanſtändigkeit und ſeine

eigne Würde vergeſſen wird, ſelbſt in der Hitze des Wortwechſels nicht; und dieß um ſo mehr, da akademiſche Discuſſionen keinen andern Beweggrund als die Erforſchung der Wahrheit, und keinen andern Zweck als die Fortſchritte der Wiſſenſchaften haben können.

§. 98.

Die Zeit der akademiſchen Vakanzen, während welchen keine Konferenzen gehalten werden, fängt mit dem 10. Julius an, und endigt mit dem 10. Auguſt.

Neuntes Kapitel.
Von den Eleven.

§. 99.

Da das Studium aller der Wiſſenſchaften, an deren Vervollkommnung die Akademie kraft dieſes Reglements arbeiten ſoll, in den zum Unterricht der Jugend errichteten Inſtituten und ſelbſt auf den Univerſitäten nur bis zu einem gewiſſen Grade getrieben wird: ſo befehlen Wir der Akademie, um ihr die Mittel zu ſichern, dereinſt die Stellen der Akademiker mit einheimiſchen Gelehrten zu beſetzen, eine Anzahl junger Leute aus der Nation, die mit gehöriger Behutſamkeit zu wählen ſind, unter der Benennung akademiſcher Eleven zu unterhalten.

§. 100.

Dieſe Eleven, zwanzig an der Zahl, werden aus den Studierenden auf den Univerſitäten und aus den von den Gymnaſien abgehenden Schülern gewählt, die eine entſchiedene Neigung und eine ausgezeichnete Fähigkeit für irgend eine der Wiſſenſchaften zeigen, mit welchen die Akademie ſich beſchäftigt.

§. 101.

Da dieſe Wahl nur durch die eigne Einwilligung dieſer Studierenden bewerkſtelligt werden kann, welche mit dem Rang der 14ten Klaſſe in den Civildienſt aufgenommen werden: ſo ſollen — um diejenigen, welche die Fähigkeit dazu haben, zur Annahme der akademiſchen Laufbahn zu bewegen — letztere, nach überſtandener Prüfung, mit dem Range der 12ten Klaſſe angenommen werden. Die Akademie ſorgt für ihre Wohnung, und ſie erhalten die im Etat beſtimmte Beſoldung.

§. 102.

Sogleich nach ihrer Aufnahme wird jeder derſelben dem Akademiker derjenigen Wiſſenſchaft zugewieſen, welcher der Eleve ſich gewidmet hat. Der Akademiker nimmt ſeinen Eleven unter ſeine unmittelbare Leitung und Aufſicht, und ertheilt ihm, gemeinſchaftlich mit ſeinem Adjunkten, Unterricht; er trägt dabey dieſem letztern auf, den Eleven in den Anfangsgründen immer mehr zu befeſtigen, und behält ſich den abſtrakteſten und ſchwierigſten Theil der Wiſſenſchaft vor.

§. 103.

Wenn gegen alle Erwartung ein Eleve ſich entweder durch Mangel an Fleiß oder durch ſchlechte Aufführung der Ehre unwürdig zeigte, welche die Akademie ihm durch ihre Wahl erwieſen hat: ſo muß der Akademiker, welchem er untergeben iſt, wenn ſeine wiederholten Ermahnungen fruchtlos geblieben wären, darüber ſeinen Bericht an den Präſidenten machen, der alsdann die Ausſchließung des Eleven in der Konferenz, nach Mehrheit der Stimmen, vorſchlägt.

§. 104.

Jeder Eleve wird, nach dreyjährigem Studium, in voller Konferenz geprüft. Wenn er Beweise von der Ausdehnung und Gründlichkeit seiner erworbenen Kenntnisse ablegt, so trägt der Präsident, auf das Certifikat der Konferenz, darauf an, ihn zur 11ten Klasse zu befördern, und weiset ihm zugleich die im Etat bestimmte Gehaltszulage an. Der Eleve setzt hierauf seine Studien auf dem nämlichen Fuße fort.

§. 105.

Aus der Anzahl dieser Eleven von der 11ten Klasse bestimmt die Akademie alle drey Jahre drey, um selbige auf ihre Kosten in fremden Ländern reisen zu lassen. Im Etat ist für diesen Gegenstand eine Summe festgesetzt, aus welcher die Reisekosten und die hiedurch nothwendig werdenden Gehaltserhöhungen zu nehmen sind.

§. 106.

Die Konferenz giebt den Eleven bey ihrer Abreise eine genaue Instruktion, um ihnen als Leitfaden auf ihrer Reise zu dienen und letztere so nützlich und den Absichten der Akademie so entsprechend als möglich zu machen. Sie zeigt ihnen die Länder an die sie besuchen, die Städte in welchen sie sich eine Zeitlang aufhalten, die gelehrten Institute deren Hörsäle sie frequentiren, und die Zweige der Wissenschaften, welche zu studieren sie sich noch befleißigen müssen.

§. 107.

Um ihnen auf alle mögliche Weise die Mittel zu erleichtern, ihre Reisen recht nutzbar zu machen, und um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die

ihnen aufſtoßen könnten, wird der Miniſter der Volksaufklärung ihnen, auf Vorſtellung des Präſidenten, Empfehlungsſchreiben an Unſere Geſandten und diplomatiſche Geſchäftsträger ausfertigen laſſen.

§. 108.

Die Eleven müſſen wenigſtens alle drey Monate einmal an den Sekretair der Konferenz ſchreiben, um ihm von dem Fortgange ihrer Reiſe, von der Anwendung ihrer Zeit und von den Beobachtungen, die ſie zu machen Gelegenheit hatten, Nachricht zu geben. Sie müſſen jährlich eine Abhandlung über irgend einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand einſchicken, damit die Akademie erſehen könne, in wie weit ſie die Hoffnungen derſelben erfüllen. Alles dieſes wird der Konferenz vom Sekretair vorgelegt.

§. 109.

Nach ihrer Zurückkunft beſtehen ſie eine abermalige Prüfung vor der Konferenz. Wenn ſie hinlängliche Beweiſe von der guten Anwendung ihrer Zeit und der Hülfsmittel ablegen, welche die Akademie ihnen zur Erweiterung ihrer Kenntniſſe hergegeben hat, ſo werden ſie zur 10ten Klaſſe befördert und können Adjunkten werden, ſobald eine ſolche Stelle offen wird.

§. 110.

Wenn eine unheilbare Krankheit einen Eleven untüchtig machen ſollte, ſeinen Dienſt bey der Akademie oder anderswo fortzuſetzen, ſo kann er um ſeinen Abſchied bitten, und nach Erhaltung deſſelben aller Vortheile ſeines Ranges auf eben dem Fuße genießen, wie andere aus dem Dienſte verabſchiedete Beamte.

Zehntes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Zubehörungen der Akademie.

§. 111.

Die Akademie hat ihre Buchdruckerey, ihre Buchhandlung, ihre Bibliothek, ihr Museum der Botanik, der Zoologie und der Mineralogie, ihr Kunstsachen- und Münz-Kabinet, ihr astronomisches Observatorium, einen Saal zu Modellen, einen andern zu physikalischen Instrumenten, ein anatomisches Theater, zwey chemische Laboratorien und einen botanischen Gärten. Die beyden ersten Zubehörungen geben ihr Einkünfte, und müssen mit den dazu gehörigen Beamten auf Rechnung der ökonomischen Kasse unterhalten werden; die übrigen werden vermittelst der Summen unterhalten, die im Etat für diese Gegenstände bestimmt sind.

§. 112.

Die Buchdruckerey und die Buchhandlung stehen unter der unmittelbaren Direktion der Verwaltungs-Kommittät, die alle zweckdienliche Maßregeln ergreifen muß, um den Zustand dieser beyden Etablissements blühend zu machen. Sie muß sich vorzüglich bemühen, die Buchhandlung mit auswärtigen Buchhandlungen in Verbindung zu setzen, in der Absicht, ihren Verlagswerken durch Umtausch einen Absatz zu eröffnen und für ihren eigenen Buchhandel Bücher herbeyzuschaffen, die sie zu einem mäßigen Preise verkaufen könne, um die Gewinnsucht der Privatbuchhändler im Zaum zu halten. Von jedem Werke, welches auf diese Weise in die akademische Buchhandlung kommt, diejenigen ausgenommen, die sie in Kommission für andere verschreibt, muß ein Exemplar an die Bibliothek abgelie-

fert werden, falls es ſich nicht ſchon in derſelben findet.

§. 113.

Es iſt allen Buchdruckereyen in Unſerm Reiche unterſagt, irgend ein bey der Akademie gedrucktes Werk nachzudrucken, wenn ſie nicht ausdrücklich ihre Erlaubniß dazu gegeben hat, bey Strafe der Konfiskation zum Vortheil der Akademie.

§. 114.

Die Akademie hat ihren eigenen Cenſor, der aus ihren Gliedern gewählt wird. Die Pflicht dieſes Cenſors beſteht in der Unterſuchung aller Manuſkripte, die die Verwaltungskommittät erhält, um bey der Akademie gedruckt zu werden, damit man verſichert ſey, daß ſie nichts gegen die Religion, die Regierung und die guten Sitten enthalten. Er wird für dieſe Arbeit aus der ökonomiſchen Kaſſe ſalarirt.

§. 115.

Wir beſtätigen der Akademie durch gegenwärtiges Reglement das ausſchließliche Recht, welches ſie bis jetzt genoſſen hat, alle Arten von Kalendern in ruſſiſcher, deutſcher und franzöſiſcher Sprache, desgleichen auch die St. Petersburgiſchen politiſchen Zeitungen, zu drucken.

§. 116.

Alle Buchdruckereyen des Reichs ſind gehalten, der Akademie für ihre Bibliothek ein Exemplar von jedem Werke einzuſenden, welches aus ihren Preſſen hervorgeht. Die Verletzung dieſes Befehls ſoll das erſtemal mit einer Geldſtrafe, die dem Werth von zehn Exem-

plaren gleich kommt, das zweytemal mit einer doppelten, und so fort, bestraft werden.

§. 117.

Die Bibliothek und das Museum sind der Aufsicht zweyer Akademiker anvertraut, die von der Konferenz nach Stimmenmehrheit gewählt werden. Diese Akademiker erhalten eine im Etat bestimmte Gehaltszulage.

§. 118.

Der Bibliothekar und der Oberaufseher des Museums haften für den unversehrten Zustand der kostbaren Sammlungen, die ihrer Aufsicht anvertraut sind. Sie können aus eigner Autorität durchaus keine beträchtliche Veränderung in ihren Departements machen. Wenn sie irgend eine Verbesserung oder Vergrößerung zur Absicht haben, so müssen sie selbige der Konferenz vorschlagen, und diese stellt sie, wenn sie dieselbe vortheilhaft findet, zugleich mit ihrer Billigung, dem Präsidenten vor. Jeder Akademiker hat das Recht, Vorschläge in Bezug auf diese beyden Sammlungen zu thun.

§. 119.

Jeder der beyden Akademiker, die diese Zubehörungen dirigiren, hat seine Gehülfen, einen Schreiber und eine hinlängliche Anzahl von subalternen Bedienten, die sämtlich von der Verwaltungskommittät bestallt werden. Die Gehülfen gehören zur zehnten Klasse und die Schreiber zur 13ten, wenn sie keinen höhern Rang haben.

§. 120.

Der Präsident wird zwey Tage in der Woche bestimmen, an welchen der Zutritt zur Bibliothek und

zum Muſeum jedermann offen ſtehen ſoll. Die Verwaltungskommittät wird Mittel ausfinden, dieſe Erlaubniß mit der Sicherheit der Akademie vereinbar zu machen.

§. 121.

Das obere und untere Obſervatorium, mit allen daſelbſt befindlichen Inſtrumenten, ſind den beyden Akademikern für die Aſtronomie; das phyſikaliſche Kabinet, dem Akademiker für die Phyſik; der Modellſaal, dem Akademiker für die Mechanik; der botaniſche Garten, dem Akademiker für die Botanik; die Laboratorien, den beyden Akademikern für die Chemie; das anatomiſche Theater dem Akademiker für die Anatomie, anvertraut. Alle dieſe Akademiker erhalten von der Verwaltungskommittät das nöthige Geld zur Unterhaltung dieſer Dependenzen, und legen ihr von der Verwendung deſſelben Rechenſchaft ab.

Eilftes Kapitel.

Von den akademiſchen Geldern.

§. 122.

Außer den 53,298 Rubeln, welche die Akademie bis jetzt bezogen hat, ſoll ihr noch jährlich die Summe von 66,702 Rubeln verabfolgt werden, welches überhaupt die Summe von 120,000 Rubeln macht, die zu dem Gebrauch angewendet werden ſoll, der in dem hiebeygefügten Etat ſpecificirt iſt.

§. 123.

Die Gehalte aller zur Akademie gehörigen Perſonen, die in dieſem Etat nicht aufgeführt ſind, ſollen aus der ökonomiſchen Kaſſe bezogen werden.

§. 124.

In dieſe ökonomiſche Kaſſe fließen: 1) die Zinſen der beyden Kapitale, die beym Findelhauſe belegt ſind, und zuſammen 70,000 Rubel ausmachen; 2) die Summen, welche die Inſertionsgebühren und das Abonnement auf die Zeitungen, der Verkauf der Kalender und Bücher, und der Druck der Werke eintragen, die auf Koſten der Verfaſſer in der akademiſchen Druckerey gedruckt werden; 3) der Ueberſchuß der Gelder von der etatsmäßigen Kaſſe, welcher durch die Erledigung der Stellen entſteht.

§. 125.

Die Zinſen der 70,000 Rubel ſowol als die 5000 Rubel, die im Etat für den nämlichen Gegenſtand beſtimmt ſind, ſollen einzig zur Bezahlung der Penſionen, nach Inhalt der §§. 19, 20 und 21 dieſes Reglements angewendet werden. Die übrigen Summen der ökonomiſchen Kaſſe ſind zu folgenden Zwecken beſtimmt: 1) zur Unterhaltung der Druckerey und der Buchhandlung, mit Einſchluß der Gehalte aller bey dieſen Anſtalten im Dienſte ſtehenden Perſonen; 2) zur Bezahlung der Beſoldungen der nicht im Etat begriffenen Akademiker, welche nach §. 24. von der Akademie berufen werden dürften; 3) zur Unterhaltung der Wachtkerle und anderer für Reinlichkeit, Ordnung, u. ſ. w. nöthigen Leute; 4) zur Unterhaltung der akademiſchen Gebäude; 5) zur Vermehrung der Penſionsſumme, im Fall daß die im Etat beſtimmte für dieſen Gegenſtand unzureichend ſeyn ſollte; 6) zu allen Ausgaben, für welche im Etat nichts beſtimmt iſt.

§. 126.

Der Ueberſchuß der ökonomiſchen Gelder, nach Beſtreitung aller dieſer Ausgaben, ſoll von der Verwaltungskommittät zur Erbauung neuer Gebäude oder zur Vergrößerung der ſchon vorhandenen angewendet werden, damit in Zukunft alle Akademiker in denſelben Wohnung erhalten können, vorzüglich diejenigen, deren Beſchäftigungen die Nachbarſchaft eines akademiſchen Departements erfordern, wie z. B. die Aſtronomen, die Chemiker, der Botaniker, der Anatom, der Phyſiker, der Konferenzſekretair, der Bibliothekar, der Oberaufſeher des Muſeums, u. ſ. w.

Zwölftes Kapitel.

Von der Verwaltungskommittät.

§. 127.

Die Verwaltungskommittät beſteht aus dem Präſidenten, aus zweyen ordentlichen Akademikern und aus zweyen geſetzkundigen und rechtserfahrenen Räthen.

§. 128.

Die beyden in der Kommittät ſitzenden Akademiker werden von der Konferenz nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Bey der erſten Wahl, die nach der Beſtätigung dieſes Reglements ſtatt finden wird, ſoll einer derſelben für zwey Jahre, der andere aber nur für Ein Jahr erwählt werden. In der Folge wird jährlich Einer für zwey Jahre gewählt, um die Stelle des austretenden Akademikers zu erſetzen. Auf dieſe Weiſe wird ſich ſtets ein in den Verwaltungsgeſchäften routinirter Akademiker in der Kommittät finden.

ſchiedenen Arten des Dienſtes nöthige Beamte in Dienſt, und verabſchiedet diejenigen, die durch Alter, Krankheit oder Vernachläßigung unfähig ſind ihren Pflichten vorzuſtehen. Sie wählt zu dieſen Poſten vorzugsweiſe invalide Soldaten, und wendet ſich, um ſolche zu erhalten, an das Kriegskollegium.

§. 139.

Die Kommittät und die Konferenz kommuniciren mit einander vermittelſt Auszügen aus ihren Protokollen; auf eben dieſe Weiſe wird auch jeder einzelne Akademiker von allen Beſchlüſſen benachrichtiget, die ihn insbeſondere betreffen.

Indem Wir ſolchergeſtalt für alles geſorgt haben, was Uns zweckmäßig ſchien, um Unſere Akademie der Wiſſenſchaften neu zu organiſiren und ihren Eifer und ihre Thätigkeit aufs neue zu beleben: ſo verſehen Wir Uns auch von ihrer Seite einer verdoppelten Anſtrengung und hauptſächlich der gewiſſenhafteſten Befolgung aller Artikel dieſes Reglements, und befehlen deshalb, daß daſſelbe ſowol in der Konferenz als in der Verwaltungskommittät in der erſten Sitzung eines jeden Jahres verleſen werde, damit jeder, indem ihm ſeine eigene Pflichten in Erinnerung gebracht werden, zugleich prüfen könne, ob ſich nicht irgend ein Mißbrauch oder eine Vernachläßigung in irgend einen wiſſenſchaftlichen oder Verwaltungs-Zweig eingeſchlichen hat.

Und um dieſem Reglement ſeine Kraft und Wirkung ſowol für jetzt als für die Zukunft zu ſichern, haben Wir allergnädigſt geruht es eigenhändig zu unterzeichnen, und befohlen, es mit dem Reichsſiegel zu verſehen, und es der Konferenz Unſerer Akademie der

Wiſſenſchaften zur Bewahrung zu übergeben. So geſchehen, St. Petersburg den 25. Julius des Jahrs 1803.

Das Original iſt unterzeichnet:

Alexander.

Kontraſignirt: Graf Peter Sawadowskij, Miniſter der Volksaufklärung.

Etat der Akademie.

	Rubel.
Dem Präſidenten	3,000
Achtzehn ordentlichen Akademikern, jedem 2,200 Rub.	39,600
Gehaltszulage für diejenigen, die über 20 Jahre gedient haben, jedem 500 Rub. . . .	3,000
Zwanzig Adjunkten, jedem 1000 Rub. . .	20,000
Gehaltszulage für diejenigen, die den Grad als außerordentliche Akademiker erhalten haben, jedem 400 Rub.	3,600
Zwanzig Eleven, jedem 400 Rub. . . .	8,000
Gehaltszulage für diejenigen, die zur 10ten Klaſſe befördert worden, jedem 200 Rub.	2,000
Sechs penſionirten auswärtigen Ehrenmitgliedern, jedem 300 Rub.	1,800
Sechs ruſſiſchen Korreſpondenten, jedem 200 R.	1,200
Dem Konferenzſekretair, Zulage zu ſeinem Gehalt als Akademiker	500
Dem Archivarius, Zulage zu ſeinem Gehalt als Eleve	200

	Rubel.
Dem Translateur der Konferenz, Zulage zu seinem Gehalt als Eleve	200
Den zwey Schreibern	600
Zur auswärtigen Korrespondenz und zu andern kleinen Ausgaben	800
Dem Bibliothekar, Zulage zu seinem Gehalt als Akademiker	400
Die beyden Gehülfen des Bibliothekars .	1,400
Dem Schreiber	300
Dem Oberaufseher des Museums, Zulage zu seinem Gehalt als Akademiker	400
Seinem Gehülfen, aus der Zahl der Adjunkten	300
Seinem Schreiber	300
Den beyden Akademikern, als Mitgliedern der Verwaltungs-Kommittät, Zulage zu ihren Gehalten als Akademiker, jedem 400 Rub.	800
Den beyden Räthen	2,400
Dem Sekretair der Kommittät	800
Dem Kassirer	700
Dem Protokollisten-Translateur	500
Dem Buchhalter	600
Dem Archivarius	400
Dem Exekutor	500
Zu Kanzleyausgaben und zur Unterhaltung der Subalternen	3,000
Zur Unterhaltung der Bibliothek und des Münzkabinets	2,000
Zur Unterhaltung des Museums und eines Ausstopfers	1,200
Zur Unterhaltung der Observatorien . .	1,000

	Rubel.
Zur Unterhaltung des phyſikaliſchen und Modell-Kabinets	1,000
Zur Unterhaltung der beyden Laboratorien und der Laboratoren	1,600
Zur Unterhaltung des botaniſchen Gartens und des Gärtners	2,500
Dem Verfertiger der mathematiſchen, phyſikaliſchen und meteorologiſchen Inſtrumente	1,000
Den beyden Arbeitern ſeiner Werkſtätte . . .	400
Dem Mechanikus	1,000
Dem Zeichner	500
Dem Chirurgus	300
Dem Architekten	500
Zuſchuß zu den Zinſen des Kapitals von 70,000 Rub. Für Penſionen	5,000
Zu den Reiſen der Eleven	2,000
Zur Heizung der Gebäude	2,700
Totalſumme Rubel	120,000

XII.

Errichtung eines Oberseminariums für die katholische Geistlichkeit, bey der Universität zu Wilna.

Ukas an den dirigirenden Senat vom 18. Jul. 1803.

Nach Untersuchung der Uns vom dirigirenden Senat überreichten Vorstellung wegen Errichtung einer Lehranstalt nach dem Wunsche der römischkatholischen Geistlichkeit bey der Universität Wilna, in welcher die Studierenden, die sich dem geistlichen Stande widmen, alle zu dieser Bestimmung nöthige Kenntnisse erwerben könnten, und überzeugt von der Wahrheit, daß die Aufklärung und Sittlichkeit der Diener des Glaubens einen großen Einfluß auf die Sittlichkeit und Aufklärung des Volks haben, erkennen Wir für nöthig folgendes zu beschließen:

I.

Bey der Kaiserlichen Universität Wilna soll ein Oberseminarium für die römischkatholischen Geistlichen der Eparchieen Mohilew, Wilna, Luzk, Samo-

gitien, Kaminiek-Podolsk, und Minsk, und für die Römisch-Unirten-Geistlichen der Eparchien Polozk, Brest in Litthauen und Luzk errichtet werden.

2.

Das geistliche römischkatholische Kollegium hat, 1) nachdem es untersucht hat, was für eine Anzahl Clerici in allen erwähnten Eparchieen nach der Zahl der in denselben bestehenden Pfarrkirchen nöthig sind, zu bestimmen, wie viel eine jede Eparchie derselben zur Vorbereitung zum geistlichen Stande in das bey der Universität Wilna zu errichtende Oberseminarium schicken soll. 2) Zum Unterhalt dieses Seminarii sind jährlich fünfzehn tausend Rubel Silber auszusetzen. 3) Diese Summe ist alle Jahre von den Einkünften derjenigen Klöster beyderley Geschlechts zu nehmen, die Immobilia oder ein Kapital haben, jedoch mit Ausnahme: a) aller Klöster der Jesuiten, der Piaristen, der Missionnairs des St. Vincenti-Ordens, der barmherzigen Brüder oder der Bonifratres, so auch der Nonnenklöster des Visitations-Ordens und der barmherzigen Schwestern; b) jedes Klosters insbesondere, dem es jetzt oder künftig von dem Kurator der Universität Wilna übertragen wird, ein Gymnasium oder eine Kreisschule zu unterhalten, und c) der Klöster in Wilna, in welchen auf Nachricht von der Universität an ihren Kurator und auf dessen Genehmigung eine Anzahl Jünglinge sich befinden sollen, die sich dem Mönchsstande gewidmet, um auf die gehörige Art den Kursus auf der Universität Wilna fortsetzen und dadurch bey den Prüfungen erwünschte Fortschritte in den Wissenschaften zeigen zu können.

3.

Das römiſchkatholiſche Kollegium wird gehalten ſeyn, nachdem es die weſentlichen Bedürfniſſe und den Ueberfluß der Klöſter in genaue Erwägung gezogen hat, die ganze zur Unterhaltung des Oberſeminarii beſtimmte Summe gehöriger Maßen nach den Einkünften der Klöſter einzutheilen, die in oberwähnte Ausnahme nicht mit eingeſchloſſen ſind, und umſtändliche und deutliche Regeln zur Zuſammenbringung und unverzüglichen Ablieferung derjenigen Summe in den verordneten Terminen feſtzuſetzen, die von demſelben jedem Kloſter zur jährlichen Eintragung in die Kaſſe des Oberſeminarii wird beſtimmt werden.

4.

Dem römiſchkatholiſchen Kollegio wird es überlaſſen Maßregeln zu nehmen, um in Wilna ein anſtändiges Haus zur Errichtung des Oberſeminarii zu wählen.

5.

Unter dem Vorſitz des Rektors der Univerſität Wilna wird zur Anfertigung eines Reglements für das Oberſeminarium, in Hinſicht der innern Ordnung deſſelben und des Plans zur Lehrmethode, eine Kommittät aus drey Univerſitätsprofeſſoren der theologiſchen Fakultät, aus zweyen Mitgliedern des Kathedralkapitels in Wilna und einem Uniten-Prälaten formirt. Sobald die Kommittät dieſe Anfertigung beendigt hat, wird dieſelbe von dem Rektor vermittelſt des Kurators der Univerſität dem Miniſter der Aufklärung vorgelegt, um Uns zur Beſtätigung eingereicht zu werden.

6.

Zur hauptsächlichsten Basis des Reglements für erwähntes Seminarium wird folgendes zum Grunde gelegt: 1. Jeder Bischof schickt aus seiner Eparchie in dieß Seminarium die bestimmte Anzahl Clerici, die ihr Studium vollkommen geendigt und in dem Eparchialseminario bey den vorläufigen Prüfungen hinlängliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Talente gezeigt haben. 2. Wenn jemand von den in das Oberseminarium aufgenommenen Clericis im ersten Jahre unfähig zu den Wissenschaften oder unsittlich befunden werden sollte, so wird solcher, nach der vorgeschriebenen Ordnung auf der Universität, aus demselben abgewiesen. 3. Diejenigen, die im Oberseminario zu Clericis vorbereitet werden, haben freye Wohnung, Kleidung, Speise, Holz und Licht. 4. Ueber ihre Aufführung sowol, als über ihr Studium muß gehörige Aufsicht geführt werden. Sie werden besonders in der praktischen Moral und in der Kenntniß der Kirchenceremonien und Gebräuche unterrichtet. Aus dieser Ursache muß die geistliche Person, die den Posten des Befehlshabers des Seminarii einnimmt, von ausgezeichneten Talenten, ausgezeichneter Tugend und Einsicht seyn. Selbige wird alle drey Jahre von der theologischen Fakultät nebst zweyen Mitgliedern des Kapitels zu Wilna und einem Uniten-Prälaten gewählt, und auf Vorstellung dieses Kapitels von dem römischkatholischen Kollegio bestätigt. 5. Nach dem festgesetzten Plane der Lehrmethode müssen alle Clerici des Oberseminarii ohne Ausnahme den Kursus der Wissenschaften in der Universität hören, dem Examen unterworfen seyn und sich mit

den vorgeschriebenen Arbeiten beschäftigen. 6. Das Oberseminarium steht unter der unmittelbaren Jurisdiktion und Verwaltung der Kommittät, die aus drey Professoren der theologischen Fakultät, aus zweyen Mitgliedern des Kapitels zu Wilna und einem Uniten-Prälaten besteht, die jährlich von der Universität und dem Kapitel gewählt werden.

7.

Die geistlichen Seminaria, die sich in den verschiedenen katholischen Eparchieen befinden, verbleiben bey ihrer jetzigen Existenz, nur haben die Bischöfe nebst ihren Kapiteln die nöthigen Maßregeln zu nehmen, um sie in einen bessern Zustand zu versetzen. Die Lehrmethode und die Erziehung in diesen Eparchialseminarien muß mit dem Plan des Oberseminarii verhältnißmäßig eingerichtet werden.

8.

Das Seminarium der Eparchie Wilna bleibt eine abgetheilte Anlage mit ihrem eignen Fundus. Da aber dieser Fundus für dasselbe hinreichend ist und es sich mit der Universität in einer und derselben Stadt befindet, so unterhält es eine für die Eparchie Wilna nöthige Anzahl Clerici, und hat in allem die nähmliche Form wie das Oberseminarium.

9.

Die Geistlichen, welche zu keinen wichtigen Aemtern bestimmt sind, können gewählt werden, wenn sie auch nur in den Eparchialseminarien studiert haben; die aber die höhern Würden auch nothwendig einen höhern Grad von Kenntniß fordern, so kann nach Verlauf von zehn Jahren, von der Errichtung des Oberseminarii bey der

Universität Wilna angerechnet, niemand von der römischkatholischen Geistlichkeit Bischof, Prälat, Kanonikus, Assessor des römischkatholischen Kollegii, Official, Richter, oder Prediger bey den Kathedral- oder andern Stadtpfarrkirchen werden, er habe denn in dem Oberseminario zu Wilna studiert; jedoch sind hiervon diejenigen ausgenommen, die den Grad eines Doktors der Theologie oder Jurisprudenz von der Universität Wilna erhalten, oder derselben auch auf diese Grade Patente vorstellen, die Achtung verdienen.

10.

Bey allen Mönchsorden, ausgenommen den Orden der barmherzigen Brüder oder Bonifratres, kann nach Verlauf von zehn Jahren, von dieser Zeit an, niemand von den Mönchen in irgend einem Kloster weder Prediger, noch in einer Pfarre Priester werden, noch Vorlesungen in der Theologie oder in andern Wissenschaften in der Gesellschaft seines Ordens, oder in einer allgemeinen Schule halten, noch aufs neue zum Befehlshaber eines Ordens oder Klosters gewählt werden, bevor er nicht sein Studium auf der Universität beendigt hat, oder wenigstens daselbst examinirt und über seine hinreichende Kenntnisse attestirt worden ist.

Das Original ist unterzeichnet:

Alexander.

Kontrasigniert: Minister der Volksaufklärung:

Graf Peter Sawadowski.

XIII.

Begründung dreyer Thierarzneyschulen in St. Petersburg, Moskau und Lubny.

Auszug aus dem Memorial des Ministers der innern Angelegenheiten, konfirmirt vom Kaiser den 25. Aug. 1803.

Anfangs hatte der Minister den Plan, nur zwey solcher Schulen, in Petersburg und Lubny *), zu errichten. Erstere sollte, als unter unmittelbarer Aufsicht stehend, die Mutter der andern, und aller fernerhin anzulegenden, werden. Lubny wurde gewählt, weil es daselbst wichtige, von Petern dem Großen gestiftete, medicinische Anstalten, als medicinische Gärten, Apotheken und große Vorräthe an Medikamenten, giebt. Ueberdem liegt Lubny gleichsam im Mittelpunkte der

*) Lubny ist eine nicht unbedeutende Kreisstadt des Poltawischen Gouvernements, und gehörte ehedem zum Gouv. Kiew. Sie liegt an der in den Dnepr fallenden Sula, 775 Werste von Moskau und 190 W. von Kiew.

Gouvernements, welche die größten und vorzüglichſten Stutereyen beſitzen, und wo ſich, wegen der Wohlfeilheit der Fourage, ſtets ein großer Theil der Kavallerie befindet. — Als die Sache zur Sprache kam, machte der Oberſtallmeiſter, Graf Subow, den Vorſchlag, eine dritte Schule in Moskau, auf Koſten der Oberſtalldirektion, zu errichten, und auch dieſer Vorſchlag wurde genehmigt.

Der Unterricht in dieſen zu errichtenden Thierarzneyſchulen ſoll den dreyfachen Zweck haben: 1) künftige Lehrer und Profeſſoren der Thierarzneykunſt; 2) praktiſche Thierärzte oder Chirurgen, und 3) geſchickte Roßärzte und Fahnenſchmiede zu bilden.

Alle drey Gegenſtände können in der Petersburgiſchen Schule vereinigt werden, weil hier alle erforderliche Hülfsmittel vorhanden ſind, und weil die unmittelbare Aufſicht der höhern Vorgeſetzten hier den beſten Fortgang verſpricht. Die beyden andern Schulen ſollen nur die zwey letztern Gegenſtände umfaſſen. Wenn ſich ein Zögling dieſer Schulen auszeichnet, ſo kann er ſeinen Kurſus in der Petersburgiſchen Schule vollenden, und ſich hier zum künftigen Lehrer bilden.

Dieſe letztere wird in der Nachbarſchaft der Mediciniſch-chirurgiſchen Akademie (m. ſ. Bd. I. No. XV.) angelegt: 1) um die Koſten für den botaniſchen Garten, die Apotheke u. ſ. w. zu erſparen; 2) damit die Studenten der Akademie, die zu Chirurgen für die Kavallerie beſtimmt ſind, auch zugleich die Thierarzneykunſt ſtudieren, und dadurch nach ihrer dereinſtigen Anſtellung den Regimentern nützlich werden können.

Fürs erſte werden hier die Vorleſungen in dem akademiſchen Gebäude eröffnet, oder es wird ſchleunig ein hölzernes Haus zu dieſem Behuf gebaut. Zur Aufführung eines völlig zweckmäßigen ſteinernen Gebäudes will man ſich einige Jahre Zeit laſſen. — In Moskau wird das Oberſtallkomptoir für ein Gebäude ſorgen; in Lubny muß ein eignes Haus dazu erbaut werden.

Der nähere Plan für dieſe Schulen iſt folgender.

In Petersburg können vier bis fünf Studenten zu Profeſſoren gebildet, und auf eben dem Fuß unterhalten werden wie die Zöglinge der Akademie.

In allen drey Schulen werden, auf Koſten der Krone, in jeder zehn junge Leute aus den unbemittelten Volontairs der Chirurgie unterhalten. Außerdem ſteht es jedem, der ſelbſt für ſeinen Unterhalt ſorgen kann und will, frey, den Unterricht zu benutzen. Die Studierenden dieſer letztern Klaſſe können nach geendigtem Kurſus entweder in den Dienſt der Krone treten, oder nach geſchehener Prüfung die Erlaubniß zur freyen Praxis erhalten.

In jedem der drey Inſtitute werden funfzig Zöglinge auf Koſten der Krone unterhalten und zu Roßärzten gebildet. Dieſe Zöglinge werden aus den Soldatenkindern genommen, und müſſen ruſſiſch leſen und ſchreiben können und die Anfangsgründe der Rechenkunſt erlernt haben.

Das mediciniſche Kollegium ſoll die zweckmäßigſte Lehrmethode vorſchlagen.

Das Petersburgiſche Inſtitut ſteht unter der Aufſicht eines vom Miniſter des Innern zu ernennenden

Gliedes des medicinischen Kollegiums, und hat einen ausgedienten Stabs- oder Oberoffizier von der Kavallerie zum Vorsteher. Letzterer sorgt nur für die Erhaltung der Ordnung und führt Rechnung über die Ausgaben. Einer der Professoren ist Studiendirektor. In Moskau und Lubny werden besondere Direktoren angestellt.

Unter dem Vorsteher stehen alle Bediente der Schule, als die abgedankten Unteroffiziere der Kavallerie, die Invaliden, die Ställe u. s. w.

Außer den Zöglingen der Krone werden auch freye oder gutsherrliche Leute aufgenommen und eben so unterhalten wie jene. Diese Zöglinge müssen im Schulgebäude wohnen, und sind in allem der einmal eingeführten Disciplin unterworfen.

Bey den Schulen sind Ställe für kranke Pferde, Hornvieh und Schaafe vorhanden, welche man von armen Bauern unentgeltlich in Kur nimmt, wozu eine Summe im Etat angewiesen ist. Außerdem wird von jedermann krankes Vieh gegen Bezahlung für Futter und Medikamente angenommen.

Es wird erlaubt, alle Pferde, die herbeygeführt werden, für Geld zu beschlagen. Von dem hiedurch einfließenden Gelde kann, nach Gutbefinden der Direktion, ein Theil für den Schmiedemeister abgegeben, der Rest aber zur Belohnung und Aufmunterung unter die fleißigern und gutgeartetern Zöglinge vertheilt werden.

Ausländische Lehrer der Thierarzneykunst kann man nicht hereinberufen, da sie die Landessprache nicht verstehen. Es wird daher der Adjunktprofessor der Ana-

tomie bey der Mediciniſch-chirurgiſchen Akademie, Knigin, nebſt drey Studenten der Chirurgie, nach Berlin geſchickt, erſterer auf ſechs Monate, letztere auf zwey Jahre. Von Berlin geht Knigin, gleichfalls auf ſechs Monate, nach Wien.

Drey andere Studenten gehen auf zwey Jahre nach Wien. Dieſe kehren über Berlin nach Rußland zurück; die erſten drey über Wien. Von dieſen ſechs Studenten werden vier aus der Summe des Mediciniſchen Kollegiums, zwey aber aus der Summe der Stallexpedition unterhalten.

Die ruſſiſche Geſandtſchaft in Wien wird ſich bemühen, einen geſchickten Lehrer der Thierarzneykunſt geneigt zu machen, den Ruf als Lehrer hieher anzunehmen. Dieſer aber muß aus den Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie gebürtig ſeyn, wo die ſlawiſche Sprache gangbar iſt.

Etats

der zu errichtenden Thierarzneyſchulen in St. Petersburg, Moskau und Lubny.

	Petersb. Rub.	Moskau. Rub.	Lubny. Rub.
Dem Direktor (der in Lubny dirigirt auch alle übrige dort befindliche mediciniſche Anſtalten.)	—	2,500	1,800
Dem Profeſſor der Pathologie, Phyſiologie und Therapie	2,000	2,000	2,000

Dem

	St. Petersb. Rub.	Moskau. Rub.	Lubny. Rub.
Dem Professor der Anatomie, Chirurgie und Bandagenlehre	1,800	1,800	1,800
Dem Professor der Theorie und Praxis für den dritten und höchsten Kursus . . .	1,200	—	—
Zwey Adjunktprofessoren, jedem 750 Rub.	1,500	1,500	1,500
Dem Prof. der Physik und Chemie in Lubny (in Petersburg und Moskau haben die Studierenden Gelegenheit, sich bey der Medic. Chir. Akademie und bey der Universität diese Kenntnisse zu erwerben.)	—	—	1,200
Dem Lehrer der russischen Grammatik	300	300	300
Dem Apotheker (fällt in Petersburg weg.) . . .	—	1,000	700
Dem Gehülfen desselben (fällt in Petersburg und Lubny weg.)	—	600	—
Dem Wundarzt (fällt in Petersburg und Lubny weg.)	—	500	—
Dem Lehrer der Arithmetik	200	200	200
Dem Vorsteher oder Stabsoffizier	800	600	400
Seinem Schreiber . . .	200	200	150
Dem Prosektor	400	400	400

tomie bey der Mediciniſch-chirurgiſchen Akademie, Knigin, nebſt drey Studenten der Chirurgie, nach Berlin geſchickt, erſterer auf ſechs Monate, letztere auf zwey Jahre. Von Berlin geht Knigin, gleichfalls auf ſechs Monate, nach Wien.

Drey andere Studenten gehen auf zwey Jahre nach Wien. Dieſe kehren über Berlin nach Rußland zurück; die erſten drey über Wien. Von dieſen ſechs Studenten werden vier aus der Summe des Mediciniſchen Kollegiums, zwey aber aus der Summe der Stallexpedition unterhalten.

Die ruſſiſche Geſandtſchaft in Wien wird ſich bemühen, einen geſchickten Lehrer der Thierarzneykunſt geneigt zu machen, den Ruf als Lehrer hieher anzunehmen. Dieſer aber muß aus den Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie gebürtig ſeyn, wo die ſlawiſche Sprache gangbar iſt.

Etats

der zu errichtenden Thierarzneyſchulen in St. Petersburg, Moskau und Lubny.

	Petersb. Rub.	Moskau. Rub.	Lubny. Rub.
Dem Direktor (der in Lubny dirigirt auch alle übrige dort befindliche mediciniſche Anſtalten.)	—	2,500	1,800
Dem Profeſſor der Pathologie, Phyſiologie und Therapie	2,000	2,000	2,000

Dem

	St. Petersb. Rub.	Moskau. Rub.	Lubny. Rub.
Dem Professor der Anatomie, Chirurgie und Bandagenlehre	1,800	1,800	1,800
Dem Professor der Theorie und Praxis für den dritten und höchsten Kursus . . .	1,200	—	—
Zwey Adjunktprofessoren, jedem 750 Rub.	1,500	1,500	1,500
Dem Prof. der Physik und Chemie in Lubny (in Petersburg und Moskau haben die Studierenden Gelegenheit, sich bey der Medic. Chir. Akademie und bey der Universität diese Kenntnisse zu erwerben.)	—	—	1,200
Dem Lehrer der russischen Grammatik	300	300	300
Dem Apotheker (fällt in Petersburg weg.) . . .	—	1,000	700
Dem Gehülfen desselben (fällt in Petersburg und Lubny weg.)	—	600	—
Dem Wundarzt (fällt in Petersburg und Lubny weg.)	—	500	—
Dem Lehrer der Arithmetik	200	200	200
Dem Vorsteher oder Stabsoffizier	800	600	400
Seinem Schreiber . . .	200	200	150
Dem Prosektor	400	400	400

	St. Petersb. Rub.	Moskau. Rub.	Lubny. Rub.
Zehn Zöglinge, die zu Chirurgen gebildet werden, jeden zu 120, 100 und 80 Rub.	1,200	1,000	800
Funfzig Zöglinge aus Soldatenkindern, jeden zu 100, 80 und 60 Rub. . .	5,000	4,000	3,000
Zur Erneuerung des Tiſch- und Küchengeräths . . .	120	120	120
Zwey Unteroffizieren von der Kavallerie, jedem zu 120 und 100 Rub. . . .	240	200	200
Dem Schmidt, der die Kunſt verſtehen muß, kranke und geſunde Hufe gut zu beſchlagen	400	400	400
Seinem Gehülfen . . .	200	200	200
Acht Stalleuten aus der Kavallerie, jedem zu 80, 75 und 60 Rub. (In Moskau 25, um zugleich die kranken Pferde aus den Hofs-Stutereyen zu verpflegen). .	640	1,875	480
Sechs Wachtkerlen und Aufſehern über das Vieh, aus den Invaliden, jedem zu 80 und 60 Rub. . . .	480	360	360
Zu Beſoldungen für Schreiber, Kanzleyausgaben, Medikamenten für das Vieh,			

	St. Petersb. Rub.	Moskau. Rub.	Lubny. Rub.
Büchern, Instrumenten, Druck der populären Anweisungen, welche die Schulen herausgeben sollen; zu Holz, Licht, Kleidung für die Unterbedienten, die bis 100 R. Besoldung erhalten, zu Ausbesserung der Gebäude und Lohn der freyen Arbeiter	4,000	4,000	4,000
Zu Fourage für das Vieh, welches unentgeltlich in die Kur genommen wird . . .	1,500	1,500	1,000
Ueberhaupt .	22,180	25,255	21,010
Ein für allemal, zum Ankauf von Büchern, Instrumenten, Haus- Tisch- und Küchengeräth	4,000	4,000	4,000

Am 1. Sept. des vorigen Jahrs erhielt das medicinische Kollegium vom Minister des Innern die Vorschrift: 1) unverzüglich alle Maßregeln zur Abfertigung des Prof. Knigin und der sechs Studenten nach Wien und Berlin zu treffen, und sie gehörig mit Instruktionen zu versehen; 2) die Berechnung der Summen zu machen, die ihr Aufenthalt in Deutschland kosten dürfte; (die Empfehlungsschreiben an die russischen Gesandten in Wien und Berlin würde der Minister vom Kanzler begehren.) 3) Plätze zu den nöthigen Gebäuden in Petersburg und Lubny auszusuchen,

Pläne zur Erbauung zu entwerfen u. ſ. w. 4) Ein Reglement für dieſe Anſtalten anzufertigen, und 5) die beſten ausländiſchen Werke über die Thierarzneykunſt mit möglichſter Sorgfalt, und ſo ſchnell als möglich, ins Ruſſiſche überſetzen zu laſſen.

Von dem Erfolg dieſer Vorſchrift, die das mediciniſche Kollegium erſt am 2. Oktob. erhalten hatte, werden wir künftig Nachricht geben.

XIV.

Altes und neues Riga *).

Sechs Jahrhunderte erhielt die Stadt Riga ihre nach dem Muster blühender Handelsstädte geformte Verfassung, ohngeachtet der Stürme um sie her. Ehrwürdig stand sie unter Rußlands großen Beherrschern, ehrwürdig durch ihr Alter, und durch ihre Grundsätze: — sie beruhte auf Sittlichkeit.

Der Bürger Riga's, der Eingeborne sowol als der Fremde, mußte Beweise seiner rechtlichen Geburt, seiner sittlichen Aufführung, seines Fleißes darbringen; —

*) Der Verfasser dieses, bis jetzt nur noch handschriftlich circulirenden, aber in Livland ziemlich verbreiteten Aufsatzes, ist der Herr Dr. Dyrsen in Riga, mit dessen Bewilligung er hier gedruckt erscheint. (Anm. des Herausgebers.)

Die Veranlassung zu dieser Schrift sollen einige neuerungssüchtige Bürger gegeben haben, welche aus egoistischen und andern unlautern Absichten die Stadtordnung wieder eingeführt zu sehen wünschten, obgleich selbige eigentlich und ursprünglich nur für diejenigen Städte im russischen Reiche, denen es noch an einer ordentlichen und vollständigen Organisation fehlte, gegeben worden, aus welchem Grunde denn auch die Aufhebung derselben in Riga von Kaiser Paul I., so wie die Bestätigung dieser Aufhebung von Kaiser Alexander I., erfolgt ist. (Anm. des Einsenders.)

nur die fortdauernde Anhänglichkeit an diese Tugenden bahnte ihm den Weg zu den höchsten Stellen dieses kleinen Staates, kein bescholtener Mann konnte diese Stufen erklimmen.

Ehrwürdig war sie durch die Achtung, die sie im Auslande dem Bürger Riga's erwarb — er besaß diesen, einem Handelsstaate so nothwendigen Kredit in hohem Grade. Die Konstitution wachte über die Güte der ins Ausland versandten Waare. (S. am Schluß die Anm. a.)

Geachtet und kraftvoll herrschte seine Obrigkeit nach alten Gesetzen und Gebräuchen, bey Ausübung der Gerechtigkeit. Gegen Willkühr schützte gesetzliche Beschränkung der Machthaber; — gegen Verschwendung des Staatsvermögens, die in neuern Zeiten noch vergrößerte Theilnahme der Bürger an der Verwaltung desselben. — Mißbrauchte auch ein Einzelner die nothwendige obrigkeitliche Kraft — ward oft weniger redlich das Vermögen des Staates verwaltet b) — so waren dieß nicht Flecken der Verfassung: es war dieß der allen Verfassungen gemeine Fehler — Menschen verwalteten sie ja!

Die Gerechtigkeits-Pflege mußte gut seyn. Alte jedem Bürger bekannte Vortheile waren den Justizbeamten zugestanden. Fleiß und Kenntnisse fanden in einem anständigen Auskommen gebührenden Lohn, der Weg der Rechtlichkeit ward leichter; was könnte man Männern bieten, die auf dem graden Wege Achtung und guten Lebensunterhalt fanden? c)

Allmälig indessen arbeiteten, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, kleinliche Leidenschaf-

ten an dem Ruin dieſer guten Stadt. Langer Friede unter dem Schutze des ruſſiſchen Adlers, glückliche Nebenumſtände vermehrten ihren Reichthum, und mit ihm keimten Eikelkeit und Ehrgeiz unter den Bürgern. —

Rechtmäßiger Widerſtand der Obrigkeit gegen höhere despotiſche Befehle erbitterte die Obern — Beyden waren die Feſſeln gehäſſig, die die Grundſätze und Rechte der Verfaſſung ihnen anlegten. Demagogen und Despoten, ſonſt immer uneins, vereinigten ſich jetzt, um ſie zu ſtürzen.

Verkannt von ihren Bürgern, oft gedemüthigt von den Befehlshabern der Provinz, die mit der gewöhnlichen Eiferſucht der Großen, gegen eine nicht knechtiſch gehorſame, und auf ihre frühere Kultur etwas eitle Stadt herabſahen; mächtig freylich noch immer durch ihre gute Sache, aber ohnmächtig, ſobald man dieß nicht anerkennen wollte, wurden die ehrwürdigen Väter dieſer Stadt ermüdet vom ungleichen Kampfe.

Der Ruf von Riga's Reichthum gebar immer neue Laſten, und immer vergaß man, daß jede neue Laſt ihr Vermögen ſchmälerte. d) Man hoffte und ſchmiegte ſich, man hatte nichts zu zahlen — und borgte. Der Bürger freute ſich des neuen Vorwands zum Tadel — der Kampf ward immer ungleicher. Eine Philoſophin auf dem Throne beglückte ihr großes Reich mit einer Menſchen-bildenden Verfaſſung. — —

Wir aber waren ſchon gebildet, und mußten nun unſere mit Tugend und Fleiß erkauften Rechte mit denen theilen, die nur ihre Rubel dem Staate brachten.

Der Bürger von Riga ward nun allmälig dem Auslande verdächtig; das Vertrauen ſchwand; die deut-

sche Ehrlichkeit ward überlistet von gewinnsüchtiger Schlauheit. Die alten Kaufleute waren unfähig die neuen Formen anzunehmen — sie verließen die Börse — das Gewühl ward freylich um nichts geringer, aber der Mensch verlor.

Eigennutz verfälschte die Waare e) — die Obrigkeit besaß nicht mehr die Redlichkeit und die Kraft, um die Güte dieser Waaren zu verbürgen. Der gegenwärtigen Bürgerschaft lag nicht mehr die Ehre des Ortes, die Dauer des Wohlstandes, nur der Vortheil des Augenblicks am Herzen.

Die Mauern Riga's erfuhren das Unerhörte, daß Sklaven Bürger — daß Bürger Kriminalverbrecher wurden. f)

Unwissende Richter mußten die Entscheidung von — in einer reichen Stadt so häufig verwickelten — Rechtsfällen ihren Schreibern überlassen, die schlecht besoldet, rechtmäßig nicht belohnt, den größten Beweis von Redlichkeit gaben, wenn sie sich nur die schnellere Betreibung der Geschäfte bezahlen ließen. Und was helfen auch die Urtheilssprüche selbst — gewählter Richter, die die Willkühr wieder umzuwerfen vermag?

Der große Haufe — nun so sehr vergrößert durch Gesindel aller Art, g) unfähig Scheinverdienst vom wahren Verdienst zu unterscheiden, sah sich oft in seiner Wahl betrogen. — Drey Jahre waren hinreichend dem gemeinen Wohl unsäglichen Schaden zu thun.

Der große Haufe, unfähig sein eignes Interesse einzusehen, schlecht erzogen, ungebildet, gab für den Vortheil des Augenblicks, die Vortheile einer Gene-

ration ſeiner eignen Nachkommen hin, und ward alſo leicht das Spiel einiger Ehrgeizigen. — Nun bildeten ſich Faktionen aus, zu denen der Keim in jeder Verfaſſung liegt.

Fremd dieſem Orte — für Geld Bürger dieſes Ortes h), war es ihm nur um Geld zu thun. — Mochte der Ort zu Grunde gehen: ſeine, von allen Feſſeln guter Vorurtheile, rechtlicher Erziehung und Sittlichkeit freye Induſtrie erwarb ja Geld.

Ein gothiſches Vorurtheil i) gab dem Teutſchen Vorrechte, die es der herrſchenden Nation und dem Landeseingebornen verſagte; dieß konnte, durfte nicht bleiben, und iſt auch nicht geblieben.

Aber ſollen die Gründer dieſer Stadt, die deutſche Kolonie, nicht Fremdlinge in eignen Mauern werden, ſo müſſen die Pfeiler ihrer Verfaſſung — Sittlichkeit und Kenntniſſe, wieder hergeſtellt — ſo müſſen die Schranken gegen Rohheit, Unwiſſenheit und Unſittlichkeit wieder erneuert werden. — Sonſt verlieren ſich jene eigenthümliche Vorzüge, die wohl erworbener Wohlſtand, Anhänglichkeit an Vaterland und jedes gute menſchliche Gefühl uns geben.

Ein raſcher Befehl gab uns anſcheinende Vorrechte wieder, und hielt mit ſparender Hand die Seele der Verfaſſung zurück. Ein zehnjähriges Interregnum hatte ſchon manchen innern Erwerbzweig aus den Händen von Riga's Eingebornen, in die von Sklaven und freygelaſſenen Bauern gebracht. Nur fähig zu kaufen und zu verkaufen, oft ohne Buchſtaben-Kenntniß, beſaßen ſie nun jene theuren Vorrechte.

Dieser alte Staat war in zehn Jahren gleich gemacht, den unendlich jüngern Städten des Reichs.

Unsere alte Obrigkeit sollte nun wiederkehren ans wohlgeführte Steuer; aber müde der vergeblichen Anstrengungen, besorgt bey ihrem Eintritt alten Haß wieder aufleben zu machen, gaben sie ihr Recht der Bürgerschaft — und zum Beweis daß Verläumdung, nicht Wahrheit, einst gegen sie gezeugt hatte — sie wurde größtentheils wieder erwählt.

Sie wurden aber gewählt zu einer Zeit, wo eine neue unerträgliche Last, der eben wiedergegebenen Privilegien ohnerachtet, der Gemeinde aufgebürdet ward.

Auflagen mehrten sich nun — indeß die Mittel schwanden; der leere Schatz der Stadt ward verschuldet, und das Vermögen der Gemeinde verringert. — Nicht die Umstände klagte man an — nein! die Verfassung.

Die Eintheilung der Stadt in drey Stände war wieder gegeben, aber die auf Geld beruhende Eintheilung in drey Kaufmannsgilden blieb auch. — Daß dem Einen nun seine Forderungen nicht gewährt, der andere nicht geschützt wurde, lag in der Natur der Sache, in der unverträglichen Verbindung zweyer Verfassungen. Diese Kollisionen erzeugten wieder Unzufriedenheit und Haß. Blind gegen die Schwierigkeiten aller Art, mit denen nun die Obrigkeit kämpfte, verlangte man unmögliche Dinge. Dem Geist der Zeit gemäß, der jede Autorität haßt, verabscheute man die selbst gewählte.

Die kleinliche Eitelkeit fand größeres Behagen, durch dreyjährige Wahlen die Obrigkeit zu sich herunter zu

ziehn, und ſtatt des Gehorſams gegen die Geſetze, ſelbſt welche zu machen.

Die Machthaber der Provinz ſah'n ſich nicht immer an Geſetze und Privilegien erinnert. Der ſtarke Arm des Regenten erhielt das Feuer unter der Aſche.

Die Humanität auf dem Throne wirkte wie die Sonne auf Inſekten.

Oeffentlich begieng man ein Staatsverbrechen, und taſtete die Verfaſſung an, die man noch beſaß. Die Bürger, die einſt nicht Bürger hätten werden können, urtheilten nun über den Werth von Anordnungen, die gegen ſie gemacht waren, und fanden Schutz und Kraft, wo ſie Strafe verdienten.

Jeder Verſuch, die ſittliche und bürgerliche Ordnung herzuſtellen, war nun eine Kränkung dieſer Menſchen und brachte ſie in Harniſch. Bürger der Art hat Riga zu viel, verfaſſungsmäßige Bürger leider itzt zu wenig.

Die Mehrheit in einer ſolchen Verſammlung kann nur nach Fäuſten, nicht nach Köpfen, berechnet werden; — unfähig iſt ſie, auch nur die Männer zu wählen, deren Geſchäft es ſeyn könnte, auf den Trümmern beyder Verfaſſungen eine dritte zu gründen.

Werden ſie zum Prinzip dieſer Verfaſſung zurückkehren? Nein! nur von oben herab kann dauerndes Glück dieſer guten Stadt gegründet werden.

Gern werden Riga's gute Bürger, wenn ſie aus Alexanders wohlthätiger Hand das Palladium ihres Wohlſtandes wieder erhalten, dem Schatz des Staates

ersetzen, was die Anhänglichkeit an jene Grundsätze ihm entziehen würde.

* * *

Der Zeichner dieses Gemäldes nahm nicht die Farben aus seiner eignen Erfahrung — er ist nicht politischer Geschäftsmann; — nicht aus seinem eignen Interesse — jede Verfassung ist ihm in dieser Hinsicht gleichgültig.

Die Erinnerung seiner Jugend weilte in seiner Brust; die Beobachtungen seines männlichen Alters machten ihm diese Erinnerungen werth und mit klopfendem Herzen weiht er dieß Gemälde dem Genius seiner Stadt.

Die Belege zu seinen Behauptungen finden sich in den Archiven und im Herzen eines jeden rechtlichen Bürgers.

Anmerkungen.

a) Indem sie durch eine geprüfte Auswahl der Beamten, bey den öffentlichen Waakanstalten, und die strengste Aufsicht über solche, die musterhaften Instruktionen in voller Kraft erhielt.

Nicht minder ward der Kredit dieser Stadt durch unpartheyische Gerechtigkeitspflege und in den Stadtrechten vorgeschriebene schnellere Betreibung in den Rechtssachen der Fremden unterstützt.

b) Weniger redlich heißt hier nicht Veruntreuung zum eignen Vortheil, es ist nur die Voraussetzung einer nicht immer genauen Aufsicht und Sparsamkeit, und eines nicht immer fruchtlos und eifrig geleisteten Widerstandes, gegen ungebührliche und ungerechte Anforderungen und Bedrückungen.

c) Die Richter genießen nur die Vortheile eines etwas größern, obgleich immer noch unverhältnißmäßigen Gehalts. Die Kanzleybeamten werden an ihre Pflicht gebunden und für die mühsame Erlernung und Uebung einer schwierigen Wissenschaft entschädigt durch eine legal vergrößerte Einnahme, indem die Prozeßkosten, nach einer bekannten Taxe, dem unterliegenden Theil zuerkannt werden. Diese Einrichtung sichert dem Staate eine kenntnißreiche, arbeitsame und rechtschaffene Kanzley, die, der Verfassung gemäß, eine Pflanzschule für eben so achtungswerthe Richter abgiebt. *)

d) Ueber eine Million Reichsthaler kostete innerhalb 24 Jahren, der auf Befehl unternommene Düna- und Hafenbau. — Die drückenden Schulden der Stadtkasse rühren daher.

e) Auch in der Zwischenregierung gab es Perioden, in denen die Wraakaufsicht trefflich war; Dank den Männern, gebildet in der Vorzeit. — Der Zeitgenossen Dank traf sie aber nicht in der Wahl zur wieder-

*) Die in der Kanzley des Magistrats angestellten, von den Universitäten zurückgekommenen jungen Leute dienen daselbst von unten auf bis zu den Sekretairstellen. Als solche werden, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht nur viele unter denselben von einem der verschiedenen Stadtgerichte zum andern versetzt, sondern sie haben es auch zur Pflicht, den Versammlungen des ganzen Magistrats, wo über die öffentlichen Stadtangelegenheiten berathschlagt wird, beyzuwohnen. Durch diese Einrichtung erhalten sie die beste Gelegenheit, sich von allen Rechtsstreitigkeiten sowol, als auch von der ganzen bürgerlichen Verfassung der Stadt, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und dadurch zu ihren künftigen richterlichen und obrigkeitlichen Aemtern geschickt zu machen. — Diese heilsame Einrichtung hatte so sehr den Beyfall der Kaiserin Katharina II., daß diese Fürstin in den Gouvernementsverordnungen (S. 194. der deutschen Uebersetzung) befahl, selbige auch bey der Landesverfassung des Adels einzuführen. (Anm. des Einsenders.)

gegebenen permanenten Magiſtratur: — ſo wählt die Menge!

f) In den Jahren von 1791 bis 1795 ſind neun rigiſche Bürger wegen Diebſtahl criminaliter verurtheilt worden; unter dieſen waren vier Kaufleute.

g) Beſonders ſind hieher zu rechnen, die auf mehrergangene Gnadenmanifeſte ins Reich zurückgekehrten Läuflinge, welche zu den von ihnen gewählten Ständen, ſelbſt zur Kaufmannſchaft, mit dem Genuß von ſechs Freyjahren eingeſchrieben werden mußten.

h) — Oft für angelogenes Vermögen.

i) — Gothiſch — ſobald es die deutſche Sprache zur weſentlichen Bedingung eines Bürgers machte.

XV.

Ueber die in den Provinzen Liv- und Ehstland errichteten Kreditkassen.

Schon lange war es in diesen beyden Provinzen schwierig geworden, selbst gegen die ansehnlichsten Hypotheken, von Privat-Kapitalisten Geld auf verschuldete Güter, ohne die nachtheiligsten Aufopferungen zu erhalten. Die zu Anleihen für den Adel eröffneten Leihebanken waren für diese beyden Provinzen beynahe ohne Nutzen, da der Werth der Güter in selbigen so unverhältnißmäßig gegen den der russischen Güter angesetzt ist, daß es den Liv- und Ehstländischen Gutsbesitzern nicht nur nicht vortheilhaft, sondern sogar oft nachtheilig werden konnte, ihre Güter nach den für das übrige Rußland wohlthätigen Bankgesetzen zu verpfänden.

Der Wunsch, diesem Geldmangel und dem daraus entstehenden, oft völlig unverschuldeten Ruin vieler adelichen Familien abzuhelfen, bewog den Livländischen Adel, schon im Jahr 1788 auf dem damaligen Land-

tage, das Projekt zu Errichtung eines Kreditsystems zu entwerfen, welches ungefähr auf den Grundsätzen beruhen sollte, wie das nach dem siebenjährigen Kriege von dem Adel in Schlesien errichtete. — Der hiezu nach dem Lokal Livlands ausgearbeitete Plan ward auch damals von einem großen Theil der Gutsbesitzer unterzeichnet, allein da man die nächst der Kaiserlichen Bestätigung noch erbetenen Privilegien für das Kreditsystem nicht erlangen konnte, so unterblieb die ganze Sache bis zur Thronbesteigung Kaiser Alexanders.

Jetzt trat der Adel beyder Provinzen wieder mit der Bitte um Bestätigung der seitdem noch vervollkommneten Pläne, und um Ertheilung der zum Bestand der ganzen Unternehmung nöthigen Privilegien und Unterstützung hervor. — Die Pläne wurden auf Kaiserlichen Befehl mit genauer Rücksicht auf das Bedürfniß und auf die Hülfsmittel untersucht, und darauf im Jahr 1802 bestätigt. Besorgt um wirksame Hülfe für Seine Unterthanen, befahl der Kaiser noch: der Livländischen Kreditkasse 200,000 Reichsthaler Alb. und 300,000 Rubel Silbermünze, und der Ehstländischen 500,000 Rubel Silbermünze und 2,700,000 Rub. Bank-Assignationen als Darlehen, gegen eine General-Hypothek der sämmtlichen dem Kreditsystem beygetretenen Gutsbesitzer zu ertheilen; worauf denn auch beyde Kreditkassen im Februar 1803 völlig organisirt wurden. — Die Hauptgrundsätze des Kreditsystems sind kürzlich folgende:

Der Fonds der Livländischen Kreditkasse besteht für jetzt aus 2000 Livländischen Haaken, deren Eigenthümer dieser Verbindung beygetreten sind. —

Auf

Auf dieſe Hypothek gründet ſich die Sicherheit der bey der Krone gemachten Anleihe, für welche die Kaſſe jährlich an die Krone 3 pr. Ct. Zinſen und 3 pr. Ct. Kapital entrichtet, wodurch nach 33 Jahren die ganze Schuld getilgt iſt. — Die Kaſſe deckt die Schuldner für nachtheilige Aufkündigungen durch Pfandbriefe auf Güter. — Die Renten (zu 5 pr. Ct. nebſt ¼ pr. Ct. zum Unterhalt der Direktion) für das in den Pfandbriefen verſchriebene Kapital, zahlt das verpfändete Gut an die Kaſſe, und dieſe an den Gläubiger oder Innehaber des Pfandbriefes. — In Fällen, wo bey Aufkündigungen von Seiten der Gläubiger nicht durch dergleichen Ceſſionen gedeckt werden kann, zahlt die Kaſſe baar. — Das hiezu nöthige baare Kapital giebt theils der obige Kaiſerliche Vorſchuß, und theils der Kredit, den Kapitaliſten der Geſellſchaft machen. — Jeder Haaken wird gewöhnlich für den Werth von 3000 Rthlrn. Alb. angeſetzt, oder in beſondern Fällen entweder nach den im Durchſchnitt genommenen zwölfjährigen Einkünften oder auch nach dem wahren Naturał-Ertrag, höher taxirt. — Auf den durch eine dieſer drey Taxations-Methoden ausgemittelten Werth eines Gutes, werden für ⅔ deſſelben Pfandbriefe ausgeſtellt, die zur Bezahlung der Schulden gebraucht und vermittelſt namentlichen Indoſſements auch anderweitig in Umlauf geſetzt werden können. — Hievon machen jedoch diejenigen Gutsbeſitzer eine Ausnahme, die zuerſt der Verbindung beygetreten ſind. Dieſe erhalten nämlich, wenn ſie beweiſen, daß mehr als ⅔ ihres Vermögens verſchuldet ſind und daß ſie ſich nicht auf einem andern Wege helfen können, ⅞ des Werthes in

Pfandbriefen. — Niemand von den zu dieſer Verbindung gehörigen Eigenthümern iſt gezwungen Pfandbriefe zu nehmen, ſondern es ſteht jedem frey, ſelbige zu tilgen und ohne Wirkung bey der Kaſſe niederzulegen, bis er ſie wieder benutzen will. — Zur Verwaltung des Ganzen ſind eine Ober- und zwey Diſtrikts-Direktionen aus dem Adel erwählt.

Die Grundſätze der Ehſtländiſchen Kreditkaſſe ſind bis auf einige Lokal-Abänderungen dieſelben. — Ihr Fonds beſteht aus 5000 der Verbindung beygetretenen Haaken. — Das erſte Kron-Darlehen von 500,000 Rubel S. M. iſt dieſer Kreditkaſſe auf eben die Bedingungen wie der Livländiſchen zugeſtanden. Das zweyte von 2,700,000 Rub. Bank-Aſſignationen aber iſt derſelben auf 35 Jahre zu 5 pr. Ct. Zinſen ertheilt; jedoch ſo, daß während der erſten 15 Jahre nur Zinſen gezahlt werden, und daß erſt im 16ten Jahre die Kapital-Zahlungen, in dem Verhältniß von $\frac{1}{20}$ des ganzen Kapitals, anfangen. — Jeder Haaken iſt hier zu 3000 Rubel S. M. taxirt, worauf $\frac{2}{3}$ des Werthes, nach dem Bedürfniß, in Silber oder in Bank-Aſſignationen gegeben werden. — Die ſogenannten Strandhaaken aber ſind nur zu 1000 Rubel angeſetzt. — Die Schuldner der Ehſtländiſchen Kreditkaſſe zahlen derſelben 6 pr. Ct. jährliche Zinſen, wovon fünf für den Gläubiger oder Innehaber des Pfandbriefes, und ein pr. Ct. zu Gunſten der Kaſſe und zum Unterhalt der Direktorien beſtimmt ſind. —

Da beyde Kaſſen für die erſten Anleihe-Summen von 500,000 Rubel für eine jede, der Krone nur 3 pr. Ct. Zinſen zahlen, von ihren Schuldnern aber 5

pr. Ct. erhalten, ſo wird aus dieſem Ueberſchuß mit der Zeit ein anſehnliches gemeinſchaftliches Kapital entſtehen, welches, bey ſeinem natürlich immerwährenden Zuwachs, dieſen Verbindungen noch mehr Feſtigkeit geben, und ſie einmal in den Stand ſetzen wird, aus ihren eignen Mitteln die nöthige Hülfe zu ſchöpfen.

XVI.

Edle und patriotiſche Handlungen.

Im Februar 1803 ſtarb der Kaufmann M. W. von Fiſcher in Riga, der allgemein den Ruf eines ſehr edlen, um Menſchenwohl eifrig bekümmerten Mannes gehabt hatte. Sein Tod war nicht minder edel, als ſein ſchönes wirkſames Leben. An ſeinem Begräbnißtage erſchien eine kleine Gelegenheitsſchrift von ſeinem Freunde, dem damaligen Oberpaſtor Sonntag, aus welcher das Publikum mit Schmerz und Bewunderung erſah, wie groß der Verluſt war, den die Menſchheit in dieſem würdigen Patrioten erlitten hatte. Fiſcher hatte nämlich einige Monate früher dem Oberpaſtor Sonntag gelegentlich entdeckt, daß er in ſeinem Teſtamente vierzigtauſend Thaler Kapital und ſein Wohnhaus zu einer Anſtalt beſtimmt habe, die, ohne Waiſen- oder Findelhaus zu ſeyn, (als welches beydes er durchaus nicht wolle,) doch den wohlthätigen Zweck ſolcher Inſtitute in einer guten Erziehung von ſonſt erziehungsloſen Kindern erreichen könnte. Sonntag ſollte ihm einen Plan dazu aufſetzen, den er dann in genauere Erwägung ziehen

und ſeinem Teſtamente beyfügen würde; er hätte auf denſelben bereits vorläufig verwieſen. Uebrigens legte er Sonntagen über dieß ganze Vorhaben Stillſchweigen auf. — Das weitere Schickſal dieſer ſchönen Idee mag Sonntag mit ſeinen eigenen Worten erzählen.

„Man kann es ſich denken, zu welcher Freude dieſe künftige Ausſicht für eine Menge Verlaſſener mich begeiſterte! Allein eben darum wagte ich es nicht, den Plan über einen ſo wichtigen Gegenſtand bloß nach meinen eignen Einſichten entwerfen zu wollen. Ich ſchlug ihm vor, die Materie in den Zuſammenkünften der Witowtow'ſchen proviſoriſchen philanthropiſchen Kommittät zur Sprache zu bringen; konnte aber ſeine Einwilligung dazu nicht erhalten, weil er beſorgte, man möchte es vielleicht errathen, daß Er es ſey, der dieſe Abſicht hege.

„In der Ueberzeugung, eben ſo heilige Pflichten gegen das Beſte einer gemeinnützigen Anſtalt, als gegen die Wünſche ihres Stifters zu haben, erlaubte ich es mir, meine Ideen darüber (und Herr von Fiſcher, als ich es ihm nachher ſagte, billigte es) wenigſtens mit Einem Freunde zu durchdenken und beſprechen; mit meinem Schwager, Doctor Dyrſen; als welcher denn alſo jetzt die Wahrheit der hier gegebenen Notizen mit bezeugen kann.

„Nach einiger Zeit theilte ich dem edlen Urheber des menſchenfreundlichen Plans die geforderten Haupt-Ideen dazu fürs erſte mündlich mit, um zu hören, ob ich ſeine Abſicht richtig aufgefaßt. Er erklärte mir, daß dieß geſchehen, traf einige Abänderungen, Beſchrän-

kungen und nähere Bestimmungen; das Ganze genehmigte Er.

„Jetzt kam es bloß darauf an, den Plan schriftlich auszuarbeiten. Damit aber verzog es sich nun. Theils weil ich die Resultate der oben erwähnten philanthropischen Zusammenkünfte wenigstens mittelbar dafür zu benutzen wünschte; theils weil manche unberechnete Geschäfte mir meine Zeit beschränkten; und — warum soll ich es nicht gestehen? — auch weil ich glaubte: es habe damit keine besondre Eile; da der Beauftragende mich versichert hatte, das Vermächtniß sey bereits gesetzlich begründet, da er einer so rüstigen Gesundheit genoß, und auf meine mehrmals gemachten Entschuldigungen sich so äußerte, daß er selbst zu glauben schien, die Sache werde durch Aufschub in Hinsicht auf ihre Reife eher gewinnen als verlieren.

„Wenigstens vor Jahresschluß gedachte ich den Auftrag auszuführen. Es war unmöglich. Daß mich aber der Gegenstand damals sehr lebhaft beschäftigt haben müsse, können die Zuhörer meiner Neujahrs-Predigt bezeugen, wenn sie sich einer Stelle in jenem Vortrage erinnern, die freylich für die Hörenden nur dunkle Andeutung, für das volle Herz des Sprechenden aber ein unwillkührliches Ueberströmen seiner Empfindungen war. *) Als ich in den ersten Tagen des neuen Jah-

*) Die Stelle lautete wörtlich also: „O möchte doch im neuen Jahre unsere Obrigkeit sich im Stande sehen, auf die Vermehrung und Verbesserung unserer Volksschulen thätige Hinsicht zu nehmen! O möchte die neue Armenpflege doch vor allen Dingen von unserer Stadt den Vorwurf abwälzen, daß sie für 35,000 Menschen eine Waisen-Anstalt bloß auf einige 20 Kinder hat! O möge Gott den Mann von Gefühl und Edelsinn, den die Welt noch nicht nennen soll, aber den Er kennt, nach dessen Tode einst

res meinen Freund an einem öffentlichen Orte zum erſtenmale ſah, fragte ich ihn ſcherzend: „Sie ſind doch nicht Willens, in den nächſten vier Wochen zu ſterben?“ „Willens bin ich es eben nicht,“ antwortete Er. „Nun! in der Zeit ſollen Sie den Plan zu Ihrer Stiftung erhalten.“

„Und er konnte ihn nicht erhalten! — und hätte er ihn, ſelbſt auch früher, bekommen, ſo würde er, bey ſeinem geäußerten Grundſatze: „An einem Teſtamente müſſe man Jahrelang arbeiten,“ doch nicht die beſtätigende letzte Hand daran haben legen können; — ach! er iſt in jenen nächſten vier Wochen geſtorben! — und mir bleibt nichts übrig, als meine Schuld auf ſeinen Sarg abzutragen.

„Ich weiß nicht, oder ich will nicht wiſſen, ob ein Teſtament vorhanden iſt, *) und nicht, was in demſelben ſteht, und nicht, welcher Gebrauch von meinen Nachrichten gemacht wird werden und gemacht werden kann? Vielleicht, daß ſich anderweitige beſtimmtere Anzeigen über dieſen Gegenſtand von dem Verewigten vorfinden! wahrſcheinlich, daß er mit mehrern Freunden ſich darüber berathen! Gleichviel! Niemand wird mir darüber einen Vorwurf machen,

---

unſrer verlaſſenen Jugend eine ſo fröhliche Ausſicht ſich eröffnen wird — möge Gott für ſeinen großen Gedanken ihn ſegnen mit langem, langem Leben — (ſolch ein Werk kommt ja nie zu ſpät!) ſegnen auch in dieſem neuen Jahre mit jedem erwünſchten Lebensgenuſſe!“

*) Das Publikum weiß es auch nicht, möchte es aber gerne wiſſen. Noch bis jetzt habe ich, ungeachtet meiner dreymaligen Anfrage, hierüber keine Auskunft von Riga her erhalten können. Warum macht man aus dem Ausgange dieſer Sache ein Geheimniß? A. d. H.

daß ich bey seinem Tode wenigstens thue, was ich im Leben leider verabsäumt. Und ich mach' es mir zur Pflicht, gerade an Seinem Begräbnißtage, in diesem öffentlichen Blatte, dem Publikum es darzulegen: wie der Mann dachte, den es heute zur Gruft geleitet."—

An dem nämlichen Tage, da obige Schrift unter das rigische Publikum vertheilt wurde, erschien nachfolgendes Gedicht *), das zu schön ist, um das gewöhnliche Schicksal der Gelegenheitsgedichte befürchten zu müssen.

Dankbarer Abschied von M. W. von Fischer.

Seltner Mann, der sein Geschick verdiente,
Dem der Achtung Kranz die Schläf' umgrünte,
Der der Menschheit Wohl im Busen trug! —
Freunde, die Dein Biedernahme ehrte,
Die Dein Beyspiel Pflicht und Tugend lehrte,
Nahen dankend Deinem Aschenkrug!

Liebevoll hat Klugheit Dich erzogen,
Liebevoll hat Glück Dir zugewogen,
Wenn es tausend um Dich her vergaß;
Doch Dir schlug ein Herz für Deine Brüder;
Rasch und willig gabst Du ihnen wieder,
Was die Göttin Dir so reichlich maß.

Und mit Deiner abgeworfnen Hülle
Drängt sich manche Thräne, mancher stille
Seufzer in die kalte Gruft hinab. —
Armuth! warum ist dein Blick so trübe! —
Weine nicht! — denn Fischers Armenliebe
Reichet über Welt und Zeit und Grab.

*) Von dem Kollegienassessor und Regierungssekretair Eckardt.

Weine nicht! Des Wohlthuns ſchöne Quelle
Rieſelt unverſiegbar, voll und helle,
Von dem ſtillen Hügel ſeiner Ruh.
Noch nach Sekuln drückt ſein edler Schatten
Bangen Müttern, hülfeleeren Gatten,
Ihr verweintes Auge tröſtend zu.

Wenn in Riga's dichtbewohnten Mauern
Aelterloſe Kinder darbend trauern,
Die des Schickſals harter Fuß zertrat:
Dann erhört ſein ſel'ger Geiſt ihr Weinen,
Reißt mit ſtarker Hand die nackten Kleinen
Von des Elends — von des Laſters Pfad.

Seines Daſeyns Spur wird nichts verwehen!
Fiſchers Nahme wird nicht untergehen
In der Zeiten wellenreichem Fluß!
Edler! Bis zu Riga's letztem Tage
Wacht an Deinem ew'gen Sarkophage
Schön und mild der Menſchheit Genius.

Der Protohierej Karp Pawlowskoj zu Nikolajew hat daſelbſt durch ſeine Bemühung und Sorgfalt bey der Kirche zu Mariä Geburt ein Armenhaus für 25 Perſonen zu Stande gebracht, und dafür am 7. Dec. 1803 vom Kaiſer ein Kreuz erhalten, welches er an einer goldenen Kette um den Hals tragen ſoll.

Der Bürgermeiſter Harder zu Pernau hat den Bau der neuen Schiffbrücke daſelbſt nicht nur unentgeltlich dirigirt, ſondern, nebſt den übrigen Theilnehmern, auf dieſen nützlichen Bau gegen zwanzigtauſend Rubel eignes Kapital verwendet. Er iſt dieſer Verdienſte wegen, und weil er ſchon mehreren

Stadtämtern mit Auszeichnung vorgestanden hat, am 27. Okt. 1803 zum Kollegienassessor befördert worden.

Der Edelmann und Gutsbesitzer Kolokolzow, im Gouv. Pensa, hatte vor einigen Jahren den Vorschlag zur Schiffbarmachung der Sura gethan, und dabey unentgeltlich die Direktion der Arbeiten übernommen. Jetzt ist dieses wichtige Unternehmen beendigt *), und Herr von Kolokolzow hat zur Belohnung seiner patriotischen Bemühungen den Annenorden erhalten.

Die Aerzte, Huhn und von Ramm, haben in Riga ein Schutzpocken-Institut errichtet, über welches in No. I. der Petersburgischen Zeitung von diesem Jahr folgende Bekanntmachung erschienen ist.

Wir Endes-Unterzeichnete machen hiedurch bekannt, daß wir seit mehreren Wochen hier in Riga ein Schutzpocken-Institut errichtet haben, dessen Zweck ist, beständig frische und ächte Schutzpocken-Lymphe zu erhalten, und dadurch der Stadt und dem Lande den großen Vortheil zu verschaffen, daß alle, die sich melden, die Wohlthat der Schutzpockenimpfung öffentlich und unentgeltlich genießen, und Landbewohner sich von hieraus immer mit frischer und ächter Lymphe versehen können. — Zur Impfung der sich im Hause des Herrn Hofraths Huhn meldenden Subjekte haben wir

---

*) Die gereinigte Strecke beträgt über 60 Werste, und die Kosten, die zu 20,000 Rubel angeschlagen waren, sind durch die Einsicht, den Eifer und die Thätigkeit des Hrn. von Kolokolzow mit 8000 Rubeln bestritten worden.

jeden Sonntag, des Nachmittags 2 Uhr, beſtimmt. Die Geimpften haben ſich am nächſten Sonntage wieder einzufinden, damit durch den Gang der Krankheit beurtheilt werden könne, ob der Geimpfte als gegen die natürlichen Blattern geſchützt, anzuſehen ſey. Wir haben es uns ſelbſt zur Pflicht gemacht, über alle Geimpfte ein genaues Tagebuch zu führen. Vorzüglich bieten wir unſere Hülfe den Armen dieſer Stadt, dem hieſigen Militair, der Judenſchaft und den Bauern der umliegenden Gegenden, worunter wir vorzüglich die Güter der Stadt verſtehen, an. Auch ſind wir bereit, die Einimpfungsmethode Jedermann, beſonders Gutbeſitzern und Geiſtlichen anzuzeigen. — Diejenigen vom Lande, welche Schutzblatter-Lymphe von uns verlangen, bitten wir übrigens, ſich in Poſtfrey gemachten Briefen an uns zu wenden. — Wir verſprechen zugleich dem Publikum von den Fortſchritten unſeres Inſtituts von Zeit zu Zeit einige Nachricht zu geben. — Seit dem 10. Oktober d. J. iſt nun das Inſtitut im Gange, und mehr als 60 Kinder ſind bereits von uns geimpft worden. In dieſer Zeit haben wir nach mehreren Gegenden dieſer Provinz Schutzpocken-Lymphe unentgeltlich verſchickt. Wir fügen hier noch den Wunſch bey, daß auch in den übrigen Städten dieſes Gouvernements ähnliche Inſtitute errichtet werden mögten, theils zur allgemeinen Verbreitung dieſer wohlthätigen Impfung und folglich zu der dadurch gewiß zu bewirkenden Pockenausrottung, theils zur Verhütung unächter Schutzpocken. — Ein Inſtitut, wie das unſrige, bedarf keines Fonds, nur des guten

Willens für die gute Sache. Riga den 9. December 1803.

Huhn. v. Ramm.

Die Nachricht von den Beyträgen des Gouv. der Slobodiſchen Ukraine zur Errichtung der Univerſität in Charkow, die unter No. IX. I. Bd. mitgetheilt worden iſt, muß folgendergeſtalt berichtigt werden.

Der Adel des Gouvernements hat zu dieſem Zweck 400,000 Rub. unterzeichnet. Dieſe Summe ſoll in ſechs jährlichen Terminen, vom 1. Sept. 1802 an gerechnet, abgetragen werden.

Die Kaufleute der Stadt Charkow haben ſich anheiſchig gemacht, zehn Jahre hindurch jährlich 1¼ Procent von ihren angegebenen Kapitalien herzugeben; dieſe Summe macht jährlich 2512 Rub. 60 Kopeken. Außerdem hat die Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft dieſer Stadt auf die halbe Pachtſumme von den Branntweinskontrakten, welche von den Städten erhoben und zu ihrem Beſten verwendet wird, fürs Künftige Verzicht gethan, und giebt zugleich alle durch dieſe Pachtſumme ſeit dem Jahr 1783 eingefloſſene Gelder, die theils baar vorhanden ſind, theils auf Zinſen ausſtehen, zu dem erwähnten Zwecke her.

Einige Einwohner der Stadt Sumy haben ſich anheiſchig gemacht, zehn Jahre hindurch jährlich 158 Rubel zu geben.

Die Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft von Walky giebt aus der vorhin erwähnten Pachtſumme jährlich 1000 Rub. und zugleich das baar vorräthige und auf

Zinſen ſtehende Kapital, welches aus dieſer Pachtſumme entſtanden iſt, und 4027 Rub. beträgt.

Die Bürgerſchaft von Bogoduchow thut völlig das nämliche. Der Belauf des vorräthigen Kapitals iſt nicht angegeben.

Die Bürgerſchaft von Achtyr hat ſich bloß zu einem jährlichen Beytrage von 1000 Rub. aus der Pachtſumme verpflichtet.

Die Bürgerſchaft ~~von Lebedin~~ giebt ein für allemal 300 Rub. aus der Pachtſumme her. Die von Kuyensk desgleichen 2000 Rub.

Einige Bürger von Smijew haben ein für allemal 10 Rub. hergegeben. Desgleichen die Kronbauern aus der umliegenden Gegend 25 Rub.

XVII.

Miſcellen.

Das erſte Heft des Journals über die Verhandlungen des Miniſteriums der innern Angelegenheiten (S. Peterburgskij Shurnal, ſ. die vor. Lief. No. VIII.) iſt erſchienen, und rechtfertigt durch die Wichtigkeit ſeines Inhalts und durch die wahrhaft aufgeklärte Publicität, mit welcher es abgefaßt iſt, die große Erwartung des Publikums vollkommen. Die hier gelieferten Aktenſtücke fangen mit der Errichtung des Miniſteriums (8. Sept. 1802.) an, und die Herausgeber erklären in der Einleitung, daß ſie, um den Zuſammenhang der Begebenheiten nicht zu zerreißen, alle wichtige Verhandlungen nach der Zeitfolge liefern wollen; ſie hoffen hiebey bald ſo weit zu kommen, daß ihre Nachrichten mit den Ereigniſſen ſelbſt gleichzeitig werden, und daß jedes Heft, welches zu Anfange eines Monats erſcheint, die Verhandlungen des vergangenen Monats enthalten ſoll. — Die erſte Abtheilung enthält dießmal den erſten Compte rendu des Miniſters der innern Angelegenheiten, über die vier Monate von der Errichtung des Miniſteriums

bis zum Schluß des Jahrs 1802, mit Beylagen. Von dieſem äußerſt merkwürdigen Aktenſtücke werden wir in der folgenden Lieferung unſerer Zeitſchrift eine deutſche Ueberſetzung mittheilen. — In der zweyten Abtheilung liefern die Herausgeber Auszüge aus den Schriften Baco's von Verulam, Bentham's und Raynal's. Den Beſchluß macht ein Aufſatz über die Kaukaſiſchen Mineralwaſſer. — Der Kaiſer giebt dem Buchdrucker Schnoor, der den Verlag dieſes Journals übernommen hat, fürs erſte 5000 Rubel jährlich, bis ſich's erweiſen wird, ob der Debit deſſelben zur Deckung der Druckkoſten hinreicht.

Auch für den Druck der ruſſiſchen Kommerzzeitung hat der Kaiſer eine ähnliche Summe bewilligt, die aber wahrſcheinlich bald wegfallen wird, da die Zeitung im Innern des Reichs ſchon ſo viele Abnehmer findet, daß ſie ſich durch ſich ſelbſt erhalten kann.

Wie ſehr die innern Staatskräfte Rußlands im Auslande verkannt werden, beweiſen die fehlerhaften Angaben der Volksmenge, der Einkünfte u. ſ. w. dieſes Reichs, die man noch in allen auswärtigen Schriften findet. Als der Verfaſſer des hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Gemäldes von Rußland im erſten Theile dieſes Werks die ſämtliche Volksmenge des ruſſiſchen Reichs auf 36 Millionen berechnete, hielt faſt jedermann dieß für eine Uebertreibung: jetzt aber ergiebt ſich aus den Liſten über die neueſte Rekrutenaushebung, deren Reſultate wir in der vorigen Lieferung (No. V.) mitgetheilt haben, daß jene Angabe noch viel zu gering iſt. Die Summe aller auszuhebenden Rekruten beträgt nämlich

(mit Einſchluß der an die Flotte abzugebenden 14,000 Mann, die in der mitgetheilten Liſte nicht mitbegriffen ſind) über 74,000 Mann. Da nun zwey Mann von Fünfhundert genommen werden, ſo ſetzt dieß in den rekrutenpflichtigen Volksklaſſen eine Anzahl von 18½ Millionen Menſchen männlichen Geſchlechts voraus, welche, wenn man die Weiber eben ſo hoch rechnet, eine Volksmege von 37 Millionen Menſchen giebt. Daß die Rekruten nur aus dem Bauern- und Bürgerſtande gehoben werden, iſt wahrſcheinlich allen unſern Leſern bekannt, und wir überlaſſen es nun jedem ſelbſt, nach den vorhandenen, aber noch immer ſehr unvollſtändigen Angaben über die Volkszahl der eximirten Stände, Klaſſen und Völkerſchaften, die Totalſumme der Einwohner Rußlands zu beſtimmen. Wahrſcheinlich geht ſie weit über vierzig Millionen hinaus.

Auch von den Staatseinkünften Rußlands hat das auswärtige Publikum noch ſehr irrige Begriffe. Der Herausgeber kann zwar aus ſehr ächten Quellen verſichern: daß ſie gegen hundert neun Millionen Rubel betragen, von welchen jährlich vier bis ſechs Millionen als Rückſtände nachbleiben; aber mit Beweiſen belegen kann er dieſe Behauptung jetzt noch nicht. — Eine gewiſſe Klaſſe von Leſern wird nun auch hier von Uebertreibung ſprechen; — mag ſie doch! Staatskundige Ausländer, die Gelegenheit gehabt haben, ſich dem Mittelpunkt der Regierung mit Forſchungs- und Prüfungsgeiſt zu nähern, werden wol wiſſen, was ſie von dieſer Angabe zu halten haben.

Ueber-

Ueberhaupt vergißt man im Auslande sehr oft, daß Rußland ein in beständigem Fortschreiten begriffener Staat ist, und daß folglich alle und auch die zuverläßigsten Angaben von seinen innern Staatskräften in wenigen Jahren weit hinter der Wahrheit zurückbleiben. Wie unglaublich schnell dieses Fortschreiten vor sich geht, davon muß man sich durch eigne Erfahrung überzeugen, wenn man daran glauben will. Ein weniger bezweifeltes Beyspiel hievon giebt der nordamerikanische Freystaat; dort aber geht alles noch ungleich schneller, weil Klima und Lage der untersten Volksklasse dort nicht, wie in Rußland, dem Emporstreben hinderlich sind.

Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften hat von ihrem Korrespondenten, dem Herrn von Krusenstern, Kommandeur der beyden Russischen Schiffe, die jetzt auf einer Reise um die Welt begriffen sind, Briefe aus Santa Crux auf der Insel Teneriffa erhalten, welche vom 25. Oktober datirt sind. Die Reise von Falmouth bis dahin ist sehr schnell und glücklich gewesen; auf beyden Schiffen ist kein einziger Kranker und die Russischen Matrosen sind froh und munter und arbeiten vortrefflich, unerachtet dieß das erste Mal ist, daß Russische Schiffe soweit südlich gekommen sind. Der Spanische Gouverneur hat unsre Reisenden mit der größten Artigkeit aufgenommen, ihnen das Haus, wo die Inquisition ihre Sitzungen hat, zum astronomischen Observatorium eingeräumt, und die Briefe nach Europa aufs schnellste befördert. Am 25. Oktober hatten die Schiffe bereits Wasser und etwas Wein

eingenommen, und waren im Begriff, am folgenden Tage nach Rio Janeiro in Braſilien abzuſegeln, wo ſie ſich einige Wochen aufhalten werden. Auf der See, unter 37° 40′ nördlicher Breite, und 3° 28′ öſtlicher Länge vom erſten Meridian, hatten unſere Reiſenden Gelegenheit, ein ſehr merkwürdiges Meteor zu beobachten. Am 10. Oktober Abends um halb 8 Uhr ſahen ſie in Süd-Weſt ein große Feuerkugel, die in einer Höhe von 15 Grad einen ganz horizontalen Lauf nach Nord-Weſt nahm, wo ſie verſchwand. Sie hatte einen ſehr langen Schweif, der ſo hell war, daß das ganze Schiff eine Minute lang dadurch erleuchtet ward. Das merkwürdigſte hiebey aber, und was vielleicht ohne Beyſpiel iſt, war die große Stärke der Licht-Materie: denn nachdem die Feuerkugel verſchwunden war, blieb ein heller Streifen in derſelben Richtung noch über eine Stunde ſichtbar. Der Herr von Kruſenſtern hat der Akademie auch intereſſante Bemerkungen über die Ströme im Meere mitgetheilt, die er auf dieſer Reiſe zu machen Gelegenheit gehabt hat.

Hofrath Pospelow, ehemals Direktor der Reichs-Leihebank, beſchäftigt ſich mit der Ueberſetzung des Tacitus ins Ruſſiſche, und iſt deshalb (2. Okt. 1803.) mit Beybehaltung ſeines Gehalts (2000 Rub.) als lebenslängliche Penſion, des Dienſtes entlaſſen worden. — Iſt wol je ein Ueberſetzer auf eine großmüthigere Weiſe aufgemuntert worden, etwas Vorzügliches zu liefern? und was muß Hr. Pospelow leiſten, um ſich einer ſolchen Aufmunterung nur einigermaßen werth zu machen.

In dem ſo eben erſchienenen Supplementbande zu Storchs Gemälde von Rußland ſind Liſten über den Zuſtand des Wechſelkurſes in St. Petersburg geliefert worden, die bis zum Schluß des Jahrs 1797 gehen. Nachfolgende Liſte iſt eine Fortſetzung dieſer Angaben bis zum Schluß des vergangenen Jahrs.

Kurs des Rubels nach in den Jahren				holländ. Stüvern, höchſter	niedrigſt.
1798	im 1ſten	Drittheil	des Jahrs	29 3/8	25 1/2
—	2.	—	—	26 1/4	24
—	3.	—	—	28 3/4	26
1799	— 1.	—	—	27 3/4	23 3/4
—	2.	—	—	26 1/2	25
—	3.	—	—	25 3/4	22
1800	— 1.	—	—	24	23 1/2
—	2.	—	—	25 3/4	23 3/4
—	3.	—	—	25 1/4	23
1801.	— 1.	—	—	24 3/4	22 3/4
—	2.	—	—	26 1/2	24
—	3.	—	—	28	26 3/8
1802.	— 1.	—	—	28	26
—	2.	—	—	27 3/4	25 3/4
—	3.	—	—	30 1/2	27 1/4
1803.	— 1.	—	—	30 3/4	29 1/4
—	2.	—	—	33 3/4	30
—	3.	—	—	33 3/8	31 3/4

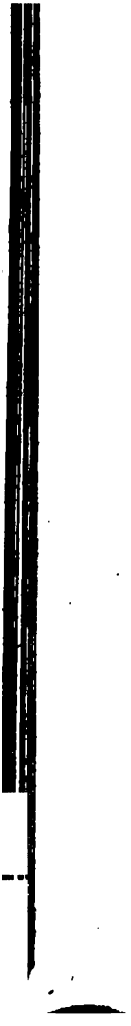

Rußland

unter

Alexander dem Ersten.

Sechste Lieferung.

März 1804.

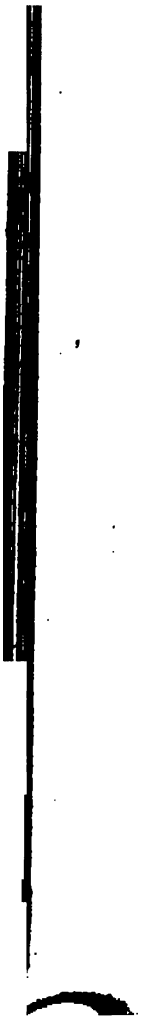

XVIII.

Memorial des Miniſters der innern Angelegenheiten über die Verwaltung ſeines Miniſteriums in den vier letzten Monaten des Jahrs 1802.

Ew. Kaiſerliche Majeſtät haben in Allerhöchſt Ihrem Manifeſt vom 8. September den Miniſtern zu befehlen geruhet, durch den dirigirenden Senat ſchriftlich Rechenſchaft über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Departements abzulegen, und zugleich die Hauptpunkte angegeben, die dieſem Compte rendu zur Grundlage dienen ſollen. Er ſoll nämlich anzeigen, wie die zu dem jährlichen Fortgange eines jeden Departements beſtimmten Summen angewandt worden, welche Fortſchritte jedes derſelben gemacht hat, in welchem Zuſtande ſie ſich gegenwärtig befinden, und was in Zukunft von denſelben zu erwarten ſteht. Dieſemnach zerfällt der Compte rendu gewiſſermaßen in vier Theile, betreffend: a) die ökonomiſche Lage und Beſchaffenheit des Departements; b) die hauptſächlichſten Operatio-

nen, die in ſelbigem vorgenommen ſind; c) den gegenwärtigen Zuſtand deſſelben, und endlich d) eine Ueberſicht der Maßregeln, die wahrſcheinlicher Weiſe mit Nutzen für die Zukunft zur Vervollkommnung deſſelben angewandt werden können.

Ein ſolcher Compte rendu ſetzt voraus, daß alle Theile des Miniſteriums ſchon in völliger Thätigkeit ſeyen.

Das Miniſterium des Innern, welches in ſeiner gegenwärtigen Organiſation vorher nie exiſtirte, darf ſich nach der kurzen Zeit von vier Monaten, die ſeit ſeiner Begründung erſt verfloſſen ſind, nicht ſchmeicheln, jene Erwartungen mit der Vollkommenheit und Ausführlichkeit befriedigen zu können, die bey Gegenſtänden dieſer Art ſo nothwendig als wünſchenswerth ſind. — Es hat bey Ausfertigung der gewöhnlichen laufenden Geſchäfte kaum Zeit genug gefunden, einen allgemeinen Begriff von den verſchiedenen in ſelbigem vereinigten Fächern zu erlangen, und die nöthigen Verhältniſſe derſelben mit ſich ſelbſt feſtzuſetzen.

Demnach wird der bis zum 1. Januar des jetztlaufenden Jahres gehende Compte rendu, den ich das Glück habe Ew. Kaiſerlichen Majeſtät gegenwärtig vorzulegen, bloß eine allgemeine Darſtellung der Schritte enthalten, die ich für die nöthigſten erachtete, um die Gränzen des mir anvertrauten Miniſteriums zu bezeichnen, und es dadurch in den Stand zu ſetzen, ſeiner künftigen Beſtimmung gemäß mit Nutzen zu wirken.

Dieſe Verhandlungen ſind zweyerley Gattung: ſie beziehen ſich eines Theils auf die Organiſation des

Miniſteriums ſelbſt, und andern Theils auf die Verfügungen, die in den verſchiedenen Abtheilungen deſſelben getroffen ſind.

I. Organiſation des Miniſteriums.

Gleich bey Antritt der laufenden Geſchäfte ſah das Miniſterium die unumgängliche Nothwendigkeit ein: 1) ſo genau als möglich die Gegenſtände und die Ordnung ſeiner Verhandlungen mit den ihm untergeordneten Perſonen und Behörden zu beſtimmen; 2) ſich die nöthigen Nachrichten zur Kenntniß des wahren Zuſtandes derſelben zu verſchaffen, und 3) bis zu einer beſſern Einrichtung aller Theile nach einem allgemeinen größern Plane, eine einſtweilige Ordnung in denjenigen Sachen einzuführen, die unmittelbar für den Miniſter gehören, und die dabey zu beobachtende Verhandlungsart zu beſtimmen und einzuführen.

Zu dieſem Ende habe ich alle Gegenſtände, die in das mir anvertraute Miniſterium gehören, einzeln aus einander geſetzt, und darauf durch ein an ſämmtliche Gouverneurs gerichtetes Cirkularſchreiben ſelbigen genau beſtimmt, in welchen Fällen und auf was für eine Art ſie ſich an mich zu wenden, ſo wie auch welche Nachrichten ſie mir zu meiner Erkenntniß fürs erſte einzuliefern haben. Endlich habe ich nach Anleitung des Manifeſts alle an mich einlaufenden Geſchäfte in vier verſchiedene Fächer vertheilt, und nach dieſer Eintheilung in einem eigenen Memorial die Regeln dargeſtellt, nach denen jedes Fach in ſeinem Wirkungskreiſe thätig ſeyn ſoll. Dieſes Ew. Kaiſerlichen Ma-

jeſtät überreichte Memorial *) hatte das Glück, Allerhöchſt Ihre Beſtätigung zu erhalten, und dem zufolge begann das ganze Departement ſeine Thätigkeit.

Die untergeordneten Behörden fingen nach der ihnen vorgeſchriebenen Form ihre Verhandlungen mit dem Miniſterium an. Die Gegenſtände derſelben waren einfach und genau beſtimmt, ſo daß bis jetzt nur ſelten eine jener Behörden die feſtgeſetzten Grenzen überſchritten hat, und ſelbſt dieſe Abweichungen ſind unverzüglich wieder in die gehörige Ordnung gebracht worden.

Die ſpeciellen Nachrichten über den wahren und eigentlichen Zuſtand der verſchiedenen Geſchäftszweige und Gouvernements, ſind trotz der Neuheit dieſer Einrichtung dennoch mit ziemlich gutem Erfolg eingelaufen. Zwar haben dieſe Berichte bis jetzt noch nicht ganz den bey Gegenſtänden dieſer Art erforderlichen Grad von Genauigkeit und Vollkommenheit erreicht, allein ich hoffe die darin enthaltenen Nachrichten hier zu vervollkommnen und nach denſelben vergleichende Tabellen zu entwerfen, die den erſten Grund zu ſtatiſtiſchen Beſchreibungen jeder Provinz oder jedes Gouvernements ausmachen ſollen. — Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit ſolcher Beſchreibungen, die in allen aufgeklärten Staaten Europens allgemein anerkannt worden, iſt in Rußland um ſo bemerkbarer, da alle dieſe Gegenſtände bisher nur durch Hörenſagen bekannt wa-

*) Wir theilen es in dieſer Zeitſchrift nicht mit, da die vorläufige Organiſation, die es vorſchlägt, durch das ſpätere Memorial vom J. 1803. zum Theil abgeändert worden iſt. Dieſes letztere findet ſich vollſtändig Bd. I. No. XIX. und Bd. II. No. I. A. d. H.

ren, und man ſich äußerſt wenig damit beſchäftigte, ſelbige in eine ſyſtematiſche Ordnung zu bringen.

Nach der Allerhöchſt beſtätigten Anleitung für das Departement des Innern iſt in ſelbigem die jetzige Art des Geſchäftsganges angeordnet und eingeführt. Die Kürze der Zeit und die Gattung der Geſchäfte ſelbſt, haben zwar noch nicht Gelegenheit gegeben, die zweckmäßige Einfachheit dieſer Ordnung durch Beyſpiele zu beſtätigen, allein aus dem Ew. Kaiſerlichen Majeſtät vorgelegten kurzen Verzeichniß der in den verfloſſenen vier Monaten beendigten Sachen, haben Allerhöchſt dieſelben geruhet den Eifer der Perſonen gnädigſt zu bemerken, denen die Ausführung übertragen war.

Noch gehören hieher einige andre Verfügungen, die ſich auf die Organiſation des Departements beziehen, als Verordnungen wegen der Kouriere, wegen der Kanzley-Ausgaben und dergleichen, die ob ſie gleich zur Verbindung des Ganzen höchſt unentbehrlich ſind, dennoch einzeln nichts Erhebliches darbieten. Dieſe zeige ich demnach auch bloß an, und wende mich nun zu denjenigen Gegenſtänden, die in dieſer kurzen Zeit vorzüglich die Aufmerkſamkeit des Miniſteriums auf ſich gezogen haben. Dieſe ſind:

II. Bey den verſchiedenen unter das Miniſterium des Innern gehörigen Behörden,

A. Polizey.

Da ich unter Polizey nicht bloß die äußere Aufſicht verſtehe, durch welche eigenmächtiger Muthwille unter Privatleuten verhindert, und offenbare Verbrechen der

geſetzlichen Strafe überantwortet werden, ſondern die Polizey in ihrem allgemeinen Staatsbegriff nehme, ſo haben auch alle meine Vorſtellungen und Verfügungen in dieſem Fache diejenige innere Ordnung des Staats bezweckt, die aus Sittlichkeit und Stimmung des Nationalgeiſtes entſpringt.

Unter den für dieſe Polizeypflege gehörigen Gegenſtänden iſt meiner Meynung nach einer der weſentlichſten, jeder Art von Religionsverirrungen vorzubeugen. Gewiſſens- und Glaubens-Ruhe und deren unerſchütterliche Begründung, iſt die erſte Grundlage der öffentlichen Sicherheit und Ruhe eines Staates.

Ich weiß, wie ſehr jede Art von Intoleranz oder Religionszwang Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Grundſätzen zuwider iſt; ich weiß aber auch, daß die Zulaſſung jeder öffentlichen Verführung in dieſem Punkt, eben ſo weit entfernt von Dero Denkungsart iſt, und habe mich daher befleißigt, in allen die Religion betreffenden Fällen, nach dieſen ſo gerechten Grundſätzen zu verfahren.

Im Aſtrachaniſchen Gouvernement fanden ſich einige Frevler, die die Göttlichkeit des heiligen Geiſtes nicht nur läugneten, ſondern haufenweiſe ihren Irrwahn auf öffentlichem Markte zu verbreiten ſuchten. Als die Obrigkeit des Orts ſie deshalb vor Gericht forderte, blieben ſie nicht nur feſt bey ihrer Verblendung, ſondern ſagten ſich nun gar von allem Gehorſam und aller Anerkennung einer höhern Gewalt los. — Ich ſtellte darüber vor, daß nach vorgängiger geſetzlicher Unterſuchung die widerſpenſtigen Aufwiegler, in Gemäßheit eines vom dirigirenden Senat unter dem 31. Jul. 1802 gefaßten Beſchluſſes, zur Anſiedelung nach

Kola verschickt werden möchten, welche Maßregel auch Allerhöchst bestätiget ward.

Ein ähnlicher Verführer im Saratowschen Gouvernement, überredete den größten Theil der Bewohner eines ansehnlichen Dorfes, sich mit ihren Weibern und Kindern in eine Höhle zu verbergen, und sich dort zu Tode zu hungern oder durch Rauch zu ersticken. Eben als die That verübt werden sollte, als schon die ganze Höhle mit Feuer umlegt war, entdeckte man das Vorhaben und rettete die schon halbtodten Schlachtopfer wider ihren Willen. Der Hauptverführer ist auf die öffentliche Arbeit nach der Insel Oesel verschickt, und einer der Verblendeten, die nachher ihre Verirrung einsahen, ist, weil er in einem Anfall von blindem Fanatismus sein Kind umgebracht hat, in ein Kloster gesteckt, um dort sein Verbrechen abzubüßen.

Im Gouvernement Nishnei-Nowgorod haben einige Dorfschaften ehemaliger Mahometaner, die zur christlichen Religion übergetreten waren, versucht, zu ihrem ehemaligen Glauben zurück zu kehren. — Nach den von hier aus ertheilten Vorschriften haben die geistlichen und bürgerlichen Behörden die nöthigen Maßregeln genommen, um sowol die Verirrten auf den wahren Weg zurück zu bringen und im Glauben zu bestärken, als auch für die Zukunft allen Anlässen zu fernern Versuchungen vorzubeugen.

Die wichtigste Pflicht der Polizey, nach Sicherstellung der Religion, ist die Erhaltung der bürgerlichen Ruhe, die nur aus der strengen Beobachtung der Unterwürfigkeit unter das Gesetz entspringt.

Während der kurzen Zeit, in der ich das Miniſte-

rium des Innern verwalte, ſind mehrere Beyſpiele von Ungehorſam der Bauern gegen ihre Gutsherren vorgefallen.

Ich weiß, welchen hohen Werth Ew. Kaiſerliche Majeſtät darauf ſetzen, bey Ihren Unterthanen Ruhe und Zutrauen zu der Regierung zu erhalten, und wie nichtig alle aus Unwiſſenheit oder Partheylichkeit verbreiteten willkührlichen Folgerungen über die Freyheit der Bauern und jede andre neue Ordnung der Dinge ſind; ich weiß aber auch, wie feſt und unerſchütterlich in Ew. Kaiſerlichen Majeſtät der Wunſch iſt, unter den verſchiedenen Ständen Ihrer Unterthanen die nöthigen Vereinigungsbande zu unterhalten, und nie zu verſtatten, daß einer oder der andre die durch das Geſetz beſtimmten Grenzen überſchreite. Nach dieſer Ueberzeugung habe ich auch in allen Fällen gehandelt, und mich bemüht, durch den Briefwechſel mit den Befehlshabern der Provinzen, die Ungereimtheit ſolcher Schlüſſe durch die wahre Beſchaffenheit der Sache ſelbſt darzuthun.

Die Maßregeln, die angewandt worden ſind, um ſelbſt die geringſten Verſuche der Art zu vereiteln, müſſen dazu gedient haben, die Nation von der Aechtheit dieſer Grundſätze zu überzeugen. Die bemerkenswertheſten Vorfälle darunter ſind folgende.

Die Bauern der Staroſtey Beißagola in Litthauen beſchwerten ſich über verſchiedene Bedrückungen von Seiten ihrer Gutsherren. — Nach den dort beſtehenden Geſetzen war die bürgerliche Obrigkeit bereit ihre Klagen anzuhören; als ſie aber mit dieſem Schritt noch nicht zufrieden waren, ſondern wähnten, als gäbe

ihnen der Umstand, daß sie ehemals der Krone angehörig gewesen, das Recht, sich ungestraft von dem Gehorsam gegen ihre Herrschaft loszusagen, so ward gleich bey dem ersten Zeichen davon, ein Militair-Kommando dahin geschickt; die Bauern wurden von ihrem Wahne zurückgebracht, die Rädelsführer ausgefunden und dort an Ort und Stelle bestraft, und die ganze Dorfschaft wieder in die gehörige Ordnung gebracht.

Als den livländischen Bauern im Wolmarschen Kreise der Allerhöchste Ukas wegen Erlassung der Stations-Abgaben bekannt gemacht wurde, überließen sie sich allerley irrigen Auslegungen desselben; in der Meynung, daß sie dadurch von allen Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn befreyt wären, versagten sie selbigem gänzlich den Gehorsam. Auf die erste Nachricht hievon ward sogleich eine Kommission aus vorzüglich achtungswürdigen Civil-Beamten ernannt, die sich in Begleitung eines Militair-Kommando's nach den unruhigen Dorfschaften begab, um sie zur Ordnung und Vernunft zurück zu bringen. Die Verblendung aber war so groß, und die Gemüther waren so erhitzt, daß die Regierung, nachdem sie alle sanftern Mittel fruchtlos angewandt hatte, sich endlich genöthigt sah, zu strengern Maßregeln zu schreiten, und durch Gewalt, Ordnung und Ruhe wieder herzustellen.

In einigen herrschaftlichen Dorfschaften des Nowgorodischen Gouvernements zeigte sich ein ähnlicher Geist des Ungehorsams. Auf meine erste Vorstellung hierüber, geruheten Ew. Kaiserliche Majestät dem dortigen Gouverneur aufzutragen, sich an Ort und Stelle zu

begeben, und wenn die Bauern nicht gleich bey Anzeige Allerhöchſt Ihres Willens zu ihrer Pflicht zurück kehrten, unverzüglich ein Detaſchement der in dem Gouvernement befindlichen Truppen einrücken zu laſſen. Dieſe Maßregel hatte den beſten Erfolg, denn zufolge des letzten Rapports vom Gouverneur iſt die Ruhe vollkommen wieder hergeſtellt.

Dieß iſt das Verfahren des Miniſteriums des Innern in dieſem wichtigen Zweige der bürgerlichen Verwaltung, nach Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Grundſätzen, bis hiezu geweſen. Da das Miniſterium feſt überzeugt iſt, daß es auf dieſem Wege zu Allerhöchſtdero großem Ziele, Ordnung, Sicherheit des Eigenthums und allgemeine Ruhe zu erhalten, gelangt, ſo wird es auch in Zukunft dieſelben Grundſätze zur Richtſchnur ſeiner Handlungen nehmen, und wenn das Miniſterium einſt, nach Erlangung einer genauern Kenntniß dieſes Gegenſtandes, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Vorſchläge zu Verbeſſerungen in Rückſicht deſſelben machen ſollte, ſo werden ſelbige nach dieſen Grundſätzen, wie bisher einzig auf Begründung der guten Ordnung und der gegenſeitigen Abhängigkeit abzwecken.

B. Expedition der Reichsökonomie.

Dieſe Expedition wich, zufolge ihres neueſten Etats, gänzlich von der allgemeinen Einrichtung der übrigen Kollegien ab, und war gewiſſermaßen ein Departement des Innern bey dem dirigirenden Senat geworden, woraus, bey ihrer jetzigen Abhängigkeit vom Miniſter, verſchiedene Mängel und Hinderniſſe entſprangen.

Ohne in dem weſentlichen Beſtande dieſer Expedi-

tion etwas abzuändern, sind, durch das Ew. Kaiserlichen Majestät von mir über diesen Gegenstand vorgestellte und Allerhöchst Ihrer Bestätigung gewürdigte Memorial, alle Verhältnisse der Expedition in die gehörige Uebereinstimmung mit den übrigen Behörden gebracht, wodurch denn also auch der Verwirrung, die dabey aus ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von zwey ganz verschiedenen Obern hätte entspringen müssen, vorgebeugt ist.

Noch vor Errichtung des Ministeriums war der Geheimerath Habliz als Mitglied dieser Expedition auf Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl mit dem Auftrage nach dem Saratowschen Gouvernement beordert, die dortigen Koloniren in Augenschein zu nehmen, und die Mittel zur Abhelfung und Vorbeugung der daselbst eingerissenen Mißbräuche ausfindig zu machen. Diese Sendung des Geheimenraths Habliz ist nicht fruchtlos gewesen, und die Nachrichten, die derselbe mir über den Zustand dieser Kolonieen mitgetheilt hat, sind die Grundlage vieler wesentlichen Einrichtungen daselbst geworden, über welche ich das Glück gehabt habe, Ew. Kaiserlichen Majestät ein Allerhöchst Ihrer Bestätigung gewürdigtes Memorial zu übergeben.

Auf der Kaukasischen Linie meldeten sich einige Schotländer, die den Vorschlag machten, dort mit den Kapitalien, die ihnen von ihren Mitbrüdern anvertraut waren, eine Kolonie anzulegen. — Nachdem das Ministerium ihre Vorschläge untersucht und mit den dortigen Lokal-Umständen verglichen hatte, trat es mit den Unternehmern wegen der Bedingungen in

Unterhandlung, auf denen dieſe Niederlaſſung beſtehen ſoll, und durch deren endliche Beſtimmung und Feſtſetzung der Grund zu einer Kolonie gelegt iſt, die dort aus eingewanderten Gebirgsbewohnern und gekauften Sklaven beſtehen wird. *)

Da die Rede von Kolonieen iſt, ſo darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß ſich im verfloſſenen Jahre 317 Familien im Neuruſſiſchen Gouvernement eingefunden und häuslich niedergelaſſen haben. Dieſer Umſtand iſt vorzüglich aus dem Grunde bemerkenswerth, weil gar keine beſondre oder ungewöhnliche Mittel gebraucht worden ſind, um ſelbige dazu zu bewegen, und weil die Anzahl der Eingewanderten in dieſem Jahr, die der vorigen Jahre weit überſteigt.

Schon lange hatte die Expedition der Reichsökonomie Verſuche zur Verbeſſerung des Weinbaues in Rußland gemacht. Das herrliche milde Klima von Taurien und Kaukaſien ſichert die Möglichkeit zur Vervollkommnung dieſes Zweiges der Staatsökonomie, und die darüber gemachten Verſuche beweiſen, daß die Natur in jenen Gegenden, nur bisher leider fruchtlos, die künſtliche Hand erwartete, die es verſtünde, ihre wohlthätigen Gaben einzuſammeln und zu benutzen. — Das Miniſterium hat alle Vorkehrungen getroffen, die ihm am zweckmäßigſten ſchienen, um dieſen Zweig der Landwirthſchaft in Rußland auf eine dauerhafte Art einheimiſch zu machen, und da die hiezu gewählten Mittel der Allerhöchſten Beſtätigung gewürdiget wor-

*) Von dieſer merkwürdigen Unternehmung ſollen die Leſer in einer der folgenden Lieferungen näher unterrichtet werden. A. d. H.

den, so wird es sich auch bemühen, selbige auf das schleunigste in Ausübung zu bringen.

C. Manufaktur-Kollegium.

Die Verfassung dieses Departements und deren Verbesserung ist ein Gegenstand, der die vorzügliche Aufmerksamkeit der Regierung verdient. Es verwaltete eigentlich bisher nur drey Kronfabriken, alle übrige aber waren ihm nur durch gewisse Nebenverhältnisse untergeordnet; daher kömmt es denn auch, daß es bis jetzt noch nie in dem Ganzen unsrer Staatsökonomie den ihm gebührenden Rang eingenommen hat. — Da aber alle und selbst die nützlichsten Neuerungen, besonders in Dingen, die durch ihre langjährige Dauer eine Art von Ansehen erlangt haben, die vorsichtigste Auseinandersetzung aller Umstände erfordern, so war das Ministerium gezwungen, sich in diesem Fache bloß auf die genauere Beobachtung der bisherigen Verfassung zu beschränken, um erst aus den nach und nach gesammelten dahin gehörigen Kenntnissen und Erfahrungen ein vollständiges Resultat zu ziehen, und darauf mit der Zeit eine der Sache angemessenere und vollkommnere Organisation zu begründen.

Unterdessen ergab sich bey dem Kollegium ein Zweifel wegen der Farbe und Güte der für die Armee nöthigen grauen Tücher. Ich habe das Glück gehabt, Ew. Kaiserlichen Majestät die Ursachen dieses Mißverständnisses zwischen dem Kollegium und dem Kommissariat in einem Memorial aus einander zu setzen, auf welches ein Ukas an den Minister der Landmacht er-

folgte, durch den alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt wurden.

Eine gleichfalls nicht unwichtige Beſchäftigung des Kollegiums war die Ausſchreibung der Tuchlieferungen für die Armee auf das jetztlaufende Jahr. Durch meine Verhandlungen mit dem Kriegsminiſter und dem Kommiſſariat iſt dieſes Geſchäft ins Reine gebracht, und alle zu Abſchließung deſſelben nöthige Vorkehrungen ſind bis zum 1. Januar dieſes Jahres ſchon getroffen.

Hieher gehörte eigentlich auch wol ein Bericht über den Zuſtand, in welchem ich die unter dem Kollegium ſtehenden Fabriken gefunden habe; da aber das Manufaktur-Komptoir, obgleich es ſich ſchon einige Jahre mit Revidirung ſeiner Rechnungen beſchäftigt, ſelbige doch noch nicht beendigt und folglich auch dem Kollegium nicht abgeliefert hat, ſo iſt es unmöglich geweſen, mir ſowol von dem Verfahren dieſer Fabriken als auch von dem Umſatz ihrer Kapitale einen vollſtändigen Begriff zu verſchaffen. Unterdeſſen habe ich aber dem Manufaktur-Komptoir aufs dringendſte empfohlen, jene Berechnungen ſobald als möglich zu beendigen.

D. Salzweſen.

Eins der wichtigſten Geſchäfte in dieſem Fache iſt die Anweiſung des Salzes an die verſchiedenen Gouvernements.

Nach den von dem Ober-Salzkomptoir für das Jahr 1803 eingereichten Berechnungen iſt aſſignirt:

An

An Salz,

Zum einjährigen Gebrauch für sämmtliche Gouvernements	15,411,767	Pud.
Außerdem zur Formirung des in den Gouvernements bestimmten Vorraths	1,436,764	—

An Gelde,

Zur Gewinnung und Bearbeitung des Salzes	2,145,202	Rub.
Zum Transport des Salzes in die Gouvernements	4,583,424	—
Zum Transport des Jeltonschen Salzes nach den Nishegorodschen Magazinen zu Ergänzung des dortigen Vorraths	186,520	—
Zum Unterhalt der Komptoirs und Magazine	112,735	—

Zufolge der seit langen Jahren bey dem Salzkomptoir angenommenen Regel, ist auch jetzt das Resultat der Salzkonsumtion im Laufe des Jahres 1802, zum Maßstab der dießjährigen Berechnung angenommen worden. Nach diesem Grundsatze scheint es freylich, daß durch gegenwärtige Repartition die Befriedigung dieses so unentbehrlichen Bedürfnisses für das jetztlaufende Jahr gesichert ist; bestimmt aber läßt sich hierüber dennoch nichts sagen, weil es mancherley, theils aus der Natur des Produkts selbst, theils auch aus Mißbräuchen entstehende Ereignisse geben kann, die weder voraus zu sehen noch zu berechnen sind, die aber dennoch, wie die Erfahrung vielfältig bewiesen hat,

bey der Ausführung in Anſchlag gebracht werden müſſen.

Mit dem Schluſſe des Jahres 1802 waren die Termine der Salzlieferungskontrakte für das Petersburgiſche, Wologdaiſche, Smolenskiſche, Wjätkiſche und Saratowſche Gouvernement abgelaufen. In der Abſicht, die Salzpreiſe in den beyden erſtern Gouvernements ſo viel als möglich herab zu ſetzen, habe ich für ſelbige die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um entweder andre Lieferanten aufzufordern, oder die Lieferungen unmittelbar durch Kommiſſionnairs zu bewerkſtelligen. Im Smolenskiſchen Gouvernement werden die bisherigen Lieferanten zu billigern Preiſen willig gemacht. Im Saratowſchen und Wjätkiſchen ſind neue Kontrakte geſchloſſen, und zwar in erſterem zu den ehemaligen Preiſen, in letzterem aber mit einer unbedeutenden Erhöhung derſelben.

Da ſich zu den Lieferungen in den Gouvernements Kurſk, Orel und Woroneſh, keine Liebhaber gemeldet haben, ſo ſind dorthin nach dem ehemaligen Gebrauch Kommiſſionnairs geſandt.

Außer dieſen Hauptoperationen iſt mein Beſtreben geweſen, dieſem Fache in allen ſeinen einzelnen Theilen eine größere Thätigkeit zu geben, um wenigſtens hiedurch ſo viel möglich die Geringfügigkeit der zum Umſatz beſtimmten Kapitale und die Mängel überhaupt zu erſetzen, die ich bisher in der kurzen Zeit meiner Verwaltung habe bemerken können. Uebrigens hoffe ich, daß eine fortdauernde Aufmerkſamkeit auf den Umſatz und die verſchiedenen Verfahrungsarten in dieſem Fache, mich in Stand ſetzen wird, Ew. Kaiſerlichen

Majestät eine bessere Organisation desselben vorzuschlagen. Bis dahin aber werde ich die jetzige Verwaltungsart beybehalten, und dabey meine vorzüglichste Aufmerksamkeit darauf richten, diesen so wesentlichen Theil der National-Versorgung so viel als möglich vor Mängeln und Mißbräuchen zu decken. —

E. Medicinisches Kollegium.

Außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange in diesem Kollegium, habe ich das Glück gehabt, Ew. Kaiserlichen Majestät ein Memorial desselben über die Vereinigung des Medico-Chirurgischen Instituts mit der Akademie, zu überreichen, welches die besondern Vorschriften und Etats für letztere enthält. Bey dieser Sache, die noch vor Errichtung des Ministeriums ihren Anfang genommen hatte, habe ich nur in so weit mitgewirkt, daß ich die letzte Zusammenstellung des Ganzen, und nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, die gehörige Vollstreckung besorgt habe. Uebrigens ist dieses Memorial nach der ehemaligen Ordnung dem dirigirenden Senat unmittelbar von dem Kollegium mitgetheilt worden.

F. Bauwesen.

Der dirigirende Senat hat mir einen Auszug aus den verschiedenen Forderungen zugestellt, die an selbigen zum Behuf der Reparatur und Erbauung der Krongebäude in den Gouvernements gelangt sind. Nach den beygefügten Bauanschlägen beläuft sich die überhaupt hiezu erforderliche Summe auf 2,620,748 Rubel.

Die Unmöglichkeit auf einmal einer so außeror-

dentlichen Benöthigung ein Genüge zu leiſten, ſo wie auch die Mängel und die Theurung der zu dieſen Kronbauten gemachten Entwürfe und Pläne, haben mich bewogen, auf den Grund dieſer Benöthigung zurück zu gehen, unterdeſſen aber und während die neu einlaufenden Vorſtellungen mit den vorigen verglichen und aus einander geſetzt werden, habe ich den Herrn Präſidenten der Akademie der Künſte erſucht, durch dieſelbe neue, der Sache angemeſſenere, geſchmackvollere und ſoviel möglich wohlfeilere Entwürfe zu jenen Gebäuden anfertigen zu laſſen. — Dieſes Geſchäft iſt auch ſchon bey der Akademie ziemlich weit gediehen, und ſobald die Pläne ſämtlich beendigt ſind, werde ich das Glück haben können, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät in einem eigenen Memorial meine Bemerkungen über die vortheilhafteſte und allmählige Ausführung derſelben vorzuſtellen.

Unterdeſſen haben Ew. Kaiſerliche Majeſtät geruhet, auf meine Vorſtellung die Beſtimmung und ſiebenjährige Vertheilung der zum Bau der Kaſaniſchen Kirche erforderlichen Summe von 2,583,434 Rubel zu beſtätigen. Desgleichen hat der Finanzminiſter auf Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl mir für das jetztlaufende Jahr, zu allen im Reiche zu bewerkſtelligenden Kronbauten eine Million Rubel zu meiner Diſpoſition angewieſen, bey deren jedesmaliger Anwendung ich mir immer vorläufig Allerhöchſt Ihre Befehle erbitten werde.

Nachdem ich ſolchergeſtalt die Hauptgegenſtände dargeſtellt habe, mit denen ſich das Miniſterium des Innern in den vier verfloſſenen Monaten, außer den ge-

wöhnlichen laufenden Sachen, vorzüglich in Rücksicht auf seine eigene und auf die Organisation der von selbigem abhängenden Fächer, beschäftigt hat, halte ich es noch für Pflicht, nach dem beygefügten Verzeichniß auch die Nachrichten mitzutheilen, die auf meine Anfragen aus dem medicinischen Kollegium, aus der Expedition der Reichsökonomie und aus dem Manufaktur-Kollegium über ihren Geschäftsgang, über die Verwaltung der ihnen bestimmten Summen und über den Zustand einiger unter ihrer Direktion stehenden Anlagen, eingelaufen sind. Zur Vollständigkeit dieses Artikels gehören ferner die Nachrichten über das Salzwesen, die ich, sobald selbige zufolge meiner Forderung von dem Salzkomptoir einlaufen, nicht ermangeln werde zu den gegenwärtigen hinzuzufügen. Wenn das Resultat dieser sämtlichen Nachrichten Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Zufriedenheit verdient, so gebührt die Ehre des guten Erfolges für die ganze verflossene Zeit, ausschließlich jenen Behörden und denjenigen Personen, die selbige bis hiezu verwaltet haben.

In Erfüllung Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Manifests habe ich zur gehörigen Zeit dem Finanzminister einen ausführlichen Ueberschlag aller der Summen übergeben, die zum Fortgang der Geschäfte in allen obigen Fächern nöthig sind. *) Diesem Ueberschlage zufolge hat der Minister mir auch die erforderlichen Summen, mit der unter der Rubrik des Bauwesens von mir gemachten Einschränkung, sämtlich angewiesen.

*) Dieser Aufsatz folgt unter No. XIX. A. d. H.

Außer obigen Gegenständen hat das Ministerium sich auch noch mit Beendigung der Organisation der Neurussischen Provinzen beschäftigt, worüber die letzten Beschlüsse von Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigt sind.

Desgleichen hat das Ministerium Ew. Kaiserlichen Majestät seine Meynung und seine Vorschläge über die Eintheilung des Astrachanischen und über die Einführung der Verwaltungsart des Kaukasischen Gouvernements, so wie auch die Zusätze zu der Instruktion für den Befehlshaber in diesen Gegenden und in Gruſien, vorgestellt.

Indem ich solchergestalt eine kurze Darstellung der vornehmsten Gegenstände geliefert habe, mit denen sich das mir anvertraute Ministerium im Laufe von vier Monaten beschäftiget hat, werde ich mich glücklich schätzen, wenn Ew. Kaiserliche Majestät daraus, wo nicht die (eigentlich nur durch Zeit und reife Erfahrung erwachsenden) Früchte dieser heilsamen Einrichtung, doch wenigstens den Anfang dazu, und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft, zu ersehen geruhen.

XIX.

Statuten

der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

Erster Abschnitt.

Von den äußern Verhältnissen und allgemeinen Vorrechten der Universität.

§. 1.

Die Kaiserliche Universität zu Dorpat ist zum allgemeinen Besten des Russischen Reichs, besonders aber für die Provinzen Lief- Ehst- Kurland und Finnland errichtet; daher nimmt die Universität Studierende aus allen Ständen auf, sie mögen Eingeborne, oder Ausländer seyn, die indeß schriftliche Zeugnisse vorzeigen müssen.

§. 2.

Jeder Russische Unterthan in den erwähnten Provinzen (Lief- Ehst- Kur- und Finnland) ist verpflichtet, drey Jahre auf dieser oder einer andern in Russi-

schen Reiche errichteten Universität zu studieren, um zu irgend einem Amte, wozu wissenschaftliche Studien erforderlich sind, in diesen vier Provinzen zu gelangen. Doch sind diejenigen Beamten davon ausgenommen, die auf namentlichen Allerhöchsten Befehl angestellt werden. Diese Verordnung, die Besetzung der Aemter durch angehende Beamten betreffend, soll nach fünf Jahren (vom 23. April 1802 an gerechnet) in Ausübung gebracht werden.

§. 3.

Die Universität steht unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts und dem Mitgliede der Ober-Schuldirektion, dem die Aufsicht über diese Universität aufgetragen ist.

§. 4.

Die Universität hat das Recht, alle von ihr für nützlich erachtete Veränderungen ihrer innern Verfassung selbst vorzunehmen, in so weit es ihre Einkünfte erlauben, und darüber dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Ober-Schuldirektion derjenigen Abtheilung, zu welcher die Universität gerechnet wird, zur Bestätigung Bericht abzustatten.

§. 5.

Die Universität ertheilt akademische Würden. Die von derselben examinirten und graduirten Kandidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne sich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 6.

Die Universität hat ausschließlich die völlige ört-

liche Jurisdiktion, Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auctorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bey der Universität gegenwärtige Familien. In Kriminalsachen aber stellt die Universität die summarische Untersuchung an, und versendet sie, mit Beylegung ihrer Meynung, an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört. Uebrigens wird von den Sprüchen des Universitäts-Konseils, als eines Kollegiums, nur an den dirigirenden Reichs-Senat appellirt.

§. 7.

Die Universität hat ihre eigene Censur für alle von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von ihr, zu ihrem Gebrauch, aus dem Auslande verschriebenen Bücher.

§. 8.

Alles, was die Universität aus dem Auslande für sich zum Gebrauch beym Unterrichte und für die schönen Künste verschreibt, als gebundene und ungebundene Bücher, Instrumente, Maschinen, Kunstsachen aller Art, wie Gemälde und Kupferstiche, Arbeiten in Metall, Stein, Gips, Holz u. s. w., Apparate und Präparate jeder Gattung, soll zu Wasser und zu Lande zollfrey eingeführt werden. Es wird, um jeden, durch Oeffnung und Beschädigung zu befürchtenden Schaden zu verhüten, alles unter der Adresse der Universität Ankommende uneröffnet, aber mit dem Zollplomb versehen, mit einem Kommunikat der Grenz-Tamoschna begleitet, an dieselbe gesandt, damit es in Gegenwart eines Delegirten des Magistrats in der Universität selbst eröffnet und untersucht werde. Dabey

hat die Universität aufs strengste dahin zu sehen, daß nichts unter ihrem Namen eingeführt werde, was nicht wirklich von ihr zu ihrem Gebrauch beym Unterricht in den Künsten und Wissenschaften verschrieben ist.

§. 9.

Die Universität hat das Recht, durch den Rektor, welcher besonders verpflichtet ist, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Universität in allem zu wachen, in wichtigen Fällen, von dem Chef des Militärs Hülfe zu fordern.

§. 10.

Die Professoren der Universität, die Lehrer, die Beamten und deren Kinder, sind von allen persönlichen Abgaben befreyt.

§. 11.

Alle ausländische Professoren und Beamte der Universität haben das Recht, das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögenssteuer an die Krone zu entrichten. Bey ihrem Eintritte ins Reich darf jeder von ihnen das erste Mal Effekten oder Sachen, dreytausend Rubel an Werth, zollfrey mit sich hereinführen, oder nach seiner Ankunft verschreiben.

§. 12.

Die ordentlichen Professoren der Universität stehen in der siebenten Klasse, erhalten das Patent über den entsprechenden Charakter, und genießen, sowol für sich, als auch für ihre Nachkommen, der im Russischen Reiche mit diesem Range verbundenen Vorzüge. Der Rektor gehört zur fünften Klasse, so lange er als solcher funktionirt. Die von der Universität graduirten Doktoren gehören eben-

ſo, wie die außerordentlichen Profeſſoren und der Syndikus, zur achten; die Sekretaire und Magiſter zur neunten, die Lektoren zur zehnten, die Kandidaten zur zwölften Klaſſe. Der Aktuarius und die Kanzelliſten haben denſelben Rang als bey den andern Kollegien. Studenten, welche ſich, nach dem Zeugniſſe der Fakultät, durch Fortſchritte in den Wiſſenſchaften und durch gutes Betragen ausgezeichnet haben, erhalten bey ihrem Eintritt in den Civildienſt den Oberofficiers-Charakter.

§. 13.

Alle der Univerſität gehörige Gebäude, wie auch die Häuſer der Profeſſoren, ſie mögen ihnen ſelbſt angehören, oder bloß gemiethet ſeyn, wenn ſie nur von ihnen bewohnt werden, ſind von militäriſcher Einquartierung und Quartiergeldern frey.

§. 14.

An den dirigirenden Reichs-Senat, an den Miniſter des öffentlichen Unterrichts, und das ihr vorgeſetzte Mitglied der Ober-Schuldirektion, erläßt die Univerſität Unterlegungen und Berichte; mit den übrigen Behörden aber wechſelt ſie Kommunikate.

§. 15.

Alle zur Univerſität gehörigen Perſonen haben das Recht, die von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſt beſtätigte Uniform zu tragen.

§. 16.

Stirbt ein Mitglied der Univerſität ohne Erben, und ohne eine Diſpoſition wegen ſeines Vermögens zu hinterlaſſen; ſo ſoll der Univerſität, falls

ſich binnen der rechtlichen Friſt des von ihr zu erlaſſenden Proklams kein Erbe meldet, der Nachlaß des Verſtorbenen zufallen.

§. 17.

Die Univerſität hat ihr eigenes beſtätigtes großes und kleines Siegel, ſo wie jede einzelne akademiſche Behörde und jede Fakultät ein eigenes kleineres.

§. 18.

Der Adel der Provinzen Lief-, Ehſt-, Kur- und Finnland, welcher zur Errichtung dieſer Univerſität beytragen wird, hat nach der Kaiſerlichen Fundations-Akte das Recht, einen ritterſchaftlichen Kurator zu ernennen, mit welchem die Univerſität gemeinſchaftlich die ökonomiſchen Geſchäfte zur Verwaltung der ihr Allerhöchſt geſchenkten Güter beſorgen wird. Dieſe Kuratoren werden, ſo lange ſie in Funktion bleiben, zur fünften Klaſſe gerechnet.

§. 19.

Da es für dieſe Univerſität höchſt wichtig iſt, mit dem Auslande eine beſtändige unmittelbare litterariſche Verbindung zu erhalten, ſo hat ſie das Recht, einen litterariſchen Korreſpondenten im Auslande anzuſtellen, welcher die wiſſenſchaftlichen Angelegenheiten der Univerſität in jeder Hinſicht beſorgt, und ein Diplom in dieſer Eigenſchaft erhält.

Zweyter Abschnitt.

Von der innern Organisation der Universität.

I. Kapitel.

Von der innern Organisation der Universität überhaupt.

§. 20.

Die Universität im weitern Sinn besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, aus den Lehrern, Beamten und Officianten, wie auch aus den Studierenden.

§. 21.

Die Universität im engern Sinn machen sämtliche ordentliche Professoren, als die oberste akademische Behörde, unter dem Namen des Universitäts-Konseils aus. Von ihr werden die übrigen Behörden aus ihrer Mitte konstituirt. Diese sind: die Universitäts-Direktion, das Universitäts-Gericht, das Rektorats-Gericht, die Censur-Kommission, das Oekonomie-Departement, und die einzelnen Fakultäten.

II. Kapitel.

Vom Universitäts-Konseil.

§. 22.

Das Universitäts-Konseil besteht, unter dem Vorsitz des Rektors, aus sämtlichen ordentlichen Professoren der Universität, und genießt alle Rechte und die Würde eines Kollegiums. Unter den Mitgliedern des Universitäts-Konseils, als solchen, findet kein Unterschied des Ranges oder Sitzes statt.

§. 23.

Es soll bey demselben ein Proto-Syndikus angestellt werden. Dieser muß außerordentlicher Professor der Rechte seyn. Er hat im Universitäts-Konseil nur eine konsultative Stimme; bey den, dem Universitäts-Konseil zustehenden Wahlgeschäften aber gar keine. Er hat die Direktion der Kanzelley des Universitäts-Konseils.

§. 24.

Das Universitäts-Konseil hält jährlich eine Hauptsitzung am Ende des Mays, um den Rektor und die bey der Universität jährlich wechselnden Beamten zu wählen. Außerdem versammelt es sich, so oft als es der Rektor zusammenruft.

§. 25.

Wenn über die Hälfte der zusammenberufenen Mitglieder des Universitäts-Konseils zur bestimmten Zeit versammelt ist, so ist mit dem Vortrag der Sachen und den Berathschlagungen der Anfang zu machen, ohne auf die Abwesenheit der übrigen Glieder Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Wenn eines der Mitglieder des Universitäts-Konseils außer den Sitzungen irgend einen Gegenstand zur Berathschlagung der Versammlung zu bringen hat, so übergiebt es diesen schriftlich und bestimmt ausgedrückt, dem Rektor mit der Bitte, diesen Vorschlag unter den Gliedern des Universitäts-Konseils cirkuliren zu lassen, und diese vorläufig von der Sache zu unterrichten und ihre schriftlichen Vota zu erhalten.

Außerdem bestimmt der Proponent einen Tag, an

welchem der Rektor das Universitäts-Konseil zur Entscheidung über diesen Gegenstand zusammen zu rufen hat. Die Pluralität entscheidet hier zugleich, ob die Versammlung an dem vom Proponenten gewünschten Tage statt haben soll; und dem Ausspruche dieser Pluralität muß der Rektor nachkommen.

§. 27.

Das Universitäts-Konseil repräsentirt und dirigirt die ganze Universität, es übt ihre Rechte aus, und vertritt sie.

§. 28.

Alle das Ganze betreffende Fakultätssachen müssen, nach vorhergegangenen Berathschlagungen und Beschlüssen der einzelnen Fakultäten, dem Universitäts-Konseil vorgelegt werden.

§. 29.

Das Universitäts-Konseil ist die Ober-Behörde in Censursachen.

§. 30.

Es ist in allen gerichtlichen Sachen die Ober- und Appellations-Instanz; von ihm kann in allen appellabeln Justizsachen nur an den dirigirenden Reichs-Senat appellirt werden.

§. 31.

Das Universitäts-Konseil dirigirt die von ihm dem Oekonomiedepartement übertragene Verwaltung der Güter und Einkünfte der Universität, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts und des Kaiserlichen Kurators derselben.

§. 23.

Es soll bey demselben ein Proto-Syndikus angestellt werden. Dieser muß außerordentlicher Professor der Rechte seyn. Er hat im Universitäts-Konseil nur eine konsultative Stimme; bey den, dem Universitäts-Konseil zustehenden Wahlgeschäften aber gar keine. Er hat die Direktion der Kanzelley des Universitäts-Konseils.

§. 24.

Das Universitäts-Konseil hält jährlich eine Hauptsitzung am Ende des Mays, um den Rektor und die bey der Universität jährlich wechselnden Beamten zu wählen. Außerdem versammelt es sich, so oft als es der Rektor zusammenruft.

§. 25.

Wenn über die Hälfte der zusammenberufenen Mitglieder des Universitäts-Konseils zur bestimmten Zeit versammelt ist, so ist mit dem Vortrag der Sachen und den Berathschlagungen der Anfang zu machen, ohne auf die Abwesenheit der übrigen Glieder Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Wenn eines der Mitglieder des Universitäts-Konseils außer den Sitzungen irgend einen Gegenstand zur Berathschlagung der Versammlung zu bringen hat, so übergiebt es diesen schriftlich und bestimmt ausgedrückt, dem Rektor mit der Bitte, diesen Vorschlag unter den Gliedern des Universitäts-Konseils cirkuliren zu lassen, und diese vorläufig von der Sache zu unterrichten und ihre schriftlichen Vota zu erhalten.

Außerdem bestimmt der Proponent einen Tag, an

welchem der Rektor das Universitäts-Konseil zur Entscheidung über diesen Gegenstand zusammen zu rufen hat. Die Pluralität entscheidet hier zugleich, ob die Versammlung an dem vom Proponenten gewünschten Tage statt haben soll; und dem Ausspruche dieser Pluralität muß der Rektor nachkommen.

§. 27.

Das Universitäts-Konseil repräsentirt und dirigirt die ganze Universität, es übt ihre Rechte aus, und vertritt sie.

§. 28.

Alle das Ganze betreffende Fakultätssachen müssen, nach vorhergegangenen Berathschlagungen und Beschlüssen der einzelnen Fakultäten, dem Universitäts-Konseil vorgelegt werden.

§. 29.

Das Universitäts-Konseil ist die Ober-Behörde in Censursachen.

§. 30.

Es ist in allen gerichtlichen Sachen die Ober- und Appellations-Instanz; von ihm kann in allen appellabeln Justizsachen nur an den dirigirenden Reichs-Senat appellirt werden.

§. 31.

Das Universitäts-Konseil dirigirt die von ihm dem Oekonomiedepartement übertragene Verwaltung der Güter und Einkünfte der Universität, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts und des Kaiserlichen Kurators derselben.

§. 32.

Das Universitäts-Konseil wählt jährlich in der Hauptsitzung gegen das Ende des Mays den Rektor der Universität, welcher durch die Ober-Schuldirektion, mittelst des Ministers des öffentlichen Unterrichts, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorgelegt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden ebenfalls vom Universitäts-Konseil erwählt und berufen. Vor Ausfertigung der Vokation werden die Erwählten dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch den Kaiserlichen Kurator zur Bestätigung vorgestellt.

§. 33.

Zur Besetzung einer vakanten Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors werden erst die Kandidaten präsentirt, und acht Tage darauf geschieht die wirkliche Wahl.

§. 34.

Am Tage der Präsentation, wozu der Rektor durch ein Cirkulär wenigstens drey Tage vorher einladet, versammelt sich das gesamte Universitäts-Konseil. Der Rektor wendet sich zuerst an die Mitglieder der Fakultät, in welcher die Vakanz statt hat, um das Subjekt vorzuschlagen. Dasselbe gilt von den Klassen der philosophischen Fakultät, wenn das vorzuschlagende Subjekt zu einer von diesen gehören soll. Hierauf fragt der Rektor die übrigen Mitglieder des Universitäts-Konseils, ohne Unterschied der Fakultäten, ob und wen sie zur erledigten Stelle vorschlagen. Nachdem so die sämtlichen Namen der Kandidaten bekannt geworden sind, werden sie in ein dazu bestimmtes,

tes, im Archiv des Universitäts-Konseils zu verschließendes Buch eingetragen. Kein Mitglied des Universitäts-Konseils kann mehr als Einen Namen in das Präsentationsbuch eintragen. Nunmehr fragt der Rektor in der vorigen Ordnung die Proponenten um ihre hinreichend motivirten Gründe der Präsentation. Zwar hat jedes Mitglied des Universitäts-Konseils ein gleiches Präsentationsrecht, und die Verbindlichkeit, seine Gründe der Präsentation zur Ueberzeugung seiner Kollegen auszuführen. Doch haben in der Regel die Mitglieder der Fakultät, zu welcher das Subjekt gehören soll, wegen der bey ihnen vorauszusetzenden eigenen Beurtheilungsfähigkeit des Vorgeschlagenen in wissenschaftlicher Hinsicht, ein Präjudiz für sich. Aus diesem Grunde soll, wenn der Präsentirende nicht zu der Fakultät oder Klasse gehört, bey welcher das Subjekt angestellt werden soll, demselben obliegen, die motivirten Gründe und die Belege oder Zeugnisse der wissenschaftlichen Würdigkeit des Vorgeschlagenen, mit desto größerer Sorgfalt auszuführen, je weiter sein Fach vom Fache des vorzuschlagenden Subjekts entfernt ist. Ueber die moralische Würdigkeit des Subjekts aber, wird bey allen Mitgliedern des Universitäts-Konseils völlig gleiche Urtheilsfähigkeit vorausgesetzt.

§. 35.

Am Tage der Wahl versammelt sich gleichfalls das ganze Universitäts-Konseil. Wer nicht persönlich erscheint, verliert für diesen Tag sein Wahlrecht, wenn er keine gesetzliche Entschuldigung erweist. Ein gesetzlich Abwesender schickt sein Votum ein. Die Wahl

selbst geschieht auf dieselbe Art, wie die Rektorwahl, so daß über jeden Präsentirten einzeln ballottirt wird; wo, im Falle gleicher Stimmen, das Ballottement wiederholt wird. Entscheidet die Pluralität sich auch dann zum zweyten Mal nicht für einen, so giebt die Fakultät den Ausschlag. Nur die, acht Tage vorher, in das dazu bestimmte Buch eingetragenen sind wahlfähig.

§. 36.

Lehrer, Beamte und Officianten, wählt das Universitäts-Konseil durch Stimmenmehrheit, und stellt sie an, ohne sie erst höhern Orts zur Bestätigung vorzustellen.

§. 37.

Das Universitäts-Konseil beeidigt und installirt alle zur Universität gehörenden Personen.

§. 38.

Das Universitäts-Konseil hat die Pflicht, alle bey der Universität angestellten Personen, wenn sie nachläßig in ihren Pflichten sind, oder sich sonst grober gemeinschädlicher Vergehungen schuldig machen, nach vorhergegangener gewissenhafter Untersuchung und geschehenem Erkenntniß des Universitäts-Gerichts, von ihrem Amte zu entfernen, wenn zwey Drittheil der Stimmen wider sie sind; worüber alsdann zur Bestätigung höhern Orts zu berichten ist.

§. 39.

Es vollzieht auch das Universitäts-Konseil, nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß, durch Mehrheit der Stimmen, die Relegation der Studierenden.

§. 40.

Von allen Ausſprüchen einzelner Fakultäten kann an das Univerſitäts-Konſeil appellirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gegenſtand rein wiſſenſchaftlich iſt; in welchem letztern Falle von dem Ausſpruche der Fakultät keine Appellation ſtatt findet.

§. 41.

Das Univerſitäts-Konſeil revidirt den halbjährig in lateiniſcher Sprache anzufertigenden Lektionskatalog jeder Fakultät, der demſelben durch den vorſitzenden Decan mitgetheilt worden; übergiebt ihn darauf dem Profeſſor der Beredſamkeit zur Redaktion, auch zur Beſorgung des Drucks und der Vertheilung, und ſendet ſogleich ein gedrucktes Exemplar durch den Rektor officiell an den Kaiſerlichen Kurator.

§. 42.

Das Univerſitäts-Konſeil iſt verpflichtet, alle zur Erhaltung der öffentlichen akademiſchen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, nach dem Zeitbedürfniß nöthigen Vorſchriften zu entwerfen.

§. 43.

Es hat die Oberaufſicht über alle wohlthätigen Stiftungen und die allgemeine Anordnung der Stipendien, welche für die Univerſität errichtet ſind, oder noch künftig errichtet werden ſollten; diejenigen ausgenommen, welche von Privatperſonen, mit der ausdrücklichen Ernennung anderer Kuratoren, der Univerſität legirt werden.

§. 44.

Das Univerſitäts-Konſeil entſcheidet über die

selbst geschieht auf dieselbe
so daß über jeden Präsentirt
wo, im Falle gleicher Stimm
derholt wird. Entscheidet di
zum zweyten Mal nicht für
tät den Ausschlag. Nur die
das dazu bestimmte Buch ein

§. 3

Lehrer, Beamte und
das Universitäts-Konseil dar
stellt sie an, ohne sie erst
gung vorzustellen.

§. 3

Das Universitäts-Konseil
lirt alle zur Universität gehö

§. 38

Das Universitäts-Konseil
bey der Universität angestellt
nachläßig in ihren Pflichten fü
gemeinschädlicher Vergehungen
vorhergegangener gewissenhaft
schehenem Erkenntniß des U
ihrem Amte zu entfer
der Stimmen wider sie

gemeine Anordnung in Absicht aller zur Universität gehörigen wissenschaftlichen und andern Anstalten.

§. 45.

Alle Dimissionsgesuche der Professoren, so wie aller zur Universität gehörigen Beamten, sind beym Universitäts-Konseil einzureichen; worauf dieses zur Konfirmation höhern Orts unterlegt, nachdem die zu Entlassenden zuvor über die ihnen etwa anvertrauten besondern Amtsgeschäfte Rechenschaft abgelegt haben.

§. 46.

Jeder Urlaub auf nicht länger als 28 Tage (der nur wegen sehr dringender Wohlfahrtsangelegenheiten des Impetranten erlaubt werden kann) wird bloß vom Universitäts-Konseil ertheilt. Gleichfalls ertheilt es den Paß auf eine solche Abwesenheit. Für einen längern Termin, oder für Reisen ins Ausland aber wird die Bestätigung höhern Orts eingeholt.

III. Kapitel.

Von dem Universitäts-Direktorium.

§. 47.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte formirt das Universitäts-Konseil jährlich einen Ausschuß unter dem Namen eines Universitäts-Direktoriums. Dieses besteht aus dem Rektor und den fünf Decanen.

§. 48.

Dieses Direktorium hat die legale Führung der Korrespondenz mit den Behörden und mit Privatpersonen, solche Fälle ausgenommen, die sich nach Inhalt des 2. Kapitels zur Entscheidung des Universitäts-Konseils eignen; die Abstattung

der Berichte an die Oberbehörden; die Bestimmung aller Ausgaben aus der etatmäßigen Reservekasse, die nicht fünfhundert Rubel betragen; die Bewahrung der Rechte der Universität, so wie auch die Revision über die innere Direktion aller zur Universität gehörigen wissenschaftlichen und wohlthätigen Anstalten, nach Anordnung des ganzen Universitäts-Konseils. Es verweist jedesmal die an selbiges gelangenden Geldgeschäfte an die Oekonomie-Verwaltung. Es hat die Vertheilung aller Stipendien, über die nicht besondere Verfügungen getroffen sind. Es ertheilt Urlaubsgesuche auf nicht länger als 8 Tage, auch alle zu solchem Urlaub erforderliche Pässe.

IV. Kapitel.

Vom Universitätsgerichte.

§. 49.

Im Universitätsgerichte präsidirt der Rektor, und dessen Beysitzer sind der Decan der juristischen Fakultät, nebst zwey andern, zur Zeit der Rektorwahl dazu zu erwählenden, Decanen. Immerwährender Beysitzer ist der Syndikus.

§. 50.

Dem designirten Rektor des nächsten Jahres wird verstattet, vom Tage seiner Designation an, bey den Sitzungen des Universitätsgerichts gegenwärtig zu seyn, nicht, um seine Stimme zu geben, sondern um sich mit dem dermaligen Zustande der Geschäfte vorläufig bekannter zu machen.

§. 51.

Das Universitätsgericht wird jedesmal vom Rektor zusammenberufen, so oft es die Nothwendigkeit erheischt: wenigstens aber, falls laufende Sachen vorhanden sind, ordentlich einmal die Woche, und zwar Mittwoch.

§. 52.

Vor das Universitätsgericht gehören zuvörderst theils alle wider Professoren, Lehrer oder Beamte in der ersten Instanz daselbst anhängig zu machenden Klagen und Untersuchungen, theils die außerdem dahin vom Rektor zu verweisenden Sachen, über die er in seiner Gerichtsbarkeit nicht entscheiden kann.

V. Kapitel.

Vom Rektor.

§. 53.

Der Rektor wird von sämtlichen Mitgliedern des Universitäts-Konseils, nach Mehrheit der Stimmen, durch Ballottiren, aus der Mitte desselben erwählt. Sollten nicht alle Stimmen für Einen seyn, so wird über diejenigen zwey Subjekte, welche die meisten Stimmen haben, besonders ballottirt. Diese Wahl geschieht jedesmal auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf dieselbe wiederholt werden muß. Doch darf der gewesene Rektor, wenn die Mehrheit ihm wieder zufiele, dieses Amt, im Fall er es behalten wollte, auch noch länger verwalten.

§. 54.

Jeder ordentliche Professor, auf den die Wahl zum Rektor fällt, hat das Recht, die Führung dieses Am-

tes von sich abzulehnen; nur muß er Gründe anführen, die von dem Universitäts-Konseil gültig befunden werden.

§. 55.

Der Rektor ist Chef der Universität überhaupt, des Universitäts-Konseils (ausgenommen in richterlichen Appellationssachen) und Chef aller übrigen akademischen Behörden. Er ist der erste Oberbeamte der Universität, das Oberhaupt der Universitäts-Disciplin und der Universitäts-Polizey.

§. 56.

Im Universitäts-Konseil, so wie in allen übrigen Behörden, wo er präsidirt, hat er nur Eine Stimme, die aber bey eintretender Gleichheit den Ausschlag giebt.

§. 57.

In dringenden Fällen, welche die allgemeine Wohlfahrt der Universität betreffen, und nicht so viel Aufschub leiden, daß das Universitäts-Direktorium zusammen berufen werden kann, ergreift er, als Repräsentant der ganzen Universität, die erforderlichen Maßregeln; wovon er aber in der nächsten Session das Universitäts-Direktorium, zur Ergreifung der weitern Maßregeln, zu benachrichtigen hat.

§. 58.

Der Rektor besorgt die Immatrikulation der Studenten, nach Anleitung der für sie festgesetzten Vorschriften.

§. 59.

Der Rektor hat das Recht, solchen, die nicht immatrikulirt sind, Erlaubniß zur Anhörung von

dentlichen Benöthigung ein Genüge zu leiſten, ſo wie auch die Mängel und die Theurung der zu dieſen Kronbauten gemachten Entwürfe und Pläne, haben mich bewogen, auf den Grund dieſer Benöthigung zurück zu gehen, unterdeſſen aber und während die neu einlaufenden Vorſtellungen mit den vorigen verglichen und aus einander geſetzt werden, habe ich den Herrn Präſidenten der Akademie der Künſte erſucht, durch dieſelbe neue, der Sache angemeſſenere, geſchmackvollere und ſoviel möglich wohlfeilere Entwürfe zu jenen Gebäuden anfertigen zu laſſen. — Dieſes Geſchäft iſt auch ſchon bey der Akademie ziemlich weit gediehen, und ſobald die Pläne ſämtlich beendigt ſind, werde ich das Glück haben können, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät in einem eigenen Memorial meine Bemerkungen über die vortheilhafteſte und allmählige Ausführung derſelben vorzuſtellen.

Unterdeſſen haben Ew. Kaiſerliche Majeſtät geruhet, auf meine Vorſtellung die Beſtimmung und ſiebenjährige Vertheilung der zum Bau der Kaſaniſchen Kirche erforderlichen Summe von 2,583,434 Rubel zu beſtätigen. Desgleichen hat der Finanzminiſter auf Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl mir für das jetztlaufende Jahr, zu allen im Reiche zu bewerkſtelligenden Kronbauten eine Million Rubel zu meiner Diſpoſition angewieſen, bey deren jedesmaliger Anwendung ich mir immer vorläufig Allerhöchſt Ihre Befehle erbitten werde.

Nachdem ich ſolchergeſtalt die Hauptgegenſtände dargeſtellt habe, mit denen ſich das Miniſterium des Innern in den vier verfloſſenen Monaten, außer den ge-

wöhnlichen laufenden Sachen, vorzüglich in Rücksicht auf seine eigene und auf die Organisation der von selbigem abhängenden Fächer, beschäftigt hat, halte ich es noch für Pflicht, nach dem beygefügten Verzeichniß auch die Nachrichten mitzutheilen, die auf meine Anfragen aus dem medicinischen Kollegium, aus der Expedition der Reichsökonomie und aus dem Manufaktur-Kollegium über ihren Geschäftsgang, über die Verwaltung der ihnen bestimmten Summen und über den Zustand einiger unter ihrer Direktion stehenden Anlagen, eingelaufen sind. Zur Vollständigkeit dieses Artikels gehören ferner die Nachrichten über das Salzwesen, die ich, sobald selbige zufolge meiner Forderung von dem Salzkomptoir einlaufen, nicht ermangeln werde zu den gegenwärtigen hinzuzufügen. Wenn das Resultat dieser sämtlichen Nachrichten Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Zufriedenheit verdient, so gebührt die Ehre des guten Erfolges für die ganze verflossene Zeit, ausschließlich jenen Behörden und denjenigen Personen, die selbige bis hiezu verwaltet haben.

In Erfüllung Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Manifests habe ich zur gehörigen Zeit dem Finanzminister einen ausführlichen Ueberschlag aller der Summen übergeben, die zum Fortgang der Geschäfte in allen obigen Fächern nöthig sind. *) Diesem Ueberschlage zufolge hat der Minister mir auch die erforderlichen Summen, mit der unter der Rubrik des Bauwesens von mir gemachten Einschränkung, sämtlich angewiesen.

*) Dieser Aufsatz folgt unter No. XIX. A. d. H.

Außer obigen Gegenſtänden hat das Miniſterium ſich auch noch mit Beendigung der Organiſation der Neuruſſiſchen Provinzen beſchäftigt, worüber die letzten Beſchlüſſe von Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſt beſtätigt ſind.

Desgleichen hat das Miniſterium Ew. Kaiſerlichen Majeſtät ſeine Meynung und ſeine Vorſchläge über die Eintheilung des Aſtrachaniſchen und über die Einführung der Verwaltungsart des Kaukaſiſchen Gouvernements, ſo wie auch die Zuſätze zu der Inſtruktion für den Befehlshaber in dieſen Gegenden und in Gruſien, vorgeſtellt.

Indem ich ſolchergeſtalt eine kurze Darſtellung der vornehmſten Gegenſtände geliefert habe, mit denen ſich das mir anvertraute Miniſterium im Laufe von vier Monaten beſchäftiget hat, werde ich mich glücklich ſchätzen, wenn Ew. Kaiſerliche Majeſtät daraus, wo nicht die (eigentlich nur durch Zeit und reife Erfahrung erwachſenden) Früchte dieſer heilſamen Einrichtung, doch wenigſtens den Anfang dazu, und die Hoffnung auf eine beſſere Zukunft, zu erſehen geruhen.

XIX.

Statuten

der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

Erster Abschnitt.

Von den äußern Verhältnissen und allgemeinen Vorrechten der Universität.

§. 1.

Die Kaiserliche Universität zu Dorpat ist zum allgemeinen Besten des Russischen Reichs, besonders aber für die Provinzen Lief- Ehst- Kurland und Finnland errichtet; daher nimmt die Universität Studierende aus allen Ständen auf, sie mögen Eingeborne, oder Ausländer seyn, die indeß schriftliche Zeugnisse vorzeigen müssen.

§. 2.

Jeder Russische Unterthan in den erwähnten Provinzen (Lief- Ehst- Kur- und Finnland) ist verpflichtet, drey Jahre auf dieser oder einer andern im Russi-

schen Reiche errichteten Universität zu studieren, um zu irgend einem Amte, wozu wissenschaftliche Studien erforderlich sind, in diesen vier Provinzen zu gelangen. Doch sind diejenigen Beamten davon ausgenommen, die auf namentlichen Allerhöchsten Befehl angestellt werden. Diese Verordnung, die Besetzung der Aemter durch angehende Beamten betreffend, soll nach fünf Jahren (vom 23. April 1802 an gerechnet) in Ausübung gebracht werden.

§. 3.

Die Universität steht unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts und dem Mitgliede der Ober-Schuldirektion, dem die Aufsicht über diese Universität aufgetragen ist.

§. 4.

Die Universität hat das Recht, alle von ihr für nützlich erachtete Veränderungen ihrer innern Verfassung selbst vorzunehmen, in so weit es ihre Einkünfte erlauben, und darüber dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Ober-Schuldirektion derjenigen Abtheilung, zu welcher die Universität gerechnet wird, zur Bestätigung Bericht abzustatten.

§. 5.

Die Universität ertheilt akademische Würden. Die von derselben examinirten und graduirten Kandidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne sich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 6.

Die Universität hat ausschließlich die völlige Ge-

liche Jurisdiktion, Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auctorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bey der Univerſität gegenwärtige Familien. In Kriminalſachen aber ſtellt die Univerſität die ſummariſche Unterſuchung an, und verſendet ſie, mit Beylegung ihrer Meynung, an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört. Uebrigens wird von den Sprüchen des Univerſitäts-Konſeils, als eines Kollegiums, nur an den dirigirenden Reichs-Senat appellirt.

§. 7.

Die Univerſität hat ihre eigene Cenſur für alle von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von ihr, zu ihrem Gebrauch, aus dem Auslande verſchriebenen Bücher.

§. 8.

Alles, was die Univerſität aus dem Auslande für ſich zum Gebrauch beym Unterrichte und für die ſchönen Künſte verſchreibt, als gebundene und ungebundene Bücher, Inſtrumente, Maſchinen, Kunſtſachen aller Art, wie Gemälde und Kupferſtiche, Arbeiten in Metall, Stein, Gips, Holz u. ſ. w., Apparate und Präparate jeder Gattung, ſoll zu Waſſer und zu Lande zollfrey eingeführt werden. Es wird, um jeden, durch Oeffnung und Beſchädigung zu befürchtenden Schaden zu verhüten, alles unter der Adreſſe der Univerſität Ankommende unéröffnet, aber mit dem Zollplomb verſehen, mit einem Kommunikat der Grenz-Tampſchina begleitet, an dieſelbe geſandt, damit es in Gegenwart eines Delegirten des Magiſtrats in der Univerſität ſelbſt eröffnet und unterſucht werde. Dabey

hat die Universität aufs strengste dahin zu sehen, daß nichts unter ihrem Namen eingeführt werde, was nicht wirklich von ihr zu ihrem Gebrauch beym Unterricht in den Künsten und Wissenschaften verschrieben ist.

§. 9.

Die Universität hat das Recht, durch den Rektor, welcher besonders verpflichtet ist, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Universität in allem zu wachen, in wichtigen Fällen, von dem Chef des Militärs Hülfe zu fordern.

§. 10.

Die Professoren der Universität, die Lehrer, die Beamten und deren Kinder, sind von allen persönlichen Abgaben befreyt.

§. 11.

Alle ausländische Professoren und Beamte der Universität haben das Recht, das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögenssteuer an die Krone zu entrichten. Bey ihrem Eintritte ins Reich darf jeder von ihnen das erste Mal Effekten oder Sachen, dreytausend Rubel an Werth, zollfrey mit sich hereinführen, oder nach seiner Ankunft verschreiben.

§. 12.

Die ordentlichen Professoren der Universität stehen in der siebenten Klasse, erhalten das Patent über den entsprechenden Charakter, und genießen, sowol für sich, als auch für ihre Nachkommen, der im Russischen Reiche mit diesem Range verbundenen Vorzüge. Der Rektor gehört zur fünften Klasse, so lange er als solcher funktionirt. Die von der Universität graduirten Doktoren gehören eben-

so, wie die außerordentlichen Professoren und der Syndikus, zur achten; die Sekretaire und Magister zur neunten, die Lektoren zur zehnten, die Kandidaten zur zwölften Klasse. Der Aktuarius und die Kanzellisten haben denselben Rang als bey den andern Kollegien. Studenten, welche sich, nach dem Zeugnisse der Fakultät, durch Fortschritte in den Wissenschaften und durch gutes Betragen ausgezeichnet haben, erhalten bey ihrem Eintritt in den Civildienst den Oberofficiers-Charakter.

§. 13.

Alle der Universität gehörige Gebäude, wie auch die Häuser der Professoren, sie mögen ihnen selbst angehören, oder bloß gemiethet seyn, wenn sie nur von ihnen bewohnt werden, sind von militärischer Einquartierung und Quartiergeldern frey.

§. 14.

An den dirigirenden Reichs-Senat, an den Minister des öffentlichen Unterrichts, und das ihr vorgesetzte Mitglied der Ober-Schuldirektion, erläßt die Universität Unterlegungen und Berichte; mit den übrigen Behörden aber wechselt sie Kommunikate.

§. 15.

Alle zur Universität gehörigen Personen haben das Recht, die von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigte Uniform zu tragen.

§. 16.

Stirbt ein Mitglied der Universität ohne Erben, und ohne eine Disposition wegen seines Vermögens zu hinterlassen; so soll der Universität, falls

ſich binnen der rechtlichen Friſt des von ihr zu erlaſſenden Proklams kein Erbe meldet, der Nachlaß des Verſtorbenen zufallen.

§. 17.

Die Univerſität hat ihr eigenes beſtätigtes großes und kleines Siegel, ſo wie jede einzelne akademiſche Behörde und jede Fakultät ein eigenes kleineres.

§. 18.

Der Adel der Provinzen Lief-, Ehſt-, Kur- und Finnland, welcher zur Errichtung dieſer Univerſität beytragen wird, hat nach der Kaiſerlichen Fundations-Akte das Recht, einen ritterſchaftlichen Kurator zu ernennen, mit welchem die Univerſität gemeinſchaftlich die ökonomiſchen Geſchäfte zur Verwaltung der ihr Allerhöchſt geſchenkten Güter beſorgen wird. Dieſe Kuratoren werden, ſo lange ſie in Funktion bleiben, zur fünften Klaſſe gerechnet.

§. 19.

Da es für dieſe Univerſität höchſt wichtig iſt, mit dem Auslande eine beſtändige unmittelbare litterariſche Verbindung zu erhalten, ſo hat ſie das Recht, einen litterariſchen Korreſpondenten im Auslande anzuſtellen, welcher die wiſſenſchaftlichen Angelegenheiten der Univerſität in jeder Hinſicht beſorgt, und ein Diplom in dieſer Eigenſchaft erhält.

Zweyter Abschnitt.

Von der innern Organisation der Universität.

I. Kapitel.

Von der innern Organisation der Universität überhaupt.

§. 20.

Die Universität im weitern Sinn besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, aus den Lehrern, Beamten und Officianten, wie auch aus den Studierenden.

§. 21.

Die Universität im engern Sinn machen sämtliche ordentliche Professoren, als die oberste akademische Behörde, unter dem Namen des Universitäts-Konseils aus. Von ihr werden die übrigen Behörden aus ihrer Mitte konstituirt. Diese sind: die Universitäts-Direktion, das Universitäts-Gericht, das Rektorats-Gericht, die Censur-Kommission, das Oekonomie-Departement, und die einzelnen Fakultäten.

II. Kapitel.

Vom Universitäts-Konseil.

§. 22.

Das Universitäts-Konseil besteht, unter dem Vorsitz des Rektors, aus sämtlichen ordentlichen Professoren der Universität, und genießt alle Rechte und die Würde eines Kollegiums. Unter den Mitgliedern des Universitäts-Konseils, als solchen, findet kein Unterschied des Ranges oder Sitzes statt.

§. 23.

Es soll bey demselben ein Proto-Syndikus angestellt werden. Dieser muß außerordentlicher Professor der Rechte seyn. Er hat im Universitäts-Konseil nur eine konsultative Stimme; bey den, dem Universitäts-Konseil zustehenden Wahlgeschäften aber gar keine. Er hat die Direktion der Kanzelley des Universitäts-Konseils.

§. 24.

Das Universitäts-Konseil hält jährlich eine Hauptsitzung am Ende des Mays, um den Rektor und die bey der Universität jährlich wechselnden Beamten zu wählen. Außerdem versammelt es sich, so oft als es der Rektor zusammenruft.

§. 25.

Wenn über die Hälfte der zusammenberufenen Mitglieder des Universitäts-Konseils zur bestimmten Zeit versammelt ist, so ist mit dem Vortrag der Sachen und den Berathschlagungen der Anfang zu machen, ohne auf die Abwesenheit der übrigen Glieder Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Wenn eines der Mitglieder des Universitäts-Konseils außer den Sitzungen irgend einen Gegenstand zur Berathschlagung der Versammlung zu bringen hat, so übergiebt es diesen schriftlich und bestimmt ausgedrückt, dem Rektor mit der Bitte, diesen Vorschlag unter den Gliedern des Universitäts-Konseils cirkuliren zu lassen, und diese vorläufig von der Sache zu unterrichten und ihre schriftlichen Vota zu erhalten.

Außerdem bestimmt der Proponent einen Tag, an

welchem der Rektor das Univerſitäts-Konſeil zur Entſcheidung über dieſen Gegenſtand zuſammen zu rufen hat. Die Pluralität entſcheidet hier zugleich, ob die Verſammlung an dem vom Proponenten gewünſchten Tage ſtatt haben ſoll; und dem Ausſpruche dieſer Pluralität muß der Rektor nachkommen.

§. 27.

Das Univerſitäts-Konſeil repräſentirt und dirigirt die ganze Univerſität, es übt ihre Rechte aus, und vertritt ſie.

§. 28.

Alle das Ganze betreffende Fakultätsſachen müſſen, nach vorhergegangenen Berathſchlagungen und Beſchlüſſen der einzelnen Fakultäten, dem Univerſitäts-Konſeil vorgelegt werden.

§. 29.

Das Univerſitäts-Konſeil iſt die Ober-Behörde in Cenſurſachen.

§. 30.

Es iſt in allen gerichtlichen Sachen die Ober- und Appellations-Inſtanz; von ihm kann in allen appellabeln Juſtizſachen nur an den dirigirenden Reichs-Senat appellirt werden.

§. 31.

Das Univerſitäts-Konſeil dirigirt die von ihm dem Oekonomiedepartement übertragene Verwaltung der Güter und Einkünfte der Univerſität, unter Oberaufſicht des Miniſters des öffentlichen Unterrichts und des Kaiſerlichen Kurators derſelben.

§. 32.

Das Universitäts-Konseil wählt jährlich in der Hauptsitzung gegen das Ende des Mays den Rektor der Universität, welcher durch die Ober-Schuldirektion, mittelst des Ministers des öffentlichen Unterrichts, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorgelegt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden ebenfalls vom Universitäts-Konseil erwählt und berufen. Vor Ausfertigung der Vokation werden die Erwählten dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch den Kaiserlichen Kurator zur Bestätigung vorgestellt.

§. 33.

Zur Besetzung einer vakanten Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors werden erst die Kandidaten präsentirt, und acht Tage darauf geschieht die wirkliche Wahl.

§. 34.

Am Tage der Präsentation, wozu der Rektor durch ein Cirkulär wenigstens drey Tage vorher einladet, versammelt sich das gesamte Universitäts-Konseil. Der Rektor wendet sich zuerst an die Mitglieder der Fakultät, in welcher die Vakanz statt hat, um das Subjekt vorzuschlagen. Dasselbe gilt von den Klassen der philosophischen Fakultät, wenn das vorzuschlagende Subjekt zu einer von diesen gehören soll. Hierauf fragt der Rektor die übrigen Mitglieder des Universitäts-Konseils, ohne Unterschied der Fakultäten, ob und wen sie zur erledigten Stelle vorschlagen. Nachdem so die sämtlichen Namen der Kandidaten bekannt geworden sind, werden sie in ein dazu bestimmtes,

tes, im Archiv des Universitäts-Konseils zu verschließendes Buch eingetragen. Kein Mitglied des Universitäts-Konseils kann mehr als Einen Namen in das Präsentationsbuch eintragen. Nunmehr fragt der Rektor in der vorigen Ordnung die Proponenten um ihre hinreichend motivirten Gründe der Präsentation. Zwar hat jedes Mitglied des Universitäts-Konseils ein gleiches Präsentationsrecht, und die Verbindlichkeit, seine Gründe der Präsentation zur Ueberzeugung seiner Kollegen auszuführen. Doch haben in der Regel die Mitglieder der Fakultät, zu welcher das Subjekt gehören soll, wegen der bey ihnen vorauszusetzenden eigenen Beurtheilungsfähigkeit des Vorgeschlagenen in wissenschaftlicher Hinsicht, ein Präjudiz für sich. Aus diesem Grunde soll, wenn der Präsentirende nicht zu der Fakultät oder Klasse gehört, bey welcher das Subjekt angestellt werden soll, demselben obliegen, die motivirten Gründe und die Belege oder Zeugnisse der wissenschaftlichen Würdigkeit des Vorgeschlagenen, mit desto größerer Sorgfalt auszuführen, je weiter sein Fach vom Fache des vorzuschlagenden Subjekts entfernt ist. Ueber die moralische Würdigkeit des Subjekts aber, wird bey allen Mitgliedern des Universitäts-Konseils völlig gleiche Urtheilsfähigkeit vorausgesetzt.

§. 35.

Am Tage der Wahl versammelt sich gleichfalls das ganze Universitäts-Konseil. Wer nicht persönlich erscheint, verliert für diesen Tag sein Wahlrecht, wenn er keine gesetzliche Entschuldigung erweist. Ein gesetzlich Abwesender schickt sein Votum ein. Die Wahl

ſelbſt geſchieht auf dieſelbe Art, wie die Rektorwahl, ſo daß über jeden Präſentirten einzeln ballottirt wird; wo, im Falle gleicher Stimmen, das Ballottement wiederholt wird. Entſcheidet die Pluralität ſich auch dann zum zweyten Mal nicht für einen, ſo giebt die Fakultät den Ausſchlag. Nur die, acht Tage vorher, in das dazu beſtimmte Buch eingetragenen ſind wahlfähig.

§. 36.

Lehrer, Beamte und Officianten, wählt das Univerſitäts-Konſeil durch Stimmenmehrheit, und ſtellt ſie an, ohne ſie erſt höhern Orts zur Beſtätigung vorzuſtellen.

§. 37.

Das Univerſitäts-Konſeil beeidigt und inſtallirt alle zur Univerſität gehörenden Perſonen.

§. 38.

Das Univerſitäts-Konſeil hat die Pflicht, alle bey der Univerſität angeſtellten Perſonen, wenn ſie nachläßig in ihren Pflichten ſind, oder ſich ſonſt grober gemeinſchädlicher Vergehungen ſchuldig machen, nach vorhergegangener gewiſſenhafter Unterſuchung und geſchehenem Erkenntniß des Univerſitäts-Gerichts, von ihrem Amte zu entfernen, wenn zwey Drittheil der Stimmen wider ſie ſind; worüber alsdann zur Beſtätigung höhern Orts zu berichten iſt.

§. 39.

Es vollzieht auch das Univerſitäts-Konſeil, nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß, durch Mehrheit der Stimmen, die Relegation der Studierenden.

§. 40.

Von allen Ausſprüchen einzelner Fakultäten kann an das Univerſitäts-Konſeil appellirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gegenſtand rein wiſſenſchaftlich iſt; in welchem letztern Falle von dem Ausſpruche der Fakultät keine Appellation ſtatt findet.

§. 41.

Das Univerſitäts-Konſeil revidirt den halbjährig in lateiniſcher Sprache anzufertigenden Lektionskatalog jeder Fakultät, der demſelben durch den vorſitzenden Decan mitgetheilt worden; übergiebt ihn darauf dem Profeſſor der Beredſamkeit zur Redaktion, auch zur Beſorgung des Drucks und der Vertheilung, und ſendet ſogleich ein gedrucktes Exemplar durch den Rektor officiell an den Kaiſerlichen Kurator.

§. 42.

Das Univerſitäts-Konſeil iſt verpflichtet, alle zur Erhaltung der öffentlichen akademiſchen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, nach dem Zeitbedürfniß nöthigen Vorſchriften zu entwerfen.

§. 43.

Es hat die Oberaufſicht über alle wohlthätigen Stiftungen und die allgemeine Anordnung der Stipendien, welche für die Univerſität errichtet ſind, oder noch künftig errichtet werden ſollten; diejenigen ausgenommen, welche von Privatperſonen, mit der ausdrücklichen Ernennung anderer Kuratoren, der Univerſität legirt werden.

§. 44.

Das Univerſitäts-Konſeil entſcheidet über die all-

gemeine Anordnung in Absicht aller zur Universität gehörigen wissenschaftlichen und andern Anstalten.

§. 45.

Alle Dimissionsgesuche der Professoren, so wie aller zur Universität gehörigen Beamten, sind beym Universitäts-Konseil einzureichen; worauf dieses zur Konfirmation höhern Orts unterlegt, nachdem die zu Entlassenden zuvor über die ihnen etwa anvertrauten besondern Amtsgeschäfte Rechenschaft abgelegt haben.

§. 46.

Jeder Urlaub auf nicht länger als 28 Tage (der nur wegen sehr dringender Wohlfahrtsangelegenheiten des Impetranten erlaubt werden kann) wird bloß vom Universitäts-Konseil ertheilt. Gleichfalls ertheilt es den Paß auf eine solche Abwesenheit. Für einen längern Termin, oder für Reisen ins Ausland aber wird die Bestätigung höhern Orts eingeholt.

III. Kapitel.

Von dem Universitäts-Direktorium.

§. 47.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte formirt das Universitäts-Konseil jährlich einen Ausschuß unter dem Namen eines Universitäts-Direktoriums. Dieses besteht aus dem Rektor und den fünf Decanen.

§. 48.

Dieses Direktorium hat die legale Führung der Korrespondenz mit den Behörden und mit Privatpersonen, solche Fälle ausgenommen, die sich nach Inhalt des 2. Kapitels zur Entscheidung des Universitäts-Konseils eignen; die Abstattung

der Berichte an die Oberbehörden; die Beſtimmung aller Ausgaben aus der etatmäßigen Reſervekaſſe, die nicht fünfhundert Rubel betragen; die Bewahrung der Rechte der Univerſität, ſo wie auch die Reviſion über die innere Direktion aller zur Univerſität gehörigen wiſſenſchaftlichen und wohlthätigen Anſtalten, nach Anordnung des ganzen Univerſitäts-Konſeils. Es verweiſt jedesmal die an ſelbiges gelangenden Geldgeſchäfte an die Oekonomie-Verwaltung. Es hat die Vertheilung aller Stipendien, über die nicht beſondere Verfügungen getroffen ſind. Es ertheilt Urlaubsgeſuche auf nicht länger als 8 Tage, auch alle zu ſolchem Urlaub erforderliche Päſſe.

IV. Kapitel.

Vom Univerſitätsgerichte.

§. 49.

Im Univerſitätsgerichte präſidirt der Rektor, und deſſen Beyſitzer ſind der Decan der juriſtiſchen Fakultät, nebſt zwey andern, zur Zeit der Rektorwahl dazu zu erwählenden, Decanen. Immerwährender Beyſitzer iſt der Syndikus.

§. 50.

Dem deſignirten Rektor des nächſten Jahres wird verſtattet, vom Tage ſeiner Deſignation an, bey den Sitzungen des Univerſitätsgerichts gegenwärtig zu ſeyn, nicht, um ſeine Stimme zu geben, ſondern um ſich mit dem dermaligen Zuſtande der Geſchäfte vorläufig bekannter zu machen.

§. 51.

Das Universitätsgericht wird jedesmal vom Rektor zusammenberufen, so oft es die Nothwendigkeit erheischt: wenigstens aber, falls laufende Sachen vorhanden sind, ordentlich einmal die Woche, und zwar Mittwoch.

§. 52.

Vor das Universitätsgericht gehören zuvörderst theils alle wider Professoren, Lehrer oder Beamte in der ersten Instanz daselbst anhängig zu machenden Klagen und Untersuchungen, theils die außerdem dahin vom Rektor zu verweisenden Sachen, über die er in seiner Gerichtsbarkeit nicht entscheiden kann.

V. Kapitel.

Vom Rektor.

§. 53.

Der Rektor wird von sämtlichen Mitgliedern des Universitäts-Konseils, nach Mehrheit der Stimmen, durch Ballottiren, aus der Mitte desselben erwählt. Sollten nicht alle Stimmen für Einen seyn, so wird über diejenigen zwey Subjekte, welche die meisten Stimmen haben, besonders ballottirt. Diese Wahl geschieht jedesmal auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf dieselbe wiederholt werden muß. Doch darf der gewesene Rektor, wenn die Mehrheit ihm wieder zufiele, dieses Amt, im Fall er es behalten wollte, auch noch länger verwalten.

§. 54.

Jeder ordentliche Professor, auf den die Wahl zum Rektor fällt, hat das Recht, die Führung dieses Am-

tes von sich abzulehnen; nur muß er Gründe anführen, die von dem Universitäts-Konseil gültig befunden werden.

§. 55.

Der Rektor ist Chef der Universität überhaupt, des Universitäts-Konseils (ausgenommen in richterlichen Appellationssachen) und Chef aller übrigen akademischen Behörden. Er ist der erste Oberbeamte der Universität, das Oberhaupt der Universitäts-Disciplin und der Universitäts-Polizey.

§. 56.

Im Universitäts-Konseil, so wie in allen übrigen Behörden, wo er präsidirt, hat er nur Eine Stimme, die aber bey eintretender Gleichheit den Ausschlag giebt.

§. 57.

In dringenden Fällen, welche die allgemeine Wohlfahrt der Universität betreffen, und nicht so viel Aufschub leiden, daß das Universitäts-Direktorium zusammen berufen werden kann, ergreift er, als Repräsentant der ganzen Universität, die erforderlichen Maßregeln; wovon er aber in der nächsten Session das Universitäts-Direktorium, zur Ergreifung der weitern Maßregeln, zu benachrichtigen hat.

§. 58.

Der Rektor besorgt die Immatrikulation der Studenten, nach Anleitung der für sie festgesetzten Vorschriften.

§. 59.

Der Rektor hat das Recht, solchen, die nicht immatrikulirt sind, Erlaubniß zur Anhörung von

Vorlesungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Professor, dessen Vorlesungen das Ansuchen betrifft, zu ertheilen. Das dreymalige Hospitiren ist unverwehrt.

§. 60.

Der Rektor bewahrt das große Siegel der Universität, und führt einen der drey Schlüssel zur Kasse.

§. 61.

Alle an die akademischen Behörden gerichtete Sachen werden bey dem Rektor eingereicht.

§. 62.

Der Rektor ertheilt, nach vorgängigem Beschluß der Fakultät, die Erlaubniß zu öffentlichen Disputationen, und kann sie nur mit Genehmigung des Universitäts-Konseils verweigern.

§. 63.

Der abgehende Rektor legt in einer feyerlichen Versammlung sein Amt mit einer Rede nieder, worauf der neue Rektor dasselbe, gleichfalls mit einer Rede, antritt.

§. 64.

Im Fall einer legalen Abwesenheit oder Krankheit, bestellt der Rektor mit eigener Verantwortlichkeit aus den Mitgliedern des Universitäts-Konseils einen Prorektor. Sollten ihn aber außerordentliche Zufälle außer Stand setzen, diese Wahl selbst vorzunehmen; so übernimmt der vorjährige Rektor das Prorektorat. Im Fall letzterer es nicht übernehmen könnte oder wollte, erwählt das Konseil ein anderes seiner Mitglieder.

VI. Kapitel.

Von den Fakultäten.

§. 65.

Die auf ausländiſchen Univerſitäten übliche Eintheilung aller Disciplinen in vier Fakultäten wird zwar beybehalten, jedoch wird die philoſophiſche Fakultät, in Betracht der Mannichfaltigkeit und Verſchiedenheit der wiſſenſchaftlichen Fächer, aus welchen ſie beſteht, in vier beſondere Klaſſen abgetheilt: 1) die philoſophiſch-mathematiſche; 2) die naturwiſſenſchaftliche; 3) die philologiſch-hiſtoriſche; 4) die technologiſch-ökonomiſche.

§. 66.

Keine Fakultät ſoll vor der andern den Vorrang, alle ſollen vielmehr einen gleichen Rang haben.

§. 67.

Alle ordentliche Profeſſoren einer Fakultät machen unter ſich ein Fakultäts-Kollegium aus. Jeder von ihnen muß die Doktorwürde erlangt haben.

§. 68.

In einem jeden Fakultätskollegium hat ein Decan den Vorſitz, welchem, im Fall gleicher Stimmen, die Entſcheidung zuſteht. Er wird zur Zeit der Rektorwahl von jeder Fakultät auf ein Jahr erwählt. Weil aber der Decan nicht bloß Chef ſeiner Fakultät, ſondern auch Mitglied des Univerſitäts-Direktoriums, auch anderer Univerſitäts-Behörden iſt, und als ſolcher das Zutrauen aller ſeiner Kollegen im Univerſitäts-Konſeil bedarf; ſo präſentirt das Univerſitäts-Konſeil am Tage der Rektorwahl jeder Fakultät zwey Subjekte aus ihrer eigenen Mitte nach vorgän-

gigem Ballottement; aus welchen zwey Subjekten die Fakultät eines zu wählen verbunden ist. Jedes Fakultätsglied hat das Recht, dieses Amt von sich abzulehnen: nur muß es Gründe anführen, die von der Fakultät als gültig befunden werden. Eben so darf der gewesene Decan, wenn die Mehrheit ihm wieder zufiele, dieses Amt, im Fall er es behalten will, auch noch länger verwalten.

§. 69.

Die Decane werden zu den Oberbeamten der Universität gerechnet. Jeder vorsitzende Decan hat das Recht, so oft er es nöthig findet, die Glieder seiner Fakultät zusammen zu berufen. Er berechnet alle Einnahmen der Fakultät, und führt das Fakultätssiegel.

§. 70.

Die theologische Fakultät erwählt einen Decan, eben so die juristische, und gleichmäßig die medicinische. Die philosophische Fakultät aber erwählt, wegen ihres stärkern Personals, zwey Decane, nämlich die erste und dritte Klasse zusammen einen, und eben so die zweyte und vierte Klasse einen. Im ersten halben Jahre hat der Decan der ersten und dritten, im zweyten halben Jahre der Decan der zweyten und vierten Klasse in dem gesamten philosophischen Fakultätskollegium den Vorsitz. In Sachen, die nur zwey der zusammen gerechneten Klassen, nämlich die erste und dritte, und die zweyte und vierte angehn, hat der Decan derselben nur die beyden Klassen, von denen er erwählt ist, zusammen zu rufen.

§. 71.

Die theologiſche Fakultät hat das Recht, den Theologie-Studierenden nach vorläufiger Prüfung ihrer ſchriftlichen Concepte (welches durch den Profeſſor der praktiſchen Theologie geſchehen kann,) auf ihr Anſuchen, durch denſelben die Erlaubniß im Predigen zu ertheilen.

§. 72.

Die Univerſität ertheilt zweyerley höhere akademiſche Würden: als die des erſten Ranges die Würde der Doktoren: als die des zweyten Ranges die Würde der Magiſter, und zwar beyde durch alle vier Fakultäten. Außerdem ertheilt ſie noch einen dritten Grad für diejenigen, die Fähigkeit zu Aemtern beweiſen: die Würde der Kandidaten; und zwar für die theologiſche, juriſtiſche und philoſophiſche Fakultät, aber nicht für die mediciniſche, weil einem Arzt von mittelmäßigen Kenntniſſen, Menſchenleben nicht anvertraut werden kann.

§. 73.

Zur Doktorwürde gelangt man (den in §. 78. angegebenen Fall ausgenommen) auf der hieſigen Univerſität nur nach Erlangung der Magiſterwürde. Die Magiſterwürde erhält man nach vorgängiger ſtrenger Prüfung von ſeiner Fakultät, und nach darauf folgender öffentlicher, unter dem Vorſitze des Promotors vorzunehmender, Vertheidigung einer vom Reſpondenten abgefaßten Diſſertation. Die Doktorwürde empfängt man nach einer neuen noch ſtrengern Prüfung von ſeiner Fakultät, einer an drey auf einander folgenden Tagen gehaltenen öffentlichen Vorleſung

über ein von der Fakultät aufgegebenes Thema, und endlich darauf folgenden ohne Vorsitz gehaltenen öffentlichen Vertheidigung einer vom Respondenten abgefaßten Dissertation.

§. 74.

Das Kandidaten-Examen geschieht auf die Art, daß dem zu Prüfenden von der Fakultät durch den Decan Themate zu Ausarbeitungen praktischen Inhalts gegeben werden. Darnach geschieht das mündliche Examen, worauf dem zu Prüfenden zwey durchs Loos zu wählende Fragen aus jeder Hauptwissenschaft der Fakultät zur mündlichen Beantwortung vorgelegt werden. Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung.

§. 75.

Der feyerlichen Prüfung zur Magisterwürde geht ein Tentamen durch den Decan der Fakultät voraus, wobey derselbe einen oder mehrere derjenigen Professoren der philosophischen Fakultät hinzu zu ziehen hat, welche die dahin gehörigen Hülfswissenschaften lehren. Der Decan referirt über den Ausgang an seine Fakultät, welche Unfähige abweist.

§. 76.

Das der Ertheilung der höhern akademischen Würden voran gehende Examen geschieht auf folgende Art. Es werden in jedem besondern Fache einer jeden besondern Fakultätswissenschaft aus einer bestimmten Anzahl niedergeschriebener, geheim zu haltender Fragen, zwey Hauptfragen für den Magister, vier Hauptfragen für den Doktor, durch das Loos gezogen, worüber der zu Prüfende ausführ-

lich und gründlich examinirt wird. Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung über andere, von den Examinatoren zu beſtimmende Gegenſtände, und darauf eine ſchriftliche Ausarbeitung über eine gleiche Anzahl auf ähnliche Art durch das Loos gezogener Fragen, die in Gegenwart eines deputirten Mitgliedes der Fakultät in einem abgeſonderten Zimmer vorgenommen wird. Um jeder Partheylichkeit von Seiten der einzelnen Fakultäten vorzubeugen, ſollen, außer den Mitgliedern der Fakultät zwey durch das Loos zu wählende Mitglieder des Univerſitäts-Konſeils, als Deputirte der übrigen Fakultäten bey der Prüfung gegenwärtig ſeyn. Es bleibt dabey jeder Fakultät unbenommen, mit dem vorgeſchriebenen Examen noch beſondere praktiſche Uebungen zu verbinden.

§. 77.

Jede Fakultät ertheilt, nach den in §. 73. 74. 75 und 76. vorgeſchriebenen Prüfungen und nach darauf folgender öffentlicher Vertheidigung der Diſſertation, durch den von ihr eingeſetzten Promotor, welches der vorſitzende Decan iſt, akademiſche Würden, und fertigt die Diplome aus. Auch führt er in der Regel bey den Magiſter-Disputationen das Präſidium. Doch ſteht dem, der ſich um die Magiſterwürde bewirbt, frey, auch ein anderes Mitglied der Fakultät ſich zum Präſes zu erbitten.

§. 78.

Außerdem haben auch ſämmtliche Fakultäten das Recht, Männern von anerkanntem litterariſchen Verdienſte, ſowol im Auslande, als im Ruſſiſchen Reiche, die ſich durch Schriften rühmlich bekannt gemacht,

oder im Dienste des Staats ausgezeichnet haben, Ehrendiplome als Doktoren, mit Genehmigung des Universitäts-Konseils, zu ertheilen.

§. 79.

Niemand kann zum außerordentlichen Professor gewählt werden, der nicht vorher auf die gesetzmäßige Art die Doktorwürde erlangt hat. Den bloßen Titel eines außerordentlichen Professors erhält Niemand auf hiesiger Universität; vielmehr werden vom Universitäts-Konseil nur solche zu außerordentlichen Professoren gewählt, die mit Gehalt zu einem bestimmten Lehrfach angestellt werden können.

§. 80.

Die Magister- und Doktor-Disputationen geschehen in der Regel in lateinischer Sprache. Doch kann die Fakultät auch aus wissenschaftlichen Gründen die bey derselben nachzusuchende Erlaubniß ertheilen, daß die Disputation in deutscher Sprache geschehe.

§. 81.

Bey allen öffentlichen Disputationen kann ein Jeder, nach den ordentlichen, vom Promovendus zu erbittenden, Opponenten, unter welchen jedoch wenigstens Ein Professor der Fakultät seyn muß, außerordentlich opponiren.

§. 82.

Jeder Chirurg und Apotheker, so wie jede Geburtshelferin kann sich bey der mediciniſchen Fakultät examiniren lassen, und sie erhalten dadurch das Recht einer freyen Ausübung ihrer Kunst. Diejenigen Chirurgen und Apotheker, welche das für die

Kandidaten §. 74. beſtimmte Examen beſtehen, erhalten den Rang der 12. Klaſſe; die Geburtshelferinnen dieſer Art aber ein Diplom und insbeſondere die Empfehlung zur Bildung von Hebammen auf dem Lande, und begründete Anſprüche auf den Poſten von Kreishebammen.

VII. Kapitel.

Von den erforderlichen Profeſſoren und Lehrern.

§. 83.

Bey der theologiſchen Fakultät ſollen vier ordentliche Profeſſoren angeſtellt ſeyn:

1) der Dogmatik und theologiſchen Moral;

2) der Exegetik und orientaliſchen Sprachen;

3) der Kirchengeſchichte und theologiſchen Litteratur;

4) der praktiſchen Theologie.

§. 84.

Bey der juriſtiſchen Fakultät vier ordentliche Profeſſoren:

1) des poſitiven Staats- und Völkerrechts, der Politik, der Rechtsgeſchichte und juriſtiſchen Litteratur;

2) des bürgerlichen und peinlichen Rechts römiſchen und deutſchen Urſprungs;

3) der liefländiſchen Provinzial-Rechte und der praktiſchen Rechtsgelehrſamkeit;

4) der Ehſt- und Finnländiſchen Provinzial-Rechte;

5) ein außerordentlicher Profeſſor der

Kurländischen Provinzial-Rechte. Diesem Professor wird zugleich das Geschäft eines Protosyndikus beym Universitäts-Konseil und Direktorium übertragen.

Außerdem in der Folge

6) ein Professor der theoretischen und praktischen Russischen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 85.

Bey der medicinischen Fakultät vier ordentliche Professoren:

1) der Anatomie, Physiologie und gerichtlichen Arzneywissenschaft;

2) der Pathologie, Semiotik, Therapie und Klinik;

3) der Diätetik, Materia medica, Geschichte der Medicin, und der medicinischen Litteratur;

4) der Chirurgie und Hebammenkunst;

Außerdem:

5) ein außerordentlicher Professor der Thier-Arzneykunst;

6) der Prosektor, der zugleich außerordentlicher Professor ist.

§. 86.

Bey der philosophischen Fakultät eilf ordentliche und zwey außerordentliche Professoren.

A. Philosophisch-mathematische Klasse.

1) Ein ordentlicher Professor der theoretischen und praktischen Philosophie;

2) ein

2) ein ordentlicher Profeſſor der reinen und angewandten Mathematik.

Außerdem:

3) der Obſervator, der zugleich außerordentlicher Profeſſor iſt.

B. Naturwiſſenſchaftliche Klaſſe.

1) Ein ordentlicher Profeſſor der theoretiſchen und angewandten Phyſik;

2) ein ordentlicher Profeſſor der theoretiſchen und angewandten Chemie;

3) ein ordentlicher Profeſſor der Naturgeſchichte überhaupt, und der Botanik insbeſondere.

C. Philologiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

1) Ein ordentlicher Profeſſor der Beredſamkeit und altklaſſiſchen Philologie, der Aeſthetik, und der Geſchichte der Litteratur und Kunſt;

2) ein ordentlicher Profeſſor der Ruſſiſchen Sprache und Litteratur, der auch die Ruſſiſche Korreſpondenz, nach dem Auftrage des Univerſitäts-Direktoriums, beſorgt;

3) ein ordentlicher Profeſſor der allgemeinen Geſchichte, Statiſtik und Geographie;

4) ein ordentlicher Profeſſor der Geſchichte, Statiſtik und Geographie des Ruſſiſchen Reichs, und der Lief-, Ehſt-, Kur- und Finnländiſchen Provinzen insbeſondere.

D. Technologiſch-ökonomiſche Klaſſe.

1) Ein ordentlicher Profeſſor der Oekonomie, Technologie und Civil-Baukunſt;

2) ein ordentlicher Profeſſor der Kameral-, Finanz- und Handlungswiſſenſchaften.

I. Sprachlehrer:

1) Ein Lektor der Russischen Sprache, d
zugleich Translateur des Universitäts-Konseils i

2) ein Lektor der Deutschen Sprache,

3) ein Lektor der Lettischen Sprache,

4) ein Lektor der Ehstnischen und Finnlän
dischen Sprache.

5) ein Lektor der Französischen Sprache,

6) ein Lektor der Englischen Sprache,

7) ein Lektor der Italienischen Sprache.

II. Lehrer der Künste:

1) Ein Stallmeister,

2) ein Fecht- und Voltigir-Meister,

3) ein Zeichenmeister und Kupferstecher,

4) ein Lehrer der Musik,

5) ein Lehrer der Tanzkunst,

6) ein Lehrer der Schwimmkunst.

VIII. Kapitel.

Von den Verlesungen der Professoren und den Stunden der

Faches ſeyn ſoll. Dem Rektor jedoch ſteht frey, ſeiner vielfachen Geſchäfte halber, in jedem halben Jahre nur Ein Kollegium zu leſen. Der Preis einer halbjährigen Vorleſung von 3 bis 4 Stunden wöchentlich iſt für jeden Studierenden Zehn Rubel. Und wenn ein Profeſſor die vorerwähnte Stundenzahl ſeiner Vorleſungen zu vermehren Willens wäre, ſo kann er das Honorar erhöhen, jedoch nicht über 15 Rubel. Die Studenten, welche ihre Armuth gehörig dokumentiren, bezahlen kein Honorarium.

§. 89.

Wenn die Zahl der Zuhörer für eine Vorleſung weniger als ſechs beträgt, ſo iſt der Profeſſor nicht verbunden, dieſe Vorleſung zu halten, ſondern er kann ſeine Zeit zu einer andern mehr beſuchten Vorleſung verwenden.

§. 90.

Um ſämtliche, auf das ſorgfältigſte gewählte, öffentliche Lehrer deſto ſtärker anzuſpornen, den ihnen angewieſenen Wirkungskreis möglichſt auszufüllen, und gerade denjenigen Wiſſenſchaften, zu deren Lehrer ſie öffentlich angeſtellt ſind, ihr akademiſches Leben zu widmen, ſoll kein Profeſſor über Fächer aus einer andern Fakultät, als zu welcher er als Profeſſor gehört, zu leſen die Erlaubniß haben. Aber in ſeiner Fakultät hat er das Recht, über jedes Fach derſelben, nur mit der Einſchränkung, daß er darüber ſeine Nominal-Profeſſur nicht vernachläßige, zu leſen. Daſſelbe gilt von den Klaſſen der philoſophiſchen Fakultät, ſo daß die zu Einer Klaſſe gerechneten Profeſſoren, außer ihrer Nominal-Profeſſur, auch über die Fächer

der andern Mitglieder derſelben Klaſſe zu leſen die Erlaubniß haben. Jedoch ſoll kein Profeſſor in einem Fache ſeines Kollegen in der Fakultät oder in der Klaſſe, zu welcher ſpecielle Sammlungen und Apparate der Univerſität gehören, befugt ſeyn, dieſe Sammlungen ohne beſondere Erlaubniß dieſes ſeines Kollegen, (welcher dieſelbe unbedingt zu verſagen befugt iſt,) zu ſeinen Vorleſungen zu brauchen.

§. 91.

Das Univerſitäts-Konſeil hat das Recht, graduirten Perſonen, die nicht Profeſſoren ſind, die Erlaubniß zu ertheilen, akademiſche Vorleſungen in einer beſtimmten Fakultät oder Klaſſe zu halten. Zur Erlangung dieſer Erlaubniß iſt in der Regel, außer den Gradual-Diſſertationen, eine von dem um die Erlaubniß Nachſuchenden öffentlich zu haltende Dissertatio pro venia legendi erforderlich.

§. 92.

Alle halbjährigen Vorleſungen müſſen in der Regel kurz vor Anfang der Ferien beendigt werden.

§. 93.

Die Univerſität hat zwey Mal im Jahre Ferien, den ganzen Monat Januar und den ganzen Monat Julius.

§. 94.

Jeder Studierende hat zu Anfang des halben Jahres beym Oekonomie-Sekretair anzuzeigen, welche Kollegia er hören will, ſich dort deßhalb zu unterzeichnen, und auf der Stelle das Honorar zu entrichten, von wo es der Profeſſor mit der Unterzeichnung ſpäteſtens in acht Tagen nach Anfang der Vorleſungen erhält.

§. 95.

Für die auſſerordentlichen Profeſſoren gilt in Abſicht des Honorars daſſelbe, was für die ordentlichen Profeſſoren beſtimmt iſt.

§. 96.

Von den beſoldeten Sprachlehrern ſoll jeder unentgeldlich ein Converſatorium publicum, wenigſtens zwey Stunden wöchentlich, und zwar zum Behuf künftiger Schul- und Hauslehrer des Ruſſiſchen Reichs und der Lief-, Ehſt-, Kur- und Finnländiſchen Provinzen halten; dagegen wird der Preis ihrer Stunden nach Verhältniß ihrer Mühe honorirt.

§. 97.

Die Inſtruktion für die Lehrer der Künſte, die in der Folge jedem Einzelnen vom Univerſitäts-Direktorium zugefertigt werden ſoll, wird über den Preis ihrer Stunden das Nähere beſtimmen.

IX. Kapitel.

Von den mit der Univerſität verbundenen Lehr- und wiſſenſchaftlichen Hülfs-Anſtalten, Apparaten und Sammlungen für Wiſſenſchaften und Künſte, und von den Rechten und Pflichten des dabey angeſtellten Perſonals.

I. Lehranſtalten.

1) Mediciniſche.

§. 98.

Zur Beförderung des Flors der mediciniſchen Wiſſenſchaften auf hieſiger Univerſität werden errichtet:

1) ein anatomiſches Theater,
2) ein mediciniſch-kliniſches Inſtitut,
3) ein chirurgiſch-kliniſches Inſtitut,
4) eine Entbindungs-Anſtalt.

§. 99.

Das anatomiſche Theater ſteht unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Anatomie, deſſen Gehülfe der Proſektor iſt. Darin wird die Zergliederung der von den nächſten Polizey-Behörden zugeſchickten Kadaver vorgenommen.

§. 100.

Das mediciniſch-kliniſche Inſtitut ſtehet unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Therapie und Klinik.

§. 101.

Das chirurgiſch-kliniſche Inſtitut ſteht unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Chirurgie.

§. 102.

Die Entbindungs-Anſtalt ſteht unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Hebammenkunſt.

2) Pädagogiſche.

§. 103.

Es wird ein allgemeines Lehrer- oder Pädagogen-Inſtitut errichtet, welches die Bildung der künftigen Schullehrer der zum Bezirk der Univerſität gerechneten Gouvernements zum Zweck hat. Studierende, welche ſich durch Fleiß und Talente auszeichnen, werden als Mitglieder dieſes Inſtituts unter dem Namen von Seminariſten aufgenommen.

§. 104.

Die Direktion dieſer Anſtalt führen: 1) der Profeſſor der Beredſamkeit und altklaſſiſchen Philologie; 2) der Profeſſor der Phi-

losophie; 3) der Professor der allgemeinen Weltgeschichte.

§. 105.

Diese Direktoren entscheiden, nach vorgängiger Prüfung, über die Aufnahme derjenigen Subjekte, welche sich für das Pädagogen-Institut melden; haben auch das Recht, in besondern Fällen, die Theilnahme der Seminaristen am Institut über die bestimmte Zeit von zwey Jahren zu verlängern. Sie bestimmen den Studien-Plan der Seminaristen und nehmen selbst an dem für das Institut bestimmten Unterricht als Docenten Theil.

§. 106.

Alle Professoren der philosophischen Fakultät, deren Hauptfach zu den Gegenständen des Schulunterrichts gehört, verpflichten sich, dem Unterricht der Seminaristen wöchentlich eine Stunde unentgeldlich zu widmen. Dieser Unterricht findet übrigens nach Art der gewöhnlichen Vorlesungen in den Wohnungen der Professoren statt, besteht aber vorzüglich in Methodik der einzelnen Fächer und in praktischen Uebungen.

§. 107.

Der gewöhnliche Kursus für die Mitglieder des allgemeinen Lehrer-Instituts dauert zwey Jahre. Im ersten Jahre genießen sämtliche Mitglieder des Instituts den gemeinschaftlichen pädagogischen Unterricht nach der §. 106. angegebenen Bestimmung. Im zweyten Jahre aber tritt ein Theil derselben nach der Wahl des Professors der Beredsamkeit und altklassischen Philologie, unter dessen speciellere Aufsicht. Die übrigen Mitglieder des allgemeinen Pädagogen-

Instituts setzen ihr pädagogisches Studium vorzüglich durch praktische Ausarbeitungen, und im letzten halben Jahre durch eignen Unterricht in den Dörptschen Schulanstalten fort, und zwar unter Oberaufsicht derjenigen Professoren, in deren Fächern sie dociren.

§. 108.

Nach vollendetem zweyjährigen Kursus werden in der Regel die Mitglieder des Pädagogen-Instituts dimittirt, und haben Ansprüche auf nahe Versorgung als Lehrer und Oberlehrer bey den Schulen der zum Bezirk der Universität gerechneten vier Gouvernements; wogegen sie sich reversiren, wenigstens sechs Jahre ein Amt an einer öffentlichen Schule zu verwalten, wenn sie dazu requirirt werden.

§. 109.

Die für das allgemeine Lehrer-Institut bestimmten Stipendien sind folgende: Zwölf zu hundert Rubel; acht zu einhundert und funfzig Rubel; drey zu zweyhundert, und eins zu zweyhundert und funfzig Rubel. Die größeren Stipendien werden den Seminaristen erst im zweyten Jahre ihrer Theilnahme am Institut, nach der Bestimmung der §. 104. erwähnten Direktoren desselben, zu Theil.

§. 110.

Bey künftiger größerer Anzahl und mehrerer Vorbereitung der Studierenden, haben der Professor der altklassischen Philologie und der Professor der praktischen Theologie das Recht, in der Folge der Zeit, außer dem §. 103 bis 109. bestimmten allgemeinen Lehrer-Institut, ersterer ein besonderes philologisches Seminarium, letzterer,

mit Hinzuziehung eines andern Mitgliedes ſeiner Fakultät, ein beſonderes theologiſches Seminarium zu errichten, deſſen äußere Einrichtung alsdann das Univerſitäts-Konſeil, ſo wie deſſen innere der Direktor eines jeden beſtimmt.

3) Gymnaſtiſche.

§. 111.

Außer dieſen wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten iſt 1) eine Reitbahn, 2) ein Tanz- und Fechtſaal, und 3) eine Bade- und Schwimmanſtalt vorhanden. Die erſtere ſteht unter Aufſicht des Stallmeiſters, der für die erforderlichen Reitknechte und Pferde zu ſorgen hat; der zweyte unter dem Tanz- und Fechtmeiſter; bey der dritten iſt ein Lehrer der Schwimmkunſt anzuſtellen.

§. 112.

Mit der Badeanſtalt ſoll eine Rettungsanſtalt für die im Waſſer oder auf andere Art Verunglückten verbunden werden; letztere unter Oberaufſicht des Profeſſors der Therapie und Klinik.

II. Sammlungen, Apparate und Hülfsanſtalten.

§. 113.

Der Univerſitäts-Bibliothekar iſt Direktor der Bibliothek, in allen ihren Geſchäften. Er muß aus der Zahl der ordentlichen Profeſſoren erwählt ſeyn. Jede Fakultät übergiebt ihm durch ihren vorſitzenden Decan in den Monaten Februar und Auguſt ein Verzeichniß derjenigen Bücher, welche ſie halbjährlich für die Univerſitäts-Bibliothek angeſchafft wünſcht. Er konſultirt darüber den Vice-Bibliothekar, und be-

stimmt, welche der aufgezeichneten Bücher im Laufe des Jahres, theils nach Maßgabe der Bibliothek-Kasse, theils in Hinsicht auf die bis dahin schwach oder stark besetzten Fächer, angeschafft werden können, oder nicht.

Zwey Mal jährlich, und zwar in den Monaten Februar und August, stattet er dem Universitäts-Direktorium Bericht ab, wie weit die gegebenen Aufträge der Fakultäten erfüllt worden sind. Diese Aufträge der Fakultäten dürfen jedoch nicht drey Viertheil der jährlich für die Bibliothek ausgesetzten Summe übersteigen, damit dieselbe in allen außerordentlichen Fällen zum vortheilhaften Ankauf hinreichend im Stande sey. Außerdem hat er das Recht, vorfallende Gelegenheiten, die Bibliothek zu vermehren, zum Besten derselben, nach seiner Ueberzeugung, zu benutzen, ohne erst bey dem Universitäts-Direktorium anzufragen; jedoch müssen solche von ihm ohne vorgängige Anfrage verwandten Gelder in dem ganzen Jahre nicht über sechshundert Rubel betragen.

§. 114.

Neben dem Bibliothekar ist ein Vice-Bibliothekar angestellt. Dieser verwaltet alle Geschäfte des Bibliothekars in seiner Abwesenheit. Außerdem löst er den Bibliothekar im wöchentlichen Besuch der Bibliothek, in den Stunden, wo sie regelmäßig offen steht, ab. Der Vice-Bibliothekar kann aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt seyn. Es kann jedoch, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein außerordentlicher Professor dazu bestimmt werden.

§. 115.

Bey der Bibliothek ist ein Bibliothek-Sekretair angestellt, dessen Pflichten unter den §. 238. bestimmten allgemeinen Pflichten der Sekretaire mit enthalten sind. Der Bibliothek-Sekretair ist überdem verbunden, Vormittags drey Stunden und Nachmittags zwey Stunden täglich, die beyden Tage mit eingerechnet, wo er bey der regelmäßigen Oeffnung der Bibliothek stets gegenwärtig seyn muß, auf der Bibliothek, nach Anordnung des Bibliothekars, zu arbeiten. Bey Anfertigung von Katalogen und ähnlichen Schreibgeschäften hat er den Beystand eines der bey der Universität angestellten Kanzellisten, welchem es zur besondern Pflicht gemacht ist, für die Bibliothek zu schreiben, zu requiriren.

§. 116.

Sämtliche angestellte Sprachlehrer sind verpflichtet, in den Stunden, wo die Bibliothek regelmäßig offen steht, gegenwärtig zu seyn, und dem Bibliothekar, so wie auch dem Bibliothek-Sekretair, in den ihnen von diesen aufgetragenen Geschäften, zur Hand zu gehen.

§. 117.

Um den Gebrauch der öffentlichen Bibliothek desto mehr zu erleichtern, auch fähigen Jünglingen Gelegenheit zur Vermehrung ihrer litterärischen Kenntnisse zu verschaffen, sind außer diesen Personen sechs, vom Bibliothekar auszuwählende, philologische Seminaristen (wovon zwey und zwey einander der Reihe nach abwechseln) verbunden, in den Stunden, wo die Bibliothek regelmäßig offen steht, die von den Besuchern der-

ſelben verlangten Bücher, aus den Repoſitorien zu langen. Dieſe Bibliothek-Acceſſiſten erhalten durch ihre Stelle auf ein größeres Stipendium Anſprüche.

§. 118.

Ferner ſollen vorhanden ſeyn, ein Muſeum der Kunſt, ein Naturalien-Kabinet, eine Sammlung phyſikaliſcher Inſtrumente, ein chemiſches Laboratorium, eine Sammlung anatomiſcher Präparate, ein pathologiſches Kabinet, eine technologiſche und eine kriegswiſſenſchaftliche Modellſammlung, ein Obſervatorium und ein botaniſcher Garten.

§. 119.

Das Muſeum der Kunſt ſteht unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Kunſtgeſchichte und Aeſthetik. Sein Gehülfe iſt der Univerſitäts-Zeichenmeiſter und Kupferſtecher.

§. 120.

Das Naturalien-Kabinet ſtehet unter Direktion und Aufſicht des Profeſſors der Naturgeſchichte.

§. 121.

Die Sammlung phyſikaliſcher Inſtrumente ſteht unter Direktion und Aufſicht des Profeſſors der Phyſik, dem ein Amanuenſis die nöthige Hülfe zu leiſten hat, welcher aus den Revenüen dieſes Inſtituts beſoldet wird. Außerdem iſt ein Mechanikus angeſtellt, um die Apparate in Ordnung zu erhalten und kleine Reparaturen zu beſorgen. Er ſteht unter ſpecieller Aufſicht des Profeſſors der

Phyſik, kan aber von andern Profeſſoren, mit Genehmigung deſſelben, requirirt werden. Ihm werden die vorzüglichſten Maſchinen zu ſeinem Geſchäfte auf Koſten der Univerſität angeſchafft, welche bey ihm als eiſernes Inventarium unter unmittelbarer Aufſicht des Profeſſors der Phyſik ſtehen.

§. 122.

Das chemiſche Laboratorium ſteht unter Direktion und Aufſicht des Profeſſors der Chemie, dem ein Amanuenſis die nöthige Hülfe zu leiſten hat, welcher aus den Revenüen dieſes Inſtituts beſoldet wird.

§. 123.

Die Sammlung anatomiſcher Präparate ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der Anatomie, und befindet ſich bey dem anatomiſchen Theater. Das pathologiſche Kabinet ſteht unter der Aufſicht des Profeſſors der Pathologie.

§. 124.

Die technologiſche Modell-Sammlung ſteht unter Aufſicht des Profeſſors der Technologie; die kriegswiſſenſchaftliche unter Aufſicht des außerordentlichen Profeſſors der Kriegswiſſenſchaften.

§. 125.

Das Obſervatorium, mit den dazu gehörigen aſtronomiſchen Inſtrumenten, ſo wie eine Sammlung für die angewandte Mathematik, ſtehet unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Mathematik. Sein Gehülfe iſt der Obſervator.

§. 126.

Der botaniſche Garten ſteht unter Direktion und Oberaufſicht des Profeſſors der Botanik. Dabey iſt ein Gärtner, nebſt zwey Arbeitern, anzuſtellen.

§. 127.

Bey der Univerſität iſt eine Buchhandlung, deren Beſitzer ihr verpflichtet iſt, um die ihm durch den Univerſitäts-Bibliothekar aufgetragenen Beſtellungen für die Bibliothek, wie auch die Aufträge für diejenigen Mitglieder der Univerſität, welche ihn dazu beauftragen wollen, zu übernehmen.

§. 128.

Eben ſo befindet ſich bey der Univerſität eine Buchdruckerey, deren Beſitzer ihr verpflichtet iſt, um alles, was die Univerſität zum Druck befördern will, nach einer zu verabredenden Taxe, zu drucken. Für den Druck ſolcher Schriften, die nicht von der Univerſität ſelbſt, oder einem ihrer Mitglieder herrühren, muß eine beſondere Erlaubniß beym Univerſitäts-Konſeil eingeholt werden.

III. Rechte und Pflichten des bey den Lehranſtalten, Sammlungen und Apparaten angeſtellten Perſonals.

§. 129.

Die innere Einrichtung der §. 99 und 133. aufgeführten Lehranſtalten wird denen, welche die Direktion einer jeden führen, aufgetragen. Eben ſo die Anſchaffung und Vermehrung der §. 113. bis 126. angeführten Apparate und Sammlungen; in Abſicht der Bibliothek jedoch mit den §. 113. bemerk-

ten Modifikationen. Alle dieſe Chefs haben aber für ein genaues Verzeichniß der ihnen anvertrauten Sammlungen zu ſorgen, ſind auch für zweckmäßige Verwendung der im Etat zu ihrer Dispoſition beſtimmten Gelder dem Univerſitäts-Direktorium verantwortlich, und legen bey demſelben, auf die §. 265. beſtimmte Art, Rechnung ab.

§. 130.

Den Direktoren der Kranken-Anſtalten wird auch die Anſchaffung der nöthigen Betten und Wäſche aufgetragen, ferner die Direktion der ganzen Oekonomie, Anſchaffung von Medikamenten, und andern zur Heilung dienlichen Hülfsmitteln, Sorge für Wärme, Licht u. ſ. w. Doch haben ſie darüber dem Univerſitäts-Direktorium jährlich genaue Rechnung abzulegen.

§. 131.

Die Anſtellung der Wundärzte, Oekonomen und anderer bey den Krankenanſtalten nöthigen Perſonen, eben ſo des botaniſchen Gärtners, geſchieht von dem jedesmaligen Chef dieſer Anſtalten, der auch, im Fall er mit ihnen unzufrieden iſt, ſie durch andere zu erſetzen das Recht hat. Doch hat er in beyden Fällen dem Univerſitäts-Direktorium darüber Bericht abzuſtatten.

§. 132.

Bey denjenigen Anſtalten und Sammlungen, wo außer dem Direktor und Oberaufſeher ein Unteraufſeher, oder mehrere Perſonen als Gehülfen angeſtellt ſind, werden letztere verpflichtet, in allen Stücken ſich nach der Anordnung des Direktors genau zu richten, auch in der von demſelben beſtimmten Zeit

regelmäßig oder außerordentlich, an dem Orte der Anstalt gegenwärtig zu seyn.

§. 133.

Jeder Vorsteher einer öffentlichen Anstalt (der zugleich Mitglied des Universitäts-Konseils ist,) soll im Fall einer Krankheit, oder einer vom Universitäts-Konseil veranlaßten oder genehmigten längern Abwesenheit, die Verwaltung seines Amtes, auf ein anderes, dazu taugliches, Mitglied des Universitäts-Konseils, das sich zur Uebernehmung des Geschäftes willig findet, auf seine eigne Verantwortung übertragen.

§. 134.

Die Unteraufseher sind in gleichem Falle verbunden, auf ihre eigene Verantwortlichkeit, Substituten dem Oberaufseher vorzuschlagen, welcher sie ausschlägt oder genehmigt.

§. 135.

Sämtliche Direktoren der öffentlichen Anstalten der Universität werden zu den Oberbeamten derselben gerechnet.

X. Kapitel.

Von den wohlthätigen Anstalten.

I. Von den Pensionen für die Professoren, ihre Wittwen und Kinder.

§. 136.

Laut der Allerhöchsten Fundations-Akte, erhält jeder Professor, der fünf und zwanzig Jahre lang seinem Amte mit Eifer und Fleiß vorgestanden hat, wenn er nicht länger bey der Universität zu bleiben wünscht, aus

aus den Einkünften derſelben ſeinen ganzen Gehalt als lebenslängliche Penſion, und kann ihn genießen, wo er es für gut findet, auch im Auslande. Eben ſo erhalten diejenigen Profeſſoren und Lehrer, welche, nach dem Zeugniſſe des Univerſitäts-Konſeils, wegen irgend einer unheilbaren Krankheit ihrem Dienſte nicht mehr vorzuſtehen im Stande ſind, die Hälfte ihres Gehalts; aber für ausgezeichnete Verdienſte und auf ein vorzügliches Zeugniß der Univerſität, wird ihnen ihr ganzer Gehalt als Penſion zuerkannt. In dieſem letzten Falle macht, auf Vorſtellung des Kaiſerlichen Kurators, der Miniſter des öffentlichen Unterrichts Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eine Unterlegung zur Beſtätigung.

§. 137.

Stirbt ein Profeſſor oder Lehrer vor ſeinem fünften Dienſtjahre mit Hinterlaſſung einer Witwe, ſo erhält dieſe ein für allemal einen jährlichen Gehalt des Verſtorbenen ſogleich ausgezahlt.

§. 138.

Hat der vor ſeinem fünften Dienſtjahre Verſtorbene nach dem Urtheil des Univerſitäts-Konſeils ausgezeichnete Verdienſte um die Univerſität gehabt, ſo macht dieſes dem Miniſter des öffentlichen Unterrichts Vorſtellung, um die hinterlaſſene Witwe auf eine angemeſſene Art durch eine Penſion zu verſorgen. Dieſe Penſion darf indeſſen den fünften Theil des Jahrgehalts nicht überſteigen.

§. 139.

Hat der verſtorbene Profeſſor oder Lehrer 5 bis 15 Jahre bey der Univerſität gedient, ſo erhält ſeine

Wittwe erſtlich ein volles Jahresgehalt ihres Mannes Ein für alle Mal ſogleich ausgezahlt; dann eine lebenslängliche Penſion von dem fünften Theil des Gehalts des Verſtorbenen, welche indeß aufhört, ſobald die Wittwe wieder heyrathet.

§. 140.

Hat der verſtorbene Profeſſor oder Lehrer 15 Jahre lang bey der Univerſität gedient, ſo erhält deſſen Wittwe ein volles Jahresgehalt ihres Mannes Ein für alle Mal ausgezahlt, und außerdem eine lebenslängliche Penſion von dem vierten Theil des Gehalts des Verſtorbenen, welche indeſſen aufhört, ſobald die Wittwe wieder heyrathet.

§. 141.

Hinterläßt der Verſtorbene, außer der Wittwe, noch ein oder mehrere unmündige Kinder, ſo erhalten dieſes oder dieſe in beyden Fällen daſſelbe, was in den §. 137. bis 140. für die Wittwe feſtgeſetzt worden. Jedoch werden die Penſionen für die Kinder nur ſo lange ausgezahlt, bis das letzte Kind 21 Jahre alt iſt, oder wenn es ein Sohn iſt, in Dienſt tritt, oder heyrathet, wenn es eine Tochter iſt.

§. 142.

Alle Penſionen, welche die Univerſität ertheilt, können im In- und Auslande genoſſen werden.

II. Von den Stipendien für Studierende.

§. 143.

Außer dem Stipendium von 15000 Rubel Silbermünze Kapital, welches die Frau Reichsgräfin von l'Eſtocq geſtiftet hat, damit von deſſen Zinſen vier adeliche Studierende unter Direktion des Kaiſerlichen

Liefländiſchen Hofgerichts unterhalten werden, beſtimmt die Univerſität zur Unterſtützung armer Studierender, die ſich durch Fähigkeiten, Fleiß und ſittlich gutes Betragen auszeichnen, jährlich die Summe von Fünftauſend Rubel Banco-Aſſignationen.

§. 144.

Ein Haupttheil dieſer Summe wird, nach der §. 109 und 110. beſtimmten Vorſchrift, auf die Unterſtützung der Seminariſten oder Zöglinge des allgemeinen Lehrer-Inſtituts verwandt. Außer dieſen Stipendien, werden für diejenigen Studirenden, welche nicht Mitglieder jenes Inſtituts ſind, beſtimmt: ein Stipendium von 250 Rubel, zwey von 200 Rubel, vier von 150 Rubel, fünf zu 100 Rubel jährlich. In der Regel bekommt jeder Stipendiat eines der beſtimmten Stipendien. Doch können in außerordentlichen Fällen Stipendien verbunden, oder auch getheilet werden.

§. 145.

Die Ertheilung der zu dem allgemeinen Lehrer- oder Pädagogen-Inſtitut gerechneten Stipendien geſchieht auf die oben §. 103 — 109. beſtimmte Weiſe; die Ertheilung der Stipendien an ſolche aber, welche nicht Mitglieder des Pädagogen-Inſtituts ſind, unmittelbar von dem Univerſitäts-Direktorium. Jeder Decan hat die Relation über die zu ſeiner Fakultät gerechneten Petitionnairs.

§. 146.

Im erſten halben Jahre erhält in der Regel kein Student ein Stipendium, damit er Zeit habe, ſich dieſer Unterſtützung würdig zu zeigen.

§. 147.

An die Decane werden alle Gesuche in Stipendiensachen der Nicht-Seminaristen zur Prüfung übergeben. Diese haben eben so, wie die Chefs des allgemeinen Lehrer-Instituts, sich 1) zunächst nach der sittlich guten Aufführung des Petitionnairs zu erkundigen; 2) darnach, ob er gar keine oder namentlich welche geringe Unterstützung er von Verwandten und Gönnern erhält, oder erwarten darf. Absichtliche Verschweigung solcher Unterstützung von Seiten des Ansuchenden, macht ihn für ein ganzes Jahr zum Genuß irgend eines Stipendiums unfähig. Außer dem Zeugniß der Prediger und Schullehrer ist auch ein Zeugniß vom Vormundschaftsamte oder andern Behörden erforderlich.

§. 148.

Die Dauer eines Stipendiums hängt sowol von der Würdigkeit, als der Zeit des wissenschaftlichen Kursus eines jeden Stipendiaten ab. Aus diesem Grunde muß von solchen Stipendiaten, die nicht Mitglieder des allgemeinen Lehrer-Instituts sind, alle Jahr beym Universitäts-Direktorium um Verlängerung des Stipendiums nachgesucht werden.

§. 149.

Alle Stipendiaten sind ein fortdaurender Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit und Aufsicht der akademischen Obrigkeit. Die Liste derselben wird deshalb halbjährlich dem Universitätsgericht mitgetheilt, damit dieses, wenn ein Beneficiat vor demselben als unwürdig erscheint, ihn sogleich dem Universitäts-Direktorium anzeige, worauf dieses nach Beschaf-

ſenheit der Umſtände, dem Beneficiaten das Stipendium ſofort zu entziehen das Recht hat.

III. Von den Preisaufgaben für Studierende.

§. 150.

Zur Aufmunterung der Talente werden von der Univerſität jährlich Preisaufgaben beſtimmt, wozu ſie die Summe von fünfhundert Rubel jährlich feſtſetzt. Nur wirkliche Studenten der hieſigen Univerſität werden als preisfähig angeſehen.

§. 151.

Der jährlich beſtimmten Preisaufgaben über wiſſenſchaftliche Gegenſtände ſind fünf. Eine wird von der theologiſchen Fakultät beſtimmt, eine von der juriſtiſchen, eine von der mediciniſchen Fakultät, und zwey von den vier Klaſſen der philoſophiſchen Fakultät, von welchen die erſte und dritte, und die zweyte und vierte ſich deßhalb zu vereinigen haben. Die Fakultäten theilen dieſe Preisaufgaben durch ihre Decane dem Profeſſor der Beredſamkeit mit, der ſie am Geburtstage Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, unſers Allergnädigſten Monarchen, in einer dazu veranſtalteten feyerlichen Verſammlung am 12. December bekannt macht. Die Abhandlungen müſſen in der Regel in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn. Nur aus wiſſenſchaftlichen Rückſichten kann die Fakultät von dieſer Regel dispenſiren, und Aufſätze in deutſcher Sprache erlauben. Sie werden unter einem vom Verfaſſer gewählten Motto, verſiegelt, ohne Kennzeichen des Verfaſſers, an den Decan der Fakultät oder beyder Klaſſen, welche die Preisaufgabe beſtimmt haben, ein-

gesandt, und zwar spätestens im Monat August. Jede Fakultät, und bey der philosophischen die vorher erwähnte Fakultätshälfte, entscheidet, nach Stimmenmehrheit, über die Preisertheilung, ohne den Namen des Verfassers zu kennen. Am nächsten Geburtstage Seiner Kaiserlichen Majestät werden in der feyerlichen Versammlung der Universität, in Gegenwart des Rektors und der Decane, die versiegelten Zettel geöffnet, und vom Professor der Beredsamkeit die Namen der Verfasser, zugleich mit den motivirten Urtheilen der Fakultät, bekannt gemacht, darauf aber die für das nächste Jahr von den Fakultäten bestimmten Preisaufgaben verlesen.

§. 152.

Der Preis für die beste Abhandlung über den vorgeschriebenen Gegenstand ist eine goldene Medaille, 100 Rubel an Werth. Der Verfasser des Aufsatzes, welcher der Preisschrift am nächsten kommt, wird gleichfalls öffentlich genannt, und erhält die silberne Medaille. Die übrigen versiegelten Zettel werden ungeöffnet verbrannt. Gedruckt werden die Preisschriften nur dann, wenn sie, außer ihrer Brauchbarkeit zu dem vorgesetzten Zweck, nach dem Urtheil der Fakultäten oder Klassen, für das Publikum hinreichendes Interesse haben können.

§. 153.

Jedem Professor wird zur Pflicht gemacht, wenn er Beweise erhielte, daß ein Konkurrent sich so weit vergessen habe, fremde Arbeit für die Seinige auszugeben, solches der Fakultät anzuzeigen, die, wenn sie

die Beweiſe überzeugend findet, den Namen eines ſolchen Schamloſen, welcher den verdienten Lohn edler Thätigkeit durch Betrug zu entweihen wagte, am ſchwarzen Brette bekannt zu machen hat.

(Den Beſchluß im nächſten Hefte.)

XX.

Annalen des Justizwesens.

Merkwürdige Begnadigungs-Ukasen seit dem Regierungsantritt des jetzigen Kaisers.

Namentlicher Ukas an den Senat vom 14. März 1801.

„Bey Gelegenheit der beym St. Petersburgischen Dragoner-Regimente vorgefallenen Unordnungen, und in Folge der im Jahr 1798 darüber angestellten Untersuchung, sind mehrere Stab- und Oberoffiziere auf verschiedene Art unglücklich geworden. Einige derselben sind ihres Ranges und Adels verlustig erklärt und in Festungen gesetzt, andere nach weitentlegenen Gouvernements gebracht und ihnen daselbst ihr Aufenthalt angewiesen; noch andere sind zwar auf ihre Güter geschickt, stehen aber daselbst unter der Aufsicht der Landpolizey, mit dem Verbot, sich von ihren Wohnorten zu entfernen. In diesem drückenden Zustande befinden sich die in dem hiebey gefügten Verzeichnisse benannten dreyzehn Personen, denen Wir sämtlich allergnädigst verzeihen und ihre Freyheit wiederschenken, indem Wir denen, die ihrer adelichen Würde oder ihres Ranges

verlustig erklärt worden, selbige wieder ertheilen, allen aber ohne Ausnahme erlauben, sich einen selbstbeliebigen Aufenthalt zu wählen."

Manifest vom 15. März 1801.

„Indem Wir Unsere Sorgfalt auf alle Stände Unserer Unterthanen ausdehnen, haben Wir es Uns zum Gesetz gemacht, nicht nur die treuen Söhne des Vaterlandes von Unserer jederzeitigen Aufmerksamkeit auf ihren Nutzen zu überzeugen, sondern auch dessen abgefallene Kinder wieder in den Schoß desselben zurückzuführen, und durch das Vorbild der Güte die Vaterlandsliebe wieder zu erwecken, die Irrthum oder Laster in ihnen erlöscht haben mögen. Wir finden deshalb für gut, allen die noch vor diesem Unsern Ukas aus Rußland entwichen sind, und sich in der Moldau oder in andern Grenzgegenden verbergen, Unsere Kaiserliche Verzeihung zu schenken, und ihnen anzuzeigen, daß Wir alle Verbrechen, die sie zur Flucht bewogen haben können, mit Ausschluß der Mordthaten, der Vergessenheit übergeben, und daß es Unser Wille ist, daß sie mit ihren Familien und mit ihrer Habe wieder in ihr Vaterland zurückkehren, unter dem Schirm Unsers Scepters persönliche Sicherheit und alles ihnen zugehörige Eigenthum unverletzlich genießen, sich unter Unsern Unterthanen ansäßig machen, und so als gute und treue Unterthanen den übrigen zum Beyspiel dienen mögen. Uebrigens setzen Wir den 1. März des künftigen 1802. Jahrs, und für die Entferntesten zwey Jahre, als den Termin ihrer Rückkehr fest, und befehlen, bey ihrer Annahme nach dem am 5. May 1779

gegebenen Manifeſte zu verfahren, nach deſſen Grundlage Unſer Senat nicht unterlaſſen wird, die nöthigen Verfügungen zu treffen.“

Namentlicher Ukas an den Senat vom 15. März 1801.

„Da Wir eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit auf jeden Zuſtand des Uns von Gott anvertrauten Volks richten, und beſonders wünſchen das drückende Loos derjenigen Menſchen zu erleichtern, die wegen der in der geheimen Expedition unterſuchten Sachen verhaftet ſind, ſo fügen Wir hier vier Verzeichniſſe bey:

1) von denen, die in Feſtungen ſitzen, und mit Verluſt des Ranges und der adelichen Würde nach verſchiedenen Orten verwieſen worden;

2) von dergleichen Feſtgeſetzten und Verwieſenen, ohne Verluſt ihres Ranges und Adels;

3) von Perſonen ohne Rang, die in Feſtungen gehalten werden und nach verſchiedenen Orten zur Anſiedelung und Arbeit verwieſen worden;

4) von denen, die nach Städten und Dörfern verſchickt worden, und ſich dort unter Aufſicht der Landpolizey befinden.

Allen, die in dieſen Verzeichniſſen benannt ſind, verzeihen Wir allergnädigſt ohne Ausnahme, erheben ſie wieder in ihren verluſtig erklärten Rang und Adelſtand, und befehlen Unſerm Senat, ſie unverzüglich von ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten dahin zurückkehren zu laſſen, wohin ein jeder es wünſcht. Uebrigens hegen Wir die Hoffnung, daß die Theilnehmer dieſer Unſerer Gnade ihr Beſtreben darauf werden gerichtet

seyn lassen, sich durch ihr Betragen derselben würdig zu machen." *)

Namentlicher Ukas an den Senat vom 15. März 1801.

„Unsern dem Kriegskollegium unter dem 13. dieses Monats gegebenen Ukas, durch welchen befohlen worden, alle ohne Sentenz nach dem Kriegsrecht und ohne Gericht ausgeschlossene Generale, Stab- und Oberoffiziere als Verabschiedete zu rechnen, dehnen Wir hiemit auch auf die Civilbeamten aus, die entweder aus dem Dienst ausgeschlossen, oder ohne Gericht und gesetzmäßige Untersuchung abgesetzt worden sind."

Manifest vom 2. April 1801.

„Unter den Vorrechten, die Uns von dem Allerhöchsten zugleich mit der souverainen Gewalt durch seine heilige Vorsehung zugeeignet und auferlegt sind, ist Unserm Herzen dieses das angenehmste, das Schicksal Unserer durch Irrthum, Zufall oder lasterhafte Beyspiele in Verbrechen gerathenen Unterthanen aufzuheben oder zu erleichtern. Ohne die allgemeine Kraft der Gesetze zu schwächen, wollen Wir für diesesmal nur ihre Wirkung mildern, in der festen Hoffnung, daß dieser Beweis von Güte zur Besserung der Verbrecher dienen und sie wieder auf den rechten Weg zurückführen wird. Wir befehlen deshalb:

1) Alle Beamte und andere Personen, von welchem Stande sie auch seyn mögen, die sich wegen keiner wich-

*) In den erwähnten Verzeichnissen waren angezeigt: in dem ersten 28, im zweyten 64, im dritten 41, und im vierten 23, überhaupt also 156 Personen. Unter dieser Anzahl fanden sich zwey Männer, deren Namen und Schicksale auch im Auslande sehr bekannt geworden sind: der Pastor Seiber, und der polnische Edelmann Sokolow, der Freund und Unglücksgefährte des Herrn von Kotzebue in Kurgan.

tigen Verbrechen, als Mordthaten, Räubereyen und Wucher, jetzt und ſogar den heutigen Tag unter Verhör und vor Gericht befinden, loszuſprechen;

2) Die Verbrecher, die jetzt und den heutigen Tag ſich in Verhaft befinden und zur Todesſtrafe verurtheilt ſind, von derſelben loszuſprechen und ſie auf Arbeit zu verſchicken; diejenigen aber, die zur Leibesſtrafe mit Verweiſung zum Anſiedeln und zur Arbeit verurtheilt ſind, ohne Beſtrafung zum Anſiedeln zu verſchicken.

3) Erlaſſen Wir alle Kronforderungen unter und bis tauſend Rubeln, die jetzt und den heutigen Tag auf Leuten von verſchiedenen Ständen haften, und befehlen alle weitere Einforderung derſelben einzuſtellen und aufzuheben.

Indem Wir Unſern Unterthanen dieſe Begnadigungen ſchenken, wünſchen Wir zugleich, daß ſie in denſelben blaß die Güte Gottes erkennen mögen, die durch Uns zu ihrem Wohle wirkſam iſt.“

Ukas an das Admiralitätskollegium vom 19. April 1801.

„Durch Unſere jederzeitige Sorgfalt für das Wohl Unſerer Unterthanen bewogen, haben Wir nicht unterlaſſen Unſere Aufmerkſamkeit auch auf diejenigen bey der Flotte und Admiralität geſtandenen Beamten zu richten, welche in Folge ihrer begangenen Verbrechen ihres Ranges verluſtig erklärt und auf Arbeit verſchickt, oder mit Verluſt ihres Ranges aus dem Dienſt ausgeſchloſſen und als Gemeine enrollirt worden ſind. Wir haben demnach, da Wir ihnen allergnädigſt verziehen, dem dirigirenden Senat befohlen, die auf Ar-

heit und zur Ansiedlung verschickten unverzüglich wieder zurückzuberufen u. s. w." (Die Anzahl aller in diesem Ukas genannten Personen beträgt 95. Fast alle haben Adel und Rang wieder erhalten; mehrere sind mit ihrem ehemaligen Range wieder in Dienst genommen; einige sind, theils mit ihrem ehemaligen Range, theils aber auch mit Degradation, verabschiedet.) „Da Wir nun solchergestalt für diesesmal Unsere Allerhöchste Gnade zu erkennen geben, so sind Wir auch fest überzeugt, daß die bey den Flotten und unter der Direktion des Admiralitätskollegiums stehenden Beamten nicht nur in ihrer Thätigkeit und in ihrem Diensteifer nicht erschlaffen, sondern durch Unsere Sorgfalt für sie aufgemuntert und durch das Beyspiel ihrer Vorgesetzten bewogen, ihren Eifer im Dienst verdoppeln werden, und dieß um so mehr, da jede Nachlässigkeit, geschweige denn ein Verbrechen, ungeachtet Unserer allerhöchsten Gnade, der Wirkung der Gesetze nicht entgehen kann, und nach aller Strenge derselben wird geahndet werden."

Außer diesen allgemeinen Begnadigungs-Ukasen, zu welchen auch das Gnadenmanifest am Krönungstage (s. Bd. I. No. IV.) gehört, sind von Zeit zu Zeit mehrere namentliche Ukasen über die Begnadigung einzelner Individuen ergangen, als z. B.

Am 14. März 1801. über die Zurückgabe des konfiscirten unbeweglichen Vermögens des Generals Grafen Woronzow.

16. März 1801. über die Wiedereinsetzung des Generalmajors Depreradowitsch in sein konfiscirtes

Vermögen, und über die Wiederertheilung seines Ranges und seiner Orden.

17. März 1801, über die Begnadigung des nach Katharinenburg auf Arbeit verwiesenen Unterlieutenants Ratkow.

17. März 1801, über die Begnadigung des Kollegienassessors Drosd-Bonaschewskij. Dieser Unglückliche war während des russischen Feldzuges in Italien durch einen — wie sich's in der Folge auswies, grundlosen — Bericht der Verrätherey beschuldigt worden. Er ward seines Ranges verlustig erklärt, und sein Name an den Galgen geheftet. In der Folge ward er nach Rußland geschickt, wo man ihm, unter dem Namen Nikita Waßiljew, seinen Aufenthalt in Irkutsk, und zu seinem Unterhalte jährlich 400 Rubel anwies. Kaiser Alexander entschied sein Schicksal mit folgenden Worten: „Indem Wir mit Schmerzen die Stimme der Unschuld vernehmen, schenken Wir ihm allergnädigst die Freyheit, seinen jetzigen Aufenthalt zu verlassen und sich nach einem andern selbstgewählten zu begeben, ertheilen ihm seinen Rang und seine Würde wieder, und befehlen, seinen Namen aus der Liste derer auszustreichen, die einer so schändlichen Bestrafung als der Diffamation unterworfen sind. Zum Ersatz seiner überstandenen Leiden befehlen Wir zugleich, ihm die 400 Rubel, die er in Irkutsk erhalten, als lebenslängliche Pension verabfolgen zu lassen.“

9. Sept. 1801, über die Begnadigung einiger Beam-

ten von der Reichsleihebank, die ihres Dienſts entſetzt worden waren.

26. März 1802, über die Begnadigung des nach Sibirien verwieſenen Kornets Pankratij Sumarokow.

19. Oktober 1802, über die Begnadigung des Kollegienaſſeſſors Iwan Jerſchow.

19. Dec. 1802, über die Begnadigung des Gardewachtmeiſters Romberg.

19. März 1803, über die Begnadigung des Prieſters Pawel Tſchebotajew, u. ſ. w.

Abſchaffung der geheimen Inquiſition.

Das hierüber ergangene Manifeſt vom 2. April 1801 iſt ſchon in dieſen Blättern mitgetheilt worden. (S. Bd. I. No. I. S. 16.)

Errichtung einer Kommiſſion zur Unterſuchung alter Kriminalſachen.

Ukas an den Senat vom 15. Sept. 1801.

„Mitten unter den allgemeinen Feyerlichkeiten der treuen Söhne des Vaterlandes dehnen Wir Unſer Mitleiden auch auf die abgefallenen Kinder deſſelben aus, die ſich durch ihre Vergehungen zwar aus dem Schooße deſſelben losgeriſſen, aber dadurch noch nicht die Rechte der Menſchheit verloren haben. Wir befehlen daher dem dirigirenden Senat, aus denjenigen Senatoren, die der Senat ſelbſt hiezu wählen und Uns zur Beſtä-

klung vorstellen wird, eine besondere Kommission zu errichten, und derselben aufzutragen: über die Eingekerkerten und Verwiesenen, sowol im Senate selbst als auch an Ort und Stelle, die genauesten Erkundigungen einzusammeln und diese sorgfältig zu untersuchen, um zu erforschen, ob sich nicht unter denjenigen, die eine solche Bestrafung erlitten haben, einige finden, deren Vergehungen nicht vorsätzlich sind, oder sich mehr auf den Geist und die Denkungsart der Zeit, als auf schändliche und dem Staate wirklich schädliche Handlungen beziehen; wenn dergleichen ausfindig gemacht werden sollten, ein Verzeichniß derselben, mit Anzeige der Vergehungen, der Beschaffenheit, der Zeit und des Orts der Bestrafung anzufertigen, und es Uns zur Untersuchung vorzulegen, um nach dem Maß der Vergehungen und der Bestrafungen, die sie erlitten haben, ihr Schicksal zu mildern, ohne jedoch die Kraft der Gesetze zu schwächen und ohne die strenge Ahndung derselben für diejenigen zu unterbrechen, die durch boshafte, oder der Ehre und der guten Ordnung zuwiderlaufende Handlungen die Strenge derselben auf sich gezogen haben. Die Kommission hat ihre Untersuchungen bey einem Zeitpunkt zu beginnen, der sie vor allen fruchtlosen Erkundigungen über Verwiesene sichert, die nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht mehr am Leben seyn können. Uebrigens werden Wir nicht unterlassen, zu ihrer Leitung und zur genauen Anzeige der Gegenstände, mit welchen sie sich beschäftigen sollen, sobald die für dieselbe gewählten Kandidaten Uns vorgestellt und von Uns bestätigt seyn werden, sie mit den umständlichsten Anweisungen zu versehen.

Daß

Daß die Kommission gerade am Krönungstage Alexanders errichtet wurde, ist ein Umstand, der diesen frohen Tag in der Erinnerung aller guten Menschen um so interessanter macht. — Die Glieder, die der Senat aus seinem Mittel für dieselbe erwählte, waren folgende vier: der Fürst Alexis Kurakin und die Herren von Nowoßilzow, Kosodawlew und Makarow. *) Sie erhielten sämtlich die Bestätigung

*) Eine kurze biographische Notiz über diese vier zu einem so wichtigen Geschäft berufene Männer wird den Lesern hier nicht unwillkommen seyn.

Fürst Alexis Kurakin hat eine sehr sorgfältige Erziehung genossen, sich auf Reisen in fremde Länder ausgebildet, und auch eine Zeitlang in Leiden studirt. Er begann seine Laufbahn als Kammerjunker und späterhin als Kammerherr am Hofe der Kaiserin Katharina. In der Folge ward er bey der Expedition des Reichs-Schatzmeisters angestellt, die damals unter dem Generalprokureur stand. Kaiser Paul ernannte ihn, wenige Tage nach seiner Thronbesteigung, zum Generalprokureur, welchen wichtigen Posten der Fürst ein Jahr und acht Monate verwaltete. Er war es, der dem Kaiser Paul das Projekt einer Hypothekenbank vorlegte, die auch wirklich errichtet ward. Im Jahr 1798 erhielt der Fürst seine Entlassung, und zog sich auf seine Güter und in die Einsamkeit zurück. Bey der Thronbesteigung Alexanders trat er wieder als Senateur in den Senat, und ward bald nachher Mitglied der erwähnten Kommission. Gegenwärtig verwaltet er das Amt eines General-Gouverneurs von Kleinrußland, und wenn er sich in Petersburg befindet, wohnt er auch den Sitzungen der Kommission bey.

Der Geheimerath, Senateur und Ritter Nowoßilzow, ein gebildeter Mann, der mannigfaltige Kenntnisse mit einer festen Humanität verbindet, stand anfänglich in Civildiensten, ward aber unter Katharinens Regierung zum Generalprovianmeister ernannt. Kaiser Paul erhob ihn zum Senator, welche Stelle er im J. 1798 verließ, nach Alexanders Thronbesteigung aber wieder annahm.

Der Geheimerath, Senateur und Ritter Kosodawlew war in seiner Jugend Page am Hofe der Kaiserin Katharina und studierte nachher in Leipzig Philosophie und Rechtswissenschaft. Nach Beendigung seines sechsjährigen akademischen Kursus stellte ihn die Kaiserin beym Senate an. Kaiser Paul ernannte ihn zum Oberprokureur im Senat, und späterhin zum Senator. In dieser Eigenschaft war er zugleich Direktor der Heroldie, und un-

des Kaisers. Da die Kommission in der Folge aber auch den Auftrag bekam, die Sachen der verwiesenen Militairpersonen zu untersuchen, so ward, Kraft eines namentlichen Befehls vom 31. März 1802, noch ein fünftes Mitglied in der Person des Generalauditors und Senators, Fürsten Salagow, hinzugefügt.

Die Kommission beschäftigte sich gleich nach ihrer Errichtung vorzugsweise mit der Untersuchung der Kriminalprozesse aller derer, die von der geheimen Expedition bestraft und verwiesen worden waren. Bey dieser Untersuchung — die im Jahr 1802 schon ganz beendigt worden ist — sind 147 Personen verschiedenen Standes theils gänzlich von der Verbannung und dem Gefängnisse befreyt worden, theils hat man ihre unglückliche Lage so viel wie möglich gemildert. Unter den Befreyten ist vorzüglich der ehemalige Fähnrich vom Preobraschenskischen Leibgarderegiment Iwaschkin merkwürdig, der im Jahr 1742 nach Sibirien verwiesen worden war und sich nachher in Kamtschatka aufgehalten hatte. Wer erinnert sich nicht dieses interessanten Unglücklichen aus Cooks, Laperouse und Lesseps

---

ter seiner Aufsicht ward das Wappenbuch aller adelichen Familien des Reichs zu Stande gebracht. Neuerdings ist er zum Mitgliede des Vormundschaftsraths beym Findelhause erwählt worden und dirigirt als Chef das von der Kaiserin Mutter errichtete Wittwenhaus.

Der Geheimerath, Senateur und Ritter Makarow war lange Zeit hindurch Sekretair des Grafen Browne, Generalgouverneurs von Liv- und Ehstland, und ward vom Kaiser Paul zum Direktor der geheimen Expedition ernannt. Er wußte in diesem furchtbaren und gefährlichen Posten nicht nur sein Gewissen, sondern auch seinen Ruf unbefleckt zu erhalten, und sich sogar die allgemeine Hochachtung des Publikums zu erwerben. Als Kaiser Alexander die geheime Expedition aufhob, ernannte er den menschenfreundlichen Chef derselben zum Senator.

Reisen? Ein Ukas vom 15. Januar 1802 schenkte ihn der menschlichen Gesellschaft und seiner Familie wieder. Was könnte den achtzigjährigen Greis, dem seine sechzigjährige Verbannung zum Fremdling in seinem Vaterlande und in seiner Familie gemacht hat, was könnte ihn wol bewegen in die Welt zurückzukehren, wenn es nicht etwa die Sehnsucht wäre, seinem Befreyer zu danken?

Der zweyte Gegenstand der Bemühungen der Kommission war die Revision aller Kriminalprozesse, die entweder im Senat, oder in den Gerichtshöfen peinlicher Rechtssachen, oder in andern Behörden abgeurtheilt worden waren. Unter den Bestraften dieser Gattung sind bis jetzt 202 Personen theils gänzlich befreyt, theils in eine weniger unglückliche Lage versetzt worden.

Seit Rußland existirt, ist eine Kommission dieser Art die erste. Ihre beständige Sorge geht vorzüglich dahin, Leuten, die einiger besondern Umstände wegen vielleicht zu strenge bestraft worden, oder die durch lange Leiden ihre Verbrechen großentheils abgebüßt haben, das Leben weniger schmerzhaft zu machen. Die Kommission traf bey ihren Untersuchungen auch auf einige ganz Unschuldige. Diese hat sie unverzüglich in den Schooß der Gesellschaft zurückgeführt, und sie ihren Familien, ihrem Vaterlande wieder gegeben. Einer der bekanntesten Vorfälle dieser Art ist folgender, der zu seiner Zeit öffentlich in den Petersburgischen Zeitungen bekannt gemacht ward.

Bald nach der Erscheinung des Ukases wegen der

Errichtung der Kommiſſion erhielt der Herr von Koſodawlew einen Brief von einem Ungenannten, mit der Anzeige, daß ein beym Kreisgericht zu Bachmut angeſtellter Beamte, der Gouvernementsregiſtrator Romenskij, wegen eines unvorſätzlichen Fehltritts mit Infamie nach den nertſchinskiſchen Bergwerken verwieſen worden wäre. „Die ganze Stadt" — fährt der Ungenannte fort — „iſt Zeuge ſeiner Unſchuld. Ich will „Ihnen nichts von ſeiner unglücklichen Frau ſagen, „die durch dieſen traurigen Vorfall mit ſechs unmündigen Kindern ohne den geringſten Unterhalt nachgeblieben iſt. Ich will Ihnen weder ihre Thränen, „deren Zeuge ich geweſen bin, noch ihr äußerſtes Elend „beſchreiben. Ich ſage Ihnen nur dieß, daß ich der „Unglücklichen, bey meiner Durchreiſe durch Bachmut, „durch eine in ihrem Namen zu überreichende Bittſchrift zu helfen wünſchte; aber ihre Furcht war ſo „groß, daß ſie dieſen Schritt durchaus nicht zugeben „wollte. Ich erwartete nun einen günſtigen Zeitpunkt, „um der Unglücklichen Hülfe zu verſchaffen, und habe „ihn jetzt gefunden, indem ich Ew. Excellenz die Opfer „einer vielleicht baldigen Verzweiflung vorſtelle, der „Sie füglich abhelfen können, wenn Sie den armen „Romenskij in das Verzeichniß derjenigen Perſonen „eintragen, deren Prozeſſe von der Kommiſſion zur „Unterſuchung alter Kriminalſachen revidirt werden, u. „ſ. w." — Auf den Bericht, den die Kommiſſion nach der Reviſion dieſes Prozeſſes an den Kaiſer abſtattete, erfolgte die allerhöchſte Entſcheidung: „Man gebe ihm ſeinen Rang wieder und ſetze ihn in Freyheit."

Zugleich erhielt das Kabinet *) am 4. Febr. 1802 folgenden Ukas:

„Dem verabschiedeten Gouv. Reg. Nikifor Romenskij, der ehemals in Bachmut ansäßig gewesen, und im Jahr 1800 auf das Urtheil des Gerichtshofes in Neurußland unschuldig seines Ranges beraubt und nach harter Bestrafung zur Arbeit nach Nertschinsk verwiesen worden ist, habe Ich seinen Rang wieder zu geben und ihn in Freyheit zu setzen befohlen; in Erwägung einer solchen, unschuldiger Weise von ihm erlittenen Bestrafung aber, die ihn in Unvermögen gesetzt hat, sich, seiner Frau und seinen Kindern ein anständiges Auskommen zu verschaffen, hat das Kabinet ihm eine jährliche Pension von dreyhundert Rubeln zu verabfolgen, und ihm überdieß zum Behuf einer schleunigern und bequemern Rückkehr nach seinem ehemaligen Wohnorte, ein für allemal tausend Rubel nach dem Orte seines jetzigen Aufenthalts zu übermachen."

Alexander.

Justizmord in Kasan und gänzliche Abschaffung der Tortur.

Daß die Tortur ehemals bey allen peinlichen Verhören in Rußland angewandt wurde, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Die Kaiserin Katharina II. untersagte durch einen Ukas vom J. 1763 den Gebrauch derselben in allen Kreisgerichten; durch

*) Das Kabinet ist so zu sagen die Privatkasse des Kaisers, auf welche alle Pensionen und Geschenke angewiesen werden, die der Souverain in außerordentlichen Fällen ertheilt.

dieſe Einſchränkung milderte ſie ſtufenweiſe die Härte des peinlichen Verfahrens. Hierauf folgte der ſogenannte geheime, aber dem ganzen Europa hinlänglich bekannte, und auch in verſchiedenen auswärtigen Ländern gedruckte Ukas vom 11. Nov. 1767, daß keine Tortur ohne Vorwiſſen des Gouverneurs angewandt werden ſollte: dieſen aber war im zehnten Hauptſtück der Inſtruktion für die Geſetzkommiſſion deutlich genug vorgeſchrieben, gar keine Tortur zu erlauben. Geheim wurde dieſer Ukas nur deswegen vor dem Volke gehalten, weil man durch die plötzliche unvorbereitete Bekanntmachung deſſelben mißverſtandene Begriffe von Strafloſigkeit zu erwecken fürchtete. — Ein ſchauderhafter Vorfall, der ſich durch den Mißbrauch der Tortur im J. 1801 in Kaſan zutrug, gab dem jetzigen Kaiſer Veranlaſſung, den Gebrauch derſelben öffentlich auf immer zu verbieten. Dieß geſchah durch folgenden

Ukas an den Senat vom 27. Sept. 1801.

„Mit äußerſtem Verdruß habe Ich in Erfahrung gebracht, daß bey Gelegenheit der öftern Feuersbrünſte in der Stadt Kaſan einer der dortigen Bürger wegen Verdacht der Mordbrennerey in Verhaft genommen, und bey dem Verhör, da er nichts bekannte, durch Folter und Pein zum Geſtändniß gezwungen und dem Gericht überliefert worden iſt. Während des Gerichts und überall wo er konnte, widerrief er das erpreßte Geſtändniß und behauptete ſeine Unſchuld; aber Grauſamkeit und Vorurtheil vernahmen ſeine Stimme nicht: er ward zur Todesſtrafe verurtheilt. Mitten unter der Vollziehung dieſer Strafe, zu einer Zeit, da er ſchon

keine Urſache weiter hatte, in der Unwahrheit ſeine Rettung zu ſuchen, rief er öffentlich Gott zum Zeugen ſeiner Unſchuld an, und gab unter dieſer Anrufung ſeinen Geiſt auf. — Eine ſo ſchreyende Grauſamkeit, ein ſo drückender Gebrauch der Gewalt, eine ſo offenbare Verletzung der Geſetze bey ſolch einem weſentlichen und wichtigen Gegenſtande, haben Mich bewogen, Mich umſtändlich an dem Orte dieſes Vorgangs ſelbſt, von der Wahrheit deſſelben zu überzeugen: Ich fertigte zu dieſem Ende Meinen Flügeladjutanten, den Obriſtlieutenant Albedyl, nach Kaſan ab, um mit Hülfe ſeiner Mir bekannten Unpartheylichkeit alle Umſtände dieſer Sache ans Licht zu bringen. Sein auf einleuchtende Beweiſe gegründeter Bericht hat zu Meinem wahren Leidweſen nicht nur alles Angeführte beſtätigt, ſondern Mich auch außerdem überzeugt, daß ſolche unmenſchliche und geſetzwidrige Maßregeln nicht zum erſtenmal von der dortigen Regierung zugelaſſen worden ſind. Ich überſchicke hiebey den Bericht, und alle Beweiſe, worauf derſelbe gegründet iſt, im Original, und befehle dem dirigirenden Senat, denſelben unverzüglich zu unterſuchen, und alle diejenigen, die in dieſer Sache wegen Mißbrauch der Gewalt, ſowol bey der Regierung als bey den Vollziehungsbehörden, wegen Verletzung der Ordnung bey Betreibung des Prozeſſes und Reviſion der Prozeßakten, und wegen Mangel an Beachtung der wahren Beſchaffenheit dieſer Sache und der deutlichen Spuren von Partheylichkeit, ſchuldig gefunden werden, nach aller Strenge der Geſetze, ohne Anſehen der Perſon, zu richten, bey Entſetzung der Schuldigen von ihren Aemtern genau nach dem Inhalt

der Gesetze zu verfahren; zur Besetzung der Stellen, die von Meiner Bestätigung abhängen, Kandidaten vorzustellen, und die übrigen nach Vorschrift mit würdigen Beamten zu besetzen. — Da der dirigirende Senat die ganze Wichtigkeit dieses Mißbrauches kennt, und weiß wie sehr derselbe den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider läuft, und wie beeinträchtigend er für alle bürgerliche Rechte ist, so wird er nicht unterlassen, bey dieser Gelegenheit überall im ganzen Reiche auf das nachdrücklichste einzuschärfen: daß sich nirgend und auf keine Weise, weder in den höhern noch niedern Regierungen und Gerichten, jemand bey unvermeidlicher Bestrafung unterstehe, ein peinliches Verhör weder anzustellen, noch zuzulassen, noch zu vollziehen; daß die Gerichtsbehörden, denen die Revision der Kriminalsachen durch die Gesetze vorbehalten ist, das persönliche Geständniß des Angeklagten vor Gericht zur Grundlage ihres Urtheils und ihrer Sentenz nehmen sollen, damit sie im Lauf eines Kriminalprozesses nicht zu irgend einem partheyischen Verhör hingerissen werden, und daß endlich selbst der Name Folter, der die Menschheit schändet und ihr Vorwürfe bringt, auf immer aus dem Andenken des Volks ausgelöscht werde."

Neue Bestimmungen, die Appellation bey Kriminal-Prozessen betreffend.

Ukas an den Senat vom 23. Decemb. 1802.

„In der Absicht, den allgemeinen Geschäftsgang im dirigirenden Senat möglichst und zweckmäßig zu beschleunigen, haben Wir schon die gehörigen Verordnungen in Rücksicht auf die bürgerliche Justiz-Verwaltung ergehen lassen, und verordnen hiemit auch für die Kriminal-Justizpflege folgende zu Vereinfachung und Erleichterung derselben abzweckende Veränderungen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß aus der bisher üblichen langwierigen Form bey den durch Ukas vom 26. May 1796 verstatteten Appellationen von den Urtheilssprüchen der Kriminalbehörden, vielfältige Nachtheile erwuchsen. Oft ward das Schicksal des zuweilen unrechtmäßig Beschuldigten und zur Verantwortung Gezogenen durch eine solche Verlängerung der Untersuchung erschwert, oft gab auch eben diese Verlängerung dem wirklich Schuldigen mancherley Mittel an die Hand, sich der schleunigen und billigen Ausübung der Gerechtigkeit zu entziehen; in jedem Fall aber erschwerte sie den gehörig raschen Gang der Kriminalprozesse bey dem dirigirenden Senat. Nach genauer Erwägung aller dahin gehörigen Umstände befehlen Wir demnach: daß, nach Grundlage des 126. Punkts der Gouvernements-Verordnung, alle Urtheilssprüche der Kriminalbehörden, sowol in peinlichen als Rechts-Sachen, bey offenen Thüren den Partheyen angekündigt werden sollen, worauf selbige, mit Ausnahme der zum Tode, zum Verlust der Ehre und zu

öffentlicher Strafe Verurtheilten, denen die Appellation durch Ukas vom 29. May 1784 untersagt ist, im Lauf von vierzehn Tagen dem Gerichtshofe schriftlich anzeigen müssen, ob sie mit dem Urtheil zufrieden sind, oder nicht. In letzterm Fall ist der Gerichtshof verpflichtet, ohne Zeitverlust, sowol die Protestation der Parthey, als auch die Prozeß-Akten, zur Revision an den dirigirenden Senat einzusenden. Der Senat nimmt selbige nach der Folgereihe vor, und fällt ohne irgend einiges Verwenden der Parthey und ohne selbige weiter zu Anhörung des Extrakts vorzuladen, das förmliche Endurtheil. — Und außerdem auch noch den Gang dieser Geschäfte im Senat selbst zu erleichtern, wo selbige bisher aus allen auf Russischen Rechten bestehenden Provinzen des Reichs ausschließlich in das vierte Departement zusammenflossen, dahingegen nur ein gewisser Theil derselben auf besondre Befehle an das fünfte Departement gelangte, und um die Beschäftigungen dieser beyden Departements auszugleichen, finden Wir für gut, daß die sämtlichen auf Russischen Rechten bestehenden Gouvernements in zwey Abtheilungen gebracht werden, und daß demnach die zunächst an Moskau gelegenen Gouvernements, sich grade an das fünfte Departement, die übrigen aber nach Petersburg an das vierte Departement des dirigirenden Senats wenden, nach welcher Einrichtung auch die gegenwärtig in diesen beyden Departements anhängigen Sachen zu vertheilen sind."

Zufolge dieses Kaiserlichen Ukases hat der Senat obenerwähnte Eintheilung des Reichs folgendermaßen veranstaltet: in das vierte zu St. Petersburg befind-

liche Departement des Senats gehören die Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Twer, Archangel, Pſkow, Smolensk, Olonez, Koſtroma, Jaroslaw, Wologda, Wjätka, Kaſan, Orenburg, Perm, Tobolsk, Irkutsk, und die Kanzleyen der Doniſchen und Tſchernomorſkiſchen Koſaken. In das fünfte zu Moskau befindliche Departement aber gehören die Gouvernements: Moskau, Aſtrachan, Kaukaſien, Wladimir, Woroneſh, Kaluga, Kursk, Niſhegorod, Slobodiſche Ukraine, Orel, Penſa, Rjäſan, Saratow, Simbirsk, Tambow, Tula, Katharinoslaw, Taurien und Cherſon.

Als erläuternder Zuſatz zu obiger Verordnung erſchien im September 1803 ein Senats-Ukas, vermöge deſſen den ſämtlichen Kriminal-Behörden aufgetragen wird, darauf zu halten, daß in den von den Partheyen einzugebenden Proteſtationen genau angezeigt werde, worauf ſich ſelbige gründen, und worin die dadurch gerügte Unregelmäßigkeit des Urtheilsſpruches beſteht. Bey Annahme der ſolchergeſtalt abgefaßten Proteſtationen aber ſoll auch gleich die gewöhnliche Appellations-Taxe eingetrieben, und an die Kameralhöfe abgeliefert werden. — Dieſe Taxe wird (laut Ukas vom 30. Jun. 1803.) ganz nach den ehemaligen Verordnungen und Ukaſen vom 15. December 1763, vom 16. April 1779, und vom 23. Jun. 1794, erhoben; die außerdem aber noch für Herübertragung von Klagesachen überhaupt beſtimmte Taxe, ſoll bey Kriminal-Sachen nicht mehr Statt haben. — Jedes Urtheil der Kriminal-Behörden muß (laut Senats-Ukas im April 1803.) unausbleiblich vor der Vollſtreckung,

dem Befehlshaber der Provinz mitgetheilt werden, damit ſelbiger es mit den Geſetzen vergleichen und im Fall einer Unregelmäßigkeit dem Senat zur Unterſuchung vorſtellen könne. In wichtigen Fällen, die eine ſchleunigere Entſcheidung heiſchen, kann darüber auch eine Vorſtellung an den Kaiſer ſelbſt gemacht werden.

Reviſion der Gerichtshöfe.

Reſkript des Kaiſers an den Geheimenrath, Senateur und Ritter Grafen Strogonow vom 11. Aug. 1803.

„Graf Alexander Sergejewitſch! Aus Ihrem Rapport über die Beendigung des Ihnen ertheilten Auftrages, die Gerichtshöfe des hieſigen Gouvernements zu revidiren, die über dieſelben eingelaufenen Klagen zu unterſuchen, und, wo es nöthig iſt, zur Herſtellung der geſetzlichen Ordnung Ihre Bemerkungen ſowol den Gouvernements-Chefs als auch jedem Gerichtshofe insbeſondere mitzutheilen, erſehe Ich mit vollkommener Zufriedenheit, mit welcher Unermüdlichkeit und Unpartheylichkeit Sie alle aufgefundene Mängel im kleinſten Detail bemerkt, die Urſachen derſelben erforſcht, und zur Abhelfung derſelben Mittel an die Hand gegeben haben. Da Ich Ihre Vorſtellung in Betreff der Ergänzung des Etats, ſowol in Rückſicht der Beamten und Kanzleybedienten, als auch der verliehenen Summe, genehmige, ſo habe ich dem Juſtiz- und dem Finanzminiſter aufgetragen, deshalb die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und auch zur Bewerkſtelligung der übrigen Verbeſſerungen die nöthigen Befehle ertheilt. Indem Ich Ihnen für dieſe Ihre, mit ſo er-

wünschtem Erfolge beendigten Bemühungen Meine vollkommene Erkenntlichkeit bezeuge, danke Ich Ihnen hauptsächlich für die besondere Aufmerksamkeit, die Sie den Gegenständen gewidmet haben, wegen deren sich 4845 Personen unter Gericht und in gefänglicher Verwahrsam befanden, und von denen während Ihrer Revision nur 238 nachgeblieben sind. Nehmen Sie die Versicherung Meiner jederzeitigen Wohlgewogenheit gegen Sie an."

Ein ähnliches Reskript erließ der Kaiser an den Senator, Geheimenrath Myndin, der mit dem Grafen Stroganow zu dieser Revision abgefertigt worden war. Revisionen dieser Art werden jährlich in mehreren Gouvernements angestellt.

Einschränkung der Legitimation oder Adoption.

Auf Allerhöchsten Befehl wird von dem Geheimenrath Troschtschinskoj folgenden Personen, ... welche bey Sr. Kaiserl. Maj. angesucht haben, ihre Aufzöglinge adoptiren zu dürfen und ihnen die Rechte des Adels zu verleihen, bekannt gemacht:

„Daß Se. Kaiserl. Maj. aus den an Allerhöchstdieselbe einlaufenden Bittschriften ersehen haben, wie die, einigen Personen im Anfange Ihrer glorreichen Regierung durch Bewilligung der Adoption erwiesene Gnade, die Gesuche dieser Art so sehr gehäuft hat, daß fast ein jeder sich berechtigt glaubt, für seine Aufzöglinge den Adel erbitten zu dürfen. Da aber eine allgemeine Gewährung solcher Gesuche diese Ausnahme von den Gesetzen selbst zu einem Gesetze machen, der

Grund zur Schwächung des nothwendigen Standes der Ehe werden, und einen nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit haben würde: so finden Se. K. M. für gut, dieſe Gnade in die ihr zukommenden Grenzen zurückzuführen, und nicht anders eine Ausnahme von den Geſetzen zuzulaſſen, als in Rückſicht auf ausgezeichnete Handlungen und berühmte Thaten, die zum allgemeinen Beſten unternommen und durch lange Dienſtleiſtung beſtätigt ſind, und dieſes mit größerer Gerechtigkeit, da die mehreſten Aufzöglinge, für welche der Adel erbeten wird, ſich ſchon im wirklichen Dienſt befinden, oder zufolge der allgemeinen Grundlage der Geſetze in denſelben treten, und durch ihren Dienſt die bloß der Geburt und dem Verdienſte zukommenden Rechte erlangen können."

Abſchaffung eines gerichtlichen Mißbrauchs der Leibeigenen.

Ukas an den Senat vom 4. Oktob. 1803.

„Es iſt zu Unſrer Wiſſenſchaft gelangt, daß Erbleute von ihren Gutsbeſitzern für die Kron- und Privatſchulden dieſer letztern durch die Gerichtsbehörden auf Arbeit abgegeben werden, und daß das dafür zu erhaltende Arbeitslohn zur Befriedigung der auf die Gutsbeſitzer haftenden Schulden verwendet wird. Da Wir dergleichen Urtheile der Gerichtsbehörden äußerſt ungerecht finden, ſo befehlen Wir dem dirigirenden Senat, Verfügungen zu treffen, damit niemand für die Schuld eines Andern beſtraft werde."

Ukas an den Senat vom 27. Oktob. 1803.

„Zufolge der an Uns gelangten Nachrichten, daß Erbleute von den Gerichtsbehörden für die Schulden ihrer Gutsbesitzer auf Arbeit gegeben werden, haben Wir durch Unsern dem dirigirenden Senat am 4. d. M. gegebenen Ukas den Befehl ertheilt, Verfügungen zu treffen, damit hinführo niemand für die Schuld eines andern bestraft werde. Um diesen Zweck zu erreichen, und damit das Schicksal besagter Leute in ähnlichen Fällen nicht nur nicht erschwert werde, sondern zugleich einförmig bestimmt sey, befehlen Wir: daß, sobald Erbleute wegen Kronforderungen eingezogen werden, von ihnen ein gleicher Obrok wie von den Kronbauern erhoben, und derselbe zur Bezahlung der auf ihre Gutsbesitzer haftenden Kronschuld angerechnet werden soll. Um aber diesen Leuten fügliche Mittel zu ihrem Unterhalt und zur Erwerbung der Geldsummen zu verschaffen, deren sie zur Abtragung des Obroks und der übrigen Reichsabgaben bedürfen, sind sie von denjenigen Behörden, unter deren Direktion sie stehen werden, auf verordnete Termine mit Bezahlung der gewöhnlichen Poschlin mit Päſſen abzulaſſen, und sie dabey, sowol in Ansehung der Bezahlung ihrer Abgaben, als auch der termingemäßen Rückkehr, durch sichere Bürgschaft zu verpflichten. Bey Eintreibung der Privatschulden aber hat man nach dem Ukas vom 28. Jan. 1798 zu verfahren.“

XXI.

Neue Organiſation der Forſtverwaltung.

Wie ungeheuer groß die Waldverwüſtung und Holzverſchwendung bis in die ſpätern Regierungsjahre Katharinens II. war, wird den Leſern des Gemäldes von Rußland aus dem zweyten Theile dieſes Werks (S. 445 u. f.) erinnerlich ſeyn. Die Zeugniſſe, die daſelbſt aus ältern Reiſebeſchreibungen angeführt ſind, werden durch die Nachrichten beſtätigt, die Sauer, Pallas, u. a. in ihren neuerlich erſchienenen Tagebüchern geben. *)

Der

*) Im J. 1785 reiſte Sauer mit der Billingsſchen Expedition im Kaſaniſchen Gouv. durch die herrlichſten Eichenwälder. Als er 1794 auf dem nämlichen Wege aus Sibirien nach Petersburg zurückkehrte, fand er dieſe Waldungen dergeſtalt ausgerottet, daß auch nicht ein Geſträuch übrig geblieben war. Voyage T. I. p. 9.

Von der beynah unglaublichen Waldverwüſtung in den Gouv. Niſhnej-Nowgorod, Penſa, u. ſ. w., ſehe man Pallas ſüdliche Reiſe, Th. I. S. 13. 16. 24 bis 26. u. f.

Die Verwüſtung in dieſen Gegenden iſt für den Staat um ſo nachtheiliger, da das um die Sura wachſende Eichenholz, ſeiner Feſtigkeit und Dauer wegen, zum Schiffbau dem Kaſaniſchen weit vorzuziehen iſt.

Die

Der erste Gedanke zu einer auf Grundsätze gebaueten Forstpolizey entstand unter Katharinen II. Im Jahr 1780 erhielt der berühmte Naturforscher Pallas den Auftrag, eine ausführliche Forstinstruktion auszuarbeiten, von welcher Auszüge angefertigt und in die Gouvernements versendet wurden. Diese Instruktion enthielt zugleich in 66 Punkten die Vorschläge zu einem künftigen Forstreglement.

Kaiser Paul I. befahl durch einen Ukas vom 18. Nov. 1796 dem Senat, in allen Gouv., wo sich der Krone zugehöriges Schiffsbauholz befände, den Behörden vorzuschreiben, daß mit diesen Waldungen nichts ohne Mitwissenschaft und Verfügung des Admiralitätskollegiums vorgenommen würde. Die Kameralhöfe und Oekonomiedirektoren sollten dem erwähnten Kollegium von dem Zustande dieser Waldungen Bericht erstatten und künftig alle Forderungen des Kollegiums in dieser Angelegenheit erfüllen, so, „daß ohne Anweisung desselben, auch nicht ein Baum zu fällen wäre.“ (Die Waldungen der Privatleute und Gutsbesitzer wurden hievon ausdrücklich ausgenommen.)

Am 4. März 1797 ward die Expedition für die Reichsökonomie, Kuratel der Ausländer und Landwirthschaft errichtet und die Gouvernementsinstanzen angewiesen, selbiger alle auf obige Gegenstände Bezug habende Nachrichten zuzusenden, wohin natürlich auch die Waldungen gehörten.

Im May eben dieses Jahres gab der Senat, in

Die Morduanen oder Mordwinnen, die aus dem Heidenthum her für alte und schöne Bäume eine gewisse Ehrfurcht haben, erhalten noch in ihren Bezirken die Forsten am sorgfältigsten.

Folge eines Kaiſerlichen Befehls, dem Admiralitäts-kollegium die Vorſchrift, daß es der Expedition die nöthigen Nachrichten von den bisherigen Anordnungen in Betreff des Forſtweſens und von dem Zuſtande der Kronwaldungen mittheilen ſollte. Die Verwaltung des Forſtweſens war alſo dieſer Expedition anvertraut.

Im Jahr 1798 ward durch einen Kaiſerlichen Ukas, das Forſtdepartement abermals von dem Admiralitätskollegium abhängig gemacht.

Kraft des Manifeſtes vom 8. Sept. 1802 (über die Einrichtung der Miniſterien) ſteht das Forſtdepartement unter der Direktion des Finanzminiſters.

Durch das (unten folgende) Forſtreglement vom 11. Nov. 1802 iſt das Forſtdepartement an Befugniſſen und Vorzügen den Reichskollegien gleich gemacht worden.

Dieſe kurze hiſtoriſche Einleitung wird nachfolgende Aktenſtücke über die neue Organiſation des Forſtweſens deutlicher machen. Es ſind deren überhaupt fünf, die wir hier nach der Zeitfolge, aber nicht wörtlich, ſondern in gedrängten Auszügen liefern.

I.

Memorial des Finanzminiſters, Grafen Waßiljew,

mit welchem das Projekt des Forſtreglements an den Kaiſer übergeben wurde, vom 11. Nov. 1802. Konfirmirt an eben dem Tage. (2 Seiten, Fol.)

Der Kaiſer hatte durch einen Ukas an das Admiralitätskollegium folgendes befohlen:

„Das von dem Grafen von Plater übergebene „Forſtreglement ſoll eine beſondere Kommiſſion unter-

„ſuchen; ſie ſoll es mit den vorhandenen, die Waldun„gen in Rußland betreffenden Reglements und Ord„nungen zuſammen halten, und ſo über dieſes Fach „der Ruſſiſchen Staatswirthſchaft ein Reglement ab„faſſen, nach welchem die Waldungen zu verwalten, „zu ſchonen und zu vermehren ſind; und da wegen der „Weitläuftigkeit des Ruſſiſchen Reichs, einerley Forſt„ordnung für alle Gegenden deſſelben nicht wohl an„wendbar ſeyn möchte, ſo ſind für einige, deren Lagen „von einander verſchieden ſind, beſondere Verordnungen „zu entwerfen.“

Von jener beſondern Kommiſſion, die aus vier Gliedern beſtand, (unter welchen auch der Graf von Plater war) wurde nun der Entwurf eines ſolchen Reglements abgefaßt, welchen darauf der Finanzminiſter unterſuchte, und, weil er ihn vors erſte für ſehr nützlich und nothwendig befand, dem Kaiſer zur Konfirmation vorlegte; wobey er berichtete, daß die Kommiſſion ſich unter andern damit beſchäftige, ſpecielle Regeln für einige Gouvernements ins beſondere abzufaſſen.

2.

Entwurf eines Forſtreglements.

Unterzeichnet von den vier Gliedern der Kommiſſion, Admiral Balle, Graf Plater, älteſter Rath Miſſiſſier und Rath Argamakow. Konfirmirt den 11. Nov. 1802.

(9 Fol. Seit.)

Erſter Theil. *)

Erſtes Kapitel.

§. 1. **) Alle Waldungen in Rußland, große und kleine, ſollen unter der unmittelbaren Verwaltung und Verfügung des Forſtdepartements ſtehen, „ausgenommen das Eigenthum des Adels und anderer Perſonen, „die, nach den vorigen Verordnungen, das Recht haben, die Waldungen nach Gefallen zu nutzen.“

§. 2. Das Forſtdepartement iſt an Befugniſſen und Vorzügen den Reichskollegien gleich.“

§. 3. „In dem Forſtdepartement hat der Ober-„Reichsforſtdirektor den Vorſitz. Ein Mitglied des „Admiralitätskollegiums, ein Mitglied des Bergkollegiums und ein Mitglied des Kommerzkollegiums haben darin Sitz und Stimme. Die zwey Erſten wegen der Angelegenheiten und Verfügungen, welche die „Waldungen dieſer Kollegien betreffen; der Letzte wegen „des ausländiſchen Holzhandels. Sechs Räthe ſind „Beyſitzer.“

§. 4. „Der Ober-Reichs-Forſtdirektor wird von „dem Monarchen auserſehen und angeſtellt.“

In §. 5 und 6 iſt angezeigt, wie die 9 übrigen Glieder zu ernennen ſind.

Von den Pflichten des Oberdirektors.

§. 7. Er ſoll dafür ſorgen, 1) daß die Reichswaldungen bekannt werden; 2) daß man ſie nicht zerſtöre; 3) daß die Krone von ſelbigen Einkünfte habe; 4) daß

*) Von einem zweyten Theile findet ſich nichts.

**) Die §§. 1 bis 6 haben keine Ueberſchriften.

neue entſtehen mögen; und 5) daß alle Forſtbeamte ihre Schuldigkeit thun.

§. 8. Er nimmt keine Befehle an, als allein von dem Monarchen, von dem Senat und von dem Finanzminiſter.

§. 9. „Er trägt die Sachen, welche die Reichs„waldungen betreffen, dem Finanzminiſter vor.“

§. 10. Er ſtattet darüber alljährig dem Senat und dem Finanzminiſter Bericht ab.

Von den Pflichten des Forſtdepartements.

§. 11 bis 21. Was dem Oberdirektor in den vier vorhergehenden Paragraphen zur Pflicht gemacht wird, deſſen beſondere Ausführung und manche andere Geſchäfte hat das Forſtdepartement zu beſorgen. — Zu Beyſpielen führen wir hier den Inhalt einiger Paragraphen an.

§. 12. Von den Reichswaldungen ſind Plane und General-Karten zu machen, mit Anzeige ihrer Arten und Beſchaffenheiten, ihrer Entfernung von Flüſſen, Städten, Fabriken und beträchtlichen Wohnörtern.

§. 13. Aus den Gegenden, wo die Waldungen im Ueberfluſſe und ungenutzt ſtehen, ſoll man Holz dahin, wo es daran fehlt, zu flößen ſuchen.

§. 15. Es ſind zwar Einkünfte aus den Reichswaldungen zu verſchaffen, aber ſo, daß die Nachkommen nicht Mangel daran leiden, und auch das Volk nicht dadurch gedrückt werde.

§. 19. Es ſind, an gehörigen Orten, Forſtſchulen anzulegen.

Zweytes Kapitel. *)

§. 22. „Das wahre und dauerhafte Intereſſe des „Reichs erfordert, daß, damit die Nachkommenſchaft „Ueberfluß an Holz habe, eine genaue Proportion zwi„ſchen dem zu fällendem Holze und dem neuen An„wuchs beobachtet werde. Deswegen ſollen die Kron„waldungen in alljährige Schläge, nach den hier fol„genden Regeln eingetheilt werden.“ (Hievon ſind jedoch, nach §. 23. die den Admiralitäten gehörenden Waldungen und einige Andere ausgenommen.)

Dieſe Regeln ſind nun in den §§. 23 bis 28 enthalten.

Wir wollen nur die vornehmſten anführen.

§. 23. Die Waldungen werden in drey Klaſſen getheilt. Zu der Erſten gehören Eichen, Buchen, Ulmen, Ahorn und ähnliche. Dieſe, wenn ſie zwiſchen anderm Gehölze von verſchiedener Art wachſen, ſind in nördlichen Gegenden in 120, in mittleren in 100, und in ſüdlichen in 90 Schläge einzutheilen. **)

§. 24 und 25. Zu der zweyten Klaſſe gehören 1) Linden, Eſpen, Weiden und ähnliche, die in nördlichen Gegenden in 50 bis 40, in mittleren in 40 bis 35, und in ſüdlichen in 30 Schläge einzutheilen ſind. 2) Ellern, Birken, Pappeln, Maßholder und ähnliche, die in nördlichen Gegenden in 40, in mittleren in 30, und in ſüdlichen in 25 Schläge einzutheilen ſind.

§. 26. Zu der dritten Klaſſe gehören Tannen, Fichten, Lärchenbäume und Sibiriſche Cedern. Sie ſind

*) Ohne Ueberſchriften.

**) Aber wie, wenn ſie nicht zwiſchen anderm Gehölze wachſen? Dieſer Fall iſt nicht berührt.

in nördlichen Gegenden auf niedrigen Ebenen in 60, auf hohen Stellen in 80, in mittleren und ſüdlichen Gegenden in 50 Schläge einzutheilen.

§. 30. Wo Bäume von jenen drey Klaſſen unter einander vermiſcht ſtehen, da ſollen die mehreſten oder die nützlichſten die Regel beſtimmen, nach welcher ſie in Schläge einzutheilen ſind.

§. 33. Zur Wiederbeſäung der Schläge, müſſen in jedem 20 bis 25 Stück der beſten Bäume auf verſchiedenen Stellen ſtehen bleiben.

Auf §. 35 folgt eine Anmerkung, in welcher unter andern verordnet wird, daß die Eintheilung in Schläge nur da geſchehen ſoll, wo die Waldungen einen beträchtlichen Raum bedecken.

Drittes Kapitel.

Es beſteht aus den §§. 36 bis 47, und enthält nicht bloß Maßregeln, nach welchen die Kronbauern mit Gehölzen zu verſorgen ſind, ſondern auch die nöthigen Verfügungen über das zum Schiffsbau erforderliche Holz.

Es wird hier mehrmal befohlen, ja dafür zu ſorgen, daß die Bauern nicht Mangel an Holz leiden, auch ſoll ihnen Eichenholz, nämlich das Geringere, wenn kein anderes in der Nähe iſt, angewieſen werden. §. 42.

§. 45. Die den Kronbauern angewieſene Gehölze ſollen ſo, wie im zweyten Kapitel gezeigt iſt, ebenfalls in Schläge eingetheilt werden.

Wenn ein Dorf, oder anderer Wohnort davon mehr, als zum jährlichen Gebrauch nöthig iſt, weghauet; ſo

muß dafür die verordnete Strafe ohnfehlbar erlegt werden.

3.

Memorial des Finanzministers vom 2. Dec. 1802.

(2 Seit. Fol.)

Die Verwaltung des Forstwesens gehörte anfänglich zu der bey dem Senat errichteten Expedition der Reichsökonomie. Wenn damals Oberforstmeister, Forstmeister, Sekretäre, Landmesser und Andere, angestellt, von einem Posten zum andern versetzt, im Range erhöht, beurlaubt oder verabschiedet werden sollten, so hing alles das von der Expedition oder der Vorstellung des dirigirenden Senats ab.

Das Admiralitätskollegium, von welchem das Forstdepartement im Jahre 1798 abhängig wurde, machte alle solche Verfügungen nicht selbst, sondern wandte sich mit seinen Vorstellungen darüber an den Monarchen, bewerkstelligte sie auf dessen Bestätigung, und forderte sogar, wenn jemand heyrathen wollte, hiezu die Genehmigung des Monarchen.

Auch wurde damals verordnet, daß niemand Oberforstmeister oder Forstmeister werden sollte, der nicht vorher von der bey dem Admiralitätskollegium besonders errichteten Kommittät examinirt wäre.

Nun folgten unter der Regierung des jetzigen Kaisers zwey Aenderungen. 1) Kraft des Manifestes vom 8. Sept. 1802 steht das Forstdepartement unter der Direktion des Finanzministers. 2) Das Forstdepartement selbst aber ist durch das Forstreglement vom 11.

Nov. 1802, an Befugnissen und Vorzügen den Reichskollegien gleich gemacht.

Wegen dieser zwey Abänderungen fand der Finanzminister für nöthig, dem Monarchen in dem gegenwärtigen Memorial die vier folgenden Befehle in Vorschlag zu bringen.

1) Die oben angezeigten, die Forstbeamten betreffenden Verfügungen, sollen dem Forstdepartement selbst vorbehalten seyn; nur muß es das, was Oberforstmeister und Sekretaire betrifft, der allgemeinen Verordnung gemäß, dem Senat vorstellen, und auf dessen Bestätigung ausführen; in Ansehung der übrigen Beamten aber hat es nach seinen eigenen Beschlüssen zu verfahren, und sich bloß in dem Falle, wenn jemand eine Rangerhöhung verdient, an den Senat zu wenden.

2) Die anzustellenden Forstbeamten sollen zwar vorher examinirt werden, aber nicht in der erwähnten Admiralitätskommittät, sondern in dem Forstdepartement selbst.

3) Zu der Verheyrathung eines Forstbeamten soll nicht mehr um die höchste Genehmigung nachgesucht werden.

4) Anstatt gewisser unentgeldlicher Holzlieferungen (z. E. an Regimenter), soll, zufolge des neuen Forstreglements, das geforderte Holz nur gegen Bezahlung verabfolgt werden.

Alles dieses konfirmirte der Kaiser den 2. Decemb. 1802.

4.

Ukas des Senats vom ... May 1803.

(1 Seite Fol.)

Dieser Ukas enthält eine Beschreibung der, von dem Kaiser den 13. April 1803 genehmigten Uniformen für die zum Forstdepartement gehörenden Beamten.

Alle haben dunkelgrüne Röcke mit eben solchem Unterfutter und weißen Unterkleidungen.

Alle, außer dem Oberreichsforstdirektor, tragen Pantalons. Wegen Stiefeln ist dem Oberreichsforstdirektor nichts vorgeschrieben. Die Forstmeister tragen große Reitstiefeln (battes fortes) mit Spornen. Alle übrige tragen Halbstiefeln.

Die höhern Klassen haben etwas silbernes Stickwerk auf den Röcken.

Alle, die einen Rang haben, tragen silberne Trodbeln am Degen und eine Bandschleife mit silbernen Quästchen am Hute.

Daß das Zeug der Kleidungen aus Tuch bestehen solle, ist nicht ausdrücklich verordnet.

5.

Senats-Ukas vom ... Jul. 1803.

(2 Seiten Fol.)

Dieser Ukas enthält das Memorial des Finanzministers, welches der Kaiser den 14. April 1803 konfirmirt hatte, und dessen Inhalt folgender ist.

Als im Jahr 1798, da das Forstwesen von der so genannten Expedition für Reichsökonomie, Kuratel der Ausländer und Landwirthschaft abhing, der erste Entwurf der Regeln für die Forst-

verwaltung gemacht wurde, hielt man für nöthig, daß die Forstbeamten in den Gouvernements, wegen der Entfernung von dieser Expedition, unter der nähern Aufsicht und in einer Art von Abhängigkeit von den Civilgouverneuren stünden, weswegen denn in der Ober-Forstmeister-Instruktion, die in demselben Jahre erschien, der 3, 4 und 14te Punkt, diesem Grundsatze gemäß, abgefaßt waren. Als aber in dem folgenden 1799. Jahre der Civilgouverneur von Simbirsk nicht zulassen wollte, daß ohne seine Genehmigung der dasige Oberforstmeister sich wegen irgend einer Sache an das Forstdepartement wendete, so mußte, auf Befehl des Kaisers (Pauls I.) der Senat allen Civilgouverneuren eine Vorschrift ertheilen, wie sie sich gegen die Oberforstmeister zu verhalten hätten. Durch diese Vorschrift wurden die in den Gouvernements angestellten Forstbeamte von den Civilgouverneuren unabhängig. „Aber eine vierjährige Erfahrung hat die „übeln Folgen dieser Anordnung gezeigt, denn 1) da „das Forstwesen mit der allgemeinen Landökonomie der „Gouvernements in Verbindung steht, so entsprang „daraus mancherley Zank und Streit zwischen den „Forstbeamten und den Gouverneuren; und das Forst„departement mußte seine, zu höchst nützlichen Be„schäftigungen bestimmte Zeit, mit der Untersuchung „der, von beyden Partheyen erhaltenen, widersprechen„den Berichte verderben, aus denen doch oft die Wahr„heit nicht herauszubringen war. 2) Wenn Forstbe„amte sich pflichtwidrig betrugen, so wurde es erst „dann, wann laute Klagen oder Beschwerden gegen

„ſie erſchienen, dem Forſtdepartement bekannt, weil „die Gouverneure ſich nicht mehr für verpflichtet hiel„ten, das Betragen jener Beamten beſtändig zu be„obachten. 3) Einige Oberforſtmeiſter, die den wah„ren Sinn der oben erwähnten Vorſchrift nicht ein„ſahen, berichteten geſetzwidriges Holzfällen und Wald„zerſtörungen, nicht den Civilgouverneuren, ſondern „grade an das Forſtdepartement; dieſes aber mußte „ſich dann an die erſten Befehlshaber in den Gouver„nements wenden, und ſo entſtand ein unnützes Hin„und Her-Schreiben, worüber zuweilen die Zeit zur „Entdeckung der Schuldigen vorbey gegangen war. „Bey Erwägung alles deſſen, befand der Finanzmi„niſter, Graf Waßiljew, daß die noch immer fort„dauernde Unabhängigkeit der Oberforſtmeiſter von den „Gouverneuren, weder mit der Dienſtordnung, noch „mit der Einrichtung der Forſtverwaltung, noch mit „den Verfügungen der übrigen Fächer, die der Direk„tion der Gouverneure, als den Gouvernements-Wir„then, anvertraut ſind, harmoniren," und brachte deswegen in dieſem Memorial, die folgenden Maßregeln in Vorſchlag: „Alle in den Gouvernements angeſtellte „Oberforſtmeiſter müſſen wieder von den Gouverneu„ren eben ſo abhängig ſeyn, als ſie es vermöge ihrer „Inſtruktion, vor der Erſcheinung der oben erwähn„ten Vorſchrift waren, nur mit einer Abänderung in „dem 14ten Punkte der Inſtruktion; denn wenn ſie „in Anſehung der Waldungen etwas Neues verfügen „wollen, ſo müſſen ſie es zwar den Civil-Gouver„neuren zur Einſicht vorſtellen, aber zu gleicher Zeit,

„ohne die Genehmigung derſelben abzuwarten, auch „dem Forſtdepartement berichten, worin eine ſolche „Vorſtellung beſtand.“

Dieſe Maßregeln konfirmirte der Kaiſer den 14. April 1803.

XXII.

Neue Organisation

des

Departements der Heroldie.

(Nach den Kaiserlichen Ukasen vom 4. und 24. Februar 1803.)

Die Heroldie ist eine Expedition des dirigirenden Senats, und zerfällt gewissermaßen, nach der Natur ihrer Geschäfte, in zwey Abtheilungen. In die erste gehören: die Klassifikation und Ordnung der adelichen Geschlechtsregister, und in die zweyte: die Anstellung und Beförderung der Civil-Beamten. — Die Oberdirektion des ganzen Heroldie-Departements gehört dem Justizminister oder General-Prokureur, das Departement besteht aus einem Heroldmeister nebst drey Gehülfen, deren einer besonders für das Fach der Heraldik angestellt ist, und aus der nöthigen Anzahl von untern Beamten.

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten der Heroldie in Bezug auf die erstere Gattung ihrer Beschäftigungen sind kürzlich folgende: Um eine genaue und richtige Kenntniß aller adelichen Geschlechter des ganzen

Reichs zu haben, trägt sie alle mit den gehörigen Beweisen versehene adeliche Wappen in das allgemeine Wappenbuch oder Geschlechtsregister ein, ertheilt auf rechtmäßiges Verlangen die nöthigen Kopeyen und Extrakte daraus, besorgt die Anfertigung der adelichen Stammbäume, so wie auch der Diplome über ertheilte Würden, der Kaiserlichen Briefe über Güter und Privilegien, und der Patente über alle Beförderungen. — Die Heroldie soll darüber wachen, daß sowol bey den Adels-Versammlungen in den Provinzen, als auch bey Eintragung der adelichen Familien in die Geschlechtsregister, genau nach den im 92. Punkt des Adelsbriefes von 1785 enthaltenen Verordnungen verfahren werde, und daß das in dem 12. Punkt dieses Gnadenbriefes verordnete Zeugniß von 12 Edelleuten nur als eine Bekräftigung der beygebrachten gesetzlichen Beweise, und nur mit den Unterschriften solcher Edelleute angenommen werde, deren Adel nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist. — Außerordentliche und besonders wichtige Fälle werden von der Heroldie der allgemeinen Versammlung des Senats zur Beprüfung und Bestätigung vorgetragen.

In Rücksicht auf die zweyte Gattung der für die Heroldie gehörigen Geschäfte, nämlich der Anstellung und Beförderung der Civil-Beamten, enthält dieser Ukas mehrere neue Anordnungen, die wir schon in der vorhergehenden Lieferung (unter No. IX.) angeführt haben. Aehnlichermaßen stellen auch die Minister unmittelbar dem Senat die Subjekte zur Besetzung der unter ihrer Direktion stehenden Stellen vor. Bey jeder solchen Besetzung eines Postens soll aber immer denje-

nigen Beamten, die schon bey dem Departement dienen, wo die Vakanz entsteht, ein billiger und auf den Ukas vom 1. August 1801 gegründeter Vorzug vor allen andern, ihnen an Fähigkeiten gleichen Kandidaten zugestanden werden. — Außer den in der Generalliste enthaltenen und den etwa auf besondern Kaiserlichen Befehl hinzukommenden Rangpersonen, soll hinführo niemand mehr bloß bey der Heroldie eingeschrieben und gerechnet werden. — Personen, die laut obigem in der Generalliste der Heroldie befindlich sind, können demungeachtet sowol von dem Adel, in dessen gewöhnlichen Versammlungen, als auch in denjenigen Gouvernements, wo kein Adel ist, von den Gouvernements-Regierungen zu denjenigen Stellen ernannt werden, deren Besetzung der Wahl des Adels überlassen ist. Finden sich aber in einem Gouvernement nicht genug Rangpersonen hiezu, so wird darüber an den Senat berichtet, der die Posten alsdann aus der Generalliste, mit möglichster Rücksicht auf persönliche und Lokalwünsche der Anzustellenden besetzt. — Die Posten der Prokureurs in den Gouvernements und bey andern Behörden, der Gouvernements-Anwälde, der Exekutoren, Sekretaire, Protokollisten, Archivarien, Translateure, und Registratoren bey der Senatskanzelley, besetzt der Senat, auf Vorstellung des Justizministers oder General-Prokureurs, und die Gouvernements-Rentmeister-Stellen auf Vorstellung des Reichsschatzmeisters. — Alle zu dem Fach der innern Ordnung und Polizey gehörigen Posten als die der Stadtvögte u. dgl. besetzt der Senat, auf Vorstellung der Gouvernements-Regierungen durch den Minister des Innern,

mit

mit Offizieren, die wirklich in Kriegsdienſten geſtanden haben. Die Gouvernements-Regierungen ernennen, auf Vorſtellung des Gouvernements-Prokureurs, die Kreis-Anwälde. Außerdem ernennen ſie auch nach ihrer eignen Wahl alle Sekretaire, Protokolliſten und Translateure für ſich und für die ihnen untergeordneten Behörden. Jedoch ſoll die Beſtätigung des Ranges dieſer Beamten in jedem Falle, nach den Ukaſen vom 8. Auguſt 1765 und 16. Dezember 1802, bloß von dem Senat abhängen. — Die Kameralhöfe ernennen und ſetzen die Branntweins- und Salz-Verwalter ein, und ſtellen nur die Kreis-Rentmeiſter dem Reichsſchatzmeiſter zur Beſtätigung vor. — Bey Beförderungen und Rangerhöhungen der in Staatsdienſten ſtehenden, ſo wie auch der durch die Adels-Wahlen angeſtellten Beamten, ſoll der Senat auf geſchehene Vorſtellung der Behörden, nach den Ukaſen vom 16. Dezember 1790 und 1. Auguſt 1801 verfahren. — Alle Beamte, die unmittelbar vom Senat angeſtellt werden, können in den Provinzen von der Gouvernements-Regierung, in den Hauptſtädten aber von den Chefs der verſchiedenen Departements auf 29 Tage beurlaubt werden; doch verſteht ſich, daß die Beurlaubungen nicht zu häufig ertheilt oder verlängert werden müſſen, und daß hauptſächlich immer die geſetzliche, zum Lauf der Geſchäfte nöthige, Anzahl von Beamten gegenwärtig bleibe. Auch ſoll der Senat von jedem ertheilten Urlaub benachrichtiget, Geſuche um längern Urlaub aber, wie bisher, dem Senat vorgetragen werden. — Die bisher im dritten Departement des Senats, aus den auf beſondern Rechten beſtehenden Gouvernements, vorge-

nommenen Bestallungen und Beurlaubungen der Beamten, sollen, wie die der übrigen Gouvernements, durch die Heroldie dem ersten Departement des Senats vorgetragen werden.

Da, nach Inhalt des Gnaden-Manifests vom 2. April 1801, alle vor Herausgabe desselben unter gerichtlichem Verhör befindlichen Personen, mit Ausnahme der Mörder, Straßenräuber und Wucherer, der weitern Untersuchung und vielleicht erfolgenden Strafe entlassen worden sind, ehe noch ihre Schuld oder Unschuld gesetzlich erwiesen war, und da es daher schwer wäre zu wissen, ob sie eines fernern Zutrauens von Seiten der Regierung und der Anstellung in Dienste würdig sind, so ist durch einen Senats-Ukas vom Julius 1803 verordnet, daß außer den oberwähnten verschiedenen Zeugnissen, die den Ballottements-Listen beygefügt werden, auch noch bey allen denen, die etwa das Gnadenmanifest benutzt haben, ein genauer Bericht hinzuzufügen sey, weshalb sie unter gerichtliche Untersuchung gekommen? wie weit dieselbe gediehen? und womit die Untersuchung geschlossen worden? Diese Nachrichten soll die Heroldie bey Vorstellung eines Kandidaten, der sich in obigem Falle befunden hat, dem Senat ausführlich berichten, damit selbiger genaue Rücksicht darauf nehmen könne.

Die Heroldie beschäftigt sich laut oben gesagtem mit Anfertigung eines allgemeinen Wappenbuchs der adelichen Familien des Reichs, von welchem bis jetzt schon 7 Theile im Druck erschienen sind. Jedem darin

aufgenommenen Wappen ist eine kurze historische Nachricht über den Ursprung und das Alter der Familie beygefügt. Die Anzahl der in die 7 Theile des Wappenbuchs aufgenommenen Familien beläuft sich bis jetzt auf 1090, und unter diesen sind:

Mit dem Russischen Fürstentitel	41.
Mit dem ausländischen Fürstentitel . . .	6.
Mit dem Russischen Grafentitel	40.
Mit dem ausländischen Grafentitel . . .	12.
Mit dem Russischen Baronstitel	7.
Mit dem ausländischen Baronstitel . . .	3.
Vom Geburtsadel	826.
Vom Dienstadel	76.
In den Adelstand erhobene	79.
Ueberhaupt	1090.

XXIII.

Vorläufige Berechnung

der

Ausgaben des Miniſteriums der innern Angelegenheiten für das Jahr 1803.

Nach dem Manifeſt vom 8. Sept. 1802 muß jedes Miniſterium dem Finanzminiſter zu Ende des Jahrs eine Berechnung der Summen mittheilen, die für das folgende Jahr zur Unterhaltung deſſelben und aller davon abhängigen Behörden erforderlich ſeyn dürften. Die Erfüllung dieſer Pflicht mußte dem Miniſter des Innern das erſtemal ſehr ſchwer werden, da ſein Departement vorher nie exiſtirt hatte, und wegen Kürze der Zeit nicht alle Nachrichten gehörig eingeſammelt werden konnten. Er mußte ſich alſo darauf beſchränken, die für jeden Zweig ſeines Departements erforderlichen Summen von jeder Behörde ſelbſt in Anſchlag bringen zu laſſen, da es ihm an Zeit gebrach, die Bedürfniſſe der verſchiedenen Behörden ſelbſt zu prüfen. Da ſich ferner im Lauf des folgenden Jahrs weſentliche Veränderungen zutragen konnten, ſo ſah er ſich auch

außer Stande alle Summen genau anzugeben, und behielt ſichs deshalb vor, hierüber jedesmal beſonders mit dem Finanzminiſter zu unterhandeln.

Die Reſultate ſeines Ueberſchlages waren folgende.

I. Das Oberſalzkomptoir bedarf
6,821,961 R. 25½ K.

Dieſe Summe begreift bloß die Ausgaben für die Bearbeitung und den Transport des Salzes. Die Gelder, die aus dem Verkauf deſſelben gelöſet werden, gehören zu den allgemeinen Reichseinkünften, und werden bey dieſer Behörde in Rechnung gebracht und verwaltet.

II. Die Etats- und Ukaſenmäßige Unterhaltung des Mediciniſchen Kollegiums und aller davon abhängigen Anſtalten erfordert . . 632,680 R. 66 K.

Hier hätten noch die Ausgaben für die zu den beyden Haupthoſpitälern gehörigen Gebäude, desgleichen die zur Tilgung der alten Schuld erforderlichen Gelder, in Anſchlag gebracht werden müſſen; da aber durch den Ukas vom 18. Nov. 1798 die nach dem vollſtändigen mediciniſchen Etat durch unbeſetzte mediciniſche und Hebammen-Stellen nachbleibende Summe zur Beſtreitung dieſer beyden Ausgaben angewieſen iſt, ſo ſind ſie hier nicht aufgeführt, in der Vorausſetzung, daß die erwähnte Summe keine andere Beſtimmung erhalten werde. — Auch die Medicinalpflegen in den Gouvernements ſind nicht in dieſer Berechnung begriffen, da ſie in den allgemeinen Gouvernements-Etats enthalten ſind.

III. Das Manufakturkollegium nebſt ſeinem Komptoir erfordert . . . . . 43,765 R. — K.

Mit Ausschluß der Expedition für die Anfertigung des Stempelpapiers, die nicht zum Departement des Innern gehört. — Hier hätten die Ausgaben für die Kronfabriken in Rechnung gebracht werden müssen. Die Kosten ihrer Unterhaltung sind wirkliche Reichsausgaben, und die Einnahmen, die sie abwerfen, gehören eigentlich zu den Reichseinkünften. Bis jetzt aber werden sie von dem Manufakturkollegium dergestalt verwaltet, daß jede Fabrik sich von ihren eignen Einkünften erhält. Die Berechnung der übrigbleibenden Summen, so wie der auf die Errichtung verwendeten Kapitalien, liegt dem Manufakturkomptoir ob, und das Ministerium hat diese Gegenstände noch nicht ins Reine bringen können.

IV. Die Expedition der Reichsökonomie nebst ihren beyden Komptoirs bedarf 101,788 R. 20 K.

Mit Ausschluß der Expedition für die Anfertigung des Stempelpapiers zu Wechseln und Pfandbriefen, die nicht zum Ministerium des Innern gehört. — Von der ökonomischen Summe der erstgenannten Expedition sollen viele Anstalten bestritten werden, die zwar noch nicht ausgeführt sind, aber schon die Bestätigung des Kaisers erhalten haben. Außer der Summe, die durch Etats, Ukasen und Senatsverordnungen bestimmt ist, hat die Expedition aus der ökonomischen Summe Zuschüsse zu folgenden Artikeln geliefert.

1. Da der Kanzleyetat unzulänglich ist, so hat die Expedition bis jetzt zur Besoldung der Kanzleybeamten, zur Unterhaltung der Kuriere und Invaliden, und zur Herbeyschaffung der nöthigen Fourage, jährlich bis 2,500 R. aus der Wechselsumme hergegeben.

2. Zu den Reiſen des Mitgliedes und Aufſehers der St. Petersburgiſchen Kolonieen, und zu andern Bedürfniſſen die Koloniſten betreffend, bis 1,700 R.

3. Bey der Vermehrung der Anſiedler im Neuruſſiſchen Gouv. zur Beſoldung mehrerer Translateurs und Aufſeher, bis 1,700 R.

4. Zur erſten Einrichtung der neuangekommenen Anſiedler, jede Familie zu 400 R. gerechnet, ſind in dieſem Jahr (1802) bis 50,000 R. angewandt, die die Reichsſchatzkammer auf Rechnung der Abgaben von den Koloniſten abgelaſſen hat. Da dieſe Ausgabe von der Anzahl der ankommenden Koloniſten abhängt, ſo läßt ſich hierüber nichts Gewiſſes beſtimmen.

5. Zu Medaillen und Geldbelohnungen beym Seidenbau, bis 1000 R.

Von den Koloniſten werden zwar, nach dem Ukas vom 21. April 1798, 11,602 Rubel und 158 Thaler erhoben; aber dieſe Summe geht nicht regelmäßig ein, und man kann auf ſelbige weder Beſoldungen noch andere unveränderliche Ausgaben anweiſen. Der Miniſter ſchlägt daher vor, die ganze für die Expedition nöthige Summe aus der Reichsſchatzkammer abzulaſſen, und die Abgaben der Koloniſten zu den Reichseinkünften zu ſchlagen.

V. Zur Ausbeſſerung alter und zur Aufbauung neuer Krongebäude in den Gouvernements ſind erforderlich . . . . . 3,097,868 R. 68 K.

Dieſe Summen ſind von zweyerley Art:

1. Summen, die auf die Forderung der Gouvernementschefs im Senat beſtimmt, und von demſelben ohne Kaiſerliche Beſtätigung dem Miniſter des Innern

mitgetheilt worden. Dieſe Summen ſind ſo berechnet, wie ſie dem Senat vorgelegt worden ſind. Um ſie genauer zu kontrolliren, hätte man aus vielen Gouv. neue Anſchläge einfordern müſſen; denn einige dieſer Anſchläge ſind ſchon ſeit mehr als zwey Jahren an den Senat gelangt, und können alſo gegenwärtig nicht mehr zuverläßig ſeyn. Ferner hätte man unterſuchen müſſen, ob es nicht zweckdienlicher wäre, ſtatt vieler von den Gouverneurs vorgeſchlagenen hölzernen Gebäude, ſteinerne zu erbauen, ſtatt der Ausbeſſerung alter, ganz neue aufzuführen, oder ſtatt vorgeſchlagener neuer, die alten noch eine Zeitlang zu repariren. Hiezu gehörte aber mehr Zeit, als der Miniſter übrig hatte, der dieſe Nachrichten erſt vor wenigen Wochen erhielt. Selbſt die Plane zu vielen neuzuerbauenden Gebäuden fehlen noch. In Rückſicht dieſer Schwierigkeiten ſieht ſich der Miniſter genöthigt, folgende allgemeine Grundſätze für dieſen Gegenſtand anzunehmen: 1) Es iſt augenſcheinlich, daß bey allen Abänderungen, welche die Vorſchläge des Gouverneurs erleiden durften, die geforderte Summe nicht verringert werden kann; im Gegentheil, da der Vortheil der Krone erheiſcht, ſteinerne Gebäude den hölzernen vorzuziehen, ſo muß dieſe Summe noch vermehrt werden. 2) Der Miniſter nimmt alſo die Summen ſo an, wie ſie in den an den Senat gelangten Vorſtellungen beſtimmt ſind. 3) Er hat ferner dieſe Anſchläge, nach genauer Unterſuchung, unter folgende drey Klaſſen gebracht: a) Gebäude, die keinen Aufſchub leiden; b) ſolche, die noch durch Ausbeſſerung erhalten werden können, und c) ſolche, deren Erbauung noch einige Jahre aufgeſchoben werden kann.

Ueber die Gebäude der erſten Klaſſe wird der Miniſter dem Souverain vorſtellen, und nach erhaltener Beſtätigung dem Finanzminiſter von der erforderlichen Summe Nachricht geben.

2. Summen zu Gebäuden, die ſchon durch Kaiſerliche Konfirmation beſtimmt ſind.

Total der Ausgaben des Miniſteriums für das Jahr 1803 nach obiger Berechnung

10,698,063 R. 79½ K.

Dieſer Berechnung hätten noch beygefügt werden müſſen: 1) die Summe, die zur Unterhaltung des Departements ſelbſt erforderlich iſt. Der Etat des Departements hat aber noch nicht die Konfirmation erhalten. 2) Die Summen, die zur Erbauung der Quarantainen in Anſchlag gebracht ſind. Dieſe ſind noch nicht vom Senat mitgetheilt.

Außerdem hätten hier, zufolge des Manifeſts vom 8. Sept. noch andere Artikel aufgeführt werden müſſen, als 1) die Ausgaben für das Poſtdepartement; 2) bey den Gouvernementsregierungen und den Polizey- Stadt- und Landbehörden; endlich 3) bey den Medicinalpflegen in den Gouv. Aber die zwey letzten Artikel gehören zu den durch die allgemeinen Gouvernements-Etats beſtimmten Summen, und das Poſtdepartement ſteht noch bis jetzt unter einer eignen Direktion.

XXIV.

Anzeige aller Salzwerke des Reichs, ihres Ertrages, und der Provinzen welche von denselben versorgt werden. *)

(Angefertigt im Jahr 1798.)

I. Der See Jelton, im Kreise Kamyschensk des Gouv. Saratow, versorgt folgende Gouvernements jährlich im Durchschnitt

a) durch die Saratowischen Vorrathsmagazine:

1. Tula mit	370,000	Pud.
2. Pensa	443,375	—
3. Tambow	512,558	—
4. Saratow	299,433	—
5. Kostroma	500,000	—
6. Rjäsan	420,000	—
7. Jaroslaw	374,028	—

b) durch die Kamyschenskischen Magazine:

8. Simbirsk mit . .	454,537	—

*) Vergleiche hiebey den Abschnitt von den russischen Salzwerken im Gemälde von Rußland, Th. II. S. 539 folg.

9. Kursk mit . . .	756,000	Pud.
10. Woroneſh	315,000	—
11. Orel	600,000	—
12. Kaſan	520,000	—
13. Niſhegorod (zum Theil)	429,158	—

Der Jelton-See liefert alſo jährl. 5,994,089 Pud.

II. Die Kron- und Privat-Salzſiedereyen im Gouv. Perm liefern ihr Salz an die Niſhegorodiſchen Magazine ab, durch welche folgende Gouvernements damit verſorgt werden:

1. St. Petersburg mit	461,720	Pud.
2. Nowgorod . . .	431,974	—
3. Twer	450,000	—
4. Pſkow	453,571	—
5. Smolensk . . .	757,000	—
6. Wladimir	443,871	—
7. Wjätka	528,500	—
8. Perm	220,100	—
9. Moskau	808,500	—
10. Kaluga	371,427	—
11. Wologda	115,000	—

Die Permiſchen Salzſiedereyen liefern alſo jährlich . 5,041,663 Pud.

III. Die Wologdaiſchen Salzſiedereyen verſorgen dieſes Gouvernement, außer der obenangezeigten Quantität Permiſches Salz, mit 185,000 Pud.

IV. Die Aſtrachaniſchen Salzſeen *) verſorgen das dortige Gouvernement mit . 576,748 Pud.

*) Vergleiche hiebey die neueſten Nachrichten von den Aſtrachaniſchen Salzſeen, in Pallas ſüdl. Reiſe, Th. I. S. 259 folg.

V. Das Ilezkiſche Steinſalz, welches in der Uraliſchen Steppe gebrochen wird, verſorgt das Gouv. Orenburg mit . . . . . 354,580 Pud.

VI. Die Jeniſeiskiſchen Kron-Salzſiedereyen verſorgen einige Städte des Gouv. Tobolsk mit . . . . . 35,901 Pud.

VII. Der Korjakowiſche Salzſee und einige kleinere im ehemaligen Gouv. Kolywan verſorgen das Gouv.

1. Tobolsk mit . . . . 453,056 Pud.
2. Das Katharinenburgiſche Gebiet . . . . . 259,000 —
3. Vier Städte des Orenburgiſchen Gouv. . . . 82,066 —

794,122 Pud.

VIII. Die Staroruſſiſchen Salzſiedereyen im Gouv. Nowgorod liefern zu der für dieſes Gouv. beſtimmten Quantität Permiſchen Salzes noch 46,032 Pud.

und für zwey Städte des Gouv. Pſkow . . . . 85,422 —

131,454 Pud.

IX. Die Kron- und Privatſalzſiedereyen im Kreiſe Balachna des Gouv. Niſhegorod liefern, um die für dieſes Gouvern. beſtimmte Quantität von 510,000 Pud voll zu machen, zu der obenbenannten Quantität Jeltonſchen Salzes noch . . . 80,842 Pud.

X. Das Seeſalz, welches in den Gouv. Archangel, Wologda und in dem ehemaligen Gouv. Olonez theils in Kron- theils in Privatſalzſiedereyen geſotten wird, verſorgt

1. Das Gouv. Archangel mit 150,000 Pud.
2. Das Gouv. Wologda mit 235,000 —
3. Das ehemal. Gouv. Olonez mit 125,500 —

XI. Das Gouv. Irkutsk wird theils mit Seesalz aus den Siedereyen der Kreise Selenginsk und Irkutsk, theils mit selbstanschießenden Salze aus dem Burlinskischen Salzsee versorgt. (Die Quantität ist nicht angegeben.)

XII. Die Krimischen oder Tauriſchen Salzseen versorgen das Tauriſche Gebiet, die Gouv. Slobodiſche Ukraine, Neurußland, Kleinrußland und einen Theil des Kiewſchen Gouv. Da der Verkauf hier aber nicht von Seiten der Krone geſchieht, ſo iſt auch die Quantität in obiger officiellen Liſte nicht angemerkt. Zufolge den Nachrichten, die Herr Staatsrath von Pallas in ſeiner ſüdlichen Reiſe (Th. II. S. 488.) mitgetheilt hat, lieferten beſagte Seen ſowol für den einheimiſchen Verbrauch als für die Ausfuhr zur See in den Jahren

1788	überhaupt	1,482,425	Pud.
1789	—	435,697	—
1790	—	2,291,745	—
1791	—	520,000	—
1792	—	910,000	—
1793	—	530,740	—

In den nachfolgenden Jahren iſt die Förderung ſtets über einige Millionen Pud geweſen.

Sämtliche Salzwerke, mit Ausſchluß der Tauriſchen und Irkutskiſchen, producirten alſo im Jahr 1798: 13,754,899 Pud Salz. Jetzt geht dieſe Pro-

XXV.

Edle und patriotiſche Handlungen.

Der St. Petersburgiſche Kaufmann Alexis Drudinskoj, ein leidenſchaftlicher Liebhaber der ruſſiſchen Kirchenmuſik, hat mit einem anſehnlichen Aufwande von Koſten und Zeit, ein Sängerchor zuſammen gebracht, welches nach dem Urtheil vieler Kenner jetzt eines der vollkommenſten in Petersburg iſt. Es beſteht vornehmlich aus ruſſiſchen Kaufleuten, die theils freye Bürger, theils Leibeigene verſchiedener Herrſchaften ſind, und die ohne Bezahlung, aus Eifer und Liebhaberey, an Feſttagen, wenn ihr Gewerbe es ihnen erlaubt, in der griechiſchen Kirche des Maltheſer-Pallaſtes (als der nächſten bey dem großen Kaufhofe) bey der Meſſe ſingen. — Zu den Diskant-Stimmen hat der Unternehmer 12 Knaben gewählt, die entweder Kinder armer Eltern oder Waiſen ſind, und die er größtentheils auf ſeine Koſten unterhält, kleidet und erzieht. Für das ganze Chor hält er zwey von ihm beſoldete Muſiklehrer, die, nächſt den Singeſtunden, auch noch denjenigen Knaben, die beſondere Fähigkeiten zeigen, Unterricht auf irgend einem muſikaliſchen Inſtrumente ge-

ben müſſen. Außerdem ſtehen die Knaben unter einem eignen Aufſeher, der ſowol auf ihre gute Führung, als auch darauf ſieht, daß ſie die Stadtſchulen ordentlich und fleißig beſuchen. — Zwey der vorzüglichſten Sänger im Chor waren Leibeigene einer Ruſſiſchen Herrſchaft, und daher nicht ſicher, daß ſie über kurz oder lang von ihren Herren zurück gefordert würden. Herr Drubinskoj trat mit letzteren in Unterhandlung, und bewirkte die Freylaſſung der beyden Leute, gegen Erlegung von 2000 Rubeln, die er ſogleich aus ſeinen Mitteln bezahlte, und darauf den Leuten das Dokument ihrer Freyheit unter der einzigen Bedingung auslieferte, ihm dereinſt, wenn das Glück ihnen günſtig wäre, ſeinen Vorſchuß zurück zu bezahlen. — Doch auch hiemit noch nicht zufrieden, ſchrieb er ſie in die Kaufmannsgilde ein, und gab ihnen den zum Anfange eines Handels nöthigen Fonds auf eben die Bedingungen wie das erſte Kapital. — Einer dieſer Leute iſt jetzt Aſſocié eines Weinhändlers, der andre aber iſt ſeinem muſikaliſchen Berufe gefolgt, und jetzt bey der Kaiſerlichen Hofkapelle als Sänger angeſtellt.

XXVI.

Erste Russische Gesandtschaft nach Japan,

in den Jahren 1792 und 1793.

Die Bekanntschaft der Russen mit Japan datirt seit der zweyten Entdeckungsreise der Russen im östlichen Weltmeer, oder seit der zweyten sogenannten Kamtschatkischen Expedition. Im Jahr 1738 befuhr Kapitain Spangberg den ganzen Kurilischen Archipel (der den Russen, wiewol unvollständig, seit 1711 bekannt war) und die Inseln Matmai und Niphon; er sowol als der Lieuten. Walton, der das zweyte Schiff kommandirte, landeten in Japan.

Dieser Besuch, der unmittelbar und hauptsächlich zur Berichtigung der geographischen Kenntniß jener Weltgegend unternommen war, blieb für den Handel ohne Folgen; 40 Jahre verstrichen, ehe sich wieder ein russisches Schiff an den Japanischen Küsten zeigte: aber während dieser Zeit legte die Regierung in Irkutsk eine Navigationsschule an, in welcher die jungen Leute, die man hier zu Seefahrern bildete, auch zugleich Unterricht in der japanischen Sprache erhielten.

reiche und von kostbaren Geschenken begleitete Gesandtschaft, die Kaiser Alexander in diesem Augenblick nach Japan abfertigt, mehr Eindruck machen, und derselben eine günstigere Aufnahme sichern. Von dieser Gesandtschaft haben wir unsern Lesern in der vorhergehenden Lieferung Nachricht gegeben; nachfolgender Auszug aus dem Tagebuch des Lieut. Laxmann dient gewissermaßen zur Einleitung in die Geschichte dieses merkwürdigen Unternehmens, und wird den Freunden der Statistik um so willkommner seyn, da das russische Original bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist. Es vollständig in einer deutschen Uebersetzung zu liefern, haben wir nicht für rathsam gehalten, da die Ausbeute für die Länder- und Völkerkunde nur sehr gering ist, und der ganze Bericht nur als Aktenstück zur Geschichte des russischen Handels und Völkerverkehrs einigen Werth hat. Herrn Laxmanns Erzählungen von den Sitten und der Lebensweise der Japaner aus Kämpfer und Thunberg zu berichtigen und zu erweitern, wäre ein Leichtes gewesen; wir haben uns aber begnügt, nur an einigen Stellen auf den erstern dieser Schriftsteller zu verweisen, dessen Nachrichten, ob sie gleich viel vollständiger und genauer sind, doch meistens in der Hauptsache mit denen des Herrn Laxmann übereinstimmen, welches, beyläufig gesagt, ein ehrenvolles Zeugniß für die Wahrheitsliebe unsers Reisenden abgiebt.

Auszug aus dem Journal des Lieutenants Adam Laxmann, auf seiner in den Jahren 1792 und 1793 auf Kaiserlichen Befehl unternommenen Reise nach Japan.

Durch ein an den Irkutskischen und Kolywanischen Generalgouverneur Piel gerichtetes Kaiserliches Reskript, erhielt der Lieutenant Laxmann den Auftrag einige Japaner, die mit ihren Fahrzeugen an den Aleutischen Inseln gestrandet waren, mit einem auf Kaiserliche Kosten ausgerüsteten Schiffe, nach ihrem Vaterlande zurück zu führen.

Diesem Auftrage zufolge segelte Herr Laxmann am 13. September 1792 von Ochotsk ab.

Am 17. hatte das Schiff ungefähr 300 Werste südwärts gemacht, und befand sich gegenüber der Insel St. Jonas, deren Umfang auf 6 Werste geschätzt werden kann. Sie besteht größtentheils aus granitartigem Fels, hat weder Bäume noch Gesträuche, und scheint nur von Seemöven und andern Wasservögeln bewohnt.

Am 26., nachdem man immer in derselben Richtung weiter gesegelt war, entdeckte man in der Entfernung, die 19. der Kuriliſchen Inseln, Itarop *), längs deren Küste man gegen Süd-West weiter segelte.

Am 28. September erblickte man einen Zuckerhutförmigen kleinen Piko, dessen Spitze mit Schnee be-

*) Nach den besten russischen Karten: Atorpu oder Atorku.

deckt war, und der das nördliche Ende der 20ten Insel Kunaschiri ausmacht.

Bis zum 6. Oktober lavirte man längs der Inselreihe umher. Endlich segelte man durch die zwischen der 19. und 20. Insel befindliche Meerenge, hielt sich dann in gleicher Richtung mit dem östlichen Ufer der letztern Insel, und warf vor einem am südlichen Ende derselben befindlichen Hafen die Anker aus. Allein der unzuverläßige Grund zwang bald, selbige zu lichten und weiter zu laviren, bis man endlich am folgenden Tage ungefähr 7 Werste von dem nördlichen Ufer der 22. Insel *) sich vor Anker legen konnte. Hier ward ein Boot mit 13 Mann ausgesetzt, um sich nach einem bequemen Hafen zum Ueberwintern umzusehen. — Die Eingebohrnen hatten bey Ansicht des Schiffes ihre am Ufer stehenden Sommerwohnungen verlassen und sich tiefer ins Land geflüchtet. Erst nach einiger Zeit fanden sich etliche derselben ein, mit denen man durch Hülfe eines auf dem Schiffe befindlichen Irkutskischen Kaufmanns, Schebalin, der die Landessprache verstand, Freundschaft machte, und für Rauchtabak, auf den sie viel halten, frische Fische eintauschte. Mit diesem Anfang zufrieden, kehrte man bey einbrechender Nacht auf das Schiff zurück.

Am folgenden Tage (8. Okt.) ging ein Boot nach einem andern Etablissement, von dem die Eingebohrnen Tages zuvor gesprochen hatten, und das nach dem Flüßchen, an dessen Mündung es liegt, Nischpaj heißt. Hier wurde man von einer großen Menge Ku-

*) Das heißt, der Insel Matmai.

rilen und Japaner empfangen. Letztere sind hier bloß als Aufseher, um die Abgaben von den Waaren zu erheben, die die Kurilen an die Japanischen Kaufleute verhandeln. Sie erzählten, daß zwar am südlichen Ende der Insel ein sehr sicherer und geräumiger Hafen sey, den sie Atkis nannten, *) zu dem aber die Fahrt wegen der vielen Untiefen und zweyer an der östlichen Spitze der Insel unter dem Wasser befindlichen Felsenriffe sehr gefährlich sey. Dagegen empfahlen sie eine andre nicht weit von Nischpaz befindliche Bucht, Nimuro, die denn auch bequem befunden ward, und in der man sich am 9. vor Anker legte, und alle zum Ueberwintern nöthige Anstalten zu treffen begann. — An diesem Landungsplatz findet sich ein dem Japanischen Aufseher gehöriges recht artiges Haus, nebst einem Magazin. — Der Aufseher erbot sich nicht nur gleich zum Erbauen eines Wohngebäudes für das Schiffsvolk, sondern versprach auch, zu mehrerer Sicherheit mit seinen Untergebenen den Winter über da zu bleiben, welches sonst nicht geschieht, indem er gewöhnlich um diese Zeit nach Matmai zurück zu kehren pflegt. Matmai, wo ein Japanischer Gouverneur residirt, liegt nach Rechnung der Japaner 300 Rih von Nimuro. **)

*) Atkis liegt (zufolge der in diesem Journal Bd. I. No. XII. erwähnten Karte) an der nordöstlichen Küste der Insel. Die Namen Nischpaz und Nimuro finden sich auf dieser Karte nicht.

**) Mehrere russische Seefahrer sprechen in ihren Tagebüchern von einer Stadt Matmai. Die vorhin angeführte Karte aber giebt auf der Insel Matmai nur zwey Städte an: Atkis und Mazi. Letztere (welche wahrscheinlich das Matmai des Herrn Laxmann ist) liegt auf der südlichsten Spitze der Insel,

Den 12. Oktober schickte Herr Laxmann durch einen Japanischen Boten einen Brief an den Gouverneur zu Matmai, um ihm seine Ankunft, den Zweck seiner Reise und seinen Entschluß hier zu überwintern anzuzeigen, mit der Bitte die Regierung davon zu benachrichtigen, und bey selbiger für das russische Schiff die Erlaubniß auszuwirken, im Frühling, wenn etwa widrige Winde verhindern sollten bis an den Hauptlandungsplatz zu gelangen, auch an irgend einem andern Orte des Reiches landen zu dürfen.

Am 13. Dezember brachte ein vom Gouverneur gesandter Beamter die schriftliche Antwort, daß jener Brief nach Jedo an die Regierung zur Entscheidung geschickt sey. — Der Beamte, der ein gebildeter Mann war, bat sich einige der auf dem Schiffe befindlichen Karten aus, um sie vermittelst eines drüber gelegten dünnen durchsichtigen Papiers abzukopiren, wobey er sich mit einer bewundernswürdigen Gewandheit benahm. Auch zeigte er ein Paar von ihm selbst verfertigte Karten von Matmai, Jedo, und einer nordwestlich liegenden Insel Karop vor, die ziemlich gut waren. — Die Insel Karop steht gleichfalls unter dem Matmaischen Gouverneur. Der Tribut, den die Einwohner zahlen, besteht in getrockneten Fischen, Thran, gedörrten Pilzen, und einer geringen Anzahl von Fuchsbälgen. — Sie handeln vorzüglich mit den Koreanern, von denen sie nur durch eine Meerenge von 14¼ Wer-

dem nördlichen Ende der Insel Niphon gegenüber, unter dem 41sten Grad nördl. Breite. — Was Herr Laxmann unter den Rih versteht, weiß ich nicht zu erklären. Kämpfers Angabe von den japanischen Meilenlängen (Th. II. S. 155.) giebt hierüber keinen Aufschluß.

ſten getrennt ſind. Dieſe bringen ihnen Korallen, und allerley chineſiſche Zeuge, die ſie gegen Zobel, Füchſe und wilde Ziegenfelle eintauſchen.

Am 29. langten ein Paar Beamte aus Matmai an, die vorgaben, als hätte bloße Neugier ſie herbey geführt, denen man aber bald abmerkte, daß ſie Spione waren.

Die Japaner überhaupt, und beſonders dieſe zuletzt gekommenen, bezeigten ſich überaus lehrbegierig. Sie nahmen von allen bey den Ruſſen befindlichen Inſtrumenten und Geräthſchaften nicht nur Zeichnungen, ſondern auch viele Modelle ab, in deren Verfertigung ſie überaus geſchickt ſind. — Am begierigſten ſind ſie nach Karten und Plänen.

Die Japaner theilen ihr gemeines Jahr in 12, jedes vierte oder Schaltjahr aber in 13 Monate ein. *) — Ruhe- oder Feyertage ſind gewöhnlich in jedem Monat der erſte und der 15te Tag. **) — Den Neujahrsabend feyern ſie mit vielen Ceremonien, Teufelsbeſchwörungen u. ſ. w. und verzieren ihre Götzen und Häuſer mit Bändern, Lichten u. ſ. w. — Das Glückwünſchen zum neuen Jahr wird ſehr genau beobachtet und gemeiniglich der erſte Monat im Jahre mit Nichtsthun und Glückwünſchen verbracht. ***) Das Alter der Kinder wird nicht von dem Tage, da ſie auf die Welt kommen, ſondern von dem erſten Tage des Jahres, in dem ſie gebohren ſind, gerechnet. — Um die Tagesſtunden einzutheilen, haben ſie in Ermangelung

*) Vergl. Kämpfer, Th. I. S. 182 folg.
**) Ebendaſ. Th. I. S. 267.
***) Ebendaſ. Th. I. S. 269.

der Uhren, aus Faſern gedrehte Dochte, die durch Knoten in genau abgemeſſene Zwiſchenräume getheilt ſind; dieſe Dochte werden angezündet, und geben, indem jene Abtheilungen in gleichmäßigen Zeiträumen verbrennen, gewiſſermaßen Uhren ab, die man demnach zwar mit dem Titel Feuer-Uhren beehren könnte, wenn ſie ihren ältern, auch durch eins der Elemente wirkenden Schweſtern nicht ſo ſehr an Genauigkeit nachſtünden. — In den Städten ſind Wächter beſtellt, die die auf dieſe Art abgezählten Stunden durch Glockenſchläge anzeigen. — Himmelszeichen nehmen ſie gleich uns 12 an. Dieſes und ihre ganze Kalenderrechnung rührt von einem ihrer erſten Beherrſcher Nin-Do, her, der ungefähr 660 Jahr vor Chriſti Geburt gelebt haben ſoll. *) Eben derſelbe hat auch die Verfaſſung des Landes gegründet, und die meiſten der bis jetzt noch beobachteten Geſetze gegeben.

Die Schiffe der Japaner ſind gar nicht im Stande beym Sturme die See zu halten, weil der Hintertheil oder der Spiegel des Schiffes ganz offen iſt, weshalb ſie denn auch faſt immer nur längs den Ufern ſegeln. Das Schiff, welches mit den Ruſſen zuſammen in Nimuro lag, und nach Angabe der Japaner 7000 Pud Ladung halten konnte, hatte den Untertheil des Kiels, ſo wie alle Ecken und Fugen mit Kupfer beſchlagen. Es hatte nur einen Maſt, und nur ein ſehr großes Segel aus gedoppeltem baumwollenen Zeuge, deſſen Breiten ſtatt der Näthe nur los zuſammen geſchnürt waren. Dieß ſoll den Vortheil haben, daß, wenn bey

*) Vergl. Kämpfer, Th. I. S. 180.

einem plötzlichen Sturm, das Segel nicht schnell genug abgelassen werden kann, der Wind die alsdann nachgelassenen geschnürten Streifen aus einander zieht, durchstreicht, und folglich das Segel nur gelinde anspannt.

Wenn, wie es während des Aufenthalts der Russen in Nimuro geschah, ein angesehener Japaner entfernt von seiner Heimath stirbt, so wird er zwar an dem Orte mit großem Gepränge begraben, sein Haupthaar, sein Schnurbart und seine Lieblingspfeife aber werden zu den Seinigen geschickt, die mit denselben eben die Ceremonie vornehmen, als mit der Leiche selbst.

Die Gegend um Nimuro bietet besonders im Pflanzenreich eine merkwürdige Mannichfaltigkeit an Gewächsen sehr verschiedener Zonen dar. Neben den Kindern des kalten Nordens, der Tanne, Fichte und Gräne, sieht man die mittägliche Weintraube, die Kastanie, die Pflaume und andre zarte Pflanzen, und neben der nördlichen Schnee suchenden Kljukwa und Moroschka sproßt der Wärme liebende wilde Spargel. — Auch zählt man drey feuerspeyende Berge auf der Insel, deren einer ungefähr in der Mitte seines Abhanges ein paar heiße mineralische Quellen hat, von deren Heilkraft für allerley Uebel die Japaner vieles halten.

Von den eigentlichen Bewohnern der Insel, den Kurilen, konnte Hr. Laxmann, aller angewandten Mühe ungeachtet, nie etwas umständliches erfahren, weil sie von den Japanern förmlich bewacht und vor jedem Verkehr mit Fremden gehütet werden. Sie sind gänz-

lich Sklaven der Japaner, die sie zu allen schweren und niedrigen Arbeiten brauchen; auch wagten sie es nie, die kleinen Geschenke anzunehmen, die man ihnen für allerley auf Befehl der Japaner erwiesene Dienstleistungen darbot. Außer dem ihnen von den Japanern zugeführten Waizen und Reis, besteht ihre Nahrung in Fischen, Pilzen, wilden Wurzeln, und einer Art von Gazellen, die sich auf der Insel findet. Auch mästen sie besonders Hunde, deren sie sich als eines vorzüglich wohlschmeckenden Nahrungsmittels bedienen.

Die Kurilen verhandeln den Japanern gedörrte Fische aller Art, Seehundsfett, Wallroß- und Fischthran, Biber-, Ottern-, Zobel-, Fuchs- und Bärenfelle, hauptsächlich aber die Bärengalle, welche die Japaner sehr theuer bezahlen. Die Haupthandelsplätze sind die 16, 17, 18 und 19te Insel, nach denen alljährlich, in der Hälfte des März, eine aus mehr als 500 Baidaren oder Kuriliſchen Böten bestehende Karavane hinzieht und nach beendigtem Verkauf gegen das Ende des May's wieder zurück kehrt.

Der übrige Handel der Japaner ist, wie bekannt, beynahe ausschließlich in den Händen der Holländer, die, wie einer der angesehensten Japaner dem russischen Dollmetscher im Vertrauen sagte, alle andre Nationen, hauptsächlich aber die Russen, auf alle mögliche Art anzuschwärzen suchen. Jedoch soll die Regierung, trotz der fortdauernden Machinationen der Holländer, schon anfangen einzusehen, daß der Handel mit den Russen vortheilhafter seyn müsse, als der mit den Holländern, die ihnen von weitem her die Waaren bringen, die sie von Russen weit näher und besser haben können.

Am 29. April 1793 langte eine zahlreiche Gesandtschaft aus Jedo und Matmai in Nimuro an. Ihr Gefolge bestand aus 60 Japanern und 150 Kurilen, welche letztere zur Bedeckung und zum Lasttragen da waren. Am folgenden Tage wurden die Russen zu ihnen eingeladen, und in einem großen Saal empfangen, der durch Wegräumung der in Japan gewöhnlichen papiernen Schirm- oder Zwischenwände, aus den sämtlichen Zimmern des Hauses entstanden war. Man bewirthete sie mit Thee, Gebackenem, und einer Art Wein, den die Japaner aus Reis ziehen und Sakkà nennen. — Hierauf las der Aelteste die Kaiserliche Antwort auf den nach Jedo gesandten Brief vor, durch welchen, statt der gebetenen Erlaubniß, den Russen nur gestattet ward, unter Begleitung zu Lande nach der Stadt Matmai zu gehen, um dort die mitgebrachten Japaner abzuliefern. Da diese Erklärung aber dem Zweck der Reise gar nicht entsprach, so schlug Hr. Laxmann es gänzlich ab, Gebrauch davon zu machen. Bis zum Ausgang des Maymonats ließen die Abgeordneten nichts unversucht, um die Russen von einer weitern Seereise abzuhalten. Als aber Hr. Laxmann endlich, des langen Wartens müde, erklärte, er würde auf seine Gefahr die Reise zu Wasser nach Chakodashe *), als dem nächsten Hafen bey Matmai, allein vornehmen, entschlossen sie sich doch lieber zur Begleitung; und so segelte man denn, am 4. Junius, im Gefolge zweyer japanischen Schiffe aus dem Hafen.

*) Die letzte Sylbe dieses Namens ist in der russischen Handschrift bald she, bald ke, bald de geschrieben.

Am 17. paſſirte man eine kleine, unweit Nimuro belegene Inſel Jururi, an der die beyden japaniſchen Schiffe, die einen weit kürzern, aber ſehr gefährlichen Weg durch ein paar äußerſt ſchmale und krumme Meerengen eingeſchlagen hatten, ſchon gelandet waren, um die Ruſſen zu erwarten.

Am 23. ſegelte man längs einer andern kleinen Inſel, Kidab, fort, die eine zum Ankerplatz ſehr vortheilhafte Bucht hatte.

Am 24. warf man gegenüber Atkis, mit 10 Faden Tiefe, die Anker aus. Dieſer Hafen iſt tief, und für große und kleine Schiffe geräumig und bequem. Er iſt von buſchigten Bergen ganz umgeben und vor Winden gedeckt. Außer den herumwohnenden Kurilen, hält ſich hier auch ein Japaniſcher Aufſeher auf.

Am 4. Jul. gelangte man auf die Rhede von Chakodaſhe und legte daſelbſt vor Anker. Sogleich erſchien der Daigwan, oder Befehlshaber der Stadt, und bot den Ruſſen ſeine Dienſte in allen ihren Benöthigungen auf das höflichſte an. Außer einer Wache, die man ſich erbat, um das herbeyſtrömende neugierige Volk abzuhalten, ſchickte er auch noch 30 größtentheils mit Kurilen bemannte Böte, durch deren Hülfe das Schiff, in Ermangelung des Windes, in den Hafen boogſirt ward. — Auf erhaltene Einladung ging man Nachmittags ans Land, um ſich in den Bädern des Daigwans von den Beſchwerlichkeiten der Reiſe zu erholen. Am Ufer ward Hr. Laxmann nebſt ſeinem Gefolge von dem Daigwan und den Vornehmſten der Stadt mit vieler Ceremonie empfangen, und nach einem Gebäude gebracht, über deſſen Eingang

ein groſses Brett, mit der Inſchrift: „Ruſſiſches Haus“ befeſtigt war. Das Haus war ſehr ſauber meublirt und ſtieſs an einen Garten, in dem unter andern aus Steinen Moos, Muſcheln u. d. gl. eine wilde Gegend mit vieler Kunſt dargeſtellt war. — Nach genoſſenem Bade wurden die Ruſſen mit einer Kollation bewirthet, und dann mit derſelben Feyerlichkeit wieder zurück begleitet.

Am 9. beſuchte Hr. Laxmann das der Stadt gegenüber belegene nördliche Ufer. Zu beyden Seiten des Weges fand er mit dem äuſserſten Fleiſs kultivirte Felder, auf denen Weizen, Linſen, Erbſen, Flachs, Hanf und Tabak geſäet waren. In den Gärten bemerkte er vorzüglich Rüben, Möhren, Rettige, Beeten, Bohnen und eine Art türkiſcher Bohnen. Von Viehzucht fand er nirgend eine Spur, welches ſeiner Meynung nach daher rührt, daſs die Japaner ſelbſt nie das Fleiſch vierfüſsiger Thiere eſſen. Von Geflügel halten ſie nur Hühner. *) — Die Bitte in der Stadt herumgehen zu dürfen, ward gänzlich abgeſchlagen.

Endlich ward der 13. Jul. zum Aufbruch nach der Stadt Matmai feſtgeſetzt. Tages zuvor ward Hr. Laxmann wieder mit Ceremonie abgeholt, und übernachtete in dem obigen Hauſe. Am folgenden Morgen kündigte man ihm an, daſs alles zur Reiſe bereit ſey. Für ihn und den erſten Steuermann Lowzow waren ein Paar bedeckte Tragſeſſel angeſchafft, die den europäiſchen an Form ſehr nahe kamen, nur wurden ſie von vier Männern getragen. Dieſe Leute hatten eine

*) Vergl. Kämpfer, Th. I. S. 141. 145.

ganz beſondere Geſchicklichkeit, ſich im vollen Gange mit vier andern nebenher gehenden alle halbe Stunden abzulöſen, ohne dabey den geringſten Aufenthalt zu verurſachen. Außer dieſen acht Trägern waren noch bey jedem Seſſel drey Menſchen zur Bedienung. Dem übrigen Gefolge waren Pferde gegeben, deren jedes von zwey Männern geführt wurde. Der ganze Zug beſtand aus 450 Menſchen. *) Die Route ging über folgende Städtchen und Flecken: Mojatſchi, Nikona, Schirkudſchi, Fuguſchima, Juſchoga, Refige, und Oſſamaruſſa, welches die letzte Station vor Matmai iſt. In jedem dieſer Orte war ein Haus zum Empfang der Ruſſen bereitet, und mit obiger Inſchrift verſehen.

In Oſſamaruſſa ſchloß ſich an den Zug eine Wache von 600 Mann, in deren Mitte denn die Ruſſen in die Stadt zogen. Hier waren alle Häuſer abgedeckt, mit Teppichen behängt, und wimmelten von Menſchen; dahingegen war aber auf den Straßen niemand außer den Polizeybeamten zu ſehen, die mit ihren Speeren an jedem Kreuzwege ſtanden. Vor dem Hauſe, welches den Ruſſen zur Wohnung beſtimmt war, ſtand eine Wache von 120 Mann, wovon die eine Hälfte mit Pfeilen und Bogen, die andre aber mit Flinten ohne Schlöſſer und mit brennenden Lunten bewaffnet war. — Das Haus war durchgehends mit ganz neuen, nach Europäiſcher Sitte verfertigten Tiſchen, Stühlen und anderm Hausgeräth verſehen. Hinter demſelben war

*) Vergl. Kämpfer, Th. II. S. 144 bis 152.

war ein Garten befindlich, deſſen ohnehin ziemlich hohen Zaun man, um den Ruſſen jede Ausſicht in die Stadt abzuſchneiden, noch durch ein Gerüſte erhöhet hatte, welches mit einem blau und weiß geſtreiften baumwollenen Zeuge behängt war. — Gegen Abend erſchienen ein Paar Ceremonienmeiſter, um mit Hrn. Laxmann die Art der erſten Audienz und der Verhandlungen abzumachen. Sie ſchlugen hiezu vor, nach ihren Sitten baarfuß zu erſcheinen, auf dem Bauch herbeyzurutſchen, und alsdann auf der rechten Seite liegend, oder auch kniend zu reden. Als ſich aber Hr. Laxmann dergleichen Auszeichnungen verbat, und ihnen die europäiſchen bequemern Gebräuche beſchrieb, ſo willigten ſie endlich ein, ſich an dieſe zu halten. — Dieſer Abmachung zufolge wurden die Ruſſen des andern Tages abgeholt und nach dem zu den Unterhandlungen beſtimmten Hauſe geführt, welches auf einem ungefähr 6 Faden hohen, und ſo ſteilen Berge lag, daß man nicht anders als vermittelſt einer Treppe hinauf kommen konnte. — Die japaniſchen Bevollmächtigten ſaßen in einem großen Saal im Halbzirkel, und hatten über ihre Feyerkleider weite rothſeidene Mäntel angezogen; auch hatten ſie ſich den Kopf mit großen ſchwarz lakirten Kappen bedeckt. Als ſich die Ruſſen geſetzt hatten, zog der Aelteſte der Bevollmächtigten eine Schrift hervor, aus der er ungefähr folgendes herlas: „Wir haben zwar Eures Gouverneurs Piel „Brief nebſt der japaniſchen Ueberſetzung erhalten, wo„durch uns Eure Herſendung, die Auslieferung unſrer „Leute und das Uebrige gemeldet wird; die Ueber„ſetzung iſt aber ſo übel gerathen, daß wir gar keinen

„Sinn herausbringen können, und da es uns aus die„ſer Urſache auch unmöglich iſt, einen Entſchluß zu „faſſen, ſo geben wir Euch den Brief hiemit zurück.“ Die Einhändigung geſchah durch einen der Unterbeamten, der halb liegend und halb auf den Knieen herbey rutſchte, das Papier empfing und es in eben der Stellung Hrn. Laxmann überreichte. Um die Pille etwas zu vergolden, befahl der Aelteſte, die an den Garten ſtoßende Schirmwand aus einander zu ſchieben, und zeigte auf einen daliegenden Haufen von 100 Säcken Reis, die zum Geſchenk für Hrn. Laxmann beſtimmt waren. Zum Beſchluß überreichte man ihm eine Schrift, über deren Empfang und ſichere Beſtellung an die Ruſſiſche Regierung er einen Revers ausſtellen mußte. Hierauf führte man ihn in ein Nebenzimmer, wo allerley Erfriſchungen aufgetragen waren, nach deren Genuß man zu einer zweyten Konferenz in den Saal zurück kehrte. Hier ward Hrn. Laxmann geſtattet, ſein Anliegen mündlich vorzutragen, welches er denn auch that, indem er den Bevollmächtigten in einer ſehr langen Rede vorſtellte, daß er nach dem Inhalt der von ſeiner Regierung erhaltenen Vorſchriften beauftragt wäre, die an den Küſten Rußlands verunglückten Japaner nicht bloß in ihr Vaterland, ſondern namentlich nach der Hauptſtadt Jedo-Koda zu führen, um bey dieſer Gelegenheit perſönlich Sr. Japaniſchen Majeſtät die Freundſchaftsverſicherungen der Kaiſerin von Rußland zu überbringen, ſo wie auch Allerhöchſtderſelben Wunſch zu äußern, in ein engeres Freundſchafts-Bündniß mit der Japaniſchen Regierung zu treten. Hiezu und zu der Reiſe nach Jedo erbäte er ſich den

Rath und die Hülfe der Herren Bevollmächtigten. — Die Antwort auf dieſen Antrag erfolgte in ſehr kurzen Worten: daß nach den Reichsgrundgeſetzen Ausländer nicht nach Jedo kommen dürften, und daß es für Herrn Laxmann eben ſo gut ſey, als hätte er den Kaiſer geſehen, da er ſeine Bevollmächtigten geſprochen habe. Uebrigens bäten und verlangten ſie, daß Hr. Laxmann ſo bald als möglich Anſtalt treffen möchte, mit ſeinem Schiffe aus dem Hafen Chakodaſhe heraus zu kommen, und entweder nach Rußland zurück, oder doch nach Jedomo zu gehen, welches eigentlich zu ſeinem Landungsplatz beſtimmt ſey. — Nach dieſem tröſtlichen Beſcheid entfernten ſich die Abgeordneten; die Unterhandlungen waren beendigt, und die Ruſſen wurden mit der vorigen Ceremonie nach Hauſe begleitet, wo ſie eine große Menge Geſchenke vor ſich fanden, die ihnen ſowol im Namen des Kaiſers als auch des Matmaiſchen Gouverneurs überreicht wurden. Hr. Laxmann wünſchte, letzterem ſeine Dankbarkeit durch Gegengeſchenke zu bezeugen und bat daher, daß man ihn hinführen möchte. Dieß ward aber verſagt, indem man ihn verſicherte, der Gouverneur ſey ein kleines Kind (womit die Japaner einen einfältigen Menſchen bezeichnen) und verdiene gar nicht beſehen zu werden; die Geſchenke aber könnten durch Japaniſche Boten beſtellt werden, welches denn auch geſchah.

Tages darauf meldeten ſich zwey Japaner, die dem ruſſiſchen Dollmetſcher bey Ueberſetzung des zurückgegebenen ruſſiſchen Briefes, ſo wie auch des von den Bevollmächtigten erhaltenen Schreibens helfen ſollten. — Als aber die Ueberſetzung des ruſſiſchen Briefes fertig

war, weigerten ſich die Herren Bevollmächtigten ihn anzunehmen, weil er nicht namentlich an ſie gerichtet ſey. Alle Vorſtellungen, daß man ja ihre Namen in Rußland nicht habe wiſſen können, waren fruchtlos, und nur mit vieler Mühe geſtatteten ſie, daß ihnen der Brief durch den Dollmetſcher vorgeleſen würde, welches aber zu nichts führte, da ſie ſtatt aller Antwort verſicherten, daß nur in Nangaſaki dergleichen angenommen und entſchieden werden dürfte. Um aber den Ruſſen entweder für jetzt oder für die Zukunft den freyen Eintritt in dieſen Hafen und in dieſe Stadt zu verſchaffen, ſchrieben ſie auf ein bey ſich habendes Kaiſerliches Blanket die dazu nöthige Erlaubniß, und händigten ihnen ſelbige ein. — Nun machte Hr. Laxmann noch einen Verſuch, die Vergünſtigung zu erhalten, einige Waaren, die zwey mit dem ruſſiſchen Schiffe gekommene Kaufleute mitgebracht hatten, zu vertauſchen, welches aber abgeſchlagen ward.

Am 23. Jul. hatte Hr. Laxmann ſeine Abſchiedskonferenz, in der er die mitgebrachten Japaner ablieferte, und darüber eine Quittung erhielt; und am 25. zog man mit eben der Ceremonie wie zuvor nach Chakodaſhe zurück. Unterweges erſuchten die den Zug begleitenden Beamten den ruſſiſchen Dollmetſcher, ihnen ins Geheim und ohne Vorwiſſen des Hrn. Laxmann eine Kopie des Briefes mitzutheilen, deſſen Annahme ſie in Matmai ausgeſchlagen hatten. Dieſer Wunſch ward ihnen gerne gewährt.

Am 11. Auguſt lichteten die Ruſſen die Anker und ſegelten von der Rhede von Chakodaſhe ab. Bis an die 21te Kuriliſche Inſel wurden ſie in einiger Entfer-

sung von zwey japaniſchen Fahrzeugen begleitet, die wahrſcheinlich beobachten ſollten, ob nicht irgendwo ein Verſuch zum Landen gemacht würde.

Den 19. erblickte man die Spitze der 19ten Kuriliſchen Inſel, und wandte ſich in die Meerenge zwiſchen der 18ten und 19ten Inſel, in der man aber wegen Mangel an Wind nur ſehr langſam vorwärts kam.

Am 3. September befand man ſich gegenüber dem Morikon, einer halb über halb unter dem Waſſer befindlichen Reihe von Klippen, die ſich von Ochotsk nordöſtlich ungefähr 15 Werſte ins Meer erſtreckt.

Den 8. gelangte man auf die Rhede von Ochotsk, und lief endlich am 9. in den Hafen daſelbſt ein, nachdem man von Matmai ab 28 Tage in See geweſen war.

Zum Beſchluß ſeines Tagebuches liefert Hr. Laxmann das Translat des ihm von der Japaniſchen Regierung eingehändigten Schreibens, welches ungefähr folgendermaßen lautet:

„Wir erlauben Einem Ruſſiſchen Schiffe „in den Hafen Nangaſaki einzulaufen, wobey Wir „aber auch zugleich das Verbot erneuern, ausländiſchen Schiffen an irgend einem andern Orte Unſres „Reiches das Landen zu geſtatten, ſo wie auch die „Ausübung der chriſtlichen Religion oder etwanige Zeichen derſelben zu dulden. Uebrigens ſoll, wenn etwa „eine Abmachung ſtatt fände, durchaus nichts Unſern „Reichsgeſetzen zuwiderlaufendes darin enthalten ſeyn, „ſondern genau nach der von Uns gegebenen Verordnung verfahren werden. Als weshalb auch gegen-

„wärtige Schrift dem Adam Laxmann einzuhändi„gen iſt.“

„Gegeben in der Stadt Matmai.“

Am 10. Auguſt 1795 erfolgte ein Kaiſerlicher Ukas, durch welchen Hr. Laxmann und ſeine Gefährten für dieſe Expedition, theils mit Rangerhöhungen, theils mit Penſionen und Geldgeſchenken, belohnt wurden.

Inhalt des zweyten Bandes.

Vierte Lieferung.

Seite.

I. Organisation des Departements der innern Angelegenheiten 7

Memorial des Ministers der innern Angelegenheiten über die neue Organisation der Expedition der Staatsökonomie. (Beschluß.) — II. Abschnitt. Geschichte und gegenwärtiger Zustand der Salzadministration. — III. Abschnitt. Von der zweckmäßigsten Anordnung der Manufaktur- und Salzdirektion. — Entwurf für die Expedition der Staatsökonomie. — Schluß des Memorials. — Beylagen. A. Formulare für die schriftlichen Verhandlungen. B. Form der Journale. C. Anmerkungen zu obigem Entwurf. D. Etat der Expedition. — Nachtrag des Herausgebers.

II. Erneuertes Reglement der Kaiserlichen Akademie der Künste zu St. Petersburg . 62

Hiebey: Etat der Akademie und der mit derselben verbundenen Erziehungsanstalt (im Auszuge.)

III. Aktenstücke zur Geschichte der Dörptschen Universität 77

Einleitung. — Fundationsakte der Universität. — Vorschriften für die Studierenden. — Historische Züge zur Geschichte vorstehender Aktenstücke.

IV. Erste Schritte zur gesetzlichen Bestimmung des Zustandes der Bauern in Ehstland . 114

Historische Einleitung. — I. Schreiben des Ritterschaftshauptmanns von Berg an den Kaiser, im Namen des versammelten ehstländischen Adels. II. Reskript des Kaisers, als Antwort auf vorstehenden Brief. III. Zweytes Schreiben des Herrn von Berg an den Kaiser. IV. Regula-

tiv für die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Ehstland. (In ehstnischer Sprache publicirt.) V. Konfirmation des Kaisers.

V. Merkwürdige Verfügungen die Armee betreffend 141

Genaue Bestimmungen über die Verabschiedung der als Unteroffiziere Dienenden: 1) der Edelleute; 2) der freywillig Dienste Nehmenden; 3) der Soldatenkinder, Rekruten und Leute aus verschiedenen Ständen. — Versorgung der verabschiedeten Offiziere. — Ueber die Verabschiedung der beym Kriegskommissariat und Proviantwesen angestellten Offiziere. — Verabschiedete Offiziere, die den Georgorden haben, behalten die Militair-Uniform bey. — Rekruten-Aushebung vom Jahr 1803. Hiezu eine Tabelle.

VI. Edle und patriotische Handlungen . . . 156

Das Golizynsche Hospital zu Moskau. (Eingesandt von Hrn. Hofr. Richter.) — Wohlthätige Freude der Einwohner zu Wilna, über die Eröffnung der dortigen Universität. — Wohlthätigkeit des Petersburgischen und Moskowischen Publikums gegen die Findelhäuser in beyden Residenzen. — Hoher Edelmuth einer lettischen Leibeigenen. — Das Kapitel der russischen Ritterorden setzt eine jährliche Summe zur Erziehung der Töchter unbemittelter Ritter aus. — Der Kaufmann Galaschewskij läßt auf seine Kosten einen Kanal graben.

VII. Vermischte Nachrichten zur Geschichte des öffentlichen Unterrichts 166

Rektorwahl bey der Wilnaischen Univ. — Vermehrung der Volksschulen in Petersburg. — Anlegung einer Schule für den grusinischen Adel in Tiflis. — Vocirte Professoren für die Moskowische Univ. — Korrespondenten der Charkowschen Univ. — Einberufung auswärtiger Professoren für das Lehrergymnasium in Petersburg. — Oeffentliche Prüfung in der Petersburgischen Hauptvolksschule. — Pensionsanstalt in Pensa. — Oeffentliche Vorlesungen für das ganze Publikum bey der Moskowischen Univ. — Lektions-

katalog der Wilnaischen Univ. vom J. 1803.— Besetzung der Lehrstühle auf der Dörptschen Univ. im J. 1803. (Fällt weg, weil in der 5ten Lieferung No. X. ein vollständiger Bericht über die Dörptsche Universität vorkömmt.) — Ankauf mehrerer chirurgischen Apparate für die Akademie der Wissensch. und die Universitäten. — Oeffentliche Ausstellung der Akademie der Künste im J. 1803. — Preisaustheilung bey eben dieser Akademie im J. 1803.

VIII. Miscellen 178

Veränderungen im Ministerium. — Ankündigung einer Zeitschrift für die Verhandlungen des Depart. der innern Angelegenheiten. — Dr. Langsdorf, zweyter Naturforscher bey der russischen Weltumseglungs-Expedition. — Schicksal der in Rußland zurückgebliebenen Japaner. — Beygelegter Bürgerzwist der Kirgis-Kaisaken. — Bergmanns Aufenthalt unter den Kalmyken.

Fünfte Lieferung.

IX. Rechte und Vorzüge der verschiedenen Stände des Reichs, durch Alexandern I. wiederhergestellt und erweitert 185

Wiederhergestellte Freyheit für alle Stände, aus dem Reich und in das Reich zu reisen. — Bestätigung der Adelsordnung. Befehl, die genauere Führung der adlichen Geschlechtsbücher betreffend. Der Adel erhält das Vorrecht, Kandidaten aus seinem Mittel zur Besetzung der Civilstellen in den Gouv. vorzuschlagen. — Befreyung der Geistlichkeit von allen Leibesstrafen. Erhöhung der Gebühren für die Landgeistlichen und Ermunterung derselben zum Ackerbau. — Bestätigung der Stadtordnung. — Erleichterungen der Lasten des Bauernstandes. — Der Bürger- und Bauernstand werden zum Besitz des Grundeigenthums berechtigt. Das Vorrecht des Adels, vermöge dessen konfiscirtes Vermögen den gesetzlichen Erben ausgeliefert werden muß, wird auch auf alle übrige Stände ausgedehnt. — Der Adel erhält das

Seite.

Recht, seinen Leibeigenen mit der Freyheit zugleich Ländereyen zu verkaufen. Begründung des Standes der freyen Ackerleute. Regulativ für die Revision der Verträge zwischen den Gutsbesitzern und Bauern.

X. Uebersicht des Zustandes der Universität zu Dorpat, vom Januar bis November 1803. Aus den officiellen Berichten der Univ. gezogen 203

I. Hauptereignisse die Organisation der Univ. betreffend. Anhang, vom Bauwesen. II. Anzeige der im Namen der Univ. öffentlich gehaltenen Reden und herausgegebenen Schriften. III. Uebersicht sämtlicher anwesender öffentlicher Lehrer, nebst Anzeige der von ihnen seit ihrem Aufenthalt zu Dorpat vom Jan. 1803 herausgegebenen Schriften, öffentlich gehaltenen Reden, den Doktor- und Magisterpromotionen und Inauguraldissertationen. Anhang: Sprachlehrer und Lehrer der Künste. IV. Von den öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten. Bildungsanstalten. Universitätsbibliothek. Museum der Kunst. Physikalisches Kabinet. Chemisches Kabinet. Kabinet der Naturgeschichte. Botanischer Garten. V. Zahl der Studierenden.

XI. Neues Reglement und neuer Etat der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg 238

Einleitung. — Kap. I. Von den Pflichten der Akademie. Kap. II. Von den Vorrechten der Akademie. Kap. III. Vom Präsidenten. Kap. IV. Vom beständigen Sekretair. Kap. V. Von den Akademikern. Kap. VI. Von den außerordentlichen Akademikern und Adjunkten. Kap. VII. Von den Ehrenmitgliedern und Korrespondenten. Kap. VIII. Von den Versammlungen. Kap. IX. Von den Eleven. Kap. X. Von den wissenschaftlichen Zubehörungen der Akademie. Kap. XI. Von den akademischen Geldern. Kap. XII. Von der Verwaltungskommittät. — Schluß. — Etat der Akademie.

XII. Errichtung eines Oberseminariums für die

Seite.

katholiſche Geiſtlichkeit, bey der Univerſität zu Wilna 284

XIII. Begründung dreyer Thierarzneyſchulen in St. Petersburg, Moskau und Lubny 290

Allgemeiner Plan. — Etats. — Maßregeln der Ausführung betreffend.

XIV. Altes und neues Riga. (Eine hiſtoriſche Parallele von Dr. Dyrſen.) 299

XV. Ueber die in den Provinzen Livland und Ehſtland errichteten Kreditkaſſen . 309

XVI. Edle und patriotiſche Handlungen . . . 314

Der Kaufmann M. W. Fiſcher in Riga vermacht in ſeinem Teſtamente ein Kapital und ſein Wohnhaus zur Errichtung einer Erziehungsanſtalt für erziehungsloſe Kinder. — Der Prieſter Pawlowskoj ſtiftet zu Nikolajew ein Armenhaus. — Patriotiſche Theilnahme des Bürgermeiſters Harder in Pernau an dem Bau der dortigen Schiffbrücke. — Desgleichen, des Gutsbeſitzers Kolokolzow in Penſa, an der Schiffbarmachung der Sura. — Patriotiſche Thätigkeit der Aerzte Huhn und von Ramm in Riga zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung. — Authentiſche Angabe der Beyträge des Adels und der Bürgerſchaft des Gouv. der Slobodiſchen Ukraine zur Errichtung einer Univerſität in Charkow.

XVII. Miſcellen 324

Anzeige des erſten Hefts der ruſſiſchen Zeitſchrift über die Verhandlungen des Miniſteriums der innern Angelegenheiten. (S. Peterburgskij Shurnal.) — Neuer Aufſchluß über den jetzigen Beſtand der Volksmenge Rußlands, und Angabe der Staatseinkünfte. — Bericht des Weltumſeglers von Krusenſtern an die Akademie der Wiſſenſchaften d. d. Santa Cruz auf Teneriffa, 25. Oktob. 1803. — Pospelow, Ueberſetzer des Tacitus, und ſeine außerordentliche Belohnung. — Zuſtand des Wechſelkurſes in St. Petersburg von 1798 bis zum Schluß des Jahrs 1803.

Sechste Lieferung.

XVIII. Memorial des Ministers der innern Angelegenheiten über die Verwaltung seines Ministeriums in den vier letzten Monaten des Jahrs 1802. 333

Eingang. — I. Organisation des Ministeriums. II. Verhandlungen bey den Behörden, die demselben untergeordnet sind. A. Polizey. B. Expedition der Reichsökonomie. C. Manufakturkollegium. D. Salzwesen. E. Medicinisches Kollegium. F. Bauwesen. — Schluß.

XIX. Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat 353

I. Abschnitt. Von den äußern Verhältnissen und allgemeinen Vorrechten der Universität, §. 1 — 19. II. Abschnitt. Von der innern Organisation der Univ. Kap. 1. Von der innern Organisation der Univ. überhaupt, §. 20 — 21. Kap. 2. Vom Universitäts-Konseil, §. 22 — 46. Kap. 3. Von dem Universitäts-Direktorium, §. 47 — 48. Kap. 4. Vom Universitäts-Gericht, §. 49 — 52. Kap. 5. Vom Rektor, §. 53 — 64. Kap. 6. Von den Fakultäten, §. 65 — 82. Kap. 7. Von den erforderlichen Professoren und Lehrern, §. 83 — 87. Kap. 8. Von den Vorlesungen der Professoren und den Stunden der Lehrer, §. 88 — 97. Kap. 9. Von den mit der Univ. verbundenen Lehr- und wissenschaftlichen Hülfsanstalten, Apparaten und Sammlungen für Wissenschaften und Künste, und von den Rechten und Pflichten des dabey angestellten Personals, §. 98 — 135. Kap. 10. Von den wohlthätigen Anstalten. 1) Von den Pensionen für die Professoren, ihre Wittwen und Kinder, §. 136 — 142. 2) Von den Stipendien für Studierende, §. 143 — 149. 3) Von den Preisaufgaben für Studierende, §. 150 — 153. (Den Beschluß im nächsten Hefte.)

XX. Annalen des Justizwesens 402

Merkwürdige Begnadigungs-Ukasen seit dem Regierungsantritt des jetzigen Kaisers. — Abschaffung der geheimen Inquisition. — Errichtung einer Kommission zur Untersuchung alter Kriminalsa-

Seite.

chen. — Justizmord in Kasan und gänzliche Abschaffung der Tortur. — Neue Bestimmungen die Appellation bey Kriminalprozessen betreffend. — Revision der Gerichtshöfe. — Einschränkung der Legitimation oder Adoption. — Abschaffung eines gerichtlichen Mißbrauchs der Leibeigenen.

XXI. Neue Organisation der Forstverwaltung . 426

Einleitung. — Memorial des Finanzministers, mit welchem das Projekt des Forstreglements an den Kaiser übergeben wurde. — Entwurf eines Forstreglements. — Memorial des Finanzministers über die Jurisdiktion der Forstbeamten. — Senats-Ukas wegen der Uniformen der Forstbeamten. — Senats-Ukas über die Abhängigkeit der Forstbeamten von den Civilgouverneuren.

XXII. Neue Organisation des Departements der Heroldie 440

Auszug aus den Ukasen vom 4. und 24. Febr. 1803. — Anzeige des allgemeinen Wappenbuchs aller adelichen Familien, und Summe der in den ersten 7 Theilen aufgeführten Geschlechter nach ihren Würden.

XXIII. Vorläufige Berechnung der Ausgaben des Ministeriums der innern Angelegenheiten für das Jahr 1803. 446

XXIV. Anzeige aller Salzwerke des Reichs, ihres Ertrages, und der Provinzen, welche von denselben versorgt werden 452

XXV. Edle und patriotische Handlungen . . 457

Edle Uneigennützigkeit des Petersburgischen Kaufmanns Alexis Drudinskoj zum Besten der Menschheit und der Künste.

XXVI. Erste russische Gesandtschaft nach Japan, in den Jahren 1792 und 1793. . . . 459

Einleitung; Ursprung und Fortgang des Verkehrs zwischen Rußland und Japan. — Auszug aus dem Tagebuch des Lieutenants Laxmann auf seiner in den Jahren 1792 und 93 auf Kaiserlichen Befehl unternommenen Seereise nach Japan. Veranlassung zu dieser Reise. Abfahrt von Ochotsk. Ankunft auf der Insel Matmai. Winteraufenthalt in Nimuro. Unterhandlungen mit dem Gouver-

Seite.

neur von Matmai. Bemerkungen über Sitten und Gebräuche der Japaner. Ankunft einer zahlreichen Gesandtschaft aus Jedo und der Stadt Matmai. Die Russen erfahren in einer feyerlichen Audienz die Kaiserliche Antwort. Sie gehen zur See nach Chakodashe. Bemerkungen über diese Gegend. Landreise nach der Stadt Matmai. Feyerlicher Einzug daselbst. Oeffentliche Audienz bey den Japanischen Bevollmächtigten. Sonderbarer Ausgang der Unterhandlungen. Rückreise nach Chakodashe. Abreise von hier nach Ochotsk. — Translat des Japanischen Schreibens, wodurch den Russen die Erlaubniß bewilligt wird, jährlich ein Schiff nach Nangasaki zu senden.

Anzeige.

Da dieser zweyte Band kein Kupfer erhalten hat, so werden dem folgenden Bande zwey Kupfer beygefügt werden.

Intelligenzblatt.

Ankündigung.

Von dem schon in mehrern öffentlichen Blättern ausführlich angezeigten höchst merkwürdigen, und für die Geschichte der französischen Revolution klassischen Werke: Mémoires d'un temoin de la Revolution, ou Journal des faits qui se sont passés sous ses yeux; ouvrage posthume de Jean Silvain Bailly, Pr. Président de l'assemblé nationale et premier Maire de Paris, wird vor Ende des Sommers in meinem Verlag eine Uebersetzung in einem Auszug erscheinen. Ohne irgend etwas mit Stillschweigen zu übergehen, was den Geist des Verfassers charakterisiren, oder dem Geschichtsforscher wichtig seyn kann, wird man alle überflüssige Räsonnements, die für den deutschen Leser kein Interesse haben, daraus weglassen, und der ganze Auszug wird mit Fleiß und der sorgfältigsten Auswahl gemacht werden. Da man mit dieser Arbeit schon gegenwärtig ziemlich weit vorgeschritten ist, indem man von dem erst im Juni erscheinenden Original die einzelnen Aushängebogen, so wie sie die Presse verlassen, erhält, so mache ich dieses, und daß die von dem löblichen Industrie-Komptoir zu Weimar schon angekündigte Uebersetzung von dem nämlichen Werke nicht zu Stande kommt, vorläufig zur Vermeidung aller weitern Konkurrenz dem Publikum hierdurch bekannt.

Dresden, den 10. April 1804.

J. Fr. Hartknoch.

Verzeichniß der neuen Verlagsbücher Johann Friedrich Hartknochs. Von der Michaelismesse 1803 und Ostermesse 1804.

Annalen menschlicher Größe und Verworfenheit, oder merkwürdige Begebenheiten und Anekdoten aus dem Leben berühmter und berüchtigter Menschen. 4ter Band. (oder: historische Gemälde 12ter Band) mit 1 Kupf. von Jury. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Belinde. Ein Roman nach dem Englischen der Maria Edgeworth. 2ter und 3ter Theil. 8. . . . 1 Thlr. 6 Gr.

Betrachtungen und Gedanken über verschiedene Gegenstände der Welt und der Litteratur; (von Klinger) 2r Th. 8. 2 Thlr.
auf holländ. Papier . . . . . 2 Thlr. 16 Gr.

Fischer, Chr. Aug., Bergreisen. 1ter Theil, mit einer Charte. 8. . . . . 1 Thlr.
auf Velinpapier . . . . . 1 Thlr. 20 Gr.

Gemälde, historische, in Erzählungen merkwürdiger Begebenheiten aus dem Leben berühmter und berüchtigter Menschen, herausgegeben von einer Gesellschaft von Freunden der Geschichte, 12ter Band. (oder: Annalen menschlicher Größe 4ter Band) mit 1 Kupfer von Jury. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Gruber, J. G., Versuch einer pragmatischen Anthropologie als Anleitung zur Menschenkenntniß für junge Leute, die in die Welt treten wollen. 8. . . . . 1 Thlr. 6 Gr.

Hacker, D. J. G. A., ausführlichere Predigtentwürfe über gewöhnliche sonntägige und über freye Texte. 1te Sammlung. gr. 8. . . . . 18 Gr.

Karamsin, N., Briefe eines reisenden Russen; aus dem Russischen von Joh. Richter. 3tes und 4tes Bändchen; 2te mit neuen Kupf. von Jury vermehrte Aufl. Taschenform. 2 Thlr.

v. Knigge, Adolph Freyhr., über den Umgang mit Menschen. Im Auszuge für die Jugend, mit einer durchgängigen Beyspielsammlung bearbeitet von J. G. Gruber. 2ter Theil. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Miszellen, Russische, herausgegeben von Joh. Richter, 2ter und 3ter Band, mit Kupfern. No. 4 bis 9. 8. jeder Band . . . . . 2 Thlr. 8 Gr.

Müller, Joh. Georg, (Professor in Schaffhausen) Reliquien alter Zeiten, Sitten und Meinungen. 2ter Theil, gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Auf Englisch Druckpapier . . . 1 Thlr. 16 Gr.

Auch unter dem besondern Titel:

— — Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums. 1ter Theil.

Riem, Joh., ökonomische und naturhistorische Beyträge für Landwirthe und Bienenfreunde; mit Kupf. 1ten Bandes 1ter Theil. 8. . . . . 1 Thlr. 12 Gr.

Seume, G., Ueber Bewaffnung. 8. . . . . 14 Gr.

Auf holländ. Papier . . . . . 18 Gr.

Storch, H., historisch-statistisches Gemälde des Russischen Reichs, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 7ter, 8ter und Supplementband, mit 1 hydrographischen Charte von Rußland und 7 Plans. 8. . . . . 6 Thlr.

Auf Velinpapier . . . . . 10 Thlr.

Derselbe, Rußland unter Alexander dem Ersten. Eine historische Zeitschrift. 1te bis 6te Lieferung, oder 1ter und 2ter Band, mit Kupfrn. gr. 8. Jeder Band 2 Thlr. 16 Gr.

Auf Velinpapier jeder Band . . . . . 4 Thlr.

Atlas von Liefland und Ehstland. Gezeichnet vom Hrn. Grafen L. A. von Mellin, gestochen von Jäck, Jättnig u. a. Künstlern:

Ehstland No. III. Der Wesenberg'sche Kreis . 1 Thlr.

Hydrographische Charte vom Europäischen Rußland. gr. Fol. illum. . . . . 18 Gr.

In Commission:

Acta, nova, Academiae scientiarum Petropolitanae. Tom. XIIIus. c. tabb. aen. 4. maj. Petropoli.
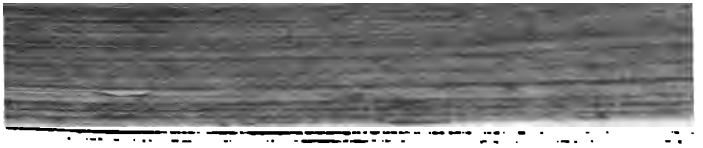
Eulers, Leonh., Anleitung zur Algebra. 2 Theile. Neue Auflage. St. Petersburg.